



**LAND
SALZBURG**

Umweltbezogenes
Anlagenrecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20504-UVP/74/158-2025
Betreff
UVP-Genehmigungsbescheid
UVP-Genehmigungsverfahren "KWK-Anlage"
Kaindl Energy GmbH

Datum
01.08.2025

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4167
anlagen-umweltrecht@salzburg.gv.at
Mag. Dr. Michael Höllbacher
Telefon +43 662 8042-4377

„Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“

Kaindl Energy GmbH

Bescheid nach dem Umweltverträglich- keitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G)

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Inhalt

Spruch:	4
I. Genehmigung nach UVP-G 2000.....	4
II. Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen (§§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000)10	
1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)	10
1.1. Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen nach dem § 38 AWG 2002.....	10
1.1.1. Wasserrechtsgesetz (WRG 1959).....	10
1.1.2. Gewerbeordnung (GewO 1994)	11
1.1.3. Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019).....	11
1.1.4. Luftfahrtgesetz (LFG)	11
1.1.5. Salzburger Landeselektrizitätsgesetz (Sbg LEG)	11
III. Nebenbestimmungen gemäß § 17 Abs 4 UVP-G 2000 sowie der entsprechenden mitangewendeten materienrechtlichen Bestimmungen	11
IV. Abspruch über die erhobenen Einwendungen.....	42
V. Kosten	42
Begründung:	43
A. Verfahrensablauf und Sachverhalt	43
A.1 Feststellungsverfahren (§ 3 Abs 7)	43
A.2 Einleitung Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVP-G 2000).....	43
A.3 Öffentliche Auflage (§§ 9 f UVP-G 2000)	45
A.4 Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12 UVP-G 2000)	53
A.5 Mündliche Verhandlung (§ 16 UVP-G 2000)	130
B. Beweiswürdigung.....	137
C. Rechtsgrundlagen	137
C.1 UVP-G 2000	137
C.2 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)	140
C.3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG).....	142
C.4 Wasserrechtsgesetz (WRG 1959)	143
C.5 Gewerbeordnung (GewO 1994).....	146
C.6 Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019)	151
C.7 Luftfahrtgesetz.....	152
C.8 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999	153
D. Rechtliche Würdigung	155
D.1 Zur UVP-Pflicht	155

D.2	Zur Zuständigkeit	155
D.3	Zu § 17 UVP-G 2000	155
D.4	Zu Spruchpunkt II (Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen)	159
D.5	Zu Spruchpunkt III (Nebenbestimmungen)	168
D.6	Zu Spruchpunkt IV (Einwendungen)	168
D.7	Zu Spruchpunkt V (Kosten)	177
E.	Rechtsmittelbelehrung	177

Bescheid

Auf Grund des mit Schreiben vom 07.08.2023 gestellten Antrages der Kaindl Energy GmbH, Kaindlstraße 2, 5071 Wals, FN 588529 i, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg, um Genehmigung gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000 und unter Mitwirkung aller erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen für das Vorhaben „Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ ergeht durch die Salzburger Landesregierung als zuständige UVP-Behörde der folgende

Spruch:

I. Genehmigung nach UVP-G 2000

Der Kaindl Energy GmbH wird die

Genehmigung gem § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (BGBl 697/1993 idgF) für das nachfolgend näher beschriebene Vorhaben „Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Spruchteil II und III enthaltenen mitangewendeten Genehmigungs- bzw Nebenbestimmungen sowie der vorgelegten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden folgenden Projektunterlagen:

Antrag der Kaindl Energy GmbH auf UVP-rechtliche Genehmigung zur Errichtung einer KWK-Anlage, vom 07.08.2023, verfasst von der Niederhuber & Partner GmbH samt folgender Anhänge:

- Umweltverträglichkeitserklärung, verfasst von LUXPLAN S.A., Projektnummer 20221368-LP-ENV, V3 vom 12.09.2024.
- Anhang 04 - Kataster und Grundbuchsauszüge
 - Katasterparzellen Grundbuchsauszüge (Einlagezahl 1845, KG 56553 Lieferung I)
- Anhang 05 - Bautechnischer Bericht HEINDL
 - Anhang 05a - Technischer Bericht 19-22-1000g
 - Anhang 05b - Bautechnischer Bericht HEINDL - Planteil
 - 19_22-110-B-V-KWK_MH_Zwischenbau
 - 19_22-111-A-V-KWK_MH_GR-4.80
 - 19_22-112-A-V-KWK_MH_GR+-0.00
 - 19_22-113-B-V-KWK_MH_GR+7.50
 - 19_22-114-A-V-KWK_MH_GR+12.79_+15.30
 - 19_22-115-A-V-KWK_MH_GR+17.73_+19.95
 - 19_22-116-A-V-KWK_MH_GR+21.95_+24.25
 - 19_22-117-A-V-KWK_MH_GR+27.00_+27.25
 - 19_22-118-A-V-KWK_MH_GR+31.20_+30.25
 - 19_22-119-_-V-KWK_MH_GR+33.25
 - 19_22-120-_-V-KWK_MH_GR+35.75
 - 19_22-121-_-V-KWK_MH_GR+38.76_+40.90

- 19_22-122-_-V-KWK_MH_GR+42.90
- 19_22-123-_-V-KWK_MH_GR_Dach
- 19_22-124-A-V-KWK_MH_Schnitte MH
- 19_22-125-A-V-KWK_MH_Schnitte KH
- 19_22-126-_-KWK_MH+KH_Schnitte200
- 19_22-127-_-KWK_MH+KH_Ansichten
- 19_22-128-_-KWK_MH+KH_Ansichten
- 19_22-129-_-KWK_MH+KH_Ansichten
- 19_22-130-B-V-KWK_Aufbereitungshalle_GR-Halle
- 19_22-131-D-V-KWK_Aufbereitungshalle +7.50_Schnitte
- 19_22-132-_-V-KWK_Aufbereitungshalle_Ansichten
- 19_22-133-B-V-KWK_Lageplan_M1000
- 19_22-134-B-V-KWK_Rohrgutförderer_Fund
- 19_22-135-_-V-KWK_Gesamtansicht_20230525
- 19_22-140-A-V-KWK_Umspannwerk_Umbau
- 19_22-150-_-V-KWK_Systemkühler_Umbau HRL
- Anhang 06 - Technischer Bericht PÖRNER
 - D12310K_StellungnahmeASV_ETechnik_20241114
 - D12310M_Projektergaenzungen_20240808
 - D12310M_REP001_Kaindl_Technischer_Bericht_20240808
 - 13_1_Energiebilanzen_Fliessbilder
 - Energiebilanzen
 - D12310M_REP003_C_KWK_Kaindl_Energiebilanztafel
 - D12320F_HMB001_Winter
 - D12320F_HMB002_Sommer
 - Fließbilder
 - 000-446-22_PFD_Brennstoffaufbereitung
 - 2024-01-04 Abgasschema neues KWK
 - 20240125_PDF_Thermoel
 - D12320F_PFD005_Brennstoffdosierung_R01
 - D12320F_PFD010_WS-Kesselanlage_R01
 - D12320F_PFD015_Wasser_Dampf
 - D12320F_PFD020_Trockene Abgasreinigung_Rev1
 - D12320F_PFD021_Fernwärme_R01
 - D12320F_PFD023_Einbindung_MDF_Trockner
 - D12320F_PFD065_Druckluftsystem
 - D12320F_PFD070_Nebenkühlwasser
 - D12320F_PFD075_Wasseraufbereitung
 - 13_2_Maschinenaufstellungsplaene
 - 19_22-111-_-V-KWK_MH_GR-4.80-Modell
 - 19_22-112-_-V-KWK_MH_GR+0.00-Modell
 - 19_22-113-A-V-KWK_MH_GR+7.50-Modell
 - 19_22-114-B-V-KWK_MH_GR+12.79_+15.30
 - 19_22-115-_-V-KWK_MH_GR+17.73_+19.95-Modell
 - 19_22-116-_-V-KWK_MH_GR+21.95_+24.25-Modell
 - 19_22-117-_-V-KWK_MH_GR+26.99_+27.25-Modell
 - 19_22-118-_-V-KWK_MH_GR+31.19_+30.25-Modell
 - 19_22-124-_-V-KWK_MH_Schnitte MH-Modell
 - 19_22-125-_-V-KWK_MH_Schnitte KH-Modell
 - 19_22-130-_-V-KWK_Aufbereitungshalle_GR-Halle-Modell
 - 19_22-131-D-V-KWK_Aufbereitungshalle +7.50_Schnitte
 - 13_3_Elektrotechnik
 - 22255_2010-001_SLD_Electric_03
 - 22255_2720_E-Aufstellungsplan +12,79m_+21,95m_+31,19m

- D12310M_REP002_Kaindl_elektrotechnischer_Bericht_20230626-TSI
- EMES_KWK-Anlage_Kaindl
 - EMES_Einzelleiter_sgn
 - EMES_GenoAusleitung_sgn
 - EMES_Maschinentrafo_sgn
 - EMES_Mittelspannung_sgn
 - EMES_NS-Anlage_sgn
 - EMES-MS-Schaltanlage_sgn
- Ergänzungsbericht_Bahn
 - 19_22-133-B-V-KWK_Lageplan_M500_Oberleitungsbereich CTS
 - 19_22-133-B-V-KWK_Lageplan_M1000_Bauverbotsbereich KAINDL
 - 19_22-133-B-V-KWK_Lageplan_M1000_Bauverbotsbereich ÖBB
 - 19_22-133-B-V-KWK_Lageplan_M1000_Bauverbotsbereich SLB
 - 2024-08-13_TB v1.0
- Ergänzungsbericht_Siemens
 - 20240805_32235001_Ergaenzungspunkte
 - Aufstellungsplaene
 - 19_22-130-B-V-KWK_Aufbereitungshalle_GR_Halle
 - 19_22-131-D-V-KWK_Aufbereitungshalle +7.50_Schnitte
 - Einlinienschemas
 - 20240730_Aufbereitungshalle_Einlinienschalbild
 - IX_Single Line Kaindl Werksnetz neu
 - EM-Feld Evaluierung 2024
 - 20230511_Brennstoffaufbereitung_Flowsheet
 - 20240716_Aufbereitungshalle 001_Evaluierungsplan
 - 20240716_Aufbereitungshalle 002_Evaluierungsplan
 - 20240716_Sitrato Projektdokumentation
 - 20240729 EMC_Busbar_Projektdokumentation
 - 20240730_AS-F138 - Evaluierung_Elektromagnetische_Felder
 - 20240730_AS-F138 - Evaluierung_Elektromagnetische_Felder_Maßnahmenliste
 - OA22.11807.01 - Magnetic field around busbars
 - EMES
 - 20180301_Mess_Beratungsbericht_AUVA
 - 20240304_EMES Bewertungsergebnis_MS-Komponenten
 - 20240716_EMES Bewertungsergebnis_Antriebe
 - 20240716_EMES Bewertungsergebnis_Infra
 - 20240716_EMES Bewertungsergebnis_NSHV
 - Sivacon S8
 - Sivacon S8_Magnetische Feldexposition_PI 0100_00
- E-Technik_Werksnetzerweiterung
 - I_Technischer Bericht_Kaindl UW_Werksnetz
 - II_Lageplan
 - III_Umspannwerk Schaltheus
 - IV_Lageplan Aufbereitungshalle und Silos
 - IX_Single Line Kaindl Werksnetz neu
 - V_Grundriss und Schnitte Aufbereitungshalle und Silos
 - VI_Lageplan MS Kabel UW nach Aufbreitungshalle
 - VII_Lageplan Stromschienensystem UW- nach KWK- Maschinenhalle
 - VIII_Single Line Kaindl Werksnetz Bestand
 - X_Single Line und Frontansicht 10 kV Schaltanlage UW- Werksnetz

- XI_Technische Beschreibung 10kV Schaltanlage UW- Werksnetz
- XII_Single Line und Frontansicht 10kV Schaltanlage Aufbereitungshalle
- XIII_Technische Beschreibung 10kV Schaltanlage Aufbereitungsanlage
- XIV_Single Line und Frontansicht 10kV Schaltanlage UE- Übergabestation
- XV_Technische Beschreibung 10kV Schaltanlage UE- Übergabestation
- XVI_Datenblatt und Maßbild Transformator 2000kVA
- XVII_Grundbuchsauszug
- 13_4_Listen
 - D12310M_LST001_B_Equipmentliste
 - D12310M_LST002_C_Betriebsmittelliste
- 13_5_Notstromdiesel
 - 01_Datenblatt_Notstrom_ES4_TD_Rev00
 - 02_Technische_Spezifikation_AM550
 - 03_MTU-Motor-Rohemissionen
 - 04_Container-Massbild-20ft
 - 05_Prinzipschaltbild
- 13_6_Sicherheitsdatenblaetter
 - INFO_Flaschenbündel_Stickstoff_5.0
 - MSDS_Aktivkohle
 - MSDS_Ammoniak_25
 - MSDS_Diesel_omv
 - MSDS_Diethylenglykol
 - MSDS_Erdgas
 - MSDS_Harnstoff_40
 - MSDS_Hydraulikoel
 - MSDS_Kalkhydrat
 - MSDS_Natronlauge_50
 - MSDS_Salzsaeure-30-35
 - MSDS_Sand
 - MSDS_Stickstoff_Linde
 - MSDS_Turbinenoel
- 13_7_Datenblätter_Ausruestung
 - IBC_Container_Auffangwanne
 - IBC_Container_Datenblatt_topline_de
 - Zulassung_Auffangwanne_ZU_Z-40.22-421_DE_007
- Anhang 08 - Anschlussbestätigung Salzburg Netz
 - Salzburg Netz Anschlussbestätigung
- Anhang 09 - Fachbeitrag Verkehr TRAFFIX
 - Fachbeitrag Verkehr TRAFFIX
- Anhang 10 - Fachbeitrag Schalltechnik TAS
 - 22-0119T_G UT_UVE_REV-0_2023-07-31 - Version Dez 2023
- Anhang 11 - Fachbeitrag Wasser KOHLHOFER
 - Anhang 11a - Fachbeitrag Wasser KOHLHOFER - Version Jul 2023
 - Anhang 11a - Fachbeitrag Wasser KOHLHOFER - Version Jul 2023
 - Anhang 11b - Stellungnahme und Ergänzung Dez 2023
 - BR3822-02-Stellungn-01_Gesamt-19.02.24
 - Anhang 11c - Einreichungsunterlagen Index A Mär 2024
 - BR3822-03
 - E3822-IndexA_Gesamt-20240311
 - Anhang 11d - Ergänzung Löschwasser

- BR3822-04-Stellungn
 - E3822-LP_LöWa
- Anhang 12 - Fernwärmering Salzburg
 - Präsentation Fernwärmering Salzburg AG
- Anhang 13 - Klima- und Energiekonzept SIMON-CHRISTIANSEN
 - 20221414_SC_ER_Energiekonzept_20240209
 - BVT Bestätigung AZ2 20230809
- Anhang 14 - Umsetzung BVT KAINDL
 - Anhang 14a - BVT WT (Abfallbehandlung) HR
 - Anhang 14b - BVT WI (Abfallverbrennung) HR
 - Anhang 14c - BVT LCP (Großfeuerungsanlagen) HR
 - Anhang 14d - BVT EFS (Emissionen aus der Lagerung) HR
 - Anhang 14e - BVT ROM (Emissionen aus IE-Anlagen) HR
 - Anhang 14f - BVT EE (Energieeffizienz) HR
 - Anhang 14g - BVT ECM (übergreifende Effekte) HR
 - Anhang 14h - BVT WBP (Holzwerkstoffherzeugung) HR
 - README FIRST zu Anhang 14d-g
- Anhang 16 - Fachbeitrag Luft und Klima LUA
 - a - 1121_Kaindl_KWK_LuK_Rev1
 - b - Ergänzung Juli 2024 - 1121_Kaindl_KWK_LuK_Ergänzung_Silo
 - c - Ergänzung Juli 2024 - 19_22-131-D-V-KWK_Aufbereitungshalle +7.50_Schnitte
- Anhang 17 - Fachbeitrag Umweltmedizin EDTSTADLER
 - 1_UVE Kaindl Wals Fachbeitrag HUMANMEDIZIN REV_04_20240131.
 - 2_UVE Kaindl Wals Fachbeitrag Humanmedizin BEIBLATT
 - 3_Humanmedizin Äußerung zu Dr. Nordmeyer
 - 4_Salzburg Wals Kaindl Ergänzung EMF Humanmedizin
- Anhang 18 - Vorstudie Kampfmittel EOD
 - Vorstudie Kampfmittel EOD
- Anhang 19 - Brandschutzkonzept HOFMANN
 - 240814_BSK-Kaindl-Bearbeitet-Gesamt
- Anhang 21 - Fachbeitrag Immissionsökologie KÜHNERT
 - Anhang 21a - Fachbeitrag Immissionsökologie Boden und Wald KÜHNERT
 - Anhang 21b - Korrespondenz zum Vogelschutzgebiet KÜHNERT
- Anhang 22 - Sichtbarkeitsanalyse LUXPLAN
 - Sichtbarkeitsanalyse LUXPLAN
- Anhang 23 - Beprobung BVFS
 - A2 220852 04a_PN-Plan_020523_signed
 - A220852-04 BN_gesamt_signiert_
- Anhang 24 - Wasserbuchauszug M Kaindl
 - Wasserbuchauszug M KAINDL GmbH (A2478057)
- Anhang 27 - Änderungsnachverfolgung Luxplan_Kaindl
 - a - Änderungsnachverfolgung UVE KWK Kaindl V1-V2 20240418
 - b - Änderungsnachverfolgung UVE KWK Kaindl V2-V3 20240912
- Anhang 28 - Aktualisierter Gesamtplan KAINDL
 - a - 19_22-112-B
 - b - 19_22-131-D-V-KWK_Aufbereitungshalle +7.50_Schnitte
- Anhang 29 - Ausgangszustandsbericht Kaindl FEGERL
 - Ausgangszustandsbericht Kaindl Wals v04a sign-20240828
- Anhang 30 - Abfallwirtschaftskonzept UVP
 - Abfallwirtschaftskonzept_KWK Kaindl 20240228 (ersetzt durch Beilage G zur Verhandlungsschrift)
- Anhang 31 - Stellungnahme Seveso FCSS
 - 20240221 Stellungnahme FCSS Stoffeinstufung Ammoniakwasser
- Anhang 32 - Fachbeitrag Gründungstechnik BVFS

- a - G722085206_signiert
- b - G422085202_signiert
- c - G222085203_signiert
- Anhang 33 - Fachbeitrag Erschütterungen IC
 - 231212_KWK_Kaindl_Erschuetterungen_IC
- Anhang 34 - Fachbeitrag Lichttechnik TAS
 - a - 23-0015U_GUT_UVE_REV-0
 - b - 23A0015U_GUT (Außenbeleuchtung)
- Anhang 35 - Stellungnahme Artenschutz ARTENREICH
 - LR-Potentialanalyse_KWK-Anlage_KaindlEnergieGmbH
- Anhang 36 - Stellungnahme Rodung CTS
 - 2024_Sachverhaltsdarstellung_Elektrifizierung CTS
- Anhang 38 - Wärmeliefervertrag Salzburg AG
 - 20240222_ET-TD_Bestätigung Wärmeliefervertrag Kaindl_SIG
- Anhang 39 - Raumordnung SALMHOFER
 - 240228Kwk-AnlageKaindlEnergyGmbH
- Anhang 40 - Informationen Notstrom
 - 01_Datenblatt_Notstrom_ES4_TD_Rev00
 - 02_Technische_Spezifikation_AM550
 - 03_MTU-Motor-Rohemissionen
 - 04_Container-Massbild-20ft
 - 05_Prinzipschaltbild
- Anhang 41 - Stellungnahme Elektromagnet Wirkung LogServ
 - Stellungnahme LogServ - Mail vom 20 März 2024
- Anhang 42 - Messbericht Immissionen Istzustand EUROFINS
 - PB E2314748-10L_Immission_KWK Kaindl JB_MP
- Anhang 43 - Technik Brennstofffördersystem FMW
 - a - TS 1220722-02-DE
 - b - AUF 1220722-02 - 2023 05 09 Grundriss
 - c - AUF 1220722-02 - 2023 05 09 Schnitte
- Anhang 44 - Beurteilung Gefahrstoffmengen Seveso VTU
 - a - KAW-SEV_Endbericht_Gefahrstoffmengen_Rev1
 - b - Anhang 1 - Liste seveso-relevante Stoffmengen
 - c - Anhang 2 - Additionsrechnung nach GewO 1995 Anlage 5 Anmerkung 4
 - d - Anhang 3 - 20240809_Kaindl_004_Seveso Übersichtsplan
- Stellungnahme zum Schreiben des ASV Elektrotechnik UVP-Verfahren KWK Anlage Zahl 20611-K5/8/13-2024, vom 14.11.2024, verfasst von Pörner Ingenieurgesellschaft mbH

Ergänzungen mündliche Verhandlung (12.05.2025):

- Einverständniserklärungen (Beilage D)
 - Einverständniserklärung für bahnfremde Anlagen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß §42 und §43 EisbG 1957 i.d.g.F,
 - VEREINBARUNG abgeschlossen zwischen Container Terminalsalzburg GmbH, Terminalstraße 2, 5071 Wals und Kaindl Energy GmbH, Kaindlstraße 2, 5071 Wals
 - VEREINBARUNG abgeschlossen zwischen M.Kaindl GmbH, Kaindlstraße 2, 5071 Wals und Kaindl Energy GmbH, Kaindlstraße 2, 5071 Wals
 - VEREINBARUNG gemäß den Anrainerbestimmungen (§§ 42 ff. EisbG 1957) mit dem
 - Eisenbahnunternehmen Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH, Plainstraße 70, 5020 Salzburg
- Lebensraum-Potentialermittlung im Hinblick auf geschützte Reptilienarten (FFH-Anhang IV), verfasst von ARTENreich OG (Beilage E)

- Immissionsmessstellen Luftschadstoffe (Beilage F)
- Abfallwirtschaftskonzept, Rev 01, Datum 12.5.2025, verfasst von UVP Environmental Management and Engineering in Kooperation mit DI Michael Fegerl und Pörner Ingenieurgesellschaft mbH (Beilage G)
- Kosten-Nutzen-Analyse einer hochenergieeffizienten KWK Anlage, Dokumentennummer: D12320C_REP005, verfasst von Pörner Ingenieurgesellschaft mbH

II. Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen (§§ 3 Abs 3 iVm 17 Abs 1 UVP-G 2000)

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der in Spruchpunkt I näher beschriebenen ortsfesten Behandlungsanlage „KWK-Anlage“, EDM Genehmigungs-ID 9008392582501, auf den Grundstücken 1166/2, 1053/1, 98/3, 98/4, 1063/1, 1067/2, 2589/9 je KG 56553.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs 1, 43, 43a, 47a AWG 2002

1.1. Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen nach dem § 38 AWG 2002

1.1.1. Wasserrechtsgesetz (WRG 1959)

- Wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Brunnes zur Versorgung des Kraftwerks mit Lösch- und Brauchwasser.

Maß der Wasserbenutzung

Entnahme von Nutzwasser aus dem Brunnen auf GN 90, KG Lieferung I, im Ausmaß von maximal 1,2 l/s bzw. 4,3 m³/h bzw. 103,2 m³/d und ca. 37.700 m³/a

Konsensdauer: 30 Jahre

- Wasserrechtliche Bewilligung zur Abänderung der wasserrechtlichen Bewilligung der M. Kaindl GmbH vom 27.05.1977, Zl 1.01-935/54/1966 durch die Umlegung von Oberflächenwasserkanälen sowie Anpassung der Oberflächenentwässerung inklusive der Errichtung einer Sedimentationsanlage.

Maß der Wasserbenutzung

Am Maß der Wasserbenutzung ergibt sich aufgrund der gegenständlichen Maßnahmen kein Änderungserfordernis.

Konsensdauer

Die Konsensdauer für die Gewässerschutzanlage wird auf 20 Jahre befristet.

Die Konsensdauer für die bestehende Kanalisation bleibt unverändert. Die Konsensdauer für die umgelegten Abschnitte wird auf 60 Jahre befristet.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10, 11, 12, 30, 32, 105 WRG 1959

1.1.2. Gewerbeordnung (GewO 1994)

Gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der (in Spruchpunkt I) näher beschriebenen Abfallbehandlungsanlage „Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ auf den Grundstücken 1166/2, 1053/1, 98/3, 98/4, 1063/1, 1067/2, 2589/9 je KG 56553.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 Abs 2, 77, 77a, 77b GewO 1994

1.1.3. Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019)

Ausnahme von den Emissionsgrenzwerten für das projektgemäß vorgesehene Notstromaggregat.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 FAV 2019

1.1.4. Luftfahrtgesetz (LFG)

Luftfahrtrechtliche Ausnahmegewilligung für die - im Rahmen des unter Spruchpunkt I umfassten Vorhabens „KWK-Anlage“ notwendige - Errichtung des Luftfahrthindernisses „Kamin“ auf dem Grundstück 1166/2 KG 56553, im Bereich der nordöstlichen Fläche „E“ der für den Flughafen Salzburg mit Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 02.02.1961, Zl. 33.502-1961, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 25.01.1984, Zl. 33.514/20-I/6-1984 festgelegten Sicherheitszone.

Rechtsgrundlagen:

§§ 85, 86 und 92 LFG

1.1.5. Salzburger Landeselektrizitätsgesetz (Sbg LEG)

Elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Errichtung der (in Spruchpunkt I) näher beschriebenen Abfallbehandlungsanlage „Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ den Grundstücken 1166/2, 1053/1, 98/3, 98/4, 1063/1, 1067/2, 2589/9 je KG 56553.

Rechtsgrundlagen

§§ 45, 48 Sbg LEG

III. Nebenbestimmungen gemäß § 17 Abs 4 UVP-G 2000 sowie der entsprechenden mitangewendeten materienrechtlichen Bestimmungen

Abfalltechnik/Abfallwirtschaft/Altlasten

1. Es dürfen nur ausschließlich folgende Abfallarten stofflich (siehe Spalte: „Aufbereitung Produktions-Linie“) und thermisch (alle anderen Spalten) verwertet werden:

Abfall-SN	Spez. Abfallbezeichnung	Aufbereitung Produktions-Linie	Aufbereitung Brennstoff-Linie	Rohmaterial Lagerhalle	Staubförmige Abfälle KWK (Silo B2600)
		Entladehalle		EBS Halle	KWK
18101	Rückstände aus der Zellstoffherstellung (mit Einschränkungen, zB nur feste ...)		x		
18401	Rückstände aus der Papiergewinnung ohne Altpapieraufbereitung		x		
18407	Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Rejekte)		x		
18408	Abfälle aus der Zelluloseregenerat-faserherstellung		x		
18701	Schnitt- und Stanzabfälle		x		
18702	Papier und Pappe, beschichtet		x		
18703	Fotopapier		x		
18704	wachsgetränktes Papier		x		
18705	Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier		x		
18706	Papierklischees, Makulatur		x		
18718	Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet		x		
91103	Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung (mit Einschränkungen, zB holzartige, Heizwert, Feuchte, etc.)			x	
91107	heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen, nicht qualitätsgesichert			x	
91108	Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert (qualitätsgesichert siehe AVV)			x	
91201	Gemische von Verpackungsmaterialien			x	
91207	Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung			x	
91402	heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichert			x	
91701	Garten- und Parkabfälle sowie sons-		x		

	tige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen				
94701	Rechengut			x	
94901	Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Abmäh- und Abfischgut)		x		
94902	Rechengut aus Rechenanlagen von Kraftwerken		x		
17101	Rinde	x	x		
17102	Schwarten, Spreißel aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz	x	x		
17103	Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz	x	x		x
17104-1	Holzschleifstäube und -schlämme	x	x		x
17104-2	Holzschleifstäube und -schlämme, (aus) behandeltes(m) Holz	x	x		x
17104-3	Holzschleifstäube und -schlämme, (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	x	x		x
17104	Holzschleifstäube und -schlämme, (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	x	x		x
17114	Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung				x
17115	Spanplattenabfälle	x	x		
17201	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	x	x		
17201-1	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) behandeltes(m) Holz	x	x		
17201-2	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	x	x		
17201-3	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	x	x		
17201-4	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt	x			
17202	Bau- und Abbruchholz	x	x		

17202-1	Bau- und Abbruchholz (aus) behandeltes(m) Holz	x	x		
17202-2	Bau- und Abbruchholz (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	x	x		
17202-3	Bau- und Abbruchholz (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	x	x		
17202-4	Bau- und Abbruchholz - Altholz stofflich	x			
17203	Holzwolle, nicht verunreinigt	x	x		
17207-88	Eisenbahnschwellen, ausgestuft		x		
17209-88	Holz (zB Pfähle und Masten), tee-rölimprägniert, ausgestuft		x		
17211	Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		x		
17212	Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		x		x
17215	Holz (zB Pfähle und Masten), salz-impregniert, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften		x		
17218	Holzabfälle, organisch behandelt (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)	x	x		
17219	Recyclingholz, qualitätsgesichert (SN darf nur mit gültigem Beurteilungsnachweis verwendet werden)	x			

2. Folgende Mengen an Abfällen dürfen maximal thermisch (Cluster 1-4) bzw. stofflich (Cluster 5) verwertet werden:

Abfallkategorie	Cluster Nr.	Abfall-SN	max. Menge t/a
Rejekte, feste Abfälle aus der Papier-/Zellstoffindustrie	1	<u>18101; 18401; 18407; 18408;</u> <u>18701; 18702; 18703; 18704;</u> <u>18705; 18706; 18718</u>	20.000
Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kom-	1	91701	5.000

postverordnung idgF entsprechen			
Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung und Gewässernutzung	1	94901; 94902	5.000
Altholz, ohne interne Mengen	1	17101; 17102; 17103; 17104; 17104-1/2/3; 17114; 17115; 17201; 17202; 17201-1/2/3; 17202-1/2/3; 17203; 17207-88*; 17209-88*; 17211; 17212; 17215*; 17218	150.000
Altholz, interne Mengen, grob	2	17104; 17114	45.000
Altholz, interne Mengen, fein	3	17104; 17114	75.000
Abfälle aus der Aufbereitung (EBS)	4	91103; 91107; <u>91108; 91201;</u> <u>91207; 91402</u>	60.000
Altholz, stofflich für die Produktion (nicht für die Verbrennung); gemäß Recyclingholzverordnung Anhang 1	5	17101; 17102; 17103; 17104; 17104-1/2/3; 17201; 17202; 17201-1/2/3/4; 17202-1/2/3/4; 17203; 17218; 17219	300.000 - 350.000
<i>Die unterstrichenen SINr. sind mit max. je <1.000t/a begrenzt.</i>			
<i>*tägliche Menge eingeschränkt. Siehe Auflage 4</i>			

3. An nachfolgenden Anlagen dürfen nur nachfolgende Behandlungsverfahren gemäß AWG, Anhang 2 durchgeführt werden:
 - a. Brennstofflinie
R4_01, R5_01, R5_02, R5_03, R12_02, R12_03, R12_04, R13, R1, R3_05
 - b. Produktionslinie
R4_01, R5_01, R5_02, R5_03, R12_02, R12_03, R12_04, R13, R1
 - c. Staublinie
R13, R1
 - d. Ersatzbrennstofflinie EBS
R13, R1, R3_05
 - e. Staublinie KWK (Silo B2600)
R13, R1
4. Die Summe der Abfälle der SINrn. 17215, 17207-88 und 17209-88 sind zusätzlich auf max. 1% der täglich in die Verbrennung eingebrachten Abfallmenge zusätzlich zu begrenzen.
5. Das Eingangsmaterial ist beim Abladen von dafür geschultem Personal einer visuellen Kontrolle (zB Kamerakontrolle beim Abladen bzw. bei den Förderbändern und Überwachung durch eine geschulte Person im Leitstand) zu unterziehen. Bei Zweifel an der Kontaminationsfreiheit ist die Durchführung einer PN durch die verantwortliche Person (siehe Auflage 7) und einer analytischen Untersuchung durch eine Fachanstalt erforderlich.
6. Bei Anlieferung unzulässiger Abfälle sind diese in geeigneten dichten Container zu laden. Es sind entweder geeignete dichte Container ständig bereitzustellen oder es sind diese Abfälle sofort, dh ohne Zwischenlagerung, einem dafür befugten Entsorger zu übergeben.

7. Der Behörde sind die, für den Betrieb der Anlage bzw. einzelne Anlagenbereiche verantwortlichen Personen schriftlich namhaft zu machen. Insbesondere hat eine dieser Personen, die hauptberuflich am Standort Kaindl Wals beschäftigt sein muss, in Anlehnung an die erforderliche Qualifikation für den Leiter der Eingangskontrolle für Massenabfall- und Reststoffdeponien gemäß §35 Deponieverordnung eine der nachfolgenden Qualifikationen nachzuweisen:
 - a. eine abgeschlossene, fachbezogene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule, einschlägigen Fachakademie oder höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt oder
 - b. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Chemielabor-technik oder Entsorgungs- und Recyclingfachmann - Abfall und eine zweijährige einschlägige fachliche Tätigkeit oder
 - c. den erfolgreichen Abschluss einer Fachschule für Chemie - Ausbildungszweig technische Chemie - oder einer sonstigen einschlägigen Schulform, die im Hinblick auf den Lehrplan und auf die für die Eingangskontrolle maßgeblichen Kenntnisse damit gleichzusetzen ist, und eine zweijährige einschlägige fachliche Tätigkeit nachzuweisen.
8. Ergänzend muss die Person nachweislich fachlich geeignet sein, normgerechte Probenahmen der Abfälle und der Rückstände durchzuführen. Desweiteren muss die namhaft gemachte Person nachweislich und laufend Schulungen im Abfallbereich absolvieren.
9. Die für den Betrieb verantwortlichen Personen haben folgende Aufgaben zu besorgen bzw. zu veranlassen und zu überwachen:
 - a. Überwachung der Eingangs- und Ausgangskontrolle, sowie Anordnung der Probenahme und Durchführung von analytischen Untersuchungen
 - b. Festsetzung der für die Beurteilung der Abfälle notwendigen Parameter
 - c. Entscheidung über die Übernahme oder Abweisung von Abfällen und Führung entsprechender Aufzeichnungen
 - d. Nachweislich wiederkehrende Unterweisungen der Mitarbeiter, sowie nachweisliche umgehende Unterweisung neu eingetretener Mitarbeiter je nach Einsatzgebiet in Belange der Eingangs- und Ausgangskontrolle, mögliche Gefahren bei der Übernahme und Behandlung von Abfällen, ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, umweltrelevante gesetzliche Bestimmungen, Bescheidauflagen, Verhalten bei Störfällen.
 - e. Veranlassung und Aufzeichnung sämtlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten.
10. Die anfallenden Aschen und Schlacken sind vor der Verwertung bzw. Entsorgung (repräsentativ für jede Verwertungs- oder Entsorgungsmaßnahme) auf folgende PFAS im Gesamtgehalt und im Eluat (2:1) durch eine geeignete externe befugte Fachanstalt zu untersuchen:
 Summe der 20 Parameter gemäß Anhang III Teil B Punkt 3 der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU-RL 2020/2184), Bestimmung gemäß DIN 38407-42:2011.
 Diese Aufzeichnungen sind graphisch in Berichtsform darzustellen, sodass Steigerungen einzelner Parameter sofort erkennbar sind und den Werten der Vorjahre (angegeben als Medianwerte) gegenübergestellt und ein allfälliger Einfluss dargestellt wird. Diese Informationen sind in das Verwertungs- und Entsorgungskonzept einzuarbeiten.
11. Die Aushubarbeiten sind durch eine Person oder Anstalt einschlägiger Befugnis begleitend zu überwachen (abfall- und umwelttechnische Bauaufsicht). Durch diese Person oder Anstalt sind der anstehende Boden und allenfalls angetroffenes Grundwasser zu beproben. Die Probenahmen haben normgerecht zu erfolgen und es sind die Probenahmestellen lage- und höhenmäßig zu dokumentieren.

Dies betrifft auch Bereiche von Altstandorten uä. Dabei ist sicherzustellen, dass die umweltchemisch unterschiedlichen Qualitäten konkret abgegrenzt, getrennt erfasst und einer ordnungsgemäßen Behandlung zugeführt werden. Die Abgrenzung kann mittels visueller/organoleptischer Prüfung, mittels Schnelltests oder chemisch-analytischen Untersuchung festgelegt werden.

12. Sämtliche Analysenergebnisse (Feststoff, Boden, Grundwasser etc.) sind in einem normgerechten Prüfbericht gutachterlich zusammen mit den Probenahmenprotokollen zu erfassen. Sämtliche Probenahmestellen sind in einem zusammenfassenden Plan (Grundriss, mind. 2 Schnitte) darzustellen. Dieser Plan ist samt der Zusammenfassung der Probenahmeprotokolle und Analysenergebnisse aktuell zu halten und dem Baufortschritt anzupassen; er ist auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
13. Längstens einen Monat nach Abschluss der Wiederverfüllungsarbeiten ist der Behörde ein zusammenfassender Bericht über die Maßnahmen, die ausgehobenen und verbrachten sowie vor Ort wiederverwerteten Mengen an Aushubmaterialien, die Ergebnisse der Beweissicherungsuntersuchungen, sowie eine planliche Darstellung allfälliger verbliebener Restkontaminationen zu übermitteln.
14. Ausgehobener kontaminierter Boden oder Abfälle dürfen nicht zerkleinert oder sonst behandelt werden; davon ausgenommen ist ein einfaches händisches Aussortieren von grobstückigen Teilen. Inerte Aushubmaterialien können für die Beprobung und spätere Verwendung einem getrennten Bereich zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung von anderen erkennbar nicht verwertbaren Abfällen, insbesondere kontaminiertem Aushub, ist nur für die Dauer der Zusammenstellung von frachtbaren Mengen zulässig. Am Wochenende oder über Feiertage sind solche Aushubmaterialien vom Baufeld zu entfernen.
15. Straßenaufbruch, Asphalt und Bitumen müssen für die Zwischenlagerung entsprechend den Vorgaben des Merkblattes Lagerung von Baurestmassen (Auflage 03, Stand Jänner 2022, herausgegeben vom Baustoffrecyclingverband) gelagert werden.

Arbeitnehmerinnenschutz

16. Die Beleuchtungsstärken in den Betriebsräumlichkeiten sind mindestens gemäß der ÖNORM EN 12464, Teil 1 idgF. vorzusehen. Ein Attest einer fachkundigen Person über die Erfüllung der Normvorgabe ist zur jederzeitigen Einsichtnahme in der Arbeitsstätte aufzuliegen.
17. Die Arbeitsstätte ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE ÖNORM E 8101 idgF auszustatten. Die normgerechte Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung ist durch eine fachkundige Person zu attestieren. Die Fluchtwege sind mit einer Fluchtwegkennzeichnung gemäß ÖNORM EN ISO 7010 idgF auszustatten. Die auflagenkonforme Umsetzung ist durch eine fachkundige Person zu bestätigen. Die Bestätigung hat zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Arbeitsstätte aufzuliegen.
18. Die Ausführung der elektrischen Anlagen hat gem. den geltenden ÖVE-Vorschriften zu erfolgen. Die entsprechende Ausführung der elektrischen Anlage ist durch eine fachkundige Person zu attestieren. Das Attest hat zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Arbeitsstätte aufzuliegen.
19. Glastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,5m Höhe über Standfläche, vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehbbarer Flächen bis 85 cm Höhe über der Standfläche, sowie vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehbbarer Flächen in Gebäuden mit möglichem Men-

- schengedränge bis 1,5m Höhe über der Standfläche sind aus Sicherheitsglas (Einscheibensicherheitsglas oder Verbundsicherheitsglas) herzustellen. Glasflächen bei denen Absturzgefahr besteht, sind jedenfalls in Verbundsicherheitsglas herzustellen. Über die auflagenkonforme Ausstattung hat das Attest einer fachkundigen Person zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Arbeitsstätte aufzuliegen.
20. Der verhandlungsgegenständliche Bereich ist mit einer Blitzschutzanlage gemäß ÖVE ÖNORM EN 62305 idgF auszustatten. Die normgerechte Ausführung ist durch eine fachkundige Person zu attestieren. Das Attest hat zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Arbeitsstätte aufzuliegen.
 21. Stiegen mit mehr als 4 Stufen sind mit einem Handlauf auszustatten. Stiegen mit mehr als 4 Stufen und mit einer Breite von mehr als 1,2 m sind beidseitig mit einem Handlauf auszuführen. Freie Seiten von Stiegen sind absturzsicher auszuführen. Die Hauptstiegen gem. OIB-RL 4 sind bei 2 oder mehr Stufen beidseitig mit einem Handlauf auszustatten.
 22. Absturzgefährdete Stellen innerhalb der Arbeitsstätte, welche im Regelbetrieb der Betriebsanlage erreichbar sind (Im Rahmen von Rundgängen/Kontrollgängen, Wartungen, etc.) sind entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (§ 11) idgF oder gemäß der OIB-Richtlinie 4 idgF- Pkt.4 abzusichern. Absturzsichere Gläser sind als Verbundsicherheitsglas auszuführen.
 23. Heiße Oberflächen bei Rohrleitungen und sonstigen Betriebsanlagen (Temperatur größer 60 Grad Celsius) sind innerhalb der Schutzabstände gem. Anhang C der Arbeitsmittelverordnung idgF bei Bereichen welche im Rahmen von Rundgängen und Wartungen durch Personen erreichbar sind derart (unbeschadet der Bestimmungen von harmonisierten EN-Normen) abzusichern, sodass Verbrennungen wirksam verhindert werden (z.B. Schutzisolierung, Zugriffssicherung,...).
 24. Aus Sicherheitseinrichtungen austretende Medien sind gefahrlos abzuleiten.
 25. Die Lichtkuppeln bzw. sonstige Dachöffnungen sind gegen den Absturz von Personen zu sichern (z.B. Netz, Gitter, Geländer,...).
 26. Für die Arbeitsstätte ist eine Brandschutzordnung (gem. TRVB O 119 idgF) sowie ein Brandschutzplan (gemäß TRVB O 121 idgF) zu erstellen.
 27. Die Rutschfestigkeit der Böden (ausgenommen nassbelastete Barfußbereiche) ist gemäß der DGUV Regel 108-003 idgF (vormals BGR 181) auszuführen. Die richtliniengemäße Ausführung ist durch eine fachkundige Person zu attestieren. Das Attest hat zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Arbeitsstätte aufzuliegen.
 28. Stellen an denen sich Kohlenmonoxid (CO) in gefahrbringender Menge ansammeln kann, sind mit einer Gaswarnanlage auszustatten. Die Gaswarnanlagen für CO sind wie folgt auszuführen:
 Erster Schaltpunkt (max. 100% Tagesmittelwert-MAK-Wert): Eine quittierbare akustische Warnung und eine nicht quittierbare optische Warnung ist im Gefahrenbereich zu aktivieren
 Zweiter Schaltpunkt (max. 100% Kurzzeitwert-MAK-Wert): Eine nicht quittierbare akustische Warnung ist im Gefahrenbereich zu aktivieren
 Beim Zugang zum Gefahrenbereich ist der Hinweis „Warnung vor Gasansammlungen - Erstickungsgefahr“ anzubringen.

29. Stellen an denen sich im Leckagefall CH₄ ansammeln kann, sind mit einer Gaswarnanlage auszustatten.
Diese Gaswarnanlagen für CH₄ sind wie folgt auszuführen:
An den exponiertesten Stellen (jeweilige Stellen, an denen die höchste CH₄-Ansammlung im Störfall zu erwarten ist) sind CH₄ - Gaswarnsensoren anzubringen.
Bei 4000 ppm (ca. 10% UEG) ist in der Prozessleittechnik eine optische und akustische Warnung vorzusehen.
30. Die Absturzsicherungen und Zugänge im Dachbereich sind gem. der ÖNORM B3417:2016 i.d.g.F. herzustellen (ggf. geeignete Anschlagpunkte oder Schienensysteme für Persönliche Schutzausrüstung, Absturzsicherungen, etc.). Die geplanten Zugangsausführungen und Sicherungen (inkl. der Ausstattungsklasse gem. ÖNORM B3417:2016) sind in der Unterlage für spätere Arbeiten gem. Baukoordinationsgesetz festzuhalten. Die auflagenkonforme Ausführung ist durch eine fachkundige Person zu bestätigen. Die Bestätigung hat zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Arbeitsstätte aufzuliegen.
31. Die Zugänge zu den Dachflächen sind versperrbar auszuführen und versperrt zu halten. Lediglich speziell unterwiesenes Personal darf die Dachflächen betreten.
32. Im Anlieferungsbereich EBS und in der Aufbereitungshalle ist hinsichtlich der DME (Dieselmotoremissionen) eine Grenzwertvergleichsmessung durchzuführen. Sollten Grenzwertüberschreitungen (dzt. gem. der Grenzwertverordnung 2024) stattfinden, so wäre die Lüftung entsprechend zu verstärken oder die LKW-Frequenz entsprechend zu reduzieren, damit die jeweils gültigen Grenzwerte wieder eingehalten sind. Ein Protokoll über die Grenzwertvergleichsmessungen hat zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Arbeitsstätte aufzuliegen.
33. Der Planungskoordinator gem. BauKG ist vor Beginn der Planungsarbeiten gem. BauKG dem AI zu melden, der Baustellenkoordinator ist vor Beginn der Bauarbeiten dem AI zu melden.
34. In der Planungsphase ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Bei diesem sind allfällige kontaminierte Altlasten (Deponiegase, Sprengmittel aus dem 2. Weltkrieg) zu berücksichtigen.
35. Vor Inbetriebnahme ist ein Explosionsschutzdokument durch ein ziviltechnisches Büro oder eine akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle zu erstellen (inkl. Abnahmeprüfung gem. § 7 VEXAT). Die beabsichtigten Abfallarten (Sägemehl, Schleifstäube, Abfälle aus der Abwasserbehandlung/Filterkuchen und Rückstände aus der Zellstoffherstellung) sind im Rahmen der Erstellung des Explosionsschutzdokumentes jedenfalls exakt anzugeben und zu berücksichtigen.
36. Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes (erstellt durch die Fa. Hofmann) ist durch eine fachkundige Person zu bestätigen. Die Bestätigung hat zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Arbeitsstätte aufzuliegen.
37. Die Erdgasanlagen sind entsprechend den ÖVGW-Richtlinien auszuführen. Ein Attest einer fachkundigen Person über die richtliniengemäße Ausführung hat zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Arbeitsstätte aufzuliegen.
38. Die Kesselanlagen (2 separate Kesselanlagen) sind gem. der Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln (ABV i.d.g.F) auszuführen (Anlage 1-4). Die Entlastungsfläche gem. ABV Anlage 4 (Pkt. 2.2) ist mindestens herzustellen. Die auflagenkon-

forme Umsetzung ist durch eine fachkundige Person zu bestätigen. Die Bestätigung hat zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Arbeitsstätte aufzuliegen.

39. Augenduschen und Ganzkörperduschen sind nach Maßgabe der Evaluierung in Absprache mit der hausinternen Arbeitsmedizin (AMED) und Arbeitssicherheitstechnik (SFK) festzulegen und zu installieren. Im Bereich der NaOH Dosierstation und der Salzsäureaufstellungsbereiche sind solche jedenfalls vorzusehen.
40. Vor Inbetriebnahme ist die Gefahrenermittlung und Maßnahmenfestlegung (Evaluierung) gem. § 4 ASchG durchzuführen und gem. § 5 ASchG im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festzuhalten. In diese Evaluierung ist die Arbeitsstoffevalierung und das Explosionsschutzdokument jedenfalls zu berücksichtigen.
41. Verkehrswege von Räumen über 1000m² sind jedenfalls mit einer Verkehrswegkennzeichnung zu versehen.
42. Werden 2 oder mehrere Arbeitsmittel mit jeweilig vorliegender CE- Kennzeichnung verkettet, so wäre eine Gesamtkonformitätserklärung beizubringen (bei tiefgreifender Verkettung). Ist eine solche nur mit sehr hohem Aufwand möglich, so kann aus der Sicht des Arbeitnehmer:innenschutzes auch eine Schnittstellengefahrenanalyse gem. § 35 ASchG durchgeführt werden. Bei geringfügiger Verkettung wäre jedenfalls eine Schnittstellengefahrenanalyse gem. § 35 ASchG durchzuführen, eine Gesamt-CE-Erklärung könnte eine solche bei geringfügiger Verkettung jedoch ebenfalls ersetzen. Die auflagenkonforme Umsetzung ist durch eine fachkundige Person zu bestätigen. Die Bestätigung hat zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Arbeitsstätte aufzuliegen.
43. Die Silos für brennbare Schüttgüter sind mit Druckentlastungsflächen (tertiärer Explosionsschutz) gem. ÖNORM EN 14491:2012 auszustatten. Die „Feuerwalze“ im Ansprechfall darf zu keiner Gefährdung von Personen führen. Die auflagenkonforme Umsetzung ist durch eine fachkundige Person zu bestätigen. Die Bestätigung hat zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Arbeitsstätte aufzuliegen.
44. Die Gaslöschanlage im E- Raum ist gem. TRVB 152 /25 idgF auszuführen. Die Zusatzanforderungen aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums f. Arbeit und Wirtschaft 2023-0.126.103 (s. homepage der Arbeitsinspektion www.arbeitsinspektion.gv.at + Suchbegriff Gaslöschanlagen) sind gegebenenfalls jedenfalls einzuhalten. Die auflagenkonforme Umsetzung ist durch eine fachkundige Person zu bestätigen. Die Bestätigung hat zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in der Arbeitsstätte aufzuliegen.
45. Bei der Abnahmeprüfung ist der UVP-Behörde und dem Arbeitsinspektorat hinsichtlich sämtlicher Arbeitnehmerschutzaufgaben ein schriftlicher Ausführungsbericht zu übermitteln (keine Atteste).

Bautechnik/Erschütterungen/Sach- und Kulturgüter

46. Für die Abnahmeprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Bestätigung des Bauführers bzw. Bauausführenden über die bewilligungskonforme den Bauvorschriften entsprechende Ausführung, ggf unter Angabe von Abweichungen;
 - Bestätigung durch einen unabhängigen Sachverständigen ('Prüfingenieur') - welcher nicht mit der Planung oder Ausführung ggst baulichen Maßnahme befasst war und in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis mit dem Planverfasser oder Bauführer sowie den Bauausführenden steht, über die der Bewilligung und

den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung der sicherheitstechnisch relevanten Bauteile; dieser Bestätigung ist ein Protokoll der Überprüfung beizufügen, in welchem nachgewiesen wird, dass die gesetzlichen Bestimmungen sowie die mit der Baubewilligung auferlegten Anforderungen an Fluchtwege eingehalten und alle Türen im Fluchtweg sowie Notausgänge normgemäß gekennzeichnet sind und in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel geöffnet werden können.

- Dem Abnahmegutachten ist eine Ausführungsdokumentation über die Einhaltung der höchstzulässigen Fluchtweglängen, die lichten Fluchtwegbreiten der Stiegen und Gänge, Türen im Fluchtweg und Ausgangstüren, samt Angabe der eingebauten Beschläge (gem. Ö-Norm EN 1125 oder Ö-Norm EN 179) und der für diese Türen zu Grunde gelegten Personenanzahl, anzuschließen.
- Die Bestätigung hat weiters die Einhaltung der Anforderungen der OIB-Richtlinie 4 (Ausgabe 2023) für die Absturzsicherungen bei allen absturzgefährlichen Stellen in den Bauten zu beinhalten.

Brandschutz

47. Eine baubegleitende Überwachung über die Einhaltung aller im Brandschutzkonzept vorgeschlagenen baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Maßnahmen ist vorzunehmen. Sämtliche Bestätigungen sind der Behörde spätestens im Zuge der Abnahmeprüfung vorzulegen.

Betriebs- und Baulärm/Gewerbetechnik/Erschütterungen

Gesamtkonformitäten (Großanlagen) / Maschinen (Konformität der Anlagen)

48. Für A „Rohstoffannahme, - Rohstoffannahmeverarbeitung und - Rohstoffannahmelagerung, B „Transportsystem (Transportbänder)“ und C „Heizkraftwerk-Kraft Wärmekopplung“ und die inkludierten technischen Nebenanlagen werden Konformitätserklärungen von Konformitätsbewertungsstellen erstellt und an der Betriebsanlage für Behördeneinsicht - bei Aufforderung - vorgelegt sowie eine Schnittstellenanalyse von B zu A und C. Im Ergebnis muss der sichere Betrieb der gesamten Anlage samt Schnittstellen bestätigt werden.
49. Die Konformitätserklärungen der Einzelmaschinen/Anlagen sind am Betrieb aufzulegen und den Behörden - bei Aufforderung - vorzulegen.

Behälter/Rohrleitungen-Allgemein (Druckluftsystem, Thermoölanlage...)

50. Die Einstufung aller Dampfkesseln, Druckbehälter und Rohrleitungen sind von einem externen Unternehmen durchzuführen.
51. Die Medienversorgungen der Bereiche A, B, C (Thermoöl, Gas...) sind mit dem Brandschutz, dem Explosionsschutz, der Sicherheitstechnik abzustimmen. Eine Bestätigung diesbezüglich ist im Rahmen der Gesamtkonformitäten vorzulegen.
52. Über die Anlagen (Druckluftsystem, Thermoölanlage...) samt Medienversorgung der Gebäude (Thermoöl, Gas, ...) in Bezug auf Abhängigkeiten und Wechselwirkungen (von Neu- und Bestandsanlagen), ist eine Risiko- und Störfallanalyse (u.a. Brandschutz, Explosionsschutz, Sicherheitstechnik...) von einer befugten Person oder einem befugten Unternehmen durchzuführen; Die daraus abzuleitenden Maßnahmen und Instandhaltungsarbeiten sind in einem Prüf- und Alarmplan zusammenzufassen und einzuhalten. Im Zuge der Erstinbetriebnahme ist der Prüf- und Alarmplan zu verifizieren, auch laufend zu aktualisieren und der Behörde oder den zuständigen Stellen vorzulegen.

Druckluftsystem - Behälter/Rohrleitungen

53. Ein Schemaplan des Druckluftsystems ist im Kompressor Raum an geeigneter Stelle anzubringen und in aktueller digitaler Form bereitzustellen.

Thermoölanlage- Behälter/Rohrleitungen

54. Ein Schemaplan der Thermoölanlage ist an geeigneter Stelle im Bereich der Thermoölanlage anzubringen und in aktueller digitaler Form bereitzustellen.

Dampfsystem -Behälter/ Rohrleitungen

55. Ein Schemaplan des Dampfsystems ist an geeigneter Stelle im Bereich der Dampfturbinen anzubringen und in aktueller digitaler Form bereitzustellen.

Erdgasanlage/Erdgasversorgung -Behälter/ Rohrleitungen

56. Ein Schemaplan der Erdgasanlage ist an geeigneter Stelle im Bereich anzubringen und in aktueller digitaler Form bereitzustellen.

Technische Anlagen-allgemein (Notstromdiesel, Aufzugsanlagen...)

57. Alle technischen Anlagen sind Abnahmeprüfungen zu unterziehen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen werden an der Betriebsanlage für Behördeneinsicht - bei Aufforderung - vorgelegt. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen nach gesetzlichen Vorgaben oder/und guter Ingenieurskunst. Ein Prüf- und Alarmplan von jeder Anlage ist zu erstellen.

58. Die Montage der Technischen Anlagen hat unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen so zu erfolgen, dass keine relevanten Schwingungen und kein relevanter Körperschall verursacht wird. Durch die ausführenden Firmen sind die Bestätigungen an der Betriebsanlage für Behördenkontrollen - bei Aufforderung - vorzulegen.

Notstromdiesel- Technische Anlagen

59. In der Betriebsanlage hat das Prüfbuch für die Notstromdieselanlage aufzuliegen. In dieses Prüfbuch sind die entsprechenden Eintragungen (Testbetrieb, Wartung...) vorzunehmen und für Behördeneinsicht - bei Aufforderung - vorzulegen.
60. Die laufenden Tests - nach Herstellerangaben - des Notstromdieselaggregates haben während der Tagstunden zu erfolgen.

Kälteanlagen - Technische Anlagen

61. Die Einhaltung des Praktischen Grenzwertes - gemäß ÖNORM EN 378 - innerhalb der Räume, in denen sich ein mit Kältemittel führender Verdampfer befindet, ist durch einen hierzu Befugten zu bestätigen und der Behörde - bei Aufforderung- vorzulegen.

Allgemein-Lüftungsanlagen (Lüftungssysteme, Personenbereiche) - Technische Anlagen

62. Sämtliche luftführenden Kanäle sind aus nicht brennbaren Materialien herzustellen, elektrisch leitend zu verbinden und gemeinsam zu erden.

Tankanlagen-Übergabepunkt -Technische Anlagen- in Gesamtanlagen

63. Die Übergabestellen/samt Untergrundbetrachtung der mobilen Tankfahrzeuge zu den Rohrleitungssystemen, an die die stationären Tankanlagen des Projektes angeschlossen sind, sind einer Risiko- und Sicherheitsanalyse/ Fehler-, Möglichkeits-Einfluss Analyse zu unterziehen, die in eine Konformitätserklärung münden. Abnahmeprüfungen sind diesbezüglich zu erstellen und an der Betriebsanlage für Behördeneinsicht - bei Aufforderung - vorzulegen.
64. Alle Lagerbehälter samt Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen nach der „Hilfsstoffe und Betriebsmittelliste“ sind Abnahmeprüfungen zu unterziehen, sofern diese nicht in eine Gesamtkonformität oder nach der Kälteanlagenverordnung oder der Verordnung

brennbarer Flüssigkeiten behandelt werden müssen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen werden an der Betriebsanlage für Behördeneinsicht - bei Aufforderung - vorgelegt.

Explosionsschutz

65. Ein externes und hierzu befähigtes Unternehmen prüft den gesamten Explosionsschutz und gibt die Anlagen bzw. Anlagenabschnitte für den Probetrieb einzeln (Begleitdokumentation mit Teilfreigaben) frei. Im Rahmen der Gesamtkonformität der Anlagen wird u.a. der Explosionsschutz einzeln bewertet und anlagenspezifisch freigegeben. Die Unterlagen bezüglich des Explosionsschutzes und den Freigaben des Gesamtsystems werden an der Betriebsanlage für Behördeneinsicht - bei Aufforderung - vorgelegt.

Schwingungen/Erschütterungen, Lärm, Licht Schwingungen, Erschütterungen

66. Es ist vor Baubeginn eine Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn einzurichten. Diese muss entsprechende Befugnisse haben, um eventuell auftretende Missstände- Erschütterungen, Schwingungen in allen Phasen umgehend zu beheben.

Lärm

Allgemein-Lärm

67. Es ist vor Baubeginn eine Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn einzurichten. Diese muss entsprechende Befugnisse haben, um eventuell auftretende Missstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.
68. Die Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.
69. Eine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.
70. Ab 04:00 Uhr haben interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung zu erfolgen.
71. Eine Kontrolle der prognostizierten Werte muss im gegenständlichen Fall durch eine emissionsseitige Überprüfung der schalltechnisch relevanten Ausgangsdaten (Innenpegel in den Produktionsbereichen) und durch Schallmessungen u.a. an den ausgeführten Lüftungsöffnungen unter Anwendung der ÖNORM S 5004 erfolgen.
- o Lüftungs- und kältetechnischen Anlagen
 - o Innenpegel in den Betriebs- und Anlagenbereichen
72. Die immissionsseitigen Auswirkungen der geplanten Anlage (Dauergeräusche der Betriebsanlage) müssen durch schalltechnische Messungen an gezielt ausgewählten Messpositionen im Nachtzeitraum erfasst und mit den Prognosewerten aus der UVP verglichen. Dazu sind Immissionsmessungen unter Anwendung der ÖNORM S 5004 jedenfalls im Nachtzeitraum an folgenden Immissionspunkten durchzuführen:
- Messpunkt 2
 - Messpunkt 5
 - Messpunkt 6
 - Messpunkt 7

Die Immissionsmessungen werden nach Inbetriebnahme der KWK-Anlage und nach Erreichen der maximalen Kapazität der ges. Anlage durchgeführt. Die Betriebsparameter zum Zeitpunkt der Messung werden erfasst und dokumentiert. Das Ergebnis und die Messdaten

sowie die Beurteilung dieser wird an der Betriebsanlage bereitgehalten und auf Aufforderung der Behörde vorgelegt.

Licht

Allgemein

73. Es ist vor Baubeginn eine Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern einzurichten. Diese muss entsprechende Befugnisse haben, um eventuell auftretende Misstände- Licht- umgehend zu beheben.
74. Eine Begehung nach Fertigstellung und eine Prüfung im Sinne des Nachbarschaftsschutzes auf Basis der ÖNORM O 1052- lichttechnischer Hinsicht - unter Betrachtung des Fachbereiches im Gutachten (Raumaufhellung bei Nachbarn)- ist durchzuführen.

Bauphase- Licht

75. Eine ausnahmsweise horizontale Ausrichtung, in begründeten Ausnahmefällen u.a. in Abstimmung mit dem Luftfahrtgesetz, auf die entsprechenden Baustellenarbeitsplätze (z.B. Kranarbeitsplatz) gerichtete Aufstellung der Lampen - im Sinne der Leuchtkörper - ist zulässig. Die korrekte Aufstellung und Ausrichtung der Beleuchtung ist vom ausführenden Unternehmen zu dokumentieren und zu bestätigen.

BVT- Best verfügbare Technik

76. Die Außenhüllenöffnungen (z.B. Außentüren, etc....) von Gebäuden, mit starken Lärmquellen, müssen mit automatischen Schließern (insbesondere Türen) dieser ausgestattet werden, wenn diese nicht notwendigerweise offenbleiben müssen.

Elektrotechnik/Strahlenschutz

77. Hinsichtlich der Zustimmungserklärungen der Eigentümer der Bahnanlagen sind folgende Punkte zu erfüllen:
 - Falls die Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen KWK-Anlage nach dem 17.2.2028 erfolgt, ist mit der ÖBB Infrastruktur AG eine neuerliche Zustimmungserklärung abzuschließen und der Behörde vorzulegen.
 - Nach Beauftragung der bauausführenden Firma ist eine von allen Vertragspartnern unterfertigte Vereinbarung mit der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH der Behörde vorzulegen.
78. Die Schalträume der 10 kV-Mittelspannungs-Schaltanlagen:
 - BBA, BBB und BBC im E-Raum auf Höhe +21,95 im Elektrogebäude Maschinenhalle
 - UE Übergabestation im E-Raum auf Höhe 12,79 im Elektrogebäude Maschinenhalle
 - Aufbereitungshalle im E-Raum auf Höhe +8,40
 - UW Werksnetz im 2. OG Umspannwerk
 sind mit Druckentlastungskappen auszustatten. Diese können entfallen, wenn der Druckanstieg im Störlichtbogenfalle so gering ist, dass dieser vom Schaltraum und dessen Türen ohne Beeinträchtigung aufgenommen werden kann. Dies wäre rechnerisch nachzuweisen.
79. Die Türen der Schalträume, in denen 10 kV- oder Niederspannungsschaltanlagen aufgestellt sind, sind mit nach aussen aufschlagenden Türen mit Panikschloss auszustatten.
80. Bei Traforäumen, in denen Transformatoren ohne Berührungsschutz aufgestellt sind (Trockentransformatoren oder nicht isolierte Anschlüsse), sind bei den Türen innen

Hindernisse in Form eines Holzbalkens einzubauen.

81. Der 10,5/10,5 kV-Blocktrafo im Freien ist durch eine äußere Umzäunung/Wand gem. OVE EN IEC 61936, Punkt 7.2.7 und mit einer Höhe von mind. 1,8 m abzugrenzen.
82. Die Erdungsanlage der KWK-Anlage ist unter Berücksichtigung der benachbarten elektrifizierten Bahnanlagen so auszulegen, dass es zu keinen unzulässigen Berührungs- und Körperspannungen, Traktions- und Rückstromverschleppungen sowie Beeinflussung der Schutzmaßnahmen kommt. Die maximal zulässige Berührungsspannung für die Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen der KWK-Anlage gemäß OVE EN 50522 ist einzuhalten.
83. Wird die Erdungsanlage der KWK-Anlage nicht von der Bahnerdung galvanisch getrennt, so sind Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Trenntrafos, Schutzisolation, isolierte Gerätegehäuse und isolierte Tragsysteme), um die zulässige Berührungsspannung einzuhalten.
84. Nach Fertigstellung der KWK-Anlage und vor deren Inbetriebnahme ist durch eine Berührungsspannungsmessung mittels Hochspannungsprüfanlage (HPA) nachzuweisen, dass die zulässigen Berührungsspannungen gem. OVE EN 50522 eingehalten werden und es zu keinen Traktions- und Rückstromverschleppungen sowie Beeinflussung der Schutzmaßnahmen kommt.
85. Ein Messbericht zur Berührungsspannung mit einer zusammenfassenden Aussage sowie allfälligen Maßnahmen ist vorzulegen. Diese Maßnahmen zur Einhaltung der Berührungsspannungen sind umzusetzen.
86. Über die gewählten Maßnahmen zur Einhaltung der Berührungsspannung und Ausführung der Erdungsanlage ist mit der Fertigstellungsmeldung ein technischer Ausführungsbericht mit Übersichtsschaltplan vorzulegen.
87. Kabeltassen sind durchgängig an den Potentialausgleich anzuschließen.
88. Das 10 kV-Netz ist auf Erdschluss zu überwachen. Über die Dimensionierung der Erdschlusslöschspule ist ein technischer Bericht vorzulegen.
89. Die 10 kV-Kabeltrassen (Kabeltassen und Stromschienen) sind mit Hochspannungswarnschildern zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungen sind bei Gebäudeein- und -Austritten, Raumein- und Austritten, sowie entlang der Trassen max. alle 10 Meter, beim Rohrgurtförderer max. alle 20 Meter, anzubringen.
90. Nicht mehr benötigte Kabel sind auszubauen oder bei Verbleib berührungssicher abzudecken, zu erden und kurzzuschließen.
91. Kabel und Stromschienen sind gegen mechanische Beschädigung zu schützen. Kabeltassen sind bis in eine Höhe von mind. 2,5 m mit einem Deckel zu versehen.
92. Die unterhalb der Traforäume verlaufende Kabeltrasse in der Durchfahrt Maschinenhalle ist zuverlässig gegen mechanische Beschädigung durch Fahrzeuge zu schützen
93. Die 10 kV-Energieableitung Generator -> Blocktrafo -> Schaltanlage BBC ist gegen Überlast, Kurz- und Erdschluss abzusichern.
94. Die Kabelverlegungen haben entsprechend der OVE E 8120 zu erfolgen. Für Stromschienen ist diese Norm sinngemäß anzuwenden.

95. Unterhalb der ölisierten Transformatoren ist eine öldichte Wanne einzubauen. Weiters ist konstruktiv zu gewährleisten, dass Öl nicht entlang der Trafo-Tragschienen außerhalb der Ölwannen auslaufen kann.
96. Die Niederspannungs-Kabel bzw. Stromschienen in der Aufbereitungshalle zwischen den Traforäumen und dem Niederspannungs-Schaltraum sind kurz- und erdschlusssicher zu verlegen.
97. Sollten die 10 kV- und Niederspannungs-Kabel bzw. Stromschienen in der Aufbereitungshalle zwischen den Traforäumen, dem Mittelspannungs- und dem Niederspannungs-Schaltraum am bzw. im Boden verlegt werden, sind diese vor mechanischer Beschädigung von unten (Schleuse Ausfahrt) zu schützen. Dazu sind unterhalb der Kabel und Stromschienen z.B. mind. 10 mm dicke Stahlplatten einzubauen, welche an den Potentialausgleich angeschlossen werden.
98. Im Erdgeschoss des Umspannwerks sind im Schaltraum der derzeitigen UE-Schaltanlage allfällig vorhandene oder neue 10 kV-Kabel und Stromschienen zuverlässig gegen mechanische Beschädigung zu schützen.
99. Der Generator ist so auszulegen, dass dieser der Durchgangsdrehzahl der Turbine-Getriebe-Einheit angepasst ist.
100. Der Batterieraum der 24/110 Volt Batterieanlage ist entsprechend der OVE EN IEC 62485 auszuführen. Dies betrifft insbesondere die Belüftung und Maßnahmen gegen Säureaustritt.
101. Die KWK-Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage nach ÖVE/ÖNORM EN 62305 auszustatten. Ein Erstprüfprotokoll samt Erdungsskizze ist vorzulegen.
102. Bei Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der gegenständlichen elektrischen Anlagen sind folgende Normen und Richtlinien in der Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung einzuhalten:

Norm/Richtlinie	Kurzbezeichnung
OVE EN IEC 61936-1	Starkstromanlagen über 1 kV
ÖVE/ÖNORM EN 50522	Erdung von Starkstromanlagen über 1 kV
ÖVE/ÖNORM E 8384	Erdungen in Wechselstromanlagen über 1 kV
OVE E 8101	Elektrische Niederspannungsanlagen
OVE E 8014	Fundamenterder
ÖVE/ÖNORM EN 62305-3	Blitzschutzanlagen - bauliche Anlagen
ÖVE/ÖNORM EN 62305-4	Blitzschutzanlagen - Elektrische Systeme
OVE EN IEC 62485-1	Batterien - Sicherheitsinformationen
OVE EN IEC 62485-2	Batterien - stationäre Batterien
OVE-Richtlinie R 23-1	Elektromagnetische Felder
ÖVE/ÖNORM E 50110-1	Betrieb elektrischer Anlagen
OVE E 8120	Kabelverlegung
OVGW-Richtlinie G B430	Abstände Erdgasleitungsanlagen zu elektr. Anlagen

103. Die Einspeisebedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.
104. Die 10 kV- und Niederspannungsschalträume, die Traforäume und der Batterieraum sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten zu betreiben. Vor Ort dürfen nur Personen

tätig sein, die von einer Elektrofachkraft mit entsprechenden Kenntnissen sicherheitstechnisch unterwiesen sind.

105. Für die Betriebsführung der gegenständlichen elektrischen Anlagen ist ein Anlagenverantwortlicher gemäß ÖVE EN 50110-1 und ÖVE EN 50110-2-100, zu benennen. Wenn dieser nicht über die Qualifikation einer Elektrofachkraft gemäß ÖVE EN 50110-1 verfügt, ist zusätzlich eine solche Fachkraft mit ausreichenden Kenntnissen im Nieder- und Mittelspannungsbereich heranzuziehen.
106. Es ist sicherzustellen, dass für den Betrieb der elektrischen Anlagen alle notwendigen Mess- und Sicherheitsausrüstungen unverzüglich verfügbar sind. Dazu gehören z.B. Erdungsgarnituren, Spannungsprüfeinrichtungen, persönliche Schutzausrüstungen, Bedienungsanleitungen und Spezialgeräte.
107. Die gesamten 10 kV-Anlagen sind in regelmäßigen Abständen gemäß Punkt 5.3.3 ÖVE EN 50110-1 und ÖVE EN 50110-2-100 zu überprüfen. Im Abstand von maximal 3 Jahren ist eine Gesamtüberprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis im aufzulegenden Anlagenbuch zu dokumentieren ist. In das Anlagenbuch sind alle Störungen, Reparaturen, Wartungen und Überprüfungen einzutragen.
108. Die gesamten Niederspannungsanlagen sind einer wiederkehrenden Überprüfung nach ÖVE E 8101.6.600.5 in einem Abstand von maximal 3 Jahren zu unterziehen.
109. Mit der Fertigstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. Technischer Bericht, in dem auf die Erfüllung der einzelnen Auflagen eingegangen wird samt Verweis auf die geforderten Nachweis- und Ausführungsdokumente.
 - b. Bestätigung der ausführenden Firmen über die Kabel- und Stromschienenverlegung entsprechend der ÖVE E 8120.
 - c. Bestätigung der ausführenden Firmen über die Errichtung und Inbetriebnahme der 10 kV-Anlagen entsprechend der ÖVE EN IEC 61936-1.
 - d. Bestätigung der ausführenden Firmen über die Errichtung und Inbetriebnahme der Niederspannungsanlagen entsprechend der ÖVE E 8101.
 - e. Bestätigung der über die Ausführung des Batterieraumes entsprechend der ÖVE EN IEC 62485.
 - f. Rechnerischer Nachweis bei Entfall der Druckentlastungskappen in 10 kV Schalträumen.
 - g. Messbericht der Berührungsspannungsmessung und Traktions- und Rückstrommessungen mittels Hochspannungsprüfanlage (HPA).
 - h. Technischer Bericht über die gewählten Maßnahmen zur Einhaltung der Berührungsspannung und Ausführung der Erdungsanlage mit Übersichtsschaltplan.
 - i. Technischer Bericht über die Ausführung der Erdschlussüberwachung im 10 kV-Netz samt Parameter der Erdschlusslöschspule.
 - j. Erstprüfprotokoll der Blitzschutzanlage nach ÖVE/ÖNORM EN 62305 samt Erdungsskizze.
 - k. Zusammenfassung der Erstprüfung der Niederspannungsanlagen gem. ÖVE E 8101-6.600.4. samt Übersichtsschaltplan der Hauptverteiler. Aus der Zusammenfassung muss nachvollziehbar hervorgehen, dass die Erstprüfung alle Niederspannungsanlagen (Leitungen, Schaltanlagen, Trafos, Verbraucher, Notstromanlage, E-Anlage Zwischenbau, Brunnen) umfasst hat.
 - l. Zusammenfassung der Erstprüfung der 10 kV-Anlagen gem. ÖVE EN IEC 61936 samt Übersichtsschaltplan. Aus der Zusammenfassung muss nachvollziehbar hervorgehen, dass die Erstprüfung alle 10 kV-Anlagen (Leitungen, Schaltanlagen, Trafos, Verbraucher, Generator) umfasst hat.

- m. Zusammenfassung der Erstprüfung der 24/110 Volt Batterieanlage samt Energieverteilung nach OVE E 8101 mit Übersichtsschaltplan.
- n. Ausführungs-Lageplan M 1:1000 über die verlegten Erdkabel.

Energietechnik/Energieeffizienz/Energiewirtschaft

- 110. Die Strom- und Wärmemengen welche innerbetrieblich genutzt werden, ebenso wie jene, welche an die Salzburg AG übergeben werden sind zumindest monatlich aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Geologie/Hydrogeologie

- 111. Der Ausbau des Trinkwasserbrunnen ist durch eine Geologische Fachperson anleiten zu lassen. Die Bohrung ist mit Kerngewinn herzustellen, und der Ausbau darauf abzustimmen.
- 112. Die quantitativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper durch die aufgelöste Bohrpfahlwand und DSV-Maßnahmen sind an drei Grundwassermesspunkten im nahen Umfeld (3 Pegelmessstellen im Abstand von max. 30 m zur Baugrube) kontinuierlich zu überwachen. Die Messungen sind spätestens 1 Monat vor Herstellung der Bohrpfahlwand kontinuierlich zu beginnen und in Folge bis 3 Monate nach Fertigstellung der Bohrpfahlwand zu führen. Die Ergebnisse sind in Diagrammen zusammen mit Niederschlagsdaten darzustellen und durch eine geologische Fachperson hinsichtlich Einhaltung der Prognosen bewerten zu lassen.
- 113. Die Herstellung der Bohrpfähle ist durch eine geologische Fachperson insofern geologisch begleiten zu lassen, dass in einem parallel zur Bahnstrecke verlaufenden geologischen Profilschnitt der Verlauf der geologischen Schichtgrenzen durch die zusätzlichen Bodeneingriffe evaluiert, ergänzt und geschärft wird.

Geotechnik/Erschütterungen

Auflagen zur Detailplanung:

- 114. In den weiteren Planungsphasen ist ein befugter Geotechniker mit der Durchführung der geotechnischen Fachplanung zu beauftragen.
- 115. Die geotechnische Fachplanung hat im Zuge der Detailplanung eine nach dem Stand der Technik und den facheinschlägigen Normen- und Regelwerken entsprechende Bemessung der Baugrubensicherungs- und Gründungsmaßnahmen zu erstellen.
- 116. Bei der Planung der kombinierten Pfahl-Platten-Gründungen sind zur realistischen Erfassung des Last-Verformungs-Verhaltens des Gründungssystems auch numerische Berechnungsverfahren heranzuziehen.
- 117. Die für die statischen Berechnungen der Bauwerke erforderlichen Angaben (z.B. Bettungsmodul, Federsteifigkeiten, Lastannahmen, etc.) sind in enger Zusammenarbeit mit dem Tragwerksplaner für die Umsetzung in den statischen Berechnungen der Bauwerke zu ermitteln und abzustimmen.

Auflagen zur Bauausführung:

- 118. Die Baugrubensicherungs-, Gründungs- und Bauwasserhaltungsmaßnahmen sind projekt- und bescheidgemäß auszuführen.

119. Die Spezialtiefbaumaßnahmen (Bohrpfähle und DSV-Körper) sind gemäß dem Stand der Technik und den facheinschlägigen Ausführungsnormen und Regelwerke auszuführen.
120. Die Baumaßnahmen sind durch eine geotechnische Bauaufsicht zu überwachen und zu dokumentieren. Die geotechnische Bauaufsicht hat im Zuge der Herstellung der Baugruben und Gründungen insbesondere die folgenden Tätigkeiten wahrzunehmen:
- a. Dokumentation und Überprüfung der Herstellung der Bohrpfähle (z.B. Überprüfung Herstellungsprotokolle, Bohrarbeiten, Bewehrung und Betonage) und Aussteifungen.
 - b. Dokumentation und Überprüfung der Herstellung der DSV-Körper (z.B. Überprüfung Herstellungsprotokolle, Bohrarbeiten, Rückflussmaterial).
 - c. Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen und messtechnischen Überwachungen (Setzungsmessungen).
 - d. Abnahme und Freigabe der Gründungssohlen.
 - e. Die Überprüfungen und Dokumentationen der Bauarbeiten sind laufend in Aktenvermerken zusammenzustellen.
121. Vor der Baumaßnahme sind entsprechende Konzepte für die Qualitätssicherung der Spezialtiefbaumaßnahmen (Bohrpfähle und DSV-Körper) zu erstellen welche durch die geotechnische Bauaufsicht freizugeben sind. Dabei sind die vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß den facheinschlägigen Ausführungsnormen zu berücksichtigen.
122. Eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers infolge der Infiltration von Zementsuspensionen in das Grundwasser im Zuge der Bohrpfahl- und DSV-Arbeiten ist auszuschließen.
123. Zur Überprüfung der Gebrauchstauglichkeit der Gründungssysteme, insbesondere der kombinierten Pfahl-Platten-Gründungen, ist eine messtechnische Überwachung (geodätische Setzungsmessungen) vorzusehen. Die Nullmessung muss direkt nach der Herstellung der Bodenplatte/des Pfahlrostes durchgeführt werden. Das Messintervall ist mindestens monatlich durchzuführen. Die Messungen sind so lange durchzuführen, bis die maximale Belastungssituation sowie ein Abklingen der Setzungen erreicht wurde.
124. Für die Abnahmeprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Die von der geotechnischen Fachplanung erstellten geotechnischen Berechnungen und Nachweise der Gründungssysteme.
 - Nach Fertigstellung der Arbeiten ist von der geotechnischen Bauaufsicht ein Abschlussbericht über die Überprüfungen und Dokumentationen der Bauarbeiten zu erstellen, welcher den Unterlagen für die Abnahmeprüfung beizulegen ist. Im Bericht muss auf die Auflagen des Bewilligungsbescheides eingegangen werden.
 - Die Ergebnisse der messtechnischen Überwachungen (geodätische Setzungsmessungen), insbesondere der kombinierten Pfahl-Platten-Gründungen.

Gewässerschutz

Allgemein:

125. Die geplanten Maßnahmen/Anlagen sind projektgemäß unter Berücksichtigung der im Gutachten angeführten Empfehlungen bzw. Forderungen auszuführen bzw. zu errichten und zu betreiben.

Brunnen/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht:

Bauphase Brunnen:

126. Die projektgemäÙe Ausführung bzw. Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Gewässerschutzes ist in der Errichtungsphase des Brunnens und der Versorgungsleitung durch eine zu bestellende wasserrechtliche Bauaufsicht für die ökologischen Belange zu überwachen. Werden Auflagen nicht eingehalten bzw. erfolgt die Ausführung nicht bescheidgemäß ist die Behörde darüber umgehend schriftlich zu informieren.
127. Die Durchführung der Bohrungen hat durch ein konzessioniertes Bohrunternehmen mit fachkundigem Personal (Bohrmeister u.a.) zu erfolgen. Es dürfen nur technisch einwandfreie und überprüfte Geräte eingesetzt werden.
128. Das Bohrgut ist nachweislich fachgerecht zu entsorgen.
129. Allfällig anfallende Bohrspülwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Einleitung in einen Vorfluter oder Kanal sind die Grenzwerte gemäß AAEV einzuhalten, eine Kontrolle durch die Bauaufsicht hat zu erfolgen.
130. Durch geeignete Störfallvorsorge und -maßnahmen (Ölauffangwannen, Ölbindemittel, ua.) ist sicherzustellen, dass während der Bohrmaßnahmen keine grundwassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.
131. Eine allfällige Ableitung (Klarpumpen) von Brunnenwässern (über den Oberflächenwasserkanal) in die Saalach darf zu keiner sichtbaren Trübung führen (nachweislich zumindest tägliche Kontrolle durch die Bauaufsicht, Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß AAEV).

Betriebsphase Brunnen:

132. Menge, Temperatur und Leitfähigkeit des aus dem Brunnen entnommenen Nutzwassers ist im Rahmen der Eigenüberwachung dauerregistrierend zu messen und aufzuzeichnen.
133. Es ist ein Wartungsbuch zu führen, in welches sämtliche die Brunnenanlage betreffenden relevanten Vorkommnisse, Wartungen, Störungen, Reparaturen u. a. einzutragen sind.
134. Grundwasser-Monitoring:
An den Standorten Brunnen 1 (neuer Brunnen), Pegel GWM 2, Pegel P1-23 und Pegel P5 (gem. dem Anhang A „Lageplan Altablagerung“, Ergänzungsunterlagen, Kohlhofer Ziviltechniker GmbH, datiert mit 13.07.2023) sind vor Inbetriebnahme des neuen Brunnens, 6 und 12 Monate nach Inbetriebnahme sowie in weiterer Folge jährlich Proben zu entnehmen und auf folgenden Parameterumfang hin zu analysieren:

Parameter gem. Anlage 15 GZÜV:

1. Parameterblock 1
 - 1.1. Probenahme und Vor-Ort-Parameter
 - 1.2. Chemisch-analytische Parameter
2. Parameterblock 2
 - 2.1. Metalle gelöst

Parameter gem. EU-Trinkwasserrichtlinie:

- „Summe der PFAS“
- „PFAS gesamt“

Zusätzlich:

- „KW-Index“
- „PAK (EPA16)“

135. Die Probenahme und Analytik der Überwachung sind von einer autorisierten Person oder Institution durchzuführen. Die Ergebnisse sind unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln.
136. Im Zeitabstand von 4 Jahren (gemeinsam mit den Überprüfungen der Anlagen gemäß § 134 WRG) ist eine wiederkehrende Beprobung des Grundwassers aus den Pegeln KB1, KB2, SWS S4, KB1/2024 und KB2/2024 gemäß § 134a WRG durchzuführen. Als Parameterumfang für eine wiederkehrende Überwachung des Grundwassers, um mögliche Verschmutzungen aufgrund der auf dem Anlagengelände durchgeführten Tätigkeiten auch künftig feststellen bzw. ausschließen zu können, ist jener der Erstuntersuchungen ergänzt um die Parameter Kohlenwasserstoffindex, Cadmium, Blei und die Summenkonzentration der vier in der Trinkwasserverordnung angeführten polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK), vorbehaltlich allfälliger Änderungen der zur Anwendung kommenden Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe, heranzuziehen.
137. Die Probenahme und Analytik der Überwachung sind von einer autorisierten Person oder Institution durchzuführen. Die Ergebnisse sind unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln.
138. Bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeit bzw. der Auflassung von Anlagen hat der Anlagenbetreiber die durchgeführte Bewertung des aktuellen Standes der Grundwasser-
verunreinigung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, der für das Stilllegungsverfahren zuständigen Behörde vorzulegen.
- Oberflächenwässer:
Bauphase:
139. Die projektgemäße Ausführung bzw. Einhaltung der Auflagen aus Sicht des Gewässerschutzes ist jedenfalls für die Bauphase, in der die Errichtung der Betonwänden/Bodenplatten sowie der Adaptierung der Oberflächenwasserkanalisation erfolgt, durch eine zu bestellende wasserrechtliche Bauaufsicht für die ökologischen Belange zu überwachen. Werden Auflagen nicht eingehalten bzw. erfolgt die Ausführung nicht bescheidgemäß ist die Behörde darüber umgehend schriftlich zu informieren.
140. Bei Einleitung der im Baustellenbereich anfallenden Oberflächen- bzw. Baugrubenwässer in die Vorflut sind die Ablaufgrenzwerte (Richtwerte) gemäß der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBI. 186/1996 idgF) einzuhalten. Dies gilt insbesondere für folgende Parameter:
pH-Wert 6,5 - 8,5
Abfiltrierbare Stoffe 50 mg/l
141. Eine Ableitung von Baugrubenwässern darf erst nach einer Vorreinigung der Wässer in einem Absetzbecken (Container), nach mindestens 30 Minuten Absetzzeit und einer pH-Wert-Kontrolle (pH-Wert zwischen 6,5 und 8,5) erfolgen. Der Gehalt an Feststoffen ist nach Inbetriebnahme der Anlage zumindest einmal analytisch und dann regelmäßig (stündlich) optisch zu prüfen. Die Einhaltung des pH-Grenzwertes ist jeweils vor der Ableitung und dann in regelmäßigen Abständen (zumindest stündlich) zu überwachen. Die Messungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Bei Überschreiten der Grenzwerte ist die Einleitung umgehend einzustellen und sind geeignete Aufbereitungsmaßnahmen für die Ableitung in die Vorflut zu installieren.
142. Anfallende Bohrschlämme sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

143. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser oder ein Oberflächengewässer gelangen (dies gilt insbesondere für den Bereich der Baugruben und der Lagerflächen).
144. Mineralöllagerungen und -Manipulationen sind in ausreichend dimensionierten und vor Witterungseinflüssen geschützten Auffangwannen vorzunehmen.
145. Das Betanken von Baufahrzeugen bzw. das Hantieren mit Schmierstoffen in den Baugruben ist zu unterlassen.
146. Es dürfen nur technisch einwandfreie Baugeräte zum Einsatz gelangen. Während der gesamten Bauzeit ist eine ausreichende Menge Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich auszubaggern und ordnungsgemäß zu behandeln bzw. zu entsorgen.

Betriebsphase:

147. Die Vorreinigungsanlage, ist mit einem gemäß ÖNORM B 2506-3 zertifizierten Filtersubstrat unter Berücksichtigung des vom Hersteller angegebenen Flächenverhältnisses von wirksamer Sickerfläche zu Entwässerungsfläche zu versehen.
148. Im Ablauf der Vorreinigungsanlagen ist eine Probenahmemöglichkeit vorzusehen.
149. Fremdüberwachung: Alle Anlagen sind gemäß § 134 WRG im Abstand von 4 Jahren durch eine hierzu befugte Fachfirma/-person hinsichtlich
- Funktionsfähigkeit der Reinigungsleistung, (keine Kolmatierungen, Austausch des Filtermaterials alle 4 Jahre bzw. Analyse der Restkapazität)
 - baulichem Zustand der Anlage und
 - Wartungszustand
- überprüfen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Behörde vorzulegen.
150. Eigenüberwachung: Die Entwässerungs- und Vorreinigungsanlagen sind regelmäßig zu warten und in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten.
151. Für den Betrieb der Entwässerungsanlagen ist ein Wartungsbuch zu führen, in welches sämtliche Vorkommnisse (größere Ölaustritte, Schäden, Wartungsarbeiten, Austausch des Filtermaterials etc.) einzutragen sind. Dieses Wartungsbuch ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Abwasser:

152. Als Eigenüberwachung ist der tägliche Abwasseranfall aus der Wasseraufbereitung, der Kesselabschlammung und der Kondensation im Wirbelschichtkessel als Zulauf zum Brauchwasservorlagebehälter in geeigneter Form zu messen und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die diesbezüglichen Messgeräte sind regelmäßig, gemäß den Herstellerangaben, zu kalibrieren und zu warten.
153. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welches sämtliche für den Betrieb der (Ab)wasserführenden Anlagenteile relevanten Vorkommnisse, Wartungen, Störungen, Reparaturen u. a. einzutragen sind. Der allfällige Einsatz von Konditionierungsmitteln (Bioziden, Korrosionsinhibitoren etc.) in den (Ab)wasserführenden Anlagenteile ist unter Angabe der jeweiligen Mengen zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Entsorgung der dabei anfallenden Abwässer ist ebenfalls nachweislich zu dokumentieren.

154. Die Anlagen sind ständig so zu warten, dass ein bescheidgemäßer Betrieb gewährleistet ist. Hierzu ist eine detaillierte Betriebs- und Bedienungsanleitung auszuarbeiten und eine verantwortliche Person einzuschulen.

Störfall/Löschwasserrückhalt:

155. Die Chemikalienlager sind so auszuführen, dass ein falsches Anschließen im Zuge von Abtankvorgängen von Laugen oder Säuren nicht möglich ist. Die Lagerung von Chemikalien, die gefährliche Inhaltsstoffe (wassergefährdende Stoffe) enthalten, hat in Räumlichkeiten mit flüssigkeitsdichten, medienbeständigen Böden/Wandanschlüssen bzw. auf ausreichend dimensionierten Auffangwannen oder Behältnissen, getrennt nach Säuren und Laugen, zu erfolgen bzw. die Behältnisse sind doppelwandig auszuführen und mit einem Leckgewarnsystem auszustatten.
156. Neben den fix installierten Störfallvorsorgemaßnahmen zum Löschwasserrückhalt (Rückhaltebecken, Schieber) sind auch mobile Maßnahmen zum Löschwasserrückhalt (Kanal dichtkissen, Rohrdichtkissen/Kanalabsperrrblasen, Sandsäcken, Doppelkammerschläuchen) am Betriebsgelände vorzuhalten, um im Brandfall insbesondere ein Abfließen bzw. das Versickern kontaminierter Löschwässer in Randbereichen des Betriebsgeländes zu verhindern.
157. Im bzw. nach einem Störfall ist gemäß ÖWAV-Regelblatt 37 zu entscheiden, wie mit dem angesammelten Löschwasser umgegangen werden soll. Die Entscheidung ist grundsätzlich auf Basis einer Untersuchung des Löschwassers zu treffen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
158. Bei Eintritt wassergefährdender Stoffe in den Boden, das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer (oder einem diesbezüglichen Verdacht) ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.
159. Der Jahresverbrauch der zur Anwendung kommenden Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe ist zu dokumentieren, die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
160. Im Havariefall mit flüssigen Stoffaustritten (insb. wassergefährdenden Stoffen) ist grundsätzlich gemäß den für die erstellten Havariezenarien erstellten Vorgaben bzw. den in der Brandschutzordnung angeführten Störfallkonzepten vorzugehen. Hierzu ist eine detaillierte Anleitung für das Betriebspersonal auszuarbeiten und dieses nachweislich einzuschulen sowie eine diesbezüglich verantwortliche Person der Behörde namhaft zu machen.

Abnahme:

161. Für die Abnahmeprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Kollaudierungsoperat, welches eine detaillierte Beschreibung der Ausführung der beantragten Maßnahmen (insbesondere betreffend die (Ab)wasserführenden Anlagenteile und diesbezüglichen Messgeräte zur Eigenüberwachung) unter Berücksichtigung der Vorgaben und Vorschriften in gewässerschutzfachlicher Hinsicht enthält.
 - Hinsichtlich des Störfallkonzeptes (betreffend das Schutzgut Wasser) ist eine detaillierte Anleitung für das Betriebspersonal vorzulegen, die diesbezügliche Einschulung des Betriebspersonals ist nachzuweisen, eine diesbezüglich verantwortliche Person muss der Behörde namhaft gemacht worden sein (Vorschreibungspunkt 160).
 - Nachweise, dass stationären und mobilen Störfallvorsorgemaßnahmen bescheidgemäß installiert bzw. vorgehalten werden (Vorschreibungspunkt 156)

Hydrographie/Hydrologie

162. Sämtliche grundwasserrelevante Anlagenteile sind projektsgemäß auszuführen.
163. Bei nennenswerten Abweichungen von den im Projekt angenommenen Gegebenheiten der Grundwasserverhältnisse ist die Behörde unaufgefordert und unverzüglich zu informieren.
164. Im Zuge der Errichtung der unterirdischen Bauteile (Brunnenanlage) ist, dem Baufortschritt folgend, eine umfassende und aussagekräftige Fotodokumentation durch die fachliche Baubegleitung anzulegen. Die Aufnahmen haben chronologisch die projekt bzw. vorschreibungsgemäße Herstellung der Anlagenteile zu belegen und ist diese Dokumentation im Rahmen der Fertigstellungsmeldung unaufgefordert der Behörde vorzulegen.

Luftfahrttechnik

165. Das Bauvorhaben ist entsprechend der übermittelten Einreichpläne vor allem in Lage und Höhe zu errichten. Die Absoluthöhe von 479,65m über Adria darf durch keinen Teil des Bauwerkes (Kamin) selbst noch durch einen daran angebrachten Teil (z.B. Mobilfunkmast, Blitzschutz, Geländer oder dergleichen) überragt werden.
166. Der Beginn der Bauarbeiten der gegenständlichen Bauvorhaben ist im Sinne § 95a Luftfahrtgesetz (LFG) mindestens 2 Wochen vor dem Baubeginn der zuständigen Behörde sowie gleichzeitig der Obersten Zivilluftfahrtbehörde unter (luftfahrthindernisse@bmk.gv.at) schriftlich anzuzeigen um dieses im Zentralen Luftfahrthindernisregister (ZLHR) eintragen zu können.
167. Unmittelbar nach Fertigstellung des gegenständlichen Bauvorhabens ist der zuständigen Luftfahrtbehörde eine Bestätigung über die projektsmäßige Ausführung zu übermitteln.
168. Unmittelbar nach Fertigstellung des gegenständlichen Bauvorhabens ist der zuständigen Luftfahrtbehörde ein Vermessungsplan - betreffend des Kamines - eines befugten Geometers vorzulegen, welcher alle Absoluthöhen des Kamines sowie sämtlicher An- und Aufbauten (höchster Punkt der Bauvorhaben, sowie zusätzliche Masten, Abluftkamine, Antennen, Geländer, etc.) beinhaltet.
- Für die Auflieferung dieser Daten - betreffend des Kamines - ist durch den befugten Geometer das von der Austro Control GmbH veröffentlichte Formular für die Auflieferung von Hindernisdaten (Aktuelle Version des Luftfahrthindernisformulars Version 1.8) zu verwenden. (https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85)
 - Es sind alle dunkelgelb hinterlegten Felder zur Gänze auszufüllen sowie entsprechenden Angaben über den befugten Geometer im Formular zu machen und anschließend der zuständigen Behörde zu übermitteln.
 - Dabei ist für die Rechtsgrundlage § 85 Abs. 1 LFG auszuwählen.
 - Der Kamin ist als Stützpunkt anzugeben.
169. Sollten die im Vermessungsplan dargestellte Absoluthöhe des Kamines sowie sämtlicher An- und Aufbauten, eine Höhe von 479,65m über Adria überschreiten, so ist eine Überprüfung - basierend auf zusätzlich vorzulegende Unterlagen - durch die zuständige Behörde durchzuführen und sind der Bewilligungswerberin gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen gemäß §§ 96 bzw. 96a Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F vorzu-

schreiben. Gegebenenfalls sind jene Teile des Kamines bzw. von Aufbauten ab der genannten Absoluthöhe zu entfernen.

170. Als Tageskennzeichnung ist der Kamin abwechselnd mit „Verkehrsrot“ (RAL 3020), „Verkehrsweiß“ (RAL 9016, 9010) und „Verkehrsrot“ (RAL 3020) Querstreifen, wobei der oberste und der unterste Teil immer in der Farbe „Verkehrsrot“ sein muss, zu markieren. In Abhängigkeit der Gesamthöhe des Kamines ist dieser beginnend an der Spitze mit Querstreifen in einer Breite von jeweils 5m zu markieren. Darüber hinaus ist die Tageskennzeichnung in die erforderliche Wartung einzubinden und bei Ausbleichen entsprechend neu zu markieren.
171. Als Nachtkennzeichnung ist am höchsten Punkt des Kamines Hindernisfeuer (rotes Dauerlicht, Lichtstärke im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen durch die Lichtquelle in alle Azimutrichtungen von mindestens 70 cd), mit je einer 100% igen Reserve (pro Hindernisfeuer) für den Fall eines Ausfalles, zu betreiben. Die erforderliche Anzahl am höchsten Punkt des Kamines (bzw. maximal 3m unterhalb des höchsten Punktes) ergibt sich aus der Forderung, dass die Nachtkennzeichnung aus allen Himmelsrichtungen (360 Grad) sichtbar sein muss. Ein entsprechender Nachweis über die Rundumsichtbarkeit der Hindernisbefeuerung ist bei der Abnahmeprüfung vorzulegen.
172. Sämtliche Hindernisfeuer müssen mit einem Dämmerungsschalter, welcher die Befeuerung bei Absinken der Umgebungshelligkeit unter 150lx aktiviert bzw. über 150 lx deaktiviert, versehen sein.
173. Zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der Hindernisfeuer für Flüge von Rettungs- und Einsatzorganisationen unter Zuhilfenahme von Nachtsichtgeräten, haben die zum Einsatz gelangenden Hindernisfeuer auch einen blinkenden Infrarot Anteil, welcher eine Wellenlänge von 850nm und eine Strahlstärke von mindestens 650mW/sr, zu enthalten hat, aufzuweisen. Die Blinkfrequenz muss zwischen 20 und 40 Blitzen, idealerweise bei 30 Blitzen pro Minute liegen. Der Blitz muss eine Dauer von 2 Sekunde aufweisen.
174. Hinsichtlich der Gestaltung des Kamines sind nur solche Materialien zu verwenden, von welchen keine optischen Störwirkungen (Blendungen und Reflexionen) auf Luftfahrzeuge und sonstige Luftfahrttreibende verursacht werden können. Sämtliche Beleuchtungskörper am Kamin sind so einzustellen und zu betreiben, dass keine optischen Störwirkungen (Blendungen) auf Luftfahrzeuge, die Flugsicherungsstelle und sonstige Luftfahrttreibende verursacht werden können.
175. Werden zu einem späteren Zeitpunkt der Kamin oder Anbauten verändert oder ergänzt, oder be- bzw. hinterleuchtete Werbungen am Kamin angebracht oder Werbung auf diesen projiziert werden, so ist dies rechtzeitig vor der geplanten Änderung der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung im Sinne §§ 85 Abs. 1 und 94 LFG anzuzeigen und gegebenenfalls zur Genehmigung vorzulegen.
176. Sämtliche erforderliche Baugeräte im Bereich des Kamines sowie für die Errichtung der gesamten geplanten Bauteile, sind rechtzeitig bei der Abteilung IV/L3 des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zu beantragen.

Luftreinhaltung und Klimaschutz

177. An der KWK-Anlage sind folgende Betriebsdaten und Abgasparameter kontinuierlich zu messen:
- Temperatur in der Nähe der Innenwand
 - Abgasvolumenstrom und Abgastemperatur

- Feuchtegehalt
- Druck
- Sauerstoffkonzentration (O₂)

178. Am Ausgang der Abgasreinigungsanlage der KWK-Anlage sind folgende Luftschadstoffparameter zu messen und Emissionsgrenzwerte sowie Überwachungshäufigkeiten gemäß Anhang 1 AVV 2024 einzuhalten:

Luftschadstoffparameter	Emissionsgrenzwerte		Überwachungshäufigkeit	
	Zeitbezug	Halbstundenmittelwerte		Tagesmittelwerte
Staub		10 mg/m ³	5 mg/m ³	kontinuierlich
TVOC		10 mg/m ³	10 mg/m ³	kontinuierlich
HCl		10 mg/m ³	6 mg/m ³	kontinuierlich
HF		0,7 mg/m ³	0,5 mg/m ³	kontinuierlich
SO ₂		50 mg/m ³	30 mg/m ³	kontinuierlich
NO _x		100 mg/m ³	70 mg/m ³	kontinuierlich
CO		100 mg/m ³	50 mg/m ³	kontinuierlich
Hg		0,05 mg/m ³	0,02 mg/m ³	kontinuierlich
NH ₃		5 mg/m ³	5 mg/m ³	kontinuierlich
Zeitbezug	Mittelwerte über 0,5 bis 8 Stunden			
Cd und Tl			0,02 mg/m ³	Im ersten Jahr alle 3 Monate, danach 2 Mal jährlich
Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn			0,3 mg/m ³	Im ersten Jahr alle 3 Monate, danach 2 Mal jährlich
Zeitbezug	Mittelwerte über 6 bis 8 Stunden	Wert über einen Probenahmezeitraum von 2 bis 4 Wochen		
Dioxine und Furance		0,04 ng/m ³	0,06 ng/m ³	Im ersten Jahr alle 3 Monate, danach 2 Mal jährlich
oder				
Dioxine, Furane und dioxin-ähnliche PCB		0,06 ng/m ³	0,08 ng/m ³	Im ersten Jahr alle 3 Monate, danach 2 Mal jährlich
Zeitbezug	Halbstundenmittelwerte			
Benzo(a)pyren			-	1 Mal jährlich
N ₂ O			-	1 Mal jährlich

Sämtliche obige Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf trockenes Abgas bei Normbedingungen (0 °C, 1 013 mbar) und 11% Bezugssauerstoff.
Auf die speziellen Bestimmungen und Ausnahmen gemäß AVV 2024 wird hingewiesen.

179. Bei kontinuierlichen Messungen gelten die Emissionsgrenzwerte als eingehalten, wenn die Auswertung der Messergebnisse für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass alle nachstehenden Bedingungen bezüglich der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte eingehalten werden:

- Kein Tagesmittelwert (Beurteilungswert) überschreitet einen Emissionsgrenzwert (ausgenommen CO).
- Höchstens 3% der Halbstundenmittelwerte (Beurteilungswerte) überschreiten die Emissionsgrenzwerte (ausgenommen CO), wobei kein Halbstundenmittelwert (Beurteilungswert) das Zweifache eines Emissionsgrenzwertes überschreiten darf.
- Höchstens 3% der Tagesmittelwerte (Beurteilungswerte) überschreiten den Emissionsgrenzwert für CO, wobei keine Halbstundenmittelwerte (Beurteilungswerte) den Emissionsgrenzwert für CO überschreiten.

Bei diskontinuierlichen Messungen gilt ein Emissionsgrenzwert als eingehalten, wenn der Beurteilungswert den Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

180. Der Kamin der KWK-Anlage und des Hilfskessels sind auf eine Höhe von mindestens +55,0m über Projektnullniveau zu ziehen.

181. In der Verdrängungsluft der diversen Silos darf die Staubkonzentration den Grenzwert von 10 mg/m³ bezogen auf trockenes Abgas bei Normbedingungen (0 °C, 1 013 mbar) nicht überschreiten.

182. In der Abluft der beiden Staubfilteranlagen der Aufbereitungshalle sowie der Staubfilteranlage der Halle für Ersatzbrennstoffe darf die Staubkonzentration den Grenzwert von 5 mg/m³ bezogen auf trockenes Abgas bei Normbedingungen (0 °C, 1 013 mbar) nicht überschreiten.

183. Die Emissionsmessungen an den Staubfilteranlagen sind gemäß den Regeln der Technik spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme und danach alle 6 Monate bzw. betreffend die Aufsatzfilter der diversen Silos alle 3 Jahre durch Stellen, die nachweislich ein umfassendes Qualitätssicherungssystem mit validierten Messverfahren entsprechend den Regeln der Technik (zB ÖVE/ÖNORMEN EN ISO/IEC 17020 "Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen" oder der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17025 "Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien") anwenden, durchzuführen. Der Messbericht muss den Regeln der Technik (zB ÖNORM M 9413 "Bericht über Emissionsmessungen - Anforderungen für die Erstellung" oder ÖNORM EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“) entsprechen und ist der Behörde spätestens vier Wochen nach der Durchführung der Messung zu übermitteln.

184. Die Messplätze bei der KWK-Anlage und den Staubfilteranlagen sind gemäß den Vorgaben der ÖNORM EN 15259 einzurichten.

185. Wird ein Emissionsgrenzwert überschritten, darf die Verbrennungsanlage abweichend von § 14 Abs. 2 und unbeschadet § 7 Abs. 5 Z 3 AVV 2024 für die Dauer von vier Stunden pro Ereignis und von 60 Stunden pro Kalenderjahr, weiter betrieben werden, sofern die Bedingungen gemäß § 14 Abs. 3 AVV 2024 eingehalten werden.

186. Die An- und Abfahrzeiten dürfen 150 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Die An- und Abfahrzeiten sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen auf der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

187. Die eingesetzten Brennstoffmengen und -arten, die Brennstoffwärmeleistung, die Betriebsparameter der Abgasreinigungsanlagen, die eingesetzten Mengen und Arten der Betriebsmittel für die Abgasreinigung und die Betriebszeiten des Hilfskessels sind kontinuierlich aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen auf der Betriebsanlage aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
188. Die Luftschadstoffemissionen des Notstromaggregats dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:
- | | |
|-----------------|------------------------|
| NO _x | 1250 mg/m ³ |
| CO | 300 mg/m ³ |
- bezogen auf trockenes Abgas bei Normbedingungen (0 °C, 1 013 mbar) und 15% Bezugs-sauerstoff.
189. Die Emissionsmessung am Notstromaggregat ist gemäß den Regeln der Technik durch Stellen, die nachweislich ein umfassendes Qualitätssicherungssystem mit validierten Messverfahren entsprechend den Regeln der Technik (zB ÖVE/ÖNORMEN EN ISO/IEC 17020 "Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen" oder der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17025 "Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien") anwenden, durchzuführen. Der Messbericht muss den Regeln der Technik (zB ÖNORM M 9413 "Bericht über Emissionsmessungen - Anforderungen für die Erstellung") entsprechen und ist der Behörde spätestens vier Wochen nach der Durchführung der Messung zu übermitteln.
190. Die Abgase des Notstromaggregats sind auf einer Höhe von mindestens einem Meter über dem Dach des angrenzenden Betriebsgebäudes vertikal ins Freie abzuleiten.
191. Am Notstromaggregat ist ein Betriebsstundenzähler zu installieren und die jährlichen Betriebsstunden sind in nachvollziehbarer Weise aufzuzeichnen.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

192. Begrünung: Allfällig erdoffene Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit standortgerechtem Saatgut zu rekultivieren. Sämtliche Begrünungsmaßnahmen sind zum vegetationsstechnisch frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen und auf Dauer zu erhalten.
193. Beleuchtung: Verwendung insektenverträglicher Leuchten entsprechend Stand der Technik (ÖNORM O1052 Lichtimmissionen). Die Beleuchtung ist mit Ausnahme der Not- und Fluchtwegbeleuchtung auf die allgemeinen Betriebszeiten von Montag bis Samstag von 06:00- 20:00 Uhr zu beschränken. Die projekt- und auflagenkonforme Umsetzung der Beleuchtungsanlage ist mittels Prüfbericht eines zertifizierten Lichttechnikers nachzuweisen und bei der Abnahmeprüfung vorzulegen. Dabei ist insbesondere die Einhaltung einer mittleren horizontalen Beleuchtungsstärke von 10 Lx nachzuweisen.
194. Ökologische Bauaufsicht: Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist eine fachlich geeignete Person mit einschlägigen Fachkenntnissen und Erfahrungen in Herpetologie zu bestellen. Vor Beauftragung der ökologischen Bauaufsicht ist das Einvernehmen mit der Behörde herzustellen. Die Eignung ist auf Verlangen der Behörde durch Referenzprojekte nachzuweisen. Die ökologische Bauaufsicht ist vertraglich zur Wahrnehmung folgender Aufgaben zu verpflichten:
- Die laufende Überprüfung der Ausführung des Vorhabens dahingehend, ob die Vorschriften, Richtlinien, Normen und der Stand der Technik bzw. die Regeln der guten fachlichen Praxis eingehalten werden;

- Die Beanstandung festgestellter Abweichungen unter Setzung einer angemessenen Frist für die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Vorhabens;
- Die Mitteilung an die Naturschutzbehörde, wenn einer Beanstandung (lit. b) nicht fristgerecht entsprochen wird;
- Die fachliche Beratung bei der Erfüllung behördlicher Vorschriften, insbesondere die Interpretation vor Ort bei der Ausführung nicht exakt definier- bzw. darstellbarer ökologisch relevanter Vorgaben.
- Erläuterung der Bescheidaufgaben vor Ort für die an der Umsetzung Beteiligten, insbesondere für die ausführenden Maschinisten.
- Die ökologische Bauaufsicht hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird.
- Erstellung von aussagekräftigen schriftlichen Berichten über die projekt- und auftragsgemäße Bauausführung, einschließlich Fotodokumentation. Dabei ist der Fortgang der Maßnahmen darzustellen und detailliert auf die einzelnen Auflagepunkte bzw. die Einreichunterlagen und das Detailkonzept einzugehen. Allfällige Abweichungen sind darzustellen, zu begründen und naturschutzfachlich zu bewerten. Sollten mit der ökologischen Bauaufsicht mehrere Personen betraut sein, ist eine konsolidierte Berichtsversion zu erstellen. Ein solcher Bericht ist ab Rechtskraft des Bescheides jährlich bis 15.01. der Behörde zu übermitteln.
- Für die Abnahmeprüfung ist ein Abschlussbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit aussagekräftiger Fotodokumentation zu erstellen und der Behörde vorzulegen. In diesem Abschlussbericht ist detailliert unter Beifügung aussagekräftiger Fotos auf die Vorgaben des Projektes und die einzelnen Auflagepunkte einzugehen, allfällige Abweichungen sind darzustellen, zu begründen und naturschutzfachlich zu bewerten. Sollten mit der ökologischen Bauaufsicht mehrere Personen betraut sein, ist eine konsolidierte Berichtsversion zu erstellen.

195. Die Daten zu den Tierarten sind im Rahmen der Berichtslegung der ökologischen Bauaufsicht in digitaler Form der Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen, wobei die einzelnen Nachweisdaten folgende Angaben enthalten müssen: Fundort mit Koordinaten (WGS84, dezimal), Datum, Art, Anzahl, Status, Beobachter, Bemerkungen. Alternativ ist auch eine digitale Eingabe mittels observation.org oder ornitho.at möglich (mit Übermittlung eines digitalen Auszuges der Daten an die Naturschutzbehörde).

196. Großflächige Werbedarstellungen und/oder auffällige Farben, Beschriftungen an den neuen und höhenwirksamen Außenfassaden sind nicht zulässig.

197. Vorbehalt späterer Auflagen gemäß § 50 Abs 2 SNSchG.

Sicherheitsmanagement und Störfallvorsorge (Seveso)

198. Für die Lagerung der Gefahrstoffe sind die Vorgaben der Technischen Richtlinien für Gefahrstoffe (TRGS) 509 und 510 zu beachten und einzuhalten.

199. Für die Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sind die Vorgaben der Technischen Richtlinie für Gefahrstoffe (TRGS) 510 zu beachten und einzuhalten.

200. Es ist sicherzustellen, dass Gefahrstoffe, deren ortsgleiche Lagerung bei einem Störfall Wechselwirkungen unter Wärmetönung und chemische Reaktionen auslösen, insbesondere Säuren und Basen, jeweils über getrennten Auffangwannen gelagert werden.

201. Die Flüssigkeitsdichtheit der Auffangwannen für Gefahrstoffe und deren Widerstandsfähigkeit gegenüber den jeweils gelagerten Gefahrstoffen sind durch die ausführenden Unternehmen zu bestätigen.

202. Für die Abnahmeprüfung ist eine Bestätigung durch die ausführenden Unternehmen hinsichtlich der Flüssigkeitsdichtheit der Auffangwannen für Gefahrstoffe und deren Widerstandsfähigkeit gegenüber den jeweils gelagerten Gefahrstoffen vorzulegen.

Hinweise (gelten nicht als vorgeschriebene Nebenbestimmungen)

- Der Katastrophenschutzbehörde sind die erforderlichen Unterlagen für die fristgerechte Aktualisierung des Sonderalarmplans gemäß § 15 Salzburger Katastrophenhilfe und -managementgesetz für den Betriebs „M. Kaindl GmbH, Werk 1“ zu übermitteln.
- Das Sicherheitskonzept für den Seveso-Betrieb „M. Kaindl GmbH, Werk 1“ (gemäß § 84e GewO 1994) ist fristgerecht im Sinne des § 84g GewO 1994 zu aktualisieren.

Wasserbautechnik

Allgemeine Auflagen

203. Die Anlagen sind durch einen fachkundigen befugten Unternehmer ausführen zu lassen. Die jeweils gültigen Ö-Normen, einschlägigen technischen Richtlinien sowie die gesetzlichen Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.
204. Die endgültige Festlegung / Aussteckung der Leitungstrassen hat im Beisein der betroffenen Grundeigentümer zu erfolgen.
205. Die betroffenen Grundeigentümer sind rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen.
206. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage von Leitungseinbauten aller Art festzustellen und das Einvernehmen mit den Leitungsträgern herzustellen. Die Sicherheitsabstände laut ÖNORM B 2533 sind nach Möglichkeit einzuhalten, andernfalls sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.
207. Oberhalb der Rohrstränge (Wasserleitungen, Abwasserdruckleitungen, Kanäle bei nicht geradlinigem Verlauf) sind Warnbänder mitzuverlegen.
208. Die bestehenden natürlichen oder künstlichen Abflussverhältnisse sowie der Grundwasserhaushalt dürfen durch die Baumaßnahmen nicht nachteilig geändert werden. Änderungen des Grundwasserhaushaltes (z.B. Grundwasserabfuhr entlang der verfüllten Künette) sind durch Abdichtungen/Querriegel zu unterbinden.
209. Die Zugangsöffnungen zu Bauwerken und Schächten müssen stets frei zugänglich sein und sind ständig versperrt zu halten.
210. Nach Fertigstellung der Anlagen sind alle Anlagenteile in Abständen von längstens 5 Jahren durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen einer detaillierten Überprüfung im Sinne der §§ 50 und 134 WRG über den bewilligungsgemäßen Betriebszustand und die konsensgemäße Betriebsführung zu unterziehen. Ein Befund über diese Überprüfung ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Nutzwasserversorgung samt Brunnen

211. Der Brunnen ist mit einem dichten Brunnenkopf auszuführen.
212. Es dürfen keine Verbindungen zwischen der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage und anderen Wasserversorgungsanlagen hergestellt werden.

213. Sämtliche Leitungen sind einer Druckprobe gemäß Ö-Norm EN805 Pkt. 11 zu unterziehen. Die Druckproben sind in Prüfprotokollen zu dokumentieren und von der örtlichen Bauaufsicht oder einem sonstigen dazu befugten Prüforgan zu bestätigen.
214. Sämtliche Anlagenteile sind sorgfältig zu warten, nach Ö-Norm B2539 (Leitungsnetz) und Ö-Norm B2601 (Brunnen) zu überwachen, und instand zu halten.
215. Die Entnahmemengen aus dem Brunnen sind dauerregistrierend zu erfassen und aufzuzeichnen.
216. Der Wasserstand im Brunnen sowie der Wasserstand in einer nahegelegenen Grundwasser-Messstelle sind dauerregistrierend oder zumindest monatlich, wenn möglich, an gleichen Kalendertagen, zu messen. Die aktuelle Entnahmemenge aus dem Brunnen ist dabei zu dokumentieren.
217. Es ist ein Betriebstagebuch oder eine Wartungsdatei zu führen, in welchem alle für relevanten Vorkommnisse, wie Störfälle, Wartungsarbeiten, Herstellung von Neuanschlüssen, Herstellung von Notverbindungen, Druckproben und sonstige besondere Vorkommnisse aufzuzeichnen sind. Weiters sind Aufzeichnungen über die maßgeblichen Witterungseinflüsse (zB längere Trockenperioden, längere Niederschlagsperioden oder Starkregenereignisse) sowie über Betriebszeiten zu führen.

Oberflächenentwässerung samt Kanalumlegungen

218. Aufgelassene Kanalabschnitte und Bauwerke sind abubrechen oder fachgerecht (z.B. mit stabilisierten Sandgemischen) zu verfüllen/zu verplomben.
219. Straßenentwässerungen, Gräben und landwirtschaftliche Entwässerungsleitungen sind dauerhaft funktionsfähig wiederherzustellen.
220. Kanalstränge sind vor Inbetriebnahme einer Kontrolle mittels Kamera zu unterziehen.
221. Für den Kanalbetrieb ist qualifiziertes Personal (z.B. ÖWAV- oder ATV-Kanalwärterkurs) einzusetzen.
222. Alle Bestandteile der Abwasseranlage sind unter Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik und der Sicherheitsbestimmungen zu betreiben, zu warten und instand zu halten.
223. In den Regenwasserkanal dürfen keine Schmutzwässer eingeleitet werden.
224. Sämtliche neuen Schächte, Kanäle und sonstige Bauwerke der Entwässerungsanlagen (Lamellenabscheider, Filter, etc.) sind einer normgemäßen Dichtheitsprüfung (Ö-Norm B2503) zu unterziehen. Die Prüfungen sind in Protokollen zu dokumentieren. Die Dichtigkeit aller Anlagenteile ist im Ausführungsbericht explizit zu bestätigen.
225. Die gesamte Entwässerungsanlage ist mindestens monatlich und nach Starkregenereignissen einer Kontrolle zu unterziehen.
226. Der Betrieb des Lamellenabscheiders sowie der Filteranlage hat laut Herstellerangaben zu erfolgen.
227. Für die gesamte Entwässerungsanlage ist eine Betriebsanleitung von einem Fachkundigen zu verfassen. In dieser sind zumindest die folgenden Reinigungs- und Wartungstätigkeiten mit detaillierten Tätigkeitsbeschreibungen und Intervallen festzulegen:

- a) Entleerung der Schmutzfangtassen und Sandfangkübel
- b) optische Kontrolle der Gesamtanlage, bestehend aus
 - Schächten
 - Haltungen
 - Lamellenabscheider
 - Dosierschacht
 - Filteranlage
- c) optische Kontrolle der Einbauteile
- d) Messung der Schlammsschichtstärke in den Lamellenabscheidern und Eintragung in das Betriebstagebuch
- e) Kontrolle und Entfernung von Verschmutzungen aus den Lamellenabscheidern
- f) Kontrolle und Entfernung von Verschmutzungen aus den Filteranlagen
- g) Kontrolle der Filter auf Durchlässigkeit
- h) Austausch der Filter

228. Sämtliche Kontrollen, Wartungstätigkeiten, Instandhaltungsmaßnahmen sowie Eigen- und Fremdüberwachung sowie Fremdüberprüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

229. Für die Abnahmeprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausführungsbericht, in welchem:
 - die projekt- und bescheidgemäße Ausführung unter Einhaltung der ÖNORMEN, technischen Richtlinien, gesetzlichen Bauvorschriften sowie Sicherheitsbestimmungen bestätigt wird;
 - vorgenommene Abweichungen von Projekt und Bewilligungsbescheid detailliert beschreiben und begründet werden;
 - auf sämtliche Auflagen des Bewilligungsbescheides detailliert eingegangen wird.
- Ausführungspläne
 - Übersichtslageplan
 - Lageplan
 - Einzugsflächenpläne
 - Längenschnitte
 - Bauwerkspläne
- Dichtheitsbestätigungen (Nutzwasseranlage und Oberflächenentwässerungsanlage/Kanalisation)
- Betriebsanleitungen

IV. Abspruch über die erhobenen Einwendungen

Gemäß § 59 Abs 1 AVG gelten Einwendungen mit der Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages als miterledigt.

V. Kosten

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten wird einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Begründung:

A. Verfahrensablauf und Sachverhalt

A.1 Feststellungsverfahren (§ 3 Abs 7)

Mit Schreiben vom 08.11.2022 stellte die Kaindl Energy GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH bei der ha UVP-Behörde einen UVP-Feststellungsantrag hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens. Mit ha Bescheid vom 01.12.2022, Zl: 20504-UVP/64/14-2022, wurde gemäß §§ 3 Abs 1 und 7 iVm 39 Abs 1 und Abs 4 UVP-G 2000 festgestellt, dass für das Vorhaben „KWK Anlage“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Dies deshalb, da der Tatbestand der Z 2 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt ist. Weiters wurde begründend ausgeführt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine Änderung der bestehenden „Energiezentrale“ darstellt, sowie in keinem sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben „Ringschluss Fernwärmeleitung“ der Salzburg AG steht.

A.2 Einleitung Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVP-G 2000)

Daraufhin stellte die Kaindl Energy GmbH mit Schreiben vom 07.08.2023 einen Genehmigungsantrag gem § 5 UVP-G 2000 für das verfahrensgegenständliche Vorhaben. Demnach beabsichtigt die Antragstellerin auf dem Werksgelände des Betriebsstandortes der M. Kaindl GmbH, Kaindlstraße 2, 5071 Wals-Siezenheim, die Errichtung einer KWK-Anlage. Die KWK-Anlage soll dabei der Deckung des elektrischen und thermischen Energiebedarfes durch die Nutzung nicht stofflich verwertbarer Produktionsausschüsse und weiterer nicht gefährlicher Abfälle dienen. Die erzeugte Wärme soll einerseits den thermischen Bedarf der MDF- und der Spanplattenfertigung abdecken, welche derzeit teilweise durch die „Energiezentrale“ erfolgt, aber andererseits auch den restlichen Strombedarf des Werkes. Überschüssige Elektrizität soll in das öffentliche Stromnetz, überschüssige Wärme in das Fernwärmenetz der Salzburg AG eingespeist werden. Die bereits angesprochene „Energiezentrale“ soll mit Inbetriebnahme der beantragten KWK-Anlage nicht zurückgebaut werden, vielmehr sei vorgesehen, dass selbige als „Back-up“ fungieren kann, wenn es zu Stillstandzeiten der KWK-Anlage kommen sollte. Ein gleichzeitiger Betrieb der beiden Anlagen sei dabei nicht vorgesehen. Die eigentliche Kraftwerkstechnik und die Rohstoffannahme, -vorbereitung sowie -lagerung sollen räumlich (etwa 500 m) entfernt realisiert werden. Ein Fördersystem soll die Brennstoffannahme und -vorbereitung und die angrenzenden Hochsilos mit der KWK-Anlage, die im äußersten Nordwesten des Produktionsstandortes zwischen der Kaindlstraße und der Gleisanlage errichtet werden soll, verbinden. Mit dem Vorhaben werde die Errichtung der folgenden Anlagenteile einhergehen:

- Errichtung einer Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlage (kurz KWK-Anlage)
- Errichtung einer Brennstoffannahme- und -vorbereitungshalle (samt Aufbereitungsanlagen)
- Errichtung von sechs Hochsilos zur Lagerung von Brennstoffen und stofflich genutzten Holzströmen
- Errichtung eines 500 Meter langen Fördersystems zwischen den Lagersilos und der KWK-Anlage
- Fortführung des Fördersystems bis zu den Holzsilos des Bestandwerks
- Integration des KWK-Kühlsystems in den Werkbestand
- Errichtung eines Grundwasserbrunnens zur Wasserversorgung der KWK-Anlage
- Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes

In der KWK-Anlage sollen maximal 1.000 Tonnen pro Tag bzw. 350.000 Tonnen pro

Jahr an Brennstoffen verfeuert werden, wobei in erster Linie dabei intern anfallende Produktionsausschüsse genutzt werden sollen, darüber hinaus aber auch weiter spezifizierte Brennstoffe eingesetzt werden sollen. Ca. 35 % des benötigten Brennstoffes sollen dabei aus intern anfallenden Produktionsabfällen stammen, sowie ca. 20 % an Ersatzbrennstoff und 45 % an Recyclingholz verbrannt werden. Die Verbrennung gefährlicher Abfälle sei jedenfalls in keinem Fall vorgesehen. In technischer Hinsicht führte die Antragstellerin weiters aus, dass die verfahrensgegenständliche KWK-Anlage eine Verbrennungsanlage sei, die nach dem zirkulierenden Wirbelschichtprinzip betrieben werde. Ein Dampferzeuger mache dabei die Wärme der Verbrennung nutzbar und treibe eine Dampfturbine mit nachgeschaltetem Generator an. Der erzeugte Strom werde werksintern genutzt und produzierte Überkapazitäten in das öffentliche Netz eingespeist. Neben dem produzierten Strom werde das Kraftwerk auch Prozesswärme erzeugen, die über Wärmetauscher an die Produktionsanlagen des Werkes abgegeben werden, wobei überschüssige Wärme in das Fernwärmenetz der Salzburg AG eingespeist wird. Das beantragte Vorhaben setze sich dabei aus den folgenden technischen Einheiten zusammen:

- Brennstofflagerung, Brennstoffversorgung /-aufbereitung
- Kesselanlage
- Rauchgasreinigung
- Rückstandsbehandlung und Entsorgung
- Wasser-Dampfkreislauf - Dampfturbine
- Netzersatzanlage
- Nebenanlagen (Hilfskessel, Druckluftversorgung, Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung, Lüftungen)

Die technischen Daten der Anlage seien folgende:

- Betriebsstunden 8300 Stunden
- Brennstoffwärmeleistung Heizkraftwerk: 150 MW
- Turbinenleistung (Auslegung) max. 46 MWel
- Betriebliche Wärmeversorgung
 - Thermalölkreislauf (285° C/ 270° C) max. 25 MW
 - Prozesswärme max. 45 MW
 - Auskoppelung Fernwärme (95° C/ 60° C) max. 45 MW

Die angegebenen Maximalwerte seien dabei nicht gleichzeitig möglich.

In rechtlicher Hinsicht führte die Antragstellerin zunächst zur UVP-Pflicht des verfahrensgegenständlichen Vorhabens aus und grenzte dieses in weiterer Folge von den oben erwähnten Vorhaben „Energiezentrale“ und „Ringschluss Fernwärmeleitung“ ab. Weiters führte die Antragstellerin aus, dass im gegenständlichen Verfahren aufgrund des § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 (teilweise iVm § 38 AWG 2002) hinsichtlich bundesrechtlicher Vorschriften (neben den Bestimmungen des AWG 2002) auch jene der GewO 1994, des WRG 1959 und des LFG sowie hinsichtlich landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des Sbg NSchG und des Sbg LEG zur Anwendung gelangen. Baurechtlich seien aufgrund von § 38 Abs. 2 AWG 2002 nur die bautechnischen Bestimmungen relevant, eine baubehördliche Bewilligungspflicht entfalle.

Dieser Antrag samt Einreichunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung wurde daraufhin den betroffenen Sachverständigen mit der Bitte um Prüfung der Vollständigkeit und Verhandlungsreife übermittelt. Aufgrund der eingelangten Rückmeldungen wurde mit ha Schreiben vom 19.12.2023 ein Verbesserungsauftrag erteilt. Gleichzeitig wurde im Wege der Espoo-Kontaktstelle die Bundesrepublik Deutschland gem § 10 UVP-G 2000 gefragt, ob eine entsprechende Teilnahme am UVP-Verfahren gewünscht sei. Dies wurde mit Schreiben vom 08.12.2023 bejaht und das Landratsamt Berchtesgadener Land als zuständige Behörde namhaft gemacht. Die zum entsprechenden Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen wurden bereits mit Schreiben vom 25.10.2025 seitens der österreichischen Espoo-Kontaktstelle übermittelt.

Aufgrund des erwähnten Verbesserungsauftrages legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.03.2024 verbesserte Unterlagen vor. Aufgrund eines technischen Fehlers wurden diese Un-

terlagen dabei nicht vollständig übermittelt, weshalb mit Schreiben vom 24.04.2024 nochmals die angesprochenen Verbesserungen/Ergänzungen in einem konsolidierten Gesamtprojekt vorgelegt wurden. Die daraufhin von der ha Behörde kontaktierten Sachverständigen sahen jedoch auch hinsichtlich dieser Version der Einreichunterlagen Ergänzungs- und Verbesserungsbedarf, weshalb mit ha Schreiben vom 11.07.2024 ein neuerlicher Verbesserungsauftrag erteilt wurde. Diesem wurde mit Schreiben der Antragstellerin vom 16.09. bzw 20.09.2024 entsprochen. Die so vorgelegten Unterlagen wurden den beteiligten Sachverständigen mit Schreiben vom 24.09.2024 mit der Bitte um neuerliche Prüfung der Vollständigkeit/Verhandlungsreife vorgelegt.

Zeitgleich wurde das Einreichoperat der mitwirkenden Behörde nach dem AWG 2002 gem § 5 Abs 3 UVP-G 2000, der Standortgemeinde und der Landesumweltanwältin gem § 5 Abs 4 UVP-G 2000, sowie dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan dem Standortanwalt sowie dem Arbeitsinspektorat gem § 5 Abs 5 UVP-G 2000 übermittelt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Daneben wurde auch die zuständige deutsche Espoo-Behörde über den Verfahrensstand und das aktuelle Einreichoperat informiert.

Mit Schreiben von 18.11.2024 legte die Antragstellerin ein weiteres - den Fachbereich Elektrotechnik betreffendes - Dokument vor. Unter Einbeziehung dieser Unterlage bestätigte auch der elektrotechnische Amtssachverständige - und somit sämtliche befassten Sachverständige - die Vollständigkeit und Verhandlungsreife der eingereichten Unterlagen. Auch die Landesumweltanwältin bestätigte mit Schreiben vom 24.10.2024, dass die Umweltverträglichkeitserklärung - soweit im Rahmen der vorhandenen eigenen Fachbereiche nachprüfbar - als zur Beurteilung geeignet zur Kenntnis genommen wird.

A.3 Öffentliche Auflage (§§ 9 f UVP-G 2000)

Mit Edikt vom 09.12.2024 (veröffentlicht am 13.12.2024) wurde das Vorhaben gem §§ 9 und 9a UVP-G 2000 sowie §§ 44a und 44b AVG in den Salzburger Nachrichten, der Salzburger Kronenzeitung, auf der für amtliche Kundmachungen bestimmten Homepage der ha Behörde sowie der Amtstafel der Standortgemeinde kundgemacht. Die öffentliche Auflage erfolgte von 16.12.2024 bis einschließlich 10.02.2025. Ebenso wurden dem zuständigen Landratsamt Berchtesgadener Land gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 der Genehmigungsantrag, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie andere entscheidungsrelevante Unterlagen zur Kenntnis übermittelt. Gleichzeitig wurde diese darum ersucht, die Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend zu informieren und dieser auch die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Herr Uwe P. wendete daraufhin ein, dass sich die Anlage in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsgebiet von Freilassing befindet, welches aufgrund der Abgas-Kaminhöhe und der vorherrschenden Windrichtung hauptsächlich belastet werde. Der Standort der Anlage sei daher ungeeignet. Auch sei die Berechnung der Umweltbelastung in den Einreichunterlagen fehlerhaft erfolgt, da der Abstand zum Wohngebiet auf deutscher Seite nicht 1500 Meter, sondern bloß 1200 Meter betrage. Weiters sei das Stadtgebiet von Freilassing bereits jetzt durch die Flugbewegungen des Flughafen Salzburg stark betroffen und dies werde durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nur noch verstärkt (etwa durch die Modifizierung von Flugrouten). Die Errichtung des Vorhabens bewirke weiters eine Minderung des Verkehrswerts der Immobilien in Freilassing. Auch seien anstelle von deutschen, österreichische Standards für die Berechnungen der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt worden. Und schließlich sei zu kritisieren, dass die Einspruchsmöglichkeit der deutschen Öffentlichkeit nicht zeitparallel mit der österreichischen Öffentlichkeit festgelegt wurde. In Deutschland sei vielmehr die Öffentlichkeit erst informiert worden, als die Einspruchsmöglichkeit in Österreich bereits angelaufen war, ein Umstand, der der Espoo-Konvention widerspreche.

Das Kuratorium der Peter Pfenninger Schenkung als Fischereiberechtigter der österreichischen Seite der Saalach (orographisch rechts) führte in ihrer Stellungnahme aus, dass dem geplanten Bauvorhaben zugestimmt werden könne, wenn die Vorschreibungen der Amtssachverständigen,

die für die Fischerei oder das Ökosystem relevant sind, eingehalten werden und näher ausgeführten Forderungen zugestimmt wird. Auch könne der Aussage der Amtssachverständigen, wonach sich die Einleitungen nicht auf die deutsche Seite der Saalach auswirken können, nur für den Normalbetrieb zugestimmt werden. Im Falle eines Störfalles oder Brandes können demnach unter Umständen größere Mengen von kontaminiertem Wasser abgeleitet werden, weshalb sich diesfalls die Schadstofffahne sehr wohl auf die deutsche Seite ausweiten könne.

Der Naturschutzbund Salzburg kritisierte zunächst, dass die Einreichunterlagen auf die juristische Abgrenzung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen abstellen und dies eine gefährliche Verharmlosung sei. De facto werde eine neue Müllverbrennungsanlage errichtet. Auch sei manche verwendete Produktionsabfälle sehr wohl noch stofflich verwertbar und für die Gewinnung wertvoller Rohstoffe nutzbar zu machen. Auch sei die Behauptung, dass keine schutzwürdigen Gebiete iSd Anhang 2 UVP-G 2000 betroffen seien, in dieser Absolutform unhaltbar, weil - je nach Abgasreinigung - potenziell diverse Schadstoffe näher oder ferner der Anlage niedergehen können und dies Schutzgebiete betreffen könne. Zur Abgasbehandlung führte der Naturschutzbund aus, dass trotz einer grundsätzlich dem Stand der Technik entsprechenden Rauchgasreinigung beachtliche Emissionen von Problemstoffen (insbesondere von Schwermetallen und "Seveso-Giften") in die Biosphäre erfolgen werden, dies insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten 30-jährigen Betriebsdauer. Auch sei die Variantenprüfung (insbesondere auch vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen deutschen Rechtsprechung zum Klimaschutz) unvollständig, wurden doch Alternativen wie die stoffliche Nutzung der Brennstoffe, eine Beschränkung des Brennstoffs auf relativ sortenreinen Betriebsabfall, externe Energiegewinnung aus regenerativen Quellen (z.B. Windkraft, PV, oberflächennahe und Tiefengeothermie in Kombination mit Flusswasser- und Erdwärmepumpen) nicht geprüft. Bei der Definition der Wirkräume seien die Windrichtungen bzw das Vorliegen von sehr stabilen Inversionswetterlagen zu wenig berücksichtigt worden. Dementsprechend sei das benachbarte bayerische Grenzgebiet wesentlich umfangreicher in den Wirkraum einzubeziehen und damit auch die in Deutschland bzw. Bayern geltenden Grenz- und Richtwerte und sonstigen einschlägigen rechtlichen Regelungen. Weiters forderte der Naturschutzbund die Sicherstellung der Einhaltung verschiedener Grenzwerte (zB hinsichtlich Arsen und Quecksilber), sowie strich die Bedeutung lokaler Treibhausgasemissionen auf den Klimawandel hervor. Ferner sei die laufende Anpassung an den Stand der Technik und an neu geforderte Schadstoff-Grenzwerte sowie eine umfassende Betreiberhaftung mit Versicherung (inklusive auch hinsichtlich Hochwassergefährdungen) zu fordern. Zusammenfassend wies der Naturschutzbund Salzburg darauf hin, dass er das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht von vornherein grundlegend ablehnt. Allerdings werde infrage gestellt, dass die Entsorgung in der geplanten Art zukunftsverträglich ist. Insofern erscheine es in derzeitiger Form unvereinbar mit dem übergeordneten volkswirtschaftliche Interesse einer Kreislaufwirtschaft und dem Ziel, den Klimaschutz und den Schutz unserer Lebensgrundlagen umfassend zu sichern.

Herr Andreas V. äußerte in seiner Stellungnahme Bedenken hinsichtlich einer Verschlechterung der Lärm- und Luftsituation, eine Beeinträchtigung des Naturerholungsgebietes Schloss Klessheim sowie einer Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Autobahn A1 Ausfahrt Klessheim.

Frau Gabriele Anna W. äußerte in ihrer Stellungnahme Bedenken hinsichtlich einer potentiellen erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität von Anwohnern, eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch Luftverschmutzung sowie einem erhöhten Verkehr, Lärm und Wertverlust von vorhabensnahen Immobilien.

Frau Dr. Elke M. wies in ihrer Stellungnahme auf eine Überdimensionierung der geplanten Anlage hin. Auch werde die Verkehrsbelastung durch die geplante Anlieferung per Bahn sowie LKW erheblich steigen, was eine zusätzliche Lärmbelastung für die Anrainer bewirke und auch zu einer Verkehrsbeeinträchtigung führen werde. Weiters seien Gefährdungen der Lebensqualität und der Gesundheit durch die Emissionen des geplanten Vorhabens sowohl in unmittelbarer Nä-

he des Vorhabens als auch in Freilassing zu erwarten. Schließlich werde sich das verfahrensgegenständliche Vorhaben auch negativ auf den Tourismus und das Image von Salzburg sowie der Antragstellerin auswirken. Zusammenfassend wäre eine Größenreduktion der KWK Anlage um mindestens 50% und eine Beschränkung des zugelassenen Verbrennungsgut (kein Giftmüll oder Sondermüll) dringend zu veranlassen.

Herr Thomas und Irene S. äußerten in ihrer Stellungnahme Bedenken wegen der Erhöhung der Luftschadstoffe wie Stickstoffoxyde, Staub, Quecksilber, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärm sowie hinsichtlich der Einhaltung des Standes der Technik durch die verfahrensgegenständliche Anlage.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgruppe Berchtesgadener Land, Ortsgruppe Freilassing-Ainring, gab ebenfalls eine Stellungnahme ab, welche im Wesentlichen gleichlautend mit den oben wiedergegebenen Ausführungen des Naturschutzbundes Salzburg waren.

Herr Alois W. äußerte in seiner Stellungnahme Bedenken hinsichtlich der durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben bewirkten Zusatzbelastung (insbesondere hinsichtlich Stickstoffdioxide, Staub, Cadmium und Quecksilber). Demnach sei die Umweltbelastung im Wohngebiet bereits vor Vorhabensumsetzung zeitweise enorm hoch, die gesetzlichen Grenzwerte würden in anderen Bereichen immer wieder überschritten (Messstelle Autobahn Salzburg Mitte).

Herr HR Prim. Dr. Peter E. kritisierte in seiner Stellungnahme die veröffentlichten Informationen und dabei insbesondere die Ediktsveröffentlichung, nach der eine fundierte Einschätzung der möglichen Risiken für die Öffentlichkeit nicht möglich war. In weiterer Folge wurden Fragen zu den beabsichtigten Brennstoffen und möglicher Risiken, zu einem allfälligen Warnsystem für die betroffene Bevölkerung, zur Emissionsüberwachung und Einhaltung von Grenzwerten, zur Eignung der Abluftführung zur Emissionsminimierung, sowie zur behauptet mangelhaften Transparenz und Bürgerbeteiligung gestellt. Schließlich wurde noch auf die ab dem Jahr 2030 geltenden neuen Emissionsgrenzwerte der EU hingewiesen.

Frau Marion und Herrn Wolfgang H. zeigten sich in ihrer Stellungnahme besorgt über die aufgrund des verwendeten Brennmaterials zu erwartende Emissionsbelastung. Es sei zu bezweifeln, dass 100 % der Schadstoffe rausgefiltert werden. Bereits bislang sei eine Belastung durch Holzstaub auf der entsprechenden Liegenschaft der Einschreiterin festzustellen. Auch sei eine weitere Luftverschmutzung nicht zumutbar. Schließlich wurde noch einige Forderungen aufgestellt (Forcierung Antransport auf der Schiene, keine Aufstockung der Emissionsfrachten am Standort, keine Verschlechterung der Immissionen im Raum Salzburg, Siezenheim, Wals, Liefering, keine Ausnutzung der Grenzwerte, Einhaltung der EU-Empfehlungen -Immissionsgrenzwerte 2030 ab sofort, Absenken der jetzigen Emissionen am Standort, Einbau von Abluftreinigungen nicht nach dem Stand der Technik sondern Best-of-the-art [zweistufige Nasswäsche], Installation eines Bürgerbeirates).

Herr Walter und Frau Gertraud J. wiesen darauf hin, dass es zu keiner Verringerung der Wassermenge und Verschlechterung der Wasserqualität durch einen neuen Grundwasserbrunnen zur Wasserversorgung der KWK-Anlage im Raum Salzburg, Siezenheim, Wals, Liefering, kommen dürfe.

Herr Wolfgang W. wies in seiner Stellungnahme zunächst auf das EU Kreislaufwirtschaftspaket, eine behauptete Überdimensionierung der verfahrensgegenständlichen Anlage sowie möglicherweise auftretende Lieferengpässe bei Brennmaterial hin. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitserklärung der Antragstellerin wurde insbesondere der verwendete Brennstoffmix kritisiert. Auch sollten die erlaubten Emissionen niedriger angesetzt, die Vorbelastung und der Eintrag von Quecksilber über den Luftpfad und durch Niederschläge auf die Gewässer genauer ermittelt sowie die Überwachung von Formaldehyd aufgenommen werden. Schließlich wurden noch einige

Frage zur Energie- und Emissionsbetrachtung gestellt, sowie die Forderung nach einem Vergleich zwischen österreichischen und europäischen Abfallschlüsselnummer aufgestellt.

Herr Edward R. kritisierte in seiner Stellungnahme zunächst die erhöhte Luftverschmutzung durch Abgase. Durch den Betrieb des Heizkraftwerks sei mit einem signifikanten Anstieg der Schadstoffbelastung in der Luft zu rechnen. Insbesondere die Emissionen von Stickoxiden (NO_x), Feinstaub (PM) und anderen Luftschadstoffen können dabei gesundheitsschädliche Auswirkungen haben, insbesondere für Kinder, ältere Menschen und Personen mit Atemwegserkrankungen. Auch führe der vorhabensbedingte LKW-Verkehr zu einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens in der Umgebung und folglich zu einer zusätzlichen Lärmbelästigung für die Anwohner, erhöhter Feinstaub- und CO₂-Belastung sowie steigender Abnutzung und Belastung der vorhandenen Straßeninfrastruktur. Schließlich sei auch die Alternativenprüfung mangelhaft, da Photovoltaik, Windkraft oder Geothermie in dieser unberücksichtigt geblieben sind.

Die Landesumweltschutzexpertin verwies in ihrer Stellungnahme zunächst auf ihre im Rahmen des zuvor durchgeführten UVP-Feststellungsverfahrens abgegebene Stellungnahme, nach der die Luftschadstoffbelastung als auch der (zusätzliche) Wasserverbrauch (geschützte Wasserrechte, quantitative Beeinträchtigung und Reinhaltung) hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen, auf die im Umfeld betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und deren Produkte und auf die Natur (Natura 2000) im Genehmigungsverfahren zu untersuchen sein werden. Zum Schutzgut Landschaft und Tiere wurde ausgeführt, dass hinsichtlich des Landschaftsbildes mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft, insb. mit einer entsprechenden Fernwirkung zu rechnen sei und dafür entsprechende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sein werden. Auch seien die gemachten Angaben zur (Dimmbarkeit der) Beleuchtung unklar. Hinsichtlich des beabsichtigten Brennstoffmixes sei eine Einschränkung des Umfangs bzw der Schlüsselnummer anzuraten und insbesondere bei Holz sei anstelle der energetischen Verwertung die Wiederverwendung bzw Recycling anzudenken. Hinsichtlich der prognostizierten Stickoxidemissionen verwies die Landesumweltschutzexpertin darauf, dass die von der Antragstellerin behauptete künftige Einhaltung der Grenzwerte mit einer „stetigen Erneuerung der KFZ- Flotte“, der Abnahme des Anteils an Verbrennungsmotoren und der Erneuerung der KFZ-Flotte begründet werde. Dieser Argumentation sei jedoch entgegenzuhalten, dass der Absatz von Elektroautos in Deutschland im vergangenen Jahr eingebrochen sei und somit keineswegs feststünde, dass die Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Jahr 2030 ohne Setzung weiterer Maßnahmen eingehalten werden können. Nach ständiger Judikatur des VwGH dürfen zwar zukünftige Szenarien berechnet werden, andererseits sei nach der Judikatur aber stets das für Nachbarn ungünstigste Szenario zu wählen. Den Immissionsprognosen sei daher die Annahme zugrunde zu legen, dass der Anteil an verkehrsbedingten Emissionen deutlich höher ist. Damit würden aber die Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie nicht eingehalten und seien bloß noch irrelevante Zusatzbelastungen zulässig. Weiters sehe die Umsetzung des Vorhabens überdies bloß eine trockene Abgasreinigung vor, während die BVT Abfallverbrennung gerade in Gebieten mit ausreichendem Wasser von der Abgasreinigung durch einen Wäscher ausgeht. Es sei nicht nachvollziehbar und aus Gründen der Vorsorge unumgänglich einen - den Stand der Technik bei der Abfallverbrennung darstellenden - Wäscher vorzusehen. Die Einreichunterlagen würden außerdem davon ausgehen, dass die Grenzwerte der AVV eingehalten werden. Die zwischenzeitig in Kraft getretene AVV 2024 sehe idente Grenzwerte vor, welche jedenfalls als Mindeststandards einzuhalten seien. Auch hinsichtlich der Schallimmissionen sei nicht nachvollziehbar zu welchen Bedingungen die Messungen unter Berücksichtigung der Verkehrslage auf der A1 vorgenommen wurden und ob die Bestands-Situation richtig dargestellt wurde (Repräsentativität), wodurch die Immissionsberechnung der Lärmerhöhung zu gering ausfallen könnten. Schließlich erhob die Landesumweltschutzexpertin die oben wiedergegebene Einwendungen des Naturschutzbund Salzburg zu eigenen Einwendungen und wendete diese gleichlautend ein.

Herr Johannes G. kritisierte in seiner Stellungnahme zunächst die Kundmachung der öffentlichen Auflage. Auch sei aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich welche Brennstoffe außer

Holz und Abfallholz genau verwendet würden. Schließlich sei aufgrund der geringen Entfernung des Wohnhauses des Einschreiters mit Lärm- bzw Schadstoffemissionen aus der verfahrensgenständlichen Anlage zu rechnen.

Herr Peter E. wies in seiner Stellungnahme zunächst auf eine Überdimensionierung der Anlage sowie eine dadurch bedingte erhebliche (LKW-/Bahn-) Verkehrsbelastung hin. Demnach führe die Verkehrsbelastung nicht nur zu massivem Lärm, sondern auch zu erhöhter Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung, die durch die Anlage selbst noch verstärkt werde. Weiters seien Verstöße gegen die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED), die Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität sowie die Espoo-Konvention zu befürchten. Aufgrund der vorhabensbedingten Emission von Feinstaub und Stickstoffdioxid sei ferner mit Gesundheitsgefährdungen von Menschen zu rechnen. Auch bewirke die thermische Abwärme der Anlage eine Verschlechterung des Klimas und führe zur Erhöhung lokaler Temperaturen. Weiters sei zu befürchten, dass die erhöhten Emissionen dazu führen würden, dass neue verkehrsregulierende Maßnahmen etwa auf den Salzburger Autobahnen oder hinsichtlich des Individualverkehrs ergriffen würden. Schließlich sei auch die Alternativenprüfung mangelhaft, dass Vorhaben nicht zukunftsfähig und die Haftung und Risikovorsorge unzureichend.

Die vorgenannte Stellungnahme wurde im Wesentlichen gleichlautend von Frau Dr. Maria d. S. N. M. eingebracht. Zusätzlich wurde auf einen Verstoß der Aarhus Konvention sowie eine Gesundheitsgefährdung durch die ständige Freisetzung von Schadstoffen wie Dioxinen, Furane und Schwermetallen hingewiesen.

Frau Paula E. wiederholte ebenfalls im Wesentlichen die in den beiden vorgenannten Einwendungen erhobenen Punkte. Auch enthielten die vorliegenden Unterlagen zahlreiche Unklarheiten und Verharmlosungen bezüglich der tatsächlichen Schadstoffemissionen der Anlage. So könne die geplante Verbrennung verschiedener Abfallstoffe, darunter vorbehandeltes Bau- und Abbruchholz, Eisenbahnschwellen, Teerölreste, beschichtete Plattenreste, Lackreste und Siedlungsabfälle, zu erheblichen Schadstofffreisetzungen führen. Die vorgesehene Rauchgasreinigung sei nicht ausreichend belegt, insbesondere im Hinblick auf Schwermetalle, „Seveso-Gifte“ (Dioxine, Furane) und andere toxische Substanzen. Laut Planungsunterlagen werde eine Emission verschiedener Schwermetalle (Arsen, Nickel, Chrom, Cadmium) erwartet, die über der Irrelevanzschwelle liegen würde. Langfristige Umweltfolgen durch die Ablagerung von jährlich über 30.000 Tonnen Aschen und festen Reinigungsrückständen seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Auch langfristige Boden- und Wasserbelastung durch Schwermetalle seien nicht ausgeschlossen.

Herr Wolfgang und Frau Dagmar F. stellten in ihrer Stellungnahme zunächst die Genehmigungsfähigkeit der gegenständlichen Anlage ohne weitere umweltschutztechnische Maßnahmen zur Rückhaltung gesundheitsschädlicher Schadstoffe nach der Verbrennung der angeführten Brennstoffe unter Hinweis auf § 17 UVP-G 2000 in Abrede. Auch sei die in den Einreichunterlagen erhobene Behauptung, dass eine Mehrbelastung von Umweltauswirkungen auszuschließen sei, da ein gleichzeitiger Betrieb der alten „Energiezentrale“ mit dem neuen KWK-Kessel nicht vorgesehen sei, in mehrfacher Hinsicht nicht schlüssig, respektive falsch. Allein aus dem Umstand der unterschiedlichen Brennstoffleistungen sowie der vorgesehenen Jahreseinsatzstunden würden sich Mehrbelastungen durch erhöhte Emissionen, ebenso wie aus dem in seiner chemischen Zusammensetzung sich ergebenden Abgasstrom nach einer Müllverbrennung ergeben. Diese Mehrbelastungen seien in der ohnehin hohen Grundbelastung in der Stadt Salzburg und im speziellen im näheren Umfeld des Projekts eine gesundheitliche Gefahr für hier wohnende Anrainer der KWK-Anlage. Technische Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Projekts auf die Gesundheit von Betroffenen seien im Projekt aufgrund oa. Behauptung unzureichend berücksichtigt bzw. nicht erwogen worden. Weiters fehle es an einer Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle, ebenso wie die Darstellung der „Strategischen Umweltprüfungen“ im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme mit Bezug zum Vorhaben. Auch der häufige

Einsatz der Notstromanlage - 1 h Betrieb alle 12 Stunden sei aufgrund der damit verursachten Lärm- und Luftemissionen nicht erklärlich. Weiters wurde das Fehlen der Darstellung der Auswirkungen der Emissionen der verfahrensgegenständlichen Anlage sowie die Erhebung und Dokumentation der Immissions-Istsituation in Form von Jahresmittelwerten kritisiert. Auch die in den Einreichunterlagen vertretene Auffassung, nach der die künftige Einhaltung der EU-Grenzwerte zu NO_x durch eine erwartbare Verbesserung der KfZ-Verbrennungstechnik gewährleistet werde, wurde in Abrede gestellt. Ferner sei die Vorschreibung einer dauerregistrierenden Emissionswerteüberwachung zu fordern. Schließlich seien die an den technischen Anlagen vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen unzureichend.

Eine anonyme Stellungnahme wies auf das Recyclinggebot, die EU-Industrieemissionsrichtlinie, etwaige Überwachungsverpflichtungen sowie Unklarheiten in den Antragsunterlagen hin.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land als deutsche Behörde nach der Espoo-Konvention teilte in seiner Stellungnahme mit, dass auf deutscher Seite die Stadt Freilassing (als unmittelbar angrenzende deutsche Gemeinde), das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, der fachliche Naturschutz und der fachliche Immissionsschutz als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hielt dazu zusammenfassend fest, dass es bei projekt- und bescheidgemäßer Ausführung des Vorhabens plausibel erscheint, dass sich für den bayerischen Wasserhaushalt und insbesondere die Saalach keine maßgeblichen nachteiligen Auswirkungen durch die geplanten Neuanlagen ergeben. Hinsichtlich des Löschwassers verwies das Wasserwirtschaftsamt an das Landratsamt Berchtesgadener Land, welches daraufhin hinwies, dass mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Wasser (auch Löschwasser) vollständig zurückzuhalten und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen sei. Die Einleitung von solchem Wasser in Gewässer in Bayern sei unzulässig. Sollte eine Einleitung auf österreichischem Gebiet zulässig sein, sei demzufolge durch Auflagen sicherzustellen, dass solches Wasser nicht in ein Gewässer eingeleitet wird, das nachteilige Auswirkungen auf Bayern haben kann. Der Fachbereich Naturschutz des Landratesamtes Berchtesgadener Land wies in seiner Stellungnahme auf die im Wirkungsbereich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens gelegenen SPA Gebiet DE 7744 471 „Salzach und Inn“ sowie das FFH Gebiet DE 7744 371 „Salzach und Unterer Inn“ hin. Im betroffenen Gebiet bestünden demnach keine stickstoff bzw. phosphatsensiblen Lebensraumtypen (LRT). Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele durch Nährstoffeinträge könne somit ausgeschlossen werden. Bzgl. des Eintrags von Schwermetallen und sonstigen durch Verbrennung freigesetzte Stoffe sei zu beachten, dass aufgrund spezieller umweltrechtlicher Vorschriften (insbes. des Immissionsschutz, des Bodenschutz und des Wasserrechts) bereits sehr weitgehende Anforderungen an den Betrieb von derartigen Anlagen gestellt werden. Dementsprechend seien regelmäßig bestimmte Emissions bzw. Immissionswerte einzuhalten, die eine Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen und damit auch Betroffenheiten von Natura 2000 Schutzgütern sicherstellen sollen. Im Sinne der Rechtssicherheit solle im Zuge des Verfahrens eine Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung („Vorprüfung“) für beide Gebiete ausgearbeitet werden, in der eine mögliche Betroffenheit einzelner Schutzgüter abgehandelt werde. Eine solche sei jedoch in den Antragsunterlagen zu finden gewesen, wengleich auch nicht die vom Landratsamt angefügte Mustergliederung verwendet wurde. Der Fachbereich Immissionsschutz des Landratesamtes Berchtesgadener Land teilte mit, dass die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens in Deutschland (v.a. Belange Lärmschutz, Luftreinhaltung, Erschütterungen, Licht) soweit ersichtlich berücksichtigt wurden. Voraussetzung für die Einschätzung in den vorgelegten fachlichen Unterlagen sei dabei, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen vor allem auch der Stand der Technik (u.a. einschlägige BVT \square s) eingehalten und die Anforderungen an die Eingangsdaten in die Berechnungen der Fachbeiträge erfüllt bzw. sichergestellt werden sowie dies dann durch entsprechende Auflagen/Nebenbestimmungen in der Genehmigung von der Genehmigungsbehörde auch entsprechend formuliert und dann überwacht werde. Aus Vorsorgegründen sei aus dortiger Sicht dabei generell anzustreben bzw. im Rahmen der Genehmigung dann auch entsprechend vorzugeben (bspw. Begrenzung der Brennstoffe bzw. der Brennstoffqualität, Anforderungen an die Abgasreinigung o.ä.), dass es zu einer Verbesserung oder zumindest zu keiner Verschlechterung der bereits bestehenden IST-Situation komme - Voraussetzung

dafür sei u.a. auch, dass es zu keiner qualitativen Verschlechterung der Emissionen kommen könne, d.h. v.a. auch keine neuen Schadstoffe hinzukommen bzw. entstehen können. In diesem Zusammenhang sei von der Genehmigungsbehörde vor allem auch die Liste der weiteren Brennstoffe („Abfallliste“) nochmals dahingehend zu überprüfen und ob bzw. wie sichergestellt werden könne, dass tatsächlich nur nicht gefährliche Abfälle zum Einsatz kommen werden (bspw. Abfallschlüsselnummern 17202-1, 17207, 17209, 17211, 17212 oder 17218). Schließlich wurden noch Ergänzungen für den Fachbeitrag Luft [Humanschutz - Jahreswert Schwefeldioxid (vgl. Nr. 4.2.1 Tabelle 1 der TA Luft) - Ökoschutz/Forst - Staubdeposition für B(a)P und Dioxine/Furane/PCB (vgl. Nr. 4.5.1 der TA Luft) - Überprüfung, ob bei dem Vorhaben ggf. noch weitere Schadstoffe (bspw.: Tetrachlorethen) bzw. bei der Schadstoffdeposition (bspw. Vanadium, Chrom) relevant sein können] sowie die Aufnahme einer Nebenbestimmung hinsichtlich eines Monitorings vorgeschlagen.

Die vom Landratsamt Berchtesgadener Land eingebundene Stadt Freilassing legte schließlich bei der ha Behörde eine Stellungnahme während der Auflagefrist vor und stellte zeitgleich einen Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung nach § 19 UVP-G 2000. Hinsichtlich letzterem führte die Stadt Freilassing aus, dass sich das Stadtgebiet ca. 500 Meter von der geplanten Brennstoffannahmestelle und ca. 1200 Meter vom geplanten Kamin entfernt befinde. Zudem liege das Siedlungsgebiet der Stadt Freilassing im Einflussbereich einer der beiden Hauptwindrichtungen. Daher sei die Stadt Freilassing samt ihrer Bürgerschaft durch das Projekt unmittelbar von dessen Umwelteinwirkungen und in ihrem verfassungsmäßigem Recht auf materielle Selbstverwaltung betroffen. Die im österreichischen UVP-G 2000 getroffene Einschränkung aus „unmittelbar angrenzende österreichische Gemeinden“ (§ 19 Abs 3 UVP-G 2000) habe iSd Aarhus-Konvention unangewendet zu bleiben. Hilfsweise sei eine Parteistellung auch aus § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zur Wahrnehmung ihrer subjektiven Rechte als Nachbarin und Eigentümerin von Grundstücken die von den vorhabensbedingten Umweltauswirkungen betroffen sind, ableitbar. Die dinglichen Rechte seien dabei aus folgenden, nicht abschließend aufgezählten Gründen betroffen: Im Eigentum der Stadt Freilassing befänden sich demnach u.a. die Freilassinger Grundschule, in der mehr als 700 Kinder beschult werden und die Freilassinger Mittelschule (jeweils mit Ganztagsbetrieb), die Schul- und Freizeitsportanlage mit Außensportanlagen sowie Kindertagesstätten mit Außenbereichen, ein Jugendzentrum sowie die Freilassinger Naherholungsgebiete. Hierbei handle es sich um Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen, davon viele Kinder und Jugendliche, vorübergehend aufhalten und die zu schützen sind. All diese Grundstücke befänden sich im Einfluss- und Immissionsbereich des Projekts. Dadurch können die Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Eigentum und sonstige dingliche Rechte verletzt sein. Darüber hinaus werden Konsultationen iSd § 10 Abs 3 UVP-G 2000 gefordert. Inhaltlich wurde zunächst die Vorhabensabgrenzung kritisiert. Demnach könne das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht isoliert betrachtet werden, da sie technisch und wirtschaftlich mit der bestehenden Energiezentrale und dem Fernwärmeprojekt der Salzburg AG verbunden sei. Die Umweltauswirkungen aller Teilprojekte müssen daher auch kumulativ betrachtet werden. Auch sei das Untersuchungsgebiet und der Untersuchungsumfang zu gering angesetzt und sei anzupassen. Dabei seien insbesondere die Beckenlage des Projektstandorts und die Auswirkungen von Inversionswetterlagen zu berücksichtigen. Die Vorbelastungen durch den Betrieb des Flughafens Salzburg und des bereits bestehenden Betriebs (Seveso-Anlage) inkl. KWK- Energiezentrale und der Anlagen Siezenheim I und 2 seien zu erfassen, zu bewerten und zu berücksichtigen. Die Nachweise seien auch auf deutscher Seite mit entsprechenden Untersuchungen z.B. Nadelproben u.ä. aufzuführen. Die möglichen Wechselwirkungen der Energieerzeugungsanlagen, Energiebedarf (Wärme und Strom), die damit verbundenen Immissionen und die eingesetzten Brennstoffe seien auch kumulierend zu beschreiben, zu analysieren und deren Auswirkungen auf die Umweltsituation darzustellen und zu bewerten. Zum Projekt an sich sei zu bemerken, dass der Projektstandort generell in Frage zu stellen sei. Die geplante Kaminhöhe wurde von ursprünglich 70 Metern auf 50 bis 55 Meter reduziert, was laut der Stadt Freilassing möglicherweise nicht ausreichend sei, um eine ordnungsgemäße Abgasverteilung zu gewährleisten. Besonders bei Inversionswetterlagen könnten Schadstoffe in Bodennähe verbleiben und die Luftqualität erheblich beeinträchtigen. Es seien daher Nachweise zu fordern, dass die Vorgaben der TA Luft

eingehalten werden und ein ungestörter Abtransport der Emissionen gewährleistet werde. Hinsichtlich der Brennstoffzusammensetzung wurde weiters eingewendet, dass die Zusammensetzung der Brennstoffe nicht festgelegt sei und daher klare Festlegungen zu fordern seien, um sicherzustellen, dass keine gefährlichen Stoffe verbrannt werden. Weiters sei diesbezüglich ein Monitoring während des Dauer- und Wartungs- und Inbetriebnahme-Betrieb vorzusehen. Unter der Überschrift „Projektumfang“ kritisiert die Stadt Freilassing, dass weit mehr Energie erzeugt wird, als für den Betrieb des Unternehmens erforderlich sei, und sieht dies als problematisch an, insbesondere wegen der Nähe zu Wohngebieten. Diese seien auch nicht - wie von Antragstellerseite angegeben - in 1,5 km zum Vorhabensstandort gelegen, sondern näher. Hier sei zum Schutz der Bevölkerung zu fordern, dass sämtliche Einzelwerte so zu reduzieren seien, dass diese unterhalb der Irrelevanzschwelle zu liegen kommen. Auch nachteilige Einwirkungen auf die geschützten Gebiete „Salzach und Inn“ sowie „Salzach und Unterer Inn“ seien auszuschließen. Zwar werde dies von den Antragsunterlagen behauptet, jedoch sei nach Ansicht der Stadt Freilassing sehr wohl von erheblichen Stoffeinträgen (zB Arsen) auszugehen, da Schwellenwerte überschritten werden und es fraglich sei wie vorhabensbedingte Minderungsmaßnahmen (insbesondere M 8) umgesetzt und kontrolliert würden. Es habe daher eine Ausnahmeprüfung inklusive Alternativenprüfung, Erfassung von Summationswirkungen zu erfolgen. Auch handle es sich bei den Natura-2000 Gebieten um Landschaftsschutzgebiete, Biotop sowie eine Biosphärenregion und es würden diesbezüglich Aussagen in den Einreichunterlagen dazu fehlen, inwieweit sich das Vorhaben auf diese Schutzgüter auswirken würde. Weiters befänden sich innerhalb des Wirkraums die Naherholungsgebiete „Saalachau“ und „Freimannwald“, mehrere Schulen und Kindertageseinrichtungen, diverse Sportstätte sowie weitere Wohngebiete, hinsichtlich derer ebenfalls eine Bewertung zu erfolgen habe. Auch sei nochmals die ordnungsgemäße Untersuchung sämtlicher kumulativer Effekte, wie HKW Siezenheim I und 2, Flughafen, HKW Kaindl Bestand und KWK-Anlage zu fordern. Ebenso unberücksichtigt geblieben sei die Verkehrszunahme (LKW und Bahn) im deutschen Raum. Hinsichtlich des bestehenden Flughafens Salzburg forderte die Stadt Freilassing den Nachweis, dass der Bau bzw der Betrieb des verfahrensgegenständlichen Projekts keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Flugbewegungen über das Freilassinger Stadtgebiet bewirken werde. Weiters seien negative Umwelteinwirkungen auf die Saalach zu vermeiden. Hinsichtlich Lärmemissionen sei zu fordern, dass die für die vorhandenen Nutzungen (Wohnungen, Vogelschutzgebiet, Naherholungsgebiet usw.) geltenden Grenzwerte eingehalten werden. Weiters weist die Stadt Freilassing darauf hin, dass im Falle von Störfällen wie Bränden, Explosionen oder Leckagen umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden könnten. Es werde daher die Einhaltung der Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) und deren Umsetzung in nationales Recht gefordert sowie die Auswirkungen auf das Gebiet der Stadt Freilassing und entsprechende Schutzmaßnahmen zu prüfen. Der nach der Seveso-III-Richtlinie erforderliche Sicherheitsabstand zu den betroffenen Wohngebieten, Erholungsgebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Hauptverkehrswegen sei nachzuweisen und alle erforderlichen Betreiberpflichten und Sicherheitsmaßnahmen dem Projektwerber aufzuerlegen. Abschließend forderte die Stadt Freilassing noch die Einrichtung einer permanenten Messstelle für Umweltbelastungen mit direkter Anbindung an die bayrische Umweltbehörde auf deutschem Gebiet an geeigneter Stelle, eine verpflichtende Anpassung an den Stand der Technik für den Betreiber, sowie die Einhaltung von etwaigen Verschärfungen von Grenzwerten. Auch fordere die Stadt Freilassing die Einbindung weiterer Behörden und Verbände am Verfahren. Die der Stellungnahme der Stadt Freilassing angeschlossene und zur eigenen Einwendung erhobene Stellungnahme der Fluglärmreferentin beinhaltete zunächst Ausführungen zum Themenbereich Lärm. Dabei wurde die fehlende Beurteilung für deutsches Staatsgebiet sowie die Mess- und Berechnungsmethoden der Antragsunterlagen kritisiert. Weiters wurde auf die Situierung des Vorhabens in der Sicherheitszone des Flughafens Salzburg hingewiesen. Demnach werde die Begrenzung dieser (475m) durch den Kamin (ca 480m über Adria) um 5m überschritten. Zum Themenbereich Luftsicherheit wurde zusammenfassend gerügt, dass keine Angaben zur Einhaltung der von der Internationale Zivilluftfahrtorganisation vorgegebenen Mindestabstände gemacht sowie keine Risikoanalyse vorgelegt wurde. Was Flugrouten/-bewegungen betrifft wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass das Vorhaben entsprechende Auswirkungen auf deutsches Hoheitsgebiet (zB Änderung näher genannter Abflugrouten) bewirken werde. Schließlich wurde

hinsichtlich Luftverunreinigungen/Feinstaub und Ultrafeinstaub nochmals auf das Erfordernis kumulativer Betrachtungen hingewiesen. Die der Stellungnahme der Stadt Freilassing ange-schlossene Stellungnahme der Umweltreferentin der Stadt Freilassing kritisierte zunächst die behauptet mangelhafte Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland. Auch die Alternativenprü-fung, die Festlegung des Untersuchungsgebietes, die Behandlung grenzüberschreitender Um-weltauswirkungen, die Festlegung der Ersatzbrennstoffe, die Darlegung von Störfallbedingten Auswirkungen sei mangelhaft. Darüber hinaus wurde die Forderung wiederholt, nach der Immis-sionen auch auf deutschem Staatsgebiet zu messen seien und die dortige Bevölkerung im Stör-fall zu warnen/informieren sei. Auch seien die Auswirkungen auf Gewässer sowie auf Lebens-raumtypen der FFH-Richtlinie (DE7744471 und DE7744371) zu prüfen. Schließlich wurde seitens der Stadt Freilassing auch noch ein Schreiben der Verwaltungsstelle der Biosphärenregion Berchtesgadener Land angehängt, in der diese die Position der Stadt Freilassing bestätigt.

Nach Ende der Auflagefrist stellte die ha Behörde beim zuständigen Bundesministerium für Kli-maschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Anfrage, ob der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) Kreisgruppe Berchtesgadener Land, Ortsgruppe Freilassing-Ainring Saaldorf-Surheim, - der während der Auflagefrist eine Stellungnahme abgegeben hat - die Voraussetzungen des § 19 Abs 11 UVP-G 2000 erfüllt. Diese leitet die Anfrage an die deut-sche Espoo-Kontaktstelle weiter, welche mitteilte, dass es sich beim Bund Naturschutz in Bay-ern e.V. (BN) um eine vom deutschen Umweltbundesamt als Umweltvereinigung (nach alter Rechtslage) und in Bayern als Naturschutzvereinigung anerkannte Organisation handle. Bei den Kreis- und Ortsgruppen dürfte es sich jedoch um unselbständige, nicht rechtsfähige Unterglie-derungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. handeln.

A.4 Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12 UVP-G 2000)

Aufbauend auf den von den beteiligten nichtamtlichen sowie amtlichen Sachverständigen er-stellten Teilgutachten wurde am 28.03.2025 das Umweltverträglichkeitsgutachten gem § 12 UVP-G 2000 erstellt. Dieses Umweltverträglichkeitsgutachten wurde daraufhin mit Schreiben vom 01.04.2025 gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltsachverständigen, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Ener-gie, Mobilität, Innovation und Technologie (nunmehr: Bundesminister für Land- und Forstwirt-schaft, Regionen und Wasserwirtschaft) sowie gemäß § 10 Abs 2 Z 3 UVP-G 2000 der Espoo-Stelle der Bundesrepublik Deutschland übermittelt. Mit Kundmachung vom 07.04.2025 wurde die öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens im Zeitraum vom 09.04.2025 - 12.05.2025 öffentlich bekannt gemacht. Dies erfolgte mittels Anschlags an der Amtstafel der Standortgemeinde sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der ha UVP-Behörde. Das Umweltverträglichkeitsgutachten wurde in Entsprechung der Bestimmung des § 13 Abs 2 UVP-G physisch bei der ha Behörde sowie der Standortgemeinde und digital über die Homepage der ha Behörde zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurden die bekannten Beteiligten über die öffentli-che Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens persönlich mit Schreiben vom 09.04.2025 verständigt.

Im Folgenden wird das Umweltverträglichkeitsgutachten in einer Zusammenfassung wiedergege-ben. Aufgrund des großen Umfangs des Umweltverträglichkeitsgutachtens wird auf ein wörtli-ches Zitat der einzelnen Befunde und Gutachten in den einzelnen Fachbereichen verzichtet und im Folgenden eine Zusammenfassung zitiert. Ebenso werden die fachgutachterliche Ausein-dersetzung mit während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen zitiert. Entsprechende Entscheidungsrelevante Zitate finden sich in den jeweiligen Begründungspunkten zu den (mit)angewendeten Genehmigungsbestimmungen, Auflagen sowie Einwendungen.

Zusammenfassung

Für das Vorhaben Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Kaindl Energy GmbH in Wals wird eine

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) durchgeführt. Die Kaindl Energy GmbH hat den Antrag entsprechend dem UVP-G 2000 auf die Genehmigung des Vorhabens bei der Salzburger Landesregierung gestellt und dazu uA Angaben gemäß § 6 UVP-G 2000 („Umweltverträglichkeitserklärung“, UVE) vorgelegt. Die Einreichunterlagen wurden nach entsprechenden Rückmeldungen der beteiligten Gutachter ergänzt.

Das Vorhaben wurde durch die beteiligten Gutachter im Hinblick auf dessen Auswirkungen in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau geprüft. Dazu wurde ein Prüfkatalog erarbeitet, welcher den Untersuchungsrahmen samt den Fragen an die Gutachter enthält. Die Antworten der betroffenen Gutachter finden sich im Abschnitt „Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs“, der folgende Kapitel enthält:

- A) Allgemeine Fragen
 - B) Alternativen
 - C) Eingriffe in Natur und Landschaft
 - D) Lärmemissionen
 - E) Luftschadstoffemissionen
 - F) Flüssige Emissionen
 - G) Abfälle und Rückstände
 - H) Sonstige Ursachen
 - I) Klima- und Energiekonzept, Ressourcen
 - J) Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne sowie öffentlicher Interessen
 - K) Maßnahmen und Unterlagen
- Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

Die Prüfung beinhaltet auch die Beschreibung und Beurteilung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige (schädliche, belästigende oder belastende) Auswirkungen vermieden bzw verhindert, eingeschränkt bzw verringert sowie, soweit möglich, ausgeglichen oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden sollen. Sie beinhaltet weiters die Beschreibung und Beurteilung allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen. Außerdem wurden Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge, für Überwachungsmaßnahmen sowie notwendige Unterlagen für die Abnahmeprüfung und Nachkontrolle aufgenommen. Entsprechende Vorschläge gehen aus den Abschnitten zu Befund und Gutachten sowie dem Abschnitt „Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs“ hervor.

Es finden sich auch fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf öffentliche Interessen, fachliche Aussagen zum Klima- und Energiekonzept sowie im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen.

Ebenfalls enthalten sind fachliche Aussagen zu den Darstellungen und Schlussfolgerungen zur Beschreibung der anderen von den Projektwerbern geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen (dh inkl. Darlegung der Vor- und Nachteile der von den Projektwerbern geprüften Alternativen sowie der umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens).

Schließlich erfolgte noch eine fachliche Auseinandersetzung mit den vorgelegten Stellungnahmen. Im Folgenden wird näher auf die Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens eingegangen.

Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen legt den Prüfumfang bzw Prüfraumen der Umweltverträglichkeitsprüfung fest und ist Bestandteil des Prüfkatalogs. In diesem ist uA dargestellt, welche unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen durch das Vorhaben möglich und deshalb Gegenstand der Prüfung sind.

Die Grundlage für den Untersuchungsrahmen bilden die Anforderungen des UVP-G 2000 wie Merkmale und Standort des Vorhabens sowie die Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Eine Zusammenstellung für die Berücksichtigung der gesetzlichen bzw fachlichen Anforderungen beinhalten die Leitfäden des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bzw des Umweltbundesamtes (insbesondere „UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung“) sowie der Leitfaden „Der Untersuchungsrahmen bei UVP-Vorhaben. Methodischer Leitfaden für Behörden und Projektwerber“ und dabei insbesondere die Abschnitte 4.3 bis 4.7.

Zur systematischen Erfassung der denkbaren Auswirkungen wurde für sämtliche möglichen Ursachen geprüft, ob deren potenzielle Auswirkungen auf die möglicherweise betroffenen Schutzgüter und Schutzinteressen für das gegenständliche Vorhaben von Bedeutung sind oder sein könnten. Dabei wurde insbesondere auf die Berücksichtigung des integrativen Ansatzes Wert gelegt, indem die Umweltverträglichkeitsprüfung sämtliche Anforderungen in dieser Hinsicht wie mittelbare Auswirkungen oder Kumulations- und Wechselwirkungen bzw Wechselbeziehungen berücksichtigte. Darauf wurde im Rahmen der UVP nicht zuletzt bei der Auswahl der Fachbereiche und beim Untersuchungsrahmen einschließlich der Formulierung der Fragen an die Gutachter Rücksicht genommen.

Der Prüfkatalog mit der Gutachterliste für die verschiedenen Fachbereiche und dem Untersuchungsrahmen samt den Fragestellungen an die Gutachter wurde in Abstimmung mit den beteiligten Gutachtern und der Verfahrensleitung erarbeitet. Die umfassten Ursachen für Umweltauswirkungen sowie Schutzgüter und Schutzinteressen sind im Untersuchungsrahmen dargestellt. Er umfasst uA die folgenden Anforderungen im Hinblick auf die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens:

Auswirkungen

Die Beurteilung beinhaltet die Feststellung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, reversiblen und irreversiblen, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau, die das Vorhaben auf

- Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- Fläche und Boden inkl. Untergrund, Wasser, Luft und Klima,
- die Landschaft und
- Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander sowie Wechselbeziehungen mit einzubeziehen sind. Die Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen können räumlich-funktionale Beziehungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern und -interessen bzw zwischen Ökosystemen oder deren Bestandteilen (wie zB Änderung eines Haushalts oder ökologischen Gleichgewichts unter Berücksichtigung von Wirkungszusammenhängen) ebenso betreffen wie Kumulierungen (Anhäufen von Auswirkungen), Verlagerungen in andere Medien, synergetische Auswirkungen (Zusammenwirken von Auswirkungen), Anreicherungen oder Folgereaktionen und -produkte. Außerdem werden die IPPC-Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie und die Anforderungen im Hinblick auf Seveso-Betriebe gemäß Seveso III-Richtlinie 4 sowie Aspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes berücksichtigt.

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge hinsichtlich der oben genannten Schutzgüter und -interessen, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Mögliche Ursachen

Die folgenden möglichen Ursachen werden ausdrücklich betrachtet:

- Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Veränderungen des Standorts inkl. Bau und Betrieb des Vorhabens (einschließlich Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Änderung der Ausbreitungsverhältnisse und Oberflächeneigenschaften, Optik bzw. visuelle Veränderungen, Licht, Blendwirkung), Geländeänderungen, Trenn- oder Barrierewirkungen, Veränderungen der Hydrologie
- Lärmemissionen (Betriebs- und Baulärm, Verkehrslärm)
- Luftschadstoffemissionen (gas- und partikelförmig) einschließlich diffuse Emissionen, Geruchsstoffemissionen und Emissionen des induzierten Straßenverkehrs
- Flüssige Emissionen (Abwässer inkl. Löschwasser, versickernde Flüssigkeiten)
- Abfälle und Rückstände (inkl. Abbruch- und Aushubmaterial)
- Sonstige Ursachen wie zB
 - Verkehrserregung, Erschütterungen,
 - Brandfall, Wärme, Druck, Trümmerflug, Strahlung, elektromagnetische Felder, (Sicherheit der) Luftfahrt,
 - (sicherer) Betrieb der Anlagen,
 - vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen und vorhabensbedingtes Risiko schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels,
 - Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen (zB Kumulierungen, Verlagerungen in andere Medien, Synergieeffekte, potenzierende Effekte).

[...]

Bei der Betrachtung der Auswirkungen fanden die verschiedenen Phasen (Errichtung inkl. allfälliger Abbrucharbeiten, Betrieb, Betriebsstörungen bzw. Störfälle, Stilllegung des Betriebs und Nachsorge) Berücksichtigung.

Zur Darstellung der Prüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens anhand der folgenden Matrix ist Folgendes anzumerken:

- Das Schema (Matrix) fasst die möglichen Auswirkungen der prinzipiell denkbaren Ursachen auf die Schutzgüter und Schutzinteressen in einer Übersicht zusammen.
- In den einzelnen Feldern der Matrix ist dargestellt, welche Ursachen mit Wirkungen auf die Schutzgüter und Schutzinteressen bei dieser Art des Vorhabens denkbar sind. Die Bedeutung der Auswirkungen kann dabei unterschiedlich sein. Es wird zwischen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen unterschieden.
- Dazu ist anzumerken, dass bei der Zuordnung zu unmittelbaren Auswirkungen die jeweiligen „Ausbreitungsmedien“ nicht separat erwähnt werden. Das bedeutet zB, dass Luftschadstoffemissionen als unmittelbar auf Gesundheit und Wohlbefinden von Menschen auswirkend angeführt sind, wiewohl die Wirkung natürlich über das Medium „Luft“ erfolgt.
- Sollten für eine Ursache sowohl unmittelbare als auch mittelbare Auswirkungen denkbar sein, so sind in der Matrix aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die unmittelbaren dargestellt.

- Bei den dargestellten Auswirkungen kommt bereits zum Ausdruck, bei welchen Auswirkungen für das konkrete Vorhaben von sog. No Impact Statements, also begründeten Leermeldungen hinsichtlich der Auswirkungen, auszugehen ist.
- In den Feldern der Matrix ist auch angemerkt, für welche Phase (Errichtung, Betrieb) mögliche Auswirkungen geprüft werden. Die Phasen der (Betriebs-) Störungen bzw Störfälle, Stilllegung des Betriebs und Nachsorge sind mit zu betrachten, werden in der Matrix jedoch nicht gesondert ausgewiesen.

Prüfung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens		Ursachen						
		Eingriffe in Natur und Landschaft inkl. Bau und Betrieb des Vorhabens etc.	Lärmemissionen (Betriebs- und Baulärm, Verkehrslärm)	Luftschadstoffemissionen (gas- und partikelförmig) inkl. diffuse und Geruchsstoffemissionen	Flüssige Emissionen (Abwässer inkl. Löschwasser, versickernde Flüssigkeiten)	Abfälle und Rückstände (inkl. Abbruch- und Aushubmaterial)	Sonstige Ursachen wie zB Verkehrserregung, Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen (1)	
Schutzgüter / -interessen								
a u f	Umweltmedien	Fläche und Boden, inkl. Untergrund	EB		EB	EB	EB	EB
		Grund- und Oberflächenwasser	EB			EB	EB	EB
		Luft	EB		EB		EB	EB
		Mikro- und Makroklima	EB		EB			EB
n a	biologische Vielfalt	Tiere	EB		EB			EB
		Pflanzen	EB		EB			EB
		Wald	EB		EB	EB	EB	EB
		Lebensräume (2)	EB		EB	EB		EB
W i r k u n a	Mensch	Gesundheit und Wohlbefinden	EB	EB	EB	EB	EB	EB
		Landschaft (3)	EB	EB				EB
		Sach- und Kulturgüter, kulturelles Erbe	n.i.		n.i.	n.i.		n.i.
		Nutzungen und Funktionen	EB	EB	EB	EB	EB	EB
		Effizienter Ressourceneinsatz	EB				EB	EB
		Öffentliche Konzepte und Pläne	EB	EB	EB	EB	EB	EB

E ... Errichtungsphase

B ... Betriebsphase

Die Phasen der (Betriebs-) Störungen bzw Störfälle, Stilllegung des Betriebs und Nachsorge sind mitzubetrachten, werden in der Matrix jedoch nicht gesondert ausgewiesen.

(1) inkl. vorhabensbedingte Anfälligkeit (Risiken schwerer Unfälle, Naturkatastrophen, Klimawandelfolgen) und vorhabensbedingtes Risiko (schwere Unfälle, Naturkatastrophen, Klimawandel)

(2) inkl. Biotope/Biotopverbund, Ökosysteme

(3) inkl. Landschaftscharakter, Orts- und Landschaftsbild, Ästhetik, Erholungswert der Landschaft

(4) begründete Leermeldung hinsichtlich der Auswirkungen

 unmittelbare Auswirkung

 mittelbare Auswirkung

 n.i. No Impact Statement (4)

Auswirkungen des Vorhabens

Entsprechend dem im Prüfkatalog angeführten Untersuchungsrahmen wurden die Fragen an die beteiligten Gutachter der verschiedenen Fachbereiche formuliert. Diese umfassten auch die Sicherstellung der Zusammenarbeit von verschiedenen Fachgutachtern bei der Beantwortung einzelner Fragen sowie eine Darstellung für den Fall, dass sich die möglichen Auswirkungen auf angrenzende Gemeinden erstrecken oder grenzüberschreitend sind.

Für sämtliche berücksichtigten möglichen Ursachen wurde abschließend die Frage nach der Beurteilung aus jeweiliger fachlicher Sicht gestellt, wobei die im Untersuchungsrahmen definierten Gesichtspunkte, insbesondere Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkun-

gen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, allfälliger Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern, sowie der Gesichtspunkt der Vorsorge zu berücksichtigen waren.

Dazu wurde die folgende fünfteilige Skala herangezogen, die es ermöglichen soll, die integrative Beurteilung abschließend in einer umfassenden Gesamtschau darzustellen.

- a vorteilhafte Auswirkung
- b keine Auswirkung
- c vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
- d merkbare nachteilige Auswirkung
- e bedeutende nachteilige Auswirkung

Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass eine integrative Beurteilung bereits die Basis der vorangegangenen Schritte, beginnend bei der Auswahl der Fachbereiche und der Erstellung des Untersuchungsrahmens bzw des Prüfkatalogs, war. Der Prüfkatalog stellte die Basis für das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten dar.

Die Beurteilung durch die Gutachter erfolgte abschließend anhand der erwähnten Skala, wobei in manchen Bereichen eine Differenzierung für erforderlich gehalten wurde. Gründe für Differenzierungen können beispielsweise darin liegen, dass Beurteilungen für Teilbereiche unterschiedlich erfolgen.

Zur Gesamtschau der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens sind die Einstufungen der Gutachter in der folgenden Matrix zusammengestellt. Darin findet sich auch jeweils die Übersicht über die Beurteilung der Auswirkungen unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne bzw der darin enthaltenen Zielsetzungen.

Beurteilung der möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens	Mögliche Ursachen						
	Eingriffe in Natur und Landschaft (1)	Lärmemissionen	Luftschadstoffemissionen	Flüssige Emissionen	Abfälle und Rückstände	Sonstige Ursachen (2)	Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne
Fachbereiche							
Abfalltechnik/Abfallwirtschaft/Altlasten					e		e
Bautechnik/Erschütterungen/Sach- und Kulturgüter	c		c	c		e	e
Betriebs- und Bauärm/Gewerbeteknik/Erschütterungen		b					
Bodenschutz	b	c	c	b	b		b
Brandschutz						c	
Elektrotechnik/Strahlenschutz						c	
Energietechnik/Energieeffizienz/Energiewirtschaft						e	e
Forstwesen/Wald	b		c		b		b
Geologie/Hydrogeologie	c			e	b	c	b
Geotechnik/Erschütterungen	c			e	a	c	
Gewässerschutz	c			e			c
Hydrographie/Hydrologie	b			e		c	b
Klimatologie/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung	c		a				b
Luftfahrttechnik							b
Luftreinhaltung und Klimaschutz			c				b
Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft	c		c			c	b
Raumplanung	e					c	e
Sicherheitsmanagement und Störfallvorsorge (Seveso)						c	
Umweltmedizin	c	c	a				
Verkehr							b
Verkehrslärm		c					b
Wasserbautechnik	b			b			c

(1) sowie Veränderungen des Standorts inkl. Bau und Betrieb des Vorhabens (einschließlich Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Änderung der Ausbreitungsverhältnisse und Oberflächeneigenschaften, Optik bzw visuelle Veränderungen, Licht, Blendwirkung), Geländeveränderungen, Trenn- oder Barrierewirkungen, Veränderungen der Hydrologie

(2) wie zB Verkehrserregung, Erschütterungen, Brandfall, Wärme, Druck, Trümmerflug, Strahlung, elektromagnetische Felder, (Sicherheit der) Luftfahrt, (sicherer) Betrieb der Anlagen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen und vorhabensbedingtes Risiko schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels, Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen (zB Kumulierungen, Verlagerungen in andere Medien, Synergieeffekte, potenzierende Effekte)

a	vorteilhafte Auswirkung
b	keine Auswirkung
c	vernachlässigbare nachteilige Auswirkung
d	merkliche nachteilige Auswirkung
e	bedeutende nachteilige Auswirkung

In der Matrix sind jeweils für alle berücksichtigten Möglichkeiten für Ursachen von Auswirkungen die Beurteilungen durch die Gutachter entsprechend obiger Skala dargestellt. In jenen Fällen, wo eine Differenzierung vorgenommen wurde, ist diese ebenfalls abgebildet. Die vollständigen Beurteilungen finden sich im Abschnitt „Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs“.

Eine derartige Darstellung in Matrixform kann selbstverständlich nur eine komprimierte Form der Wiedergabe sein. Sie soll aber in die Lage versetzen, eine Gesamtbetrachtung der Auswirkungen des Vorhabens anstellen zu können. Die Details zu den jeweiligen Beurteilungen einschließlich der Begründungen und Anmerkungen finden sich in den einzelnen Gutachten bzw Fragebeantwortungen.

Gegenüberstellung der Beurteilungen

Eine Zuordnung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgte zu drei der fünf Kategorien der Beurteilungsskala. Am häufigsten ergeben sich entsprechend der Einschätzung der Gutachter keine oder vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens.

Eine merkliche nachteilige oder bedeutende nachteilige Auswirkung des Vorhabens wird von keinem der beteiligten Gutachter festgestellt. In einigen Fällen werden vorteilhafte Auswirkungen gesehen. Das betrifft die Fachbereiche

- Klimatologie/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung und
- Umweltmedizin

sowie im Zusammenhang mit der Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne die Fachbereiche

- Klimatologie/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung,
- Raumplanung,
- Energietechnik/Energieeffizienz/Energiewirtschaft und
- Luftreinhaltung und Klimaschutz.

Zu diesen Zuordnungen sollen Details aus den entsprechenden Beurteilungen auszugsweise bzw. sinngemäß wiedergegeben werden (die vollständigen Aussagen finden sich in den Abschnitten mit Befund und Gutachten bzw. Antworten des Abschnitts „Beantwortung der Fragen des Prüfkatalogs“). Eine Gegenüberstellung mit kritischen Einstufungen in merkliche oder bedeutende nachteilige Auswirkungen erübrigt sich, weil derartige Beurteilungen durch die Gutachter nicht erfolgten.

Vorteilhafte Auswirkungen

Der Gutachter für den Fachbereich Klimatologie/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung kommt zum Schluss, dass mit dem Vorhaben auch positive Auswirkungen verbunden sind. Diese Beurteilung wird für die Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffe getroffen. Die Begründung dafür lautet:

a vorteilhafte Auswirkung - Beitrag zur Erreichung der Ziele zum Schutz des Klimas

Mit dieser Begründung stuft derselbe Gutachter auch die Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenhang mit der Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne als vorteilhaft ein:

a vorteilhafte Auswirkung - das Vorhaben kann einen Beitrag zur Erreichung der Ziele im Klimaschutz leisten.

Weitere Ausführungen dazu finden sich im Gutachten für diesen Fachbereich:

...
Auswirkungen auf das Makroklima manifestieren sich in erster Linie in der Bilanz von Treibhausgasen. Die Einsparung von CO₂-Äquivalenten in der Betriebsphase wird in Hinblick auf die Erreichung der Ziele zum Schutz des Klimas als positiv bewertet.

Auch der Gutachter für den Fachbereich Umweltmedizin gelangt zur selben Einstufung der Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffe. Die Begründung für diese Einschätzung lautet:

...
Erwartbare Immissionsreduktionen bei Holzstaub (gemäß WHO als krebserregend eingestuft) und durch die generelle Reduktion von Luftschadstoffen aus dem Hausbrand durch den Ausbau der Fernwärme, sowie weitere aus den technischen GA zu entnehmende Immissionsreduktionen wiegen vereinzelt Erhöhungen oberhalb der Irrelevanzschwelle, bei gleichzeitigem deutlichem Unterschreiten der Grenzwerte, mehr als auf.

Mehrere Gutachter gelangen zur Einstufung vorteilhafter Auswirkungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne. Dazu zählt der Gutachter für den Fachbereich Raumplanung, der diese Bewertung mit dem Zusatz „langfristig“ versieht und Folgendes ausführt:

... langfristig a)

In Übereinstimmung mit den Aussagen aus dem Bericht zu den Raumordnungsinstrumenten der Salmhofer Architekten ZT GmbH kann sowohl auf Ebene des Raumordnungsgesetzes als auch in Übereinstimmung mit dem Landesentwicklungsprogramm, dem Regionalprogramm und dem räumlichen Entwicklungskonzept der Stadt Salzburg und der Gemeinde Wals - Siezenheim festgehalten werden, dass die möglichen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne bzw den darin enthaltenen Zielsetzungen aus fachlicher Sicht vorteilhaft zu bewerten sind.

Besonders hervorzuheben ist, dass für die Errichtung der KWK Anlage keine Verbrauch von Eisenbahnflächen oder Grünland erfolgen muss. Es werden weiters bestehende Strukturen fortgesponnen, wobei durch die Verarbeitung vor Ort auch das Verkehrsaufkommen reduziert werden kann. Die Sicherstellung von Arbeitsplätzen und dem Erhalt eines guten Verhältnisses von Wohnbevölkerung und Arbeitsplätzen ist ein Resultat der Funktionserweiterung. Ökologisch bedeutsame Bereiche und wichtige Grünflächen bzw. wichtige Böden werden nicht verbraucht.

Aufgrund der bestehenden Nutzung ist die Fläche infrastrukturell bis auf etwaige Ergänzungen voll erschlossen. Eine Haltestelle des ÖPNV ist vorhanden und fußläufig erreichbar. Nutzung vorhandener Flächenpotentiale durch maßvolles und qualitätsbetontes „Weiterbauen im Bestand“. Intensive Förderung alternativer Energieversorgung sowie von Alternativen zum motorisierten Individualverkehr (siehe Verkehrskonzept und Technisches und soziales Infrastrukturkonzept).

Auch der Gutachter für den Fachbereich Energietechnik/Energieeffizienz/Energiewirtschaft bewertet die Auswirkungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne als vorteilhaft. Als Begründung dafür führt der Gutachter Folgendes aus:

...

Die bereitgestellten Wärme- und Strommengen der gegenständlichen KWK-Anlage leisten einen erheblichen Beitrag zu den im Masterplan Klima + Energie 2030 gesetzten Zielvorgaben.

Der Klimaschutz als Argument findet sich auch beim Gutachter für den Fachbereich Luftreinhaltung und Klimaschutz, der feststellt:

...

Die Einstufung begründet sich in dem Beitrag des Projekts zu den Zielen der Klimaschutzpläne des Landes und des Bundes.

Zusammenschau

In einer Zusammenschau sämtlicher Beurteilungen lässt sich demnach erkennen, dass die Tragweite der verschiedenen möglichen Auswirkungen des Vorhabens durchaus unterschiedlich bewertet wird. Merkliche nachteilige oder bedeutende nachteilige Auswirkungen des Vorhabens wurden für keinen der beteiligten Fachbereiche festgestellt. Von einigen Gutachtern wurden auch vorteilhafte Auswirkungen des Vorhabens gesehen.

Eine Gesamtbewertung im Sinne einer „Mittelwert-Berechnung“ oder Ähnlichem aus den erfolgten Beurteilungen kann natürlich nicht durchgeführt werden. Für die Beurteilung sind nicht nur die getroffenen Bewertungen, sondern auch die entsprechenden Anmerkungen und Differenzierungen im Einzelnen relevant.

Der Vollständigkeit halber ist auch noch darauf hinzuweisen, dass von den Gutachtern einiger Fachbereiche Präzisierungen und weitergehende Detaillierungen angesprochen werden, wenngleich diese noch zu konkretisierenden Details einer Beurteilung nicht grundsätzlich entgegen

gestanden sind. Hier ist jedenfalls auf die entsprechenden Empfehlungen bzw. Maßnahmenvorschläge der Gutachter zu verweisen.

Hinweise auf Maßnahmen, die entweder Gegenstand der eingereichten Unterlagen sind oder durch Gutachter zusätzlich vorgeschlagen werden, erfolgen von den Gutachtern in zahlreichen Fällen. Die Beurteilungen ergeben sich teilweise erst unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen. Die Realisierung dieser Maßnahmen bzw. deren Übernahme in Form von Nebenbestimmungen ist daher wesentlich und letztlich ausschlaggebend für verschiedene Beurteilungen.

Sie stellen auch die fachliche Voraussetzung dafür dar, dass der Realisierung des Vorhabens keine fachlichen Gründe entsprechend dem UVP-G 2000 entgegenstehen.

Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

Raumplanung

Dem Sachverständigen liegen keine Stellungnahmen Dritter in Bezug auf den Fachbereich Raumplanung vor.

Verkehr

Stellungnahme Andreas_V:

In der Stellungnahme wird die ausreichende Leistungsfähigkeit der A1-Ausfahrt Klessheim angezweifelt. Für die Betriebsphase wurden die beiden Kreisverkehre (Kreisverkehr Europastraße # A1 ASt Klessheim # Oberst-Lepperdinger-Straße) und (Kreisverkehr A1 ASt Klessheim # Europastraße # Zufahrt IKEA) hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit für den Prognosefall 2028 überprüft.

Die Leistungsfähigkeit der beiden Kreisverkehre und somit auch der Rampen wurde im Fachbeitrag von TRAFFIX im Punkt 5 nachgewiesen. Die Leistungsfähigkeit der beiden Kreisverkehre und der A1-Rampen ist mit einem Level of Service (LOS) von D sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagsspitze gegeben.

Stellungnahme Edward_R:

In der Stellungnahme wird lediglich die erhebliche Zunahme des Verkehrs in der Umgebung kritisiert. Es ist korrekt, dass das Vorhaben zu einer Zunahme des Verkehrs führen wird. Allerdings kann nicht bestätigt werden, dass es sich aus verkehrstechnischer Sicht um eine erhebliche Zunahme handelt.

Ein Beispiel hierfür ist die Kaindlstraße. Die Verkehrszunahme in diesem Straßenabschnitt beträgt durch das Projekt in der Betriebsphase an einem Werktag nur etwa 2 %.

Stellungnahme Elke_MB:

In dieser Stellungnahme wird die Zunahme des Verkehrs kritisiert und darauf hingewiesen, dass die Leistungsfähigkeit der Zufahrtsstraßen nicht gegeben ist. Zudem wird erwähnt, dass Besucher des Stadions, des Europaparks und von IKEA ebenfalls mit dem Auto anreisen.

Weiterhin wurde in der Stellungnahme eine Zunahme des LKW-Verkehrs um 474 LKW pro Tag an 250 Werktagen angeführt. Diese Angaben sind jedoch nicht korrekt, da im Fachbeitrag Verkehr

von TRAFFIX unter Punkt 4.4.5 ein projektbedingtes LKW-Verkehrsaufkommen im umliegenden Straßennetz von 42 LKW-Fahrten pro Tag und Richtung an 260 Betriebstagen angegeben ist.

Warum die Angaben von 474 LKW an 250 Tagen gemacht wurden, ist nicht nachvollziehbar.

Zur Verkehrssituation an Spieltagen rund um das Stadion kann Folgendes festgehalten werden:

Es stimmt, dass an wenigen Tagen und zu bestimmten Stunden das Straßennetz rund um das Stadion durch Fußballspiele überlastet ist.

Es handelt sich jedoch um wenige Tage und auch nur um wenige Stunden im Jahresschnitt und stellt somit eine Ausnahmesituation dar. Da die Spiele im Voraus bekannt sind, können die Verkehrsteilnehmer darauf aktiv reagieren und beispielsweise genau diese Stunden für die Anlieferung meiden.

Stellungnahme Gabriele_W:

In der Stellungnahme wird lediglich die Zunahme des Verkehrs in der Umgebung durch den Bau und den Betrieb kritisiert.

Es stimmt, dass es durch das Vorhaben (Bau und Betrieb) zu einer Zunahme des Verkehrs kommt. Allerdings kann nicht bestätigt werden, dass es sich aus verkehrstechnischer Sicht um eine erhebliche Zunahme handelt. Als Beispiel kann hier die Kaindlstraße genannt werden. Die Verkehrszunahme in diesem Straßenabschnitt beträgt durch das Projekt an einem Werktag nur etwa 2%.

Stellungnahme Maria_N:

In der Stellungnahme wird die Verkehrsbelastung durch den Betrieb kritisiert.

Es stimmt, dass es zu einer Zunahme des Verkehrs durch das Vorhaben (Betrieb) kommt. Es kann allerdings nicht bestätigt werden, dass es sich aus verkehrstechnischer Sicht um eine erhebliche Zunahme handelt. Als Beispiel kann hier die Kaindlstraße genannt werden. Die Verkehrszunahme in diesem Straßenabschnitt beträgt durch das Projekt an einem Werktag nur ca. 2%.

Auch sind die Angaben bezüglich der angeführten LKW-Fahrten von 474 pro Tag nicht nachvollziehbar.

Diese Angaben sind nicht korrekt, da im Fachbeitrag Verkehr von TRAFFIX unter Punkt 4.4.5 ein projektbedingtes LKW-Verkehrsaufkommen im umliegenden Straßennetz von 42 LKW-Fahrten pro Tag und Richtung an 260 Betriebstagen angegeben ist.

Stellungnahme Marion_Wolfgang_H:

Hier wird gefordert, dass der Anteil der Bahn für die Anlieferung erhöht werden soll.

Diese Forderung ist nachvollziehbar, allerdings kann dem Projektwerber keine Anlieferquote für die Bahn vorgegeben werden. Die angeführte Bahnquote bei der Anlieferung von 10% ist Projektbestandteil und vom Projektwerber vorgegeben.

Stellungnahme Peter_E:

In der Stellungnahme wird die Verkehrsbelastung durch den Betrieb kritisiert.

Es stimmt, dass es zu einer Zunahme des Verkehrs durch das Vorhaben (Betrieb) kommt. Es kann allerdings nicht bestätigt werden, dass es sich aus verkehrstechnischer Sicht um eine erhebliche Zunahme handelt. Als Beispiel kann hier die Kaindlstraße genannt werden. Die Verkehrszunahme in diesem Straßenabschnitt beträgt durch das Projekt an einem Werktag nur ca. 2%.

Auch sind die Angaben bezüglich der angeführten LKW-Fahrten von 474 pro Tag nicht nachvollziehbar.

Diese Angaben sind nicht korrekt, da im Fachbeitrag Verkehr von TRAFFIX unter Punkt 4.4.5 ein projektbedingtes LKW-Verkehrsaufkommen im umliegenden Straßennetz von 42 LKW-Fahrten pro Tag und Richtung an 260 Betriebstagen angegeben ist.

Stellungnahme Thomas_Irene_S:

In der Stellungnahme wird die Verkehrsbelastung durch den Betrieb kritisiert.

Es stimmt, dass es durch das Vorhaben (Betrieb) zu einer Zunahme des Verkehrs kommt. Allerdings kann nicht bestätigt werden, dass es sich aus verkehrstechnischer Sicht um eine erhebliche Zunahme handelt. Als Beispiel kann hier die Kaindlstraße genannt werden. Die Verkehrszunahme in diesem Straßenabschnitt beträgt durch das Projekt an einem Werktag nur etwa 2%.

Energietechnik/Energieeffizienz/Energiewirtschaft

Bezugnehmend auf die Stellungnahmen von Frau Elke M. vom 08.02.2025, von Frau Maria N. vom 10.02.2025 und von Herrn Peter Ec. vom 10.02.2025 wird folgendes festgehalten. In den Stellungnahmen wird auf die Größe (Leistung) der KWK-Anlage verwiesen und als überdimensioniert bewertet.

Die KWK-Anlage ist vordergründig für die werksinterne Energieversorgung ausgelegt, welche in dem Lastfall mit den meisten Betriebsstunden bei ca. 60 MW_{th} und ca. 5 MW_{el} liegt. Aus Synergieeffekten ist es sinnvoll einen Teil der thermischen Energie (Fernwärme) als auch der elektrischen Energie (Strom) in das „öffentliche“ Netz einzuspeisen. Dieser Anteil liegt im oben genannten Lastfall bei ca. 45 MW_{th} und ca. 30 MW_{el}. Verglichen mit dem Heizkraftwerk Salzburg Mitte mit einer Engpassleistung von 127 MW_{th} und 84 MW_{el} kann die gegenständlichen Anlage nicht als überdimensioniert bezeichnet werden.

In der Stellungnahme von Herrn Peter Er. vom 09.02.2025 wird darauf hingewiesen, dass die Anlage auch in den Sommermonaten, wenn weniger Fernwärme benötigt wird, betrieben wird. Dies ist auf die werksinterne Energieversorgung zurückzuführen. Da auch im Sommer der Betrieb der Firma Kaindl aufrecht ist, muss auch die benötigte Prozesswärme produziert werden. Bei Stillstand der Produktion in den Sommermonaten (ca. 1% der Betriebslaufzeit) wird der Brennstoffeinsatz auf 50% begrenzt.

Zur Stellungnahme von Herrn Wolfgang W. vom 10.02.2025 soll folgendes festgehalten werden. Die KWK-Anlage wird wärmegeführt gefahren, dh. es soll möglichst viel Wärme produziert werden. Der Brennstoffausnutzungsgrad über das gesamte Jahr betrachtet liegt bei 78%. Der Eigenverbrauch der Anlage liegt über das Jahr bei 53%. Unter den CO₂ Emissionshandel fallen nur die Emissionen der fossilen (nicht erneuerbaren) Brennstoffe. Laut gegenständlichen Unterlagen liegen diese bei ca. 20% des Brennstoffeinsatzes.

Geologie/Hydrogeologie

Stellungnahme der Stadt Freilassing vom 10.2.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme der Landesumwelthanwaltschaft vom 22.11.2024:

Der zusätzliche Wasserverbrauch wurde im Gutachten beurteilt und wird ohne Beeinträchtigung für Dritte bleiben.

Stellungnahme des Herrn W. vom 7.2.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme des Herrn V. vom 7.2.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 8.1.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme des Herrn R vom 10.2.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme der Frau M.-B. vom 7.2.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme der Frau W. vom 7.2.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme des Herrn G. vom 10.2.2025:

An Maßnahmen gegen Störfälle die das Grundwasser betreffen würden sind mitunter die Oberflächenversiegelung, die Vorreinigungsstufen, sowie die Ableitung als Oberflächen-gewässer zu nennen.

Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 11.2.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme der Landesumwelthanwaltschaft vom 10.2.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme des Naturschutzbund Salzburg vom 7.2.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme der Frau N. vom 10.2.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme der Familie H. vom 9.2.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 20.1.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme der Frau E. vom 9.2.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme des Herrn E. vom 10.2.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme des Herrn E. vom 9.2.2025:

Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme des Kuratoriums der Peter Pfenninger Schenkung Lieferung vom 7.2.2025:
Die Forderung nach Vorreinigung der Bauwässer vor Ableitung ist sinnvoll, wird jedoch auch bereits vom Projekt abgedeckt. Die Fragen zur Wasserqualität berühren die Fachbereiche Gewässerschutz und Wasserbautechnik.

Stellungnahme der Stadt Freilassing vom 10.2.2025:
Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme der Familie S. vom 8.2.2025:
Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme des Herrn P. vom 30.1.2024:
Die Forderung nach Berechnung entsprechend deutscher Standards ist für den Fachbereich Geologie und Hydrogeologie mangels diesbezüglicher relevanter Umweltbelastungen nicht relevant.

Stellungnahme der Familie J vom 10.2.2025:
Die Wassermenge im Grundwasserkörper wird durch die Entnahme naturgemäß verringert werden. Fremde Rechte werden dadurch aber nicht beeinträchtigt und der Grundwasserkörper nicht unzulässig beaufschlagt, weshalb diese Entnahme als zulässig beurteilt wird.

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 10.2.2025:
Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme der Familie F. vom 10.2.2025:
Keine Berührungspunkte.

Stellungnahme des Herrn W. vom 10.2.2025:
Keine Berührungspunkte.

Geotechnik/Erschütterungen

Betreffend den Fachbereich Geotechnik/Erschütterungen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bautechnik/Erschütterungen/Sach- und Kulturgüter

Dem Sachverständigen liegen keine Stellungnahmen Dritter in Bezug auf den Fachbereich Bautechnik/Erschütterungen/Sach- und Kulturgüter vor.

Brandschutz

Das Landratsamt Berchtesgadener Land, Fachbereich 32 Umwelt, Arbeitsbereich 321: Immissionsschutz-/Abfallrecht sucht in der mail vom 11.02.2025 um die Berücksichtigung folgender Bestimmung an.

„Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Wasser (auch Löschwasser) ist vollständig zurückzuhalten und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Einleitung von solchem Wasser in Gewässer ist in Bayern unzulässig. Sollte eine Einleitung auf österreichischem Gebiet zulässig sein, ist demzufolge durch Auflagen sicherzustellen, dass solches Wasser nicht in ein Gewässer eingeleitet wird, das nachteilige Auswirkungen auf Bayern haben kann.“

Diesbezüglich wird seitens des ausfüllenden Sachverständigen auf den Punkt A 9.2 des vorliegenden Brandschutzkonzeptes verwiesen. In diesem wird eingangs festgehalten, dass aufgrund des vorwiegenden Brandgutes Altholz prinzipiell keine Löschwasserrückhaltung erforderlich wä-

re. Um jedoch allfällige Löschmittelzusätze rückhalten zu können erfolgt eine Berechnung der benötigten Volumina gemäß den Vorgaben des ÖWAV-Regelblatt 37 bzw. der TRVB 137 F. Demnach ist ein Rückhaltevolumen von 234m³ notwendig.

Sämtliche Oberflächenwässer werden über den Hauptsammler in das bestehende Störfallbecken geleitet. Dieses kann bei Bedarf abgesperrt werden und ist laut Brandschutzkonzept im Stande die angeführten Mengen rückhalten zu können. Darüber hinaus werden die Oberflächenwässer des Bereiches Aufbereitungshalle-Silo-Spänehalle über eine Sedimentationsanlage geführt in welcher ebenso eine Absperrvorrichtung vorgesehen wird.

Somit erscheint es aus Sachverständigensicht gewährleistet, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Bayern durch kontaminiertes Löschwasser stattfinden kann.

Elektrotechnik/Strahlenschutz

Folgende Stellungnahmen/Einwendungen liegen vor:

Name	Änderungsdatum
 Antrag_Zuerkennung_Parteistellung_Stadt_Freilassing_10022025.pdf	10.02.2025 14:59
 Stellungnahme_LUA_Salzburg_Beilage_2_22112024.pdf	11.02.2025 10:10
 Stellungnahme_Alois_W_09022025.msg	10.02.2025 12:18
 Stellungnahme_Andreas_V_07022025.msg	10.02.2025 12:12
 Stellungnahme_Bund_Naturschutz_in_Bayern_08022025.pdf	08.02.2025 14:00
 Stellungnahme_Edward_R_10022025.msg	10.02.2025 16:46
 Stellungnahme_Elke_M-B_08022025.pdf	08.02.2025 00:33
 Stellungnahme_Gabriele_W_07022025.msg	10.02.2025 12:12
 Stellungnahme_Johannes_G_10022025.pdf	10.02.2025 15:15
 Stellungnahme_Landratsamts_Berechtesgadener_Land_11022025.msg	12.02.2025 15:48
 Stellungnahme_Landratsamts_Berechtesgadener_Land_Beilage_1_11022025.pdf	11.02.2025 11:12
 Stellungnahme_LUA_Salzburg_10022025.pdf	10.02.2025 15:08
 Stellungnahme_LUA_Salzburg_Beilage_1_10022025.pdf	10.02.2025 15:08
 Stellungnahme_Maria_N_10022025.pdf	10.02.2025 19:49
 Stellungnahme_Marion_Wolfgang_H_09022025.msg	10.02.2025 12:19
 Stellungnahme_Naturschutz_Jagd_Landratsamts_Berchtesgadener_Land_20012025.pdf	11.02.2025 11:07
 Stellungnahme_Naturschutzbund_Salzburg_07022025.pdf	07.02.2025 13:12
 Stellungnahme_Paula_E_10022025.pdf	10.02.2025 19:50
 Stellungnahme_Peter_E_09022025.pdf	09.02.2025 21:17
 Stellungnahme_Peter_E_10022025.pdf	10.02.2025 19:47
 Stellungnahme_Peter_Pfenninger_Schenkung_07022025.pdf	07.02.2025 10:14
 Stellungnahme_Stadt_Freilassing_10022025.msg	11.02.2025 12:18
 Stellungnahme_Thomas_Irene_S_08022025.msg	10.02.2025 12:15
 Stellungnahme_Uwe_P_30012025.pdf	04.02.2025 07:55
 Stellungnahme_Walter_Gertraud_J_10022025.msg	10.02.2025 13:33
 Stellungnahme_Wasserwirtschaftsamtes_Traunstein_10022025.pdf	11.02.2025 11:04
 Stellungnahme_Wolfgang_F_10022025.pdf	11.02.2025 10:18
 Stellungnahme_Wolfgang_W_10022025.msg	10.02.2025 13:35

Die vorliegenden 28 Stellungnahmen betreffen keine elektrotechnischen oder strahlenschutz-technischen Belange, außer folgende vier Stellungnahmen:

Stellungnahme des Bund Naturschutz v. 8.1.2025:

In Punkt 1.6 (Planungsvarianten) wird vom Bund Naturschutz die Variante „Energiegewinnung aus regenerativen Quellen“ z.B. Windkraft, PV vermisst.

Stellungnahme des Ewald R. v. 10.2.2025:

In Punkt 3 seiner Stellungnahme fordert Herr R., dass eine umfassende Prüfung von Alternativen wie Photovoltaik erfolgen soll.

Stellungnahme Naturschutzbund Salzburg v. 7.2.2025:

In Punkt 1.6 (Planungsvarianten) wird vom Naturschutzbund die Variante „Energiegewinnung aus regenerativen Quellen“ z.B. Windkraft, PV vermisst.

Zu diesen drei Stellungnahmen kann aus elektrotechnischer Sicht festgehalten werden, dass im gegenständlichen Elektroprojekt die Einspeisung von 2 x 500 kW PV-Leistung vorgesehen ist. Die geplante PV-Anlage auf der Aufbereitungshalle ist jedoch nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Stellungnahme von Wolfgang und Dagmar F. v. 10.2.2025:

In Punkt 4 wird angeführt, dass der häufige Einsatz der Notstromanlage (1 h Betrieb alle 12 Stunden) nicht erklärlich ist.

Diese Aussage ist aus elektrotechnischer Sicht nicht nachvollziehbar.

Im technischen Bericht KWK der Fa. Pörner v. 8.8.2024 ist unter Punkt 3.8 festgehalten: „Zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit wird das Dieselaggregat zyklisch (monatlich) mit Last getestet.“

Dieses Testintervall (1-mal pro Monat) stellt ein übliches Intervall für die Überprüfung von Netzersatzanlagen/Notstromanlagen dar.

Vermutlich stammt der Einwand aus Informationen aus dem vorgelegtem Datenblatt der Fa. Smurfit Kappa v. 7.1.2019 (Datenblatt Notstromaggregat). Hier ist im Feld Dieselmotor Spitzenleistung angeführt: „493 kW / 60 min alle 12 Stunden“.

Diese Angabe ist so zu verstehen, dass der Motor eine Spitzenleistung von 493 kW für eine Zeitdauer von 60 Minuten liefern kann, und das alle 12 Stunden.

Der Einwand von Wolfgang und Dagmar F. dürfte also auf einer Fehlinterpretation basieren.

Luftfahrttechnik

Es langte nur eine Stellungnahme ein, welche das Thema Luftfahrt angesprochen hat.

Stellungnahme von Uwe P. vom 30.01.2025

In Punkt 3 wird angeführt, dass das Stadtgebiet von Freilassing bereits jetzt durch den An- und Abflug vom bzw. zum Flughafen Salzburg stark betroffen ist.

Aus luftfahrttechnischer Sicht darf angemerkt werden, dass zur Entlastung vor Jahren eine Abflugroute vom Flughafen Salzburg nach Osten über das Projektgebiet angelegt wurde. Diese Abflugroute entlastet das Stadtgebiet von Freilassing. Durch den geplanten Kamin wird diese eingerichtete und benutzte Flugroute in Richtung Osten nicht eingeschränkt, sodass durch den Kamin keine zusätzlichen Auswirkungen, durch Verkehrsumlenkungen, entstehen werden. Dafür wurde die Lage und Höhe des Kamines begrenzt.

In Punkt 6 wird angeführt, dass, auf Grund der Errichtung des Kamines, eine Veränderung der An- und Abflugrouten befürchtet wird.

Aus luftfahrttechnischer Sicht darf angemerkt werden, dass die Lage und Höhe des Kamines so aus Gründen der Luftfahrt begrenzt wurde, dass keine Veränderung der Abflugroute in Richtung Osten vorgenommen werden muss, die eine Auswirkung auf das Stadtgebiet von Freilassing haben könnte. Anflugrouten sind von der Errichtung des Kamines ebenfalls nicht betroffen, sodass ebenfalls keine Veränderungen erforderlich sind, welche eine Auswirkung auf das Stadtgebiet von Freilassing haben könnten.

Sicherheitsmanagement und Störfallvorsorge (Seveso)

Einzelne Stellungnahmen beinhalten einzelne Schlagwörter wie „Seveso-Gift“ oder „Störfall“, der Zusammenhang bezieht sich jedoch auf diffuse Emissionen aus der Betriebsanlage, Ausbreitung über die Luftphase und schlussendliche diffuse Immission im Umkreis zur Betriebsanlage. Somit handelt es sich im Sachverhalte, die in anderen Fachbereichen zu berücksichtigen und zu beurteilen sind.

Abfalltechnik/Abfallwirtschaft/Altlasten

Mit Schreiben vom 13.02.2025 wurden Stellungnahmen zum UVP Verfahren KWK Anlage Kaindl übermittelt.

Es werden nachfolgend die für den Fachbereich Abfalltechnik/Abfallwirtschaft/Altlasten relevanten Einwendungen behandelt.

Einleitung:

Bei den nichtbehandelten Fragestellungen handelt es sich aus fachlicher Sicht um Rechtsfragen bzw. an Fragestellungen an anderen.

Wolfgang W. 10.02.2025

und Trennung von Kunststoff- und Verpackungsprodukten ist noch verbesserungswürdig. Bei beiden Gruppen besteht also noch Handlungsbedarf. Somit könnte der geplante Input dieser Fraktionen in Höhe von 210.000 Jahrestonnen nicht mehr erreicht werden.“

Bzgl. des thermischen bzw. stofflichen Einsatzes von Altholz und EBS wird auf die Recyclingholzverordnung, der Abfallverbrennungsverordnung, den Anhang 30 der Projektunterlagen, sowie auf die Kapitel „Abfallwirtschaft“ im Befund und im Gutachten verwiesen.

*auch sogenannten "ausgestuften" giftigen Abfällen aufgeführt.
Ich verlange eine Angabe darüber,
- wie diese "Ausstufung" erfolgt,*

Einige Abfallarten gelten aufgrund des Vorsorgeprinzips grundsätzlich als gefährliche Abfälle. In Österreich werden gefährliche Abfälle durch die Abfallverzeichnisverordnung abschließend festgelegt.

Wenn jedoch auf Basis einer analytischen Untersuchung nach dem Stand der Technik nachgewiesen werden kann, dass ein bestimmter Abfall, der gemäß Abfallverzeichnisverordnung grundsätzlich als gefährlich gilt, im Einzelfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften allgemein oder unter Deponiebedingungen aufweist, kann der Abfall als nicht-gefährlich ausgestuft werden (Ausstufung § 7 AWG 2002). Bestimmte gefährliche Abfälle sind jedoch „nicht ausstufbar“. Eine Ausstufung dieser gefährlichen Abfälle ist daher nicht zulässig. Diese sollen gem. Anhang 30 der Projektunterlagen nicht verwendet werden.

- wie verhindert werden kann, dass eine Verdünnung stattfindet,

Eine Vermischung von Ersatzbrennstoffen, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden sollen, ist nur zulässig, wenn die Bedingungen gem. Abfallverbrennungsverordnung eingehalten werden. Es wird auf den Anhang 06 und 30 der Projektunterlagen verwiesen. In diesen wird der Brennstoffmix dargestellt.

- wie groß der Mengenanteil von „ausgestuften“ Abfällen ist?

Bzgl. dem Mengenanteil wird auf den Anhang 30 der Projektunterlagen verwiesen. In diesen wird der Mengenanteil auf den Seiten 9 und 10 dargestellt.

Bzgl. der Anwendung der BVTs wird auf den Anhang 14 der Projektunterlagen, sowie auf das Kapitel „Abfalltechnik“ im Gutachten verwiesen.

Stadt Freilassing 10.02.2025

Anmerkung:

Aufgrund der ausführlichen Stellungnahme werden die abfalltechnischen Fragestellungen kurz zusammengefasst:

Ersatzbrennstoffe?“

Diese Divergenz zwischen Anhang 30 und Anhang 6 wurde im Anhang 6 technischer Bericht Pörrner in der Version 08.08.2024 bereinigt.

Bzgl. der Qualitäten, der Mengen, der vorgesehenen Kontrollen und das Qualitätsmanagement des Abfallinputs wird auf den Anhang 30 der Projektunterlagen, sowie auf das Kapitel „Abfalltechnik“ im Befund verwiesen.

Peter E. 10.02.2025

„Fehlende Alternativenprüfung und mangelnde Zukunftsfähigkeit

• *Technologien wie CO₂-Abscheidung, Pyrolyse oder stoffliche Wiederverwertung wurden nicht ernsthaft geprüft.“*

Bei den vom Einreicher eingereichten und geprüften Varianten handelt es sich, den eigenen Fachbereich betreffend, um technisch den Stand der Technik entsprechenden durchaus übliche Varianten (siehe auch BVT).

• *Die Anlage ist auf eine steigende Müllmenge ausgelegt, was dem europäischen Ziel der Müllvermeidung und Kreislaufwirtschaft widerspricht.*

Bzgl. der Abfallmengen wird auf den Anhang 30 der Projektunterlagen, sowie auf das Kapitel „Abfalltechnik“ im Befund bzw. „Abfallwirtschaft“ im Gutachtensteil verwiesen. Hier sind die Maximalmengen dargestellt.

Peter E. 09.02.2025

„1. Brennstoffe und mögliche Risiken:

• *Welche konkreten Brennstoffe werden eingesetzt?*

Bzgl. der Abfallmengen wird auf den Anhang 30 der Projektunterlagen, sowie auf das Kapitel „Abfalltechnik“ im Befund verwiesen. Hier sind die Abfälle und die Abfallmengen dargestellt.

• *In welchem Umfang ist die Beifügung von Restmüll vorgesehen?*

Bzgl. der Abfallzusammensetzung wird auf den Anhang 30 der Projektunterlagen, sowie auf das Kapitel „Abfalltechnik“ im Befund verwiesen. Hier sind die Abfälle und die Abfallmengen dargestellt.

- *Zudem kursieren Aussagen, dass die Anlage als „365-Tage-Müllverbrennungsanlage“ fungieren könnte, und diese auch in den Sommermonaten betrieben wird, wenn der Wärmebedarf deutlich niedriger ist. Auch hierzu ersuchen wir um eine offizielle Stellungnahme.*

Aus dem Dokument „UVE zur KWK-Anlage der KAINDL Energy GmbH - Wals“ geht hervor das 8.300 Betriebsstunden geplant sind.

- *Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um potenzielle Risiken durch schädliche Stoffe zu minimieren?*
- *Wie erfolgt die Kontrolle betreffend möglicher problematischer Stoffe vor Verbrennung?*

Bzgl. der Qualitäten, der Mengen, der vorgesehenen Kontrollen und das Qualitätsmanagement (Anmerkung: welches auch Maßnahmen enthält) des Abfallinputs wird auf den Anhang 30 der Projektunterlagen, sowie auf das Kapitel „Abfalltechnik“ im Befund verwiesen.

Angesichts der enormen Menge von 1.000 Tonnen pro Tag erscheint eine gründliche Prüfung fraglich bis unmöglich.“

Es gelten die Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung, welche den Stand der Technik darstellen. In dieser sind Regelungen vorgegeben wie die Eingangskontrolle stattzufinden hat. Siehe auch Kapitel „Abfalltechnik“ im Befund.

Paula E. 09.02.2025

„Die vorliegenden Unterlagen enthalten zahlreiche Unklarheiten und Verharmlosungen bezüglich der tatsächlichen Schadstoffemissionen der Anlage. Besonders bedenklich sind folgende Punkte:

Die geplante Verbrennung verschiedener Abfallstoffe, darunter vorbehandeltes Bau- und Abbruchholz, Eisenbahnschwellen, Teerölreste, beschichtete Plattenreste, Lackreste und Siedlungsabfälle, könnte zu erheblichen Schadstofffreisetzungen führen.

Langfristige Umweltfolgen durch die Ablagerung von jährlich über 30.000 Tonnen Aschen und festen Reinigungsrückständen wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Es gelten die Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung, welche den Stand der Technik darstellen und Regelungen bzgl. Emissionsgrenzwerten und der Eingangskontrolle enthält. Es wird bzgl. der Aschen und Schlacken auf den Anhang 30 der Projektunterlagen, sowie auf das Kapitel „Rückstände“ im Befund und Gutachten verwiesen.

*5. Fehlende Zukunftsfähigkeit des Projekts im Hinblick auf Klimaneutralität
noch lange nach diesen Zielmarken Treibhausgase emittieren.*

7. Fehlende Prüfung von Alternativen

- *Eine stärkere stoffliche Nutzung des Betriebsabfalls wäre ressourcenschonender.*

Bei den vom Einreicher eingereichten und geprüften Varianten handelt es sich, den eigenen Fachbereich betreffend, um technisch den Stand der Technik entsprechenden durchaus übliche Varianten (siehe auch BVT).

Naturschutzbund Salzburg 07.02.2025

Siedlungs- und Gewerbeabfälle, verleimte Holzplatten usw.) ohne Hinweis auf die hier rein juristische Definition "gefährlichen Abfalls" von nicht gefährlich sprechen, ist eine gefährliche Verharmlosung. De facto werden alle Abfälle zur Verbrennung angenommen außer radioaktiven. Die vorgesehene Anlage braucht - vermutlich aus Rentabilitätsgründen - auch gewaltige Mengen an zusätzlichen Brennstoffen, die entsorgt werden muss(t)en. Daher wird de facto eine neue Müllverbrennungsanlage (mit KWK-Kopplung) errichtet und so ist die Planung auch zu beurteilen.

2.6).“

Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die gemäß der Abfallverzeichnisverordnung als gefährlich festgelegt sind. Es sollen nur die im Befund dargestellten nicht gefährlichen Abfälle und Mengen übernommen (siehe auch Anhang 30 der Projektunterlagen).

Bei den vom Einreicher eingereichten und geprüften Varianten handelt es sich, den eigenen Fachbereich betreffend, um technisch den Stand der Technik entsprechenden durchaus übliche Varianten (siehe auch BVT).

Alternativen zur Deponierung werden nicht aufgezeigt.

Es wird bzgl. der Aschen und Schlacken auf den Anhang 30 der Projektunterlagen, sowie auf das Kapitel „Rückstände“ im Befund und Gutachten verwiesen.

„Ebenso fehlt die Untersuchung einer Variante, wie sich eine Beschränkung des Brennstoffs auf relativ sortenreinen Betriebsabfall, ergänzt ggf. durch unbehandeltes Alt- und Restholz, Borkenreste u. Ä., auf die Minderung besonders problematischer Emissionen (Schwermetalle, "Seveso-Gifte") auswirkt. Diese beiden grundlegenden Mängel sind zu beheben.“

„6 Planungsvarianten: Vermisst werden eine Reihe wesentlicher Varianten, insbesondere die stoffliche Nutzung des Betriebsabfalls (s. 2.6) und externe Energiegewinnung aus regenerativen Quellen (z.B. Windkraft, PV, oberflächennahe und Tiefengeothermie in Kombination mit Flusswasser- und Erdwärmepumpen) mit dem Ziel Nullemission bzw. ganz erheblicher Emissionsverminderung und Zukunftsfähigkeit bzgl. echter Decarbonisierung im Klimawandel. Bei diesen angemahnten, noch fehlenden Varianten ist insbesondere zu bedenken, dass die EU und auch Österreich bzw. Salzburg bis 2050 klimaneutral sein will (Deutschland schon 2045 und Bayern 2040) und die Voraussetzungen dafür schon mit Genehmigung und Bau zu schaffen sind.“

Bei den vom Einreicher eingereichten und geprüften Varianten handelt es sich, den eigenen Fachbereich betreffend, um technisch den Stand der Technik entsprechenden durchaus übliche Varianten (siehe auch BVT).

„Anhang 13: Klima- und Energiekonzept

4.3.2: Materialproben und Qualitätssicherung: Das angelieferte Material wird hausintern auf Wassergehalt, Korngrößenverteilung und Störstoffanteil untersucht. Proben werden gemäß gesetzlichen und internen Vorschriften analysiert, um die Qualität des Materials zu überprüfen.“

Korrekt, das angelieferte Material soll gem. den gesetzlichen Vorgaben analysiert werden. Siehe auch Kapitel „Abfalltechnik und Abfallwirtschaft“ im Befund und Gutachtensteil.

„Anhang 30 - Abfallwirtschaftskonzept: 3.6. Brennstoff-Anlieferung und -Annahme: Es fehlen die schon oben angemahnten eindeutigen Belege, dass die vorgenommenen Analysen und Prüfungen ausreichen,..“

Das angelieferte Material soll gem. den gesetzlichen Vorgaben analysiert werden. Siehe auch Kapitel „Abfalltechnik und Abfallwirtschaft“ im Befund und Gutachtensteil. Ergänzungen wurden in Auflagenform ergänzt.

„4. Abschätzung der zukünftigen Entwicklung: Die zukünftige Entwicklung ist ... vom Papier- und Zellstoffmarkt und vom Altholzrecycling abhängig. Außerdem sind gesetzliche Vorgaben zu beachten. Im Zuge des Kreislaufwirtschaftspaketes beschloss die EU 2018 EU-weit (zum Teil eher ambitionierte) Recyclingquoten für Stoffe aus Siedlungsabfällen, und zum Teil technisch weniger ambitionierte Ziele (Deponierungseinschränkung auf maximal 10% der Siedlungsabfälle erst ab 2035). Österreich rangiert aufgrund seiner bereits gesetzten Maßnahmen bezüglich Recycling und dem Deponierungsverbot im Spitzenfeld der EU und erfüllt die Recyclingziele für 2025 und 2030 bereits jetzt größtenteils, bei Recyclingquoten für Kunststoffverpackungen besteht aber noch Handlungsbedarf. Der geplante KWK Kessel stellt dazu keinen Widerspruch dar. Es werden technologiebedingt (Wirbelschicht) keine unaufbereiteten Siedlungsabfälle thermisch verwertet. In den vorgeschalteten und notwendigen Aufbereitungsanlagen besteht die Möglichkeit, dass weitere Apparate zur sortenreinen Abtrennung von bestimmten Kunststoffverpackungen installiert werden, welche den qualitativen Ansprüchen von Recyclingprodukten entsprechen, und somit die Recyclingquoten angehoben werden können.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich nochmals, dass die geplante Anlage eine Müllverbrennungsanlage mit KWK-Koppelung ist. Selbstverständlich muss sie laufend auf den Stand der Technik gehalten werden. Da Kunststoffe als Brennstoffe für das Funktionieren der Müllverbrennung i.d.R. wichtig sind, ist zu prüfen, ob die geplante Anlage bei einem deutlichen Anstieg der Kunststoffrecycling-Quote noch zufriedenstellend arbeitet. Außerdem sind grundlegend zusätzliche zukunftsfähige Varianten zur Entsorgung der Betriebsabfälle in die Abwägung einzubeziehen (s.h.).“

Korrekt, es handelt sich um eine Mitverbrennungsanlage, welche die (strengeren) Grenzwerte als Verbrennungsanlage gem. AVV einhalten soll.

Das gegenständliche Projekt fällt unter die Bestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie der EU und muss somit in regelmäßigen Abständen an den Stand der Technik angepasst werden.

Bzgl. des Abfallaufkommens wird auf Anhang 30 der Projektunterlagen, sowie auf das Kapitel „Abfallwirtschaft“ im Befund und Gutachten verwiesen.

„2.6 Variantenprüfung: Stoffliche Inwertsetzung des Betriebsabfalls mit chemischer Aufbereitung Es erstaunt sehr, dass Varianten zur stofflichen Inwertsetzung des Betriebsabfalls überhaupt nicht in Erwägung gezogen werden. Der Naturschutzbund ersucht die Genehmigungsbehörde eindringlich, die Prüfung solcher Verfahren zu veranlassen; ihre Vorteile liegen auf der Hand: Der firmeneigene, sehr saubere und sortenreine Produktionsabfall ist für bloße Verbrennung viel zu wertvoll. Vielfach liegt er

schon so stark zerkleinert vor, so dass er ohne weitere mechanische Aufbereitung direkt in chemische Aufschlussverfahren überführt werden kann. Als solche kommen längst etablierte Verfahren infrage, aber auch neuere mit teilweise Pilotcharakter. Ihre entscheidenden volkswirtschaftlichen Vorteile sind Rohstoffsicherung (für die chemische Weiterveredelung) und Ressourcenschonung einerseits, sowie enorme Emissions- und Treibhausgasminde- rung bis hin zum Nullniveau andererseits.“

2.6.1 Verfahren der Papier- und Zellstoffindustrie

Wie oben beschrieben, lässt sich ein Großteil des sehr sortenreinen Betriebsabfalls direkt in etablierte

Aufschlussverfahren der Papier- und Zellstoffherstellung einbringen; evtl. sind geringe Verfahrensmodifikationen aufgrund der Leimreste nötig. Abgesehen von relativ energieintensiven Altverfahren (wie Sulfit-Aufschluss) sind mittlerweile auch energetisch wesentlich günstigere enzymatische Verfahren erprobt. Die gewonnenen Produkte, Cellulose, Hemicellulosen und Ligninderivate, bilden wichtige Grundstoffe mit einem großen Spektrum an Einsatz- und Weiterveredlungsmöglichkeiten (auch außerhalb der Papierherstellung). Zur Bündelung von Kompetenzen und Synergiegewinn bietet sich eine Zusammenarbeit mit AustroCel im nahen Hallein an.

2.6.2 Pyrolyse

Bei der Variantenprüfung fehlen auch Verfahren wie Pyrolyse der Holzabfälle (evtl. auch Vergärung u. Ä.) mit thermischer/energetischer und stofflicher Nutzung der Pyrolyse- bzw. Biogase, stofflicher Nutzung der Pyrolyse-Öle und Bindung der Restmasse an Kohlenstoff in Biokohle/Holzkohle, die ebenfalls stofflich, z.B. als Aktivkohle, verwendet werden kann. Anstelle von Deponierung ist der Einsatz in der Landwirtschaft zur Erhöhung der Düngersorption und zur Verbesserung der Bodenstruktur denkbar, sofern eine Mobilisierung von Schwermetallen oder organischen Problemstoffen aus dieser Biokohle ausgeschlossen ist. Kohlenstoff ist dann über Jahrhunderte, wenn nicht Jahrtausende nachweislich fixiert (vgl. entsprechend datierte Holzkohlereste in Böden).

Die enorme Verringerung der CO₂-Emissionen in Zeiten des Klimawandels ist ein gar nicht hoch genug einzuschätzender gesamtgesellschaftlicher Vorteil. Zudem bilden Pyrolyse-Produkte wichtige Grundstoffe für die chemische Industrie.

Aufgrund der Abwesenheit von Sauerstoff werden bei Pyrolyse im Brenngut enthaltene Problemstoffe (z.B. Chlor, Schwefel, Stickstoff) zu leicht auswaschbaren Verbindungen umgesetzt; Bildung von Dioxinen und Furanen ("Seveso-Gifte") u. Ä. ist weitgehend ausgeschlossen. Das Volumen der Pyrolyse-Gase ist gegenüber der Verbrennung um das 5- bis 20-Fache reduziert, entsprechend geringer ist der Reinigungsaufwand.“

Bei den vom Einreicher eingereichten und geprüften Varianten handelt es sich, den eigenen Fachbereich betreffend, um technisch den Stand der Technik entsprechenden durchaus übliche Varianten (siehe auch BVT).

Maria S-N-M 10.02.2025

„6. Alternativlose Fixierung auf Müllverbrennung statt innovativer Lösungen

- Die Anlage ist auf einen hohen Müllverbrauch angewiesen und geht damit gegen den Trend der EU zur Förderung der Kreislaufwirtschaft.*
- Alternativen wie Pyrolyse, CO₂-Abscheidung oder chemische Aufbereitung wurden nicht ernsthaft geprüft.“*

Bei den vom Einreicher eingereichten und geprüften Varianten handelt es sich, den eigenen Fachbereich betreffend, um technisch den Stand der Technik entsprechenden durchaus übliche Varianten (siehe auch BVT).

Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) Kreisgruppe Berchtesgadener Land 08.01.2025
 Naturschutzbund Salzburg 07.02.2025 und Beilage 1 LUA Salzburg 10.02.2025

„....vor allem wenn man die geplante Betriebsdauer von 30 Jahren betrachtet. Und es fallen pro Jahr über 30000 Tonnen Aschen und feste Reinigungsrückstände an, die umweltverträglich zu entsorgen sind (s. S. 46ff.). Möglichkeiten ihrer stofflichen Nutzung und damit Alternativen zur Deponierung werden nicht aufgezeigt. Ebenso fehlt die Untersuchung einer Variante, wie sich eine Beschränkung des Brennstoffs auf relativ sortenreinen Betriebsabfall, ergänzt ggf. durch unbehandeltes Alt- und Restholz, Borkenreste u. Ä., auf die Minderung besonders problematischer Emissionen (Schwermetalle, "Seveso-Gifte") auswirkt. Diese beiden grundlegenden Mängel sind zu beheben.“

Es wird bzgl. der Aschen und Schlacken auf den Anhang 30 der Projektunterlagen, sowie auf das Kapitel „Rückstände“ im Befund und Gutachten verwiesen.

Bei den vom Einreicher eingereichten und geprüften Varianten handelt es sich, den eigenen Fachbereich betreffend, um technisch den Stand der Technik entsprechenden durchaus übliche Varianten (siehe auch BVT).

„2.5 Variantenprüfung: Wirbelschichtverbrennung mit stofflicher Inwertsetzung der Produkte Das Projekt sieht vor, die Verbrennungsprodukte nach Reinigung quantitativ in die Atmosphäre zu emittieren oder samt Reinigungsgut als Feststoffabfall zu deponieren. Zukunftsfähig ist aber nur ihre stoffliche Inwertsetzung.“

2.6 Variantenprüfung: Stoffliche Inwertsetzung des Betriebsabfalls mit chemischer Aufbereitung Es erstaunt sehr, dass Varianten zur stofflichen Inwertsetzung des Betriebsabfalls überhaupt nicht in Erwägung gezogen werden. Der Naturschutzbund ersucht die Genehmigungsbehörde eindringlich, die Prüfung solcher Verfahren zu veranlassen; ihre Vorteile liegen auf der Hand:

Der firmeneigene, sehr saubere und sortenreine Produktionsabfall ist für bloße Verbrennung viel zu wertvoll. Vielfach liegt er schon so stark zerkleinert vor, so dass er ohne weitere mechanische Aufbereitung direkt in chemische Aufschlussverfahren überführt werden kann. Als solche kommen längst etablierte Verfahren infrage, aber auch neuere mit teilweise Pilotcharakter. Ihre entscheidenden volkswirtschaftlichen Vorteile sind Rohstoffsicherung (für die chemische Weiterveredelung) und Ressourcenschonung einerseits, sowie enorme Emissions- und Treibhausgasminde rung bis hin zum Nullniveau andererseits.

2.6.1 Verfahren der Papier- und Zellstoffindustrie

Wie oben beschrieben, lässt sich ein Großteil des sehr sortenreinen Betriebsabfalls direkt in etablierte Aufschlussverfahren der Papier- und Zellstoffherstellung einbringen; evtl. sind geringe Verfahrensmodifikationen aufgrund der Leimreste nötig. Abgesehen von relativ energieintensiven Altverfahren (wie Sulfit-Aufschluss) sind mittlerweile auch energetisch wesentlich günstigere enzymatische Verfahren erprobt. Die gewonnenen Produkte, Cellulose, Hemicellulosen und Ligninderivate, bilden wichtige Grundstoffe mit einem großen Spektrum an Einsatz- und Weiterveredlungsmöglichkeiten (auch außerhalb der Papierherstellung). Zur Bündelung von Kompetenzen und Synergiegewinn bietet sich eine Zusammenarbeit mit AustroCel im nahen Hallein an.

2.6.2 Pyrolyse

Bei der Variantenprüfung fehlen auch Verfahren wie Pyrolyse der Holzabfälle (evtl. auch Vergärung u. Ä.) mit thermischer/energetischer und stofflicher Nutzung der Pyrolyse- bzw. Biogase, stofflicher Nutzung der Pyrolyse-Öle und Bindung der Restmasse an Kohlenstoff in Biokohle/Holzkohle, die ebenfalls stofflich, z.B. als Aktivkohle, verwertet werden kann. Anstelle von Deponierung ist der Einsatz in der Landwirtschaft zur Erhöhung der Düngersorption und zur Verbesserung der Bodenstruktur denkbar, sofern eine Mobilisierung von Schwermetallen oder organischen Problemstoffen aus dieser Biokohle ausgeschlossen ist. Kohlenstoff ist dann über Jahrhunderte, wenn nicht Jahrtausende nachweislich fixiert (vgl. entsprechend datierte Holzkohlereste in Böden).

Die enorme Verringerung der CO₂-Emissionen in Zeiten des Klimawandels ist ein gar nicht hoch genug einzuschätzender gesamtgesellschaftlicher Vorteil. Zudem bilden Pyrolyse-Produkte wichtige Grundstoffe für die chemische Industrie.

Aufgrund der Abwesenheit von Sauerstoff werden bei Pyrolyse im Brenngut enthaltene Problemstoffe (z.B. Chlor, Schwefel, Stickstoff) zu leicht auswaschbaren Verbindungen umgesetzt; Bildung von Dioxinen und Furanen ("Seveso-Gifte") u. Ä. ist weitgehend ausgeschlossen. Das Volumen der Pyrolyse-Gase ist gegenüber der Verbrennung um das 5- bis 20-Fache reduziert, entsprechend geringer ist der Reinigungsaufwand."

Bei den vom Einreicher eingereichten und geprüften Varianten handelt es sich, den eigenen Fachbereich betreffend, um technisch den Stand der Technik entsprechenden durchaus übliche Varianten (siehe auch BVT).

LUA Salzburg 10.02.2025

„Da es neben der Verbrennung von 114.000 t (lutro) eigener intern verfügbarer Stoffe (Holz) auch zur überwiegenden Verbrennung von 203.000 t zusätzlicher Brennstoffe kommen soll (darunter auch Hausmüll, Plastik, behandelte Hölzer, Klärschlamm etc), sollte angesichts der daraus zu erwartenden Schadstoffe und der langfristigen Deposition von Schwermetallen angedacht werden, den Umfang der Brennstoffe bzw der Schlüsselnummern entsprechend einzuschränken. Der Verbrennung von Abfällen, insbesondere Holz, steht auch die Abfallhierarchie des § 1 Abs 2 AWG 2002 entgegen. Insbesondere Holz kann einer Wiederverwendung und einem Recycling zugeführt werden, während die energetische Verwertung bereits gebundenes CO₂ neuerlich freisetzt. Die Antragstellerin sollte daher neben der Schadstoff-Problematik auch andenken, den Einsatz von Altholz in der energetischen Verwertung zu vermeiden.“

Bzgl. der Abfallhierarchie gem. AWG wird auf die Kapitel „Abfalltechnik und Abfallwirtschaft“ im Befund und Gutachtensteil verwiesen. Insbesondere wird aus abfalltechnischer Sicht auf die Recyclingholzverordnung und die Abfallverbrennungsverordnung 2024 verwiesen, welche hierzu detaillierte Vorgaben bzgl. stofflicher bzw. thermischer Verwertung enthalten.

Vom Landratsamt Berchtesgadener Land übermittelte Stellungnahme 11.02.2025

„Aus Vorsorgegründen ist aus unserer Sicht dabei generell anzustreben bzw. im Rahmen der Genehmigung dann auch entsprechend vorzugeben (bspw. Begrenzung der Brennstoffe bzw. der Brennstoffqualität, Anforderungen an die Abgasreinigung o.ä.), dass es zu einer Verbesserung oder zumindest zu keiner Verschlechterung der bereits bestehenden IST-Situation kommt - Voraussetzung dafür ist u.a. auch, dass es zu keiner qualitativen Verschlechterung der Emissionen kommen kann, d.h. v.a. auch keine neuen Schadstoffe hinzukommen bzw. entstehen können. In diesem Zusammenhang ist von der Genehmigungsbehörde vor allem auch die Liste der weiteren Brennstoffe („Abfallliste“) nochmals dahingehend zu überprüfen und ob bzw. wie sichergestellt werden kann, dass tatsächlich nur nicht gefährliche Abfälle zum Einsatz kommen (bspw. Abfallschlüsselnummern 17202-1, 17207, 17209, 17211, 17212 oder 17218).“

Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die gemäß der Abfallverzeichnisverordnung als gefährlich festgelegt sind. Es sollen nur die im Befund dargestellten nicht gefährlichen Abfälle und Mengen übernommen (siehe auch Anhang 30 der Projektunterlagen).

Wolfgang und Dagmar F. 10.02.2025

„Die gegenständliche KWK-Anlage soll mit einer Vielzahl von in einer Liste laut Anhang 3 (Feststellungsantrag) angeführten Brennstoffen betrieben werden, welche im Allge-

meinen als Abfall oder Müll (91105) zu bezeichnen sind - demzufolge errichtet die Antragstellerin eine Abfall(mit)verbrennungsanlage.

Diesem Umstand wird in Folge in den Projektunterlagen nicht ausreichend Rechnung getragen, weder durch entsprechende rechtliche Hinweise noch durch technische Maßnahmen, welche bei der Verbrennung derartiger Abfallfraktionen nach dem Stand der Technik erforderlich wären.

Eine Genehmigungsfähigkeit der gegenständlichen Anlage ohne weitere umweltschutztechnische Maßnahmen zur Rückhaltung gesundheitsschädlicher Schadstoffe nach der Verbrennung der angeführten Brennstoffe wird daher bezweifelt und deziert in Abrede gestellt.

„Sind für ein Schutzgut schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die nicht ausgeglichen werden können, ist die Genehmigung zu versagen....“

Korrekt es handelt sich um eine Mitverbrennungsanlage, welche die (strengeren) Grenzwerte als Verbrennungsanlage gem. AVV einhalten soll.

Bzgl. der einzusetzenden Abfällen wird auf die Kapitel „Abfalltechnik und Abfallwirtschaft“ im Befund und Gutachtensteil verwiesen bzw. auf den Anhang 30 der Projektunterlagen. Insbesondere wird aus abfalltechnischer Sicht auf die Recyclingholzverordnung und die Abfallverbrennungsverordnung 2024 verwiesen, welche hierzu detaillierte Vorgaben enthalten.

Johannes G. 10.02.2025

„Laut Einsichtnahme in den veröffentlichten Akt, sollen nach Fertigstellung der Anlage bis zu 1000 Tonnen Brennstoff täglich verbrannt werden. Welche Brennstoffe außer Holz und Abfallholz genau und welcher Art diese Brennstoffe sein werden ist nicht konkret zu entnehmen. Gewisse Passagen lassen für betroffene Anrainer die Prognose zu, dass es sich bei der Anlage eigentlich Großteils um eine „Müllverbrennungsanlage“ handeln könnte, die ganzjährig betrieben werden soll. Also auch im Sommer, wenn der Wärmebedarf der Haushalte eigentlich gar nicht gegeben sein würde.“

Korrekt es handelt sich um eine Mitverbrennungsanlage, welche die (strengeren) Grenzwerte als Verbrennungsanlage gem. AVV einhalten soll.

Bzgl. der einzusetzenden Abfällen wird auf die Kapitel „Abfalltechnik und Abfallwirtschaft“ im Befund und Gutachtensteil verwiesen bzw. auf den Anhang 30 der Projektunterlagen. Laut eingereichten Unterlagen sind 8.300 Betriebsstunden vorgesehen.

Elke M. 07.02.2025

„Auf die Erwartung und Einschätzung, dass es immer mehr Müll gäbe, um den Kessel zu bedienen wäre zu erwidern, dass mit dem Ausbau der Mehrwegsysteme und Anstrengungen zur Müllvermeidung dies in Zukunft wohl nicht zutrifft. Auch die negative demographische Entwicklung weist nicht auf einen Mehrverbrauch und Mehrbedarf hin und durch politisch gewollte strikte Begrenzung und Beschränkung der Zuwanderung wird der Trend auch nicht mehr abgefangen.

Die Zufahrtsstraßen sind bei Fußball-Spielen ab Autobahn bis Stadion bereits heute schon total überlastet.“

Bzgl. dem Abfallaufkommen wird auf das Kapitel „Abfallwirtschaft“ im Gutachtensteil verwiesen.

„Da die Immissionen auch von den tatsächlich benutzten Brennstoffen abhängt, richte ich den Appell an die Verantwortlichen, auf keinen Fall die Verbrennung von Giftmüll zu erlauben.“

Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die gemäß der Abfallverzeichnisverordnung als gefährlich festgelegt sind. Es sollen nur die im Befund dargestellten nicht gefährlichen Abfälle und Mengen übernommen werden (siehe auch Anhang 30 der Projektunterlagen).

Wasserbautechnik

LUA vom 22.11.2022 und vom 10.02.2025

Der zusätzliche Wasserverbrauch beläuft sich auf 1,2 l/s aus einem zu errichtenden Brunnen. Aufgrund der Ergiebigkeit des Grundwasserkörpers sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Anmerkungen bzgl. zusätzlichem Wasserverbrauch sind nicht nachvollziehbar. Im Projekt werden die Auswirkungen dargestellt.

Landratsamt Berchtesgadener Land vom 11.02.2025

Eine Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in die Saalach ist nicht vorgesehen. Regenwasser wird im Rahmen der gültigen Bewilligungen abgeleitet. Vorreinigungsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik sind vorgesehen. Das Thema Löschwasser wird vom Gewässerschutz behandelt.

Peter Pfenninger Schenkung vom 07.02.2025

Bei weiteren Grabungen mit Grundwasserzutritten sind dieselben Maßnahmen (Absetzcontainer, CO₂ Neutralisation) vorzusehen. Dies wurde durch die Forderung des gewässerschutzfachlichen Amtssachverständigen nach einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nachgekommen.

Die Mündungssituation des Kaindl-Kanals in die Saalach steht nicht in unmittelbarer Zusammenhang mit dem UVP Verfahren. Die Einleitung erfolgt im Rahmen des aufrechten Konsenses.

Naturschutzbund vom 07.02.2025, Punkt 2.3. Georisk Hochwasser

Das Vorhaben liegt laut Gefahrenzonenplan außerhalb der roten Gefahrenzone bzw. außerhalb des HQ100 Abflussbereichs.

Hydrographie/Hydrologie

Folgende Stellungnahmen sind mit Bezug zum Fachbereich vorliegend:

W.J vom 10.2.2025:

Keine Verringerung der Wassermenge und Verschlechterung der Wasserqualität durch einen neuen Grundwasserbrunnen zur Wasserversorgung der KWK-Anlage im Raum Salzburg, Siezenheim, Wals, Lieferung.

Durch die angestrebte geringe Entnahmemenge (1 l/s) und der hohen Ergiebigkeit des lokalen Grundwasserkörpers ist in mengenmäßiger Hinsicht von keiner nennenswerten oder merkbaren Verringerung der Wasserdarbofes durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Gewässerschutz

Ad Stellungnahme des Landratsamts Berchtesgadener Land vom 11.02.2025:

Prozesswässer, die bei Betrieb der KWK-Anlage anfallen, werden nicht in ein Gewässer eingeleitet, sondern im Prozess wieder- bzw. weiterverwendet (bzw. in geringem Umfang in den Schmutzwasserkanal abgeleitet).

Im Falle eines Störfalles mit Löschwasseranfall werden ausreichend dimensionierte Rückhaltungsmöglichkeiten (Störfallbecken, flüssigkeitsdicht ausgeführte Gebäudebereiche, Kanalsysteme) bereitgestellt, zudem sind auch mobile Rückhaltemaßnahmen wie Kanaldichtkissen, Doppelkammerschläuche etc. vorzuhalten, um im Havariefall flüssige Emissionen in die Umwelt zu verhindern. Es darf insb. auf die diesbezüglichen Ausführungen im Gutachten, Kapitel „Störfallvorsorge/Löschwasserrückhalt“ verwiesen werden.

Durch die zu treffenden Störfallvorsorgemaßnahmen sowie wiederkehrende/regelmäßige Überprüfungen der Anlagen (der Lagerungen von Produkten mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen) werden flüssige Emissionen wassergefährdender Stoffe in die Umwelt/ein Gewässer hintangehalten und sind nicht zu erwarten.

Die Beurteilung der weiteren in der Stellungnahme angeführten Gesichtspunkte obliegt nicht dem ASV für Gewässerschutz.

Ad Stellungnahme der LUA vom 10.02.2025:

Die geplanten Maßnahmen sollen nicht in einem bzw. in unmittelbarer Nähe eines Wasserschutz- oder Wasserschongebiets verwirklicht werden.

In qualitativer Hinsicht sind durch die Wasserentnahme aus dem neu zu errichtenden Brunnen auch kleinräumig keine mehr als vernachlässigbaren Auswirkungen in Hinblick auf den chemischen Zustand des Grundwassers zu erwarten. Es wird auf die Ausführungen in den Kapiteln „Brunnen/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht“ des Gutachtens verwiesen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers darf auf den hydrologischen ASV verwiesen werden.

Die Beurteilung der weiteren in der Stellungnahme angeführten Gesichtspunkte obliegt nicht dem ASV für Gewässerschutz.

Ad Stellungnahme der Peter Pfenninger Schenkung vom 07.02.2025:

Baugrubenwässer dürfen nur nach einer dem Stand der Technik entsprechenden Vorreinigung (Absetzbecken, Neutralisation) in die Saalach abgeleitet werden. Für die ordnungsgemäße Abwicklung einer allfällig erforderlichen Bauwasserhaltung ist eine Bauaufsicht zu bestellen, die Qualität der abzuleitenden Wässer ist regelmäßig zu kontrollieren. Es darf insb. auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Kapiteln „Brunnen/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht (Bauphase)“ und „Oberflächenentwässerung (Bauphase)“ des Gutachtens verwiesen werden.

Im laufenden Betrieb der KWK-Anlage dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in die Saalach abgeleitet werden, eine Ableitung von Betriebsabwässern aus der KWK-Anlage in eine Vorflut ist auch nicht vorgesehen.

Die Beurteilung der weiteren in der Stellungnahme angeführten Gesichtspunkte obliegt nicht dem ASV für Gewässerschutz.

Ad Stellungnahme von Frau Gertrud und Herrn Walter J. vom 10.02.2025:

Eine Verschlechterung der Wasserqualität des Grundwassers, verursacht durch die neue Grundwasserentnahme ist, bedingt durch die geringe Entnahmemenge und der daraus resultierenden geringen Reichweite des Absenkbereichs, grundsätzlich nicht zu erwarten.

Neben einem Grundwasser-Monitoringprogramm finden zudem wiederkehrende Überwachungen des Grundwassers im Nahbereich des neuen Brunnens statt. Es darf insb. auf die diesbezüglichen Ausführungen im Gutachten, Kapitel „Brunnen/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht“ verwiesen werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers darf auf den hydrologischen ASV verwiesen werden.

Betriebs- und Baulärm/Gewerbetechnik/Erschütterungen

Einwendungen:

a) Wolfgang und Dagmar F.

Datei pdf mit 11.02.2025, 11:18 Uhr

Frage 9

„Im Fachbeitrag Schalltechnik wird ausgewiesen, dass die Planungsrichtwerte der Flächenwidmung in einzelnen Anrainerbereichen bereits erreicht oder überschritten werden. Es wäre daher erforderlich, dass die durch das Projekt verursachten Schallemissionen in allen Bereichen jeweils an der Grundstücksgrenze der Antragstellerin derart niedrige Beiträge leisten, dass Unhörbarkeit für Betroffene im Wohnbereich gewährleistet werden kann. Dies wäre durch entsprechend bemessene Schallschutzmaßnahmen an den technischen Anlagen umzusetzen. Dies ist im gegenständlich beantragten Projekt nicht der Fall.“

„Ohne Anspruch auf Vollständigkeit der angeführten Fakten erheben wir daher Einspruch gegen das vorgelegte Projekt in der vorliegenden Ausführung. Ohne entsprechende Nachbesserung der Anlagentechnik ist eine Errichtung der KWK-Anlage nebst Gaskessel und Nebenanlagen von der beurteilenden Behörde abzuweisen und wird dies hiermit beantragt. Gleichzeitig bitten wir um Parteistellung im weiteren Verfahren.“

Antwort:

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

Zur Unhörbarkeit in der Frage wird festgestellt:

Eine Unhörbarkeit von Emissionen- Schall -, ist nicht von vornherein auszuschließen, wobei dies u.a. mit der Entfernung zur Quelle und dessen Quellenstärke und Zeitraum der Betrachtung in Zusammenhang zu sehen ist und die genaue Örtlichkeit der auftretenden Immission jedenfalls festzulegen gilt. Bezüglich der medizinischen Wirkung der Änderung der Betriebsanlage wird auf den medizinischen, umweltmedizinischen Sachverständigen verwiesen.

Betriebsphase-Schall

Tages- und Abendzeitraum- Betriebsphase Schall

Im Tages- und Abendzeitraum werden die örtlichen Verhältnisse durch den geplanten Betrieb der KWK-Anlage an keinem der Betrachtungspunkte um mehr als 1 dB angehoben. Dazu wird angemerkt, dass Pegeländerungen von rd. 1 dB bei gleicher Geräuschqualität subjektiv nicht

unterscheidbar sind und somit als irrelevant bewertet werden. Quelle: Seite 7/104 TAS SV GmbH Anhang 10

Nacht- Betriebsphase Schall

Betrachtet man die ungünstigste (ruhigste) Stunde im Nachtzeitraum, so ist mit einer Veränderung bzw. mit einer Anhebung der Bestandswerte (Rechenpunkte siehe Tabelle 5-38, Abbildung 50) von 0,1 bis 2 dB zu rechnen. Anzumerken ist, dass Pegeländerungen von rd. 1 dB bei gleicher Geräuschqualität subjektiv nicht unterscheidbar und somit als irrelevant bewertet werden. In jenen Bereichen wo es zu einer Anhebung der Ist-Situation von mehr als 1 dB kommt, werden die Planungsrichtwerte für Wohngebiete (Nacht = 45 dB) noch deutlich unterschritten. Die im Nachtzeitraum im Mittel (8 Stunden) festgestellte Ist-Situation wird an keinem der Betrachtungspunkte um mehr als 1 dB angehoben. Quelle: Seite 7/104 TAS SV GmbH Anhang 10

Auszug aus K4 Auflagenvorschläge an die Behörde

Lärm

Allgemein-Lärm

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.
- Die Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.
- Eine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.
- Ab 04:00 Uhr erfolgen interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung.

Quelle: Seite 93/104 Anhang 10

„6 UMWELTRELEVANTE VOR- UND NACHTEILE BEI UNTERBLEIBEN DES VORHABENS

- Die Anlieferung von Einsatzstoffen erfolgt in einer geschlossenen Halle. Die Ein- und Ausfahrten sind jeweils mit einer Schleusenkonstruktion ausgestattet. In der Schleuse ist zumindest ein Tor immer geschlossen. Durch die Errichtung einer Halle für die Aufbereitung von Brennstoffen entfallen künftig die nördlich der Sägespänehalle im Freien anfallenden Lkw Anlieferungen und Manipulationen mit Radlader.
- Die in der nördlichen Halle aufbereiteten Materialien werden mit den automatischen und im wesentlichen geschlossenen Transportsystemen (Rohrgurtt Förderer) zu den Anlagen der KWK bzw. zu den Anlagen im Werk 1 transportiert. Durch diese Anlage werden die internen Transporte zwischen dem Freilager im Norden und dem Werk 1, welche derzeit mit Radlader und Lkw erfolgen, drastisch reduziert.

Anlagentechnik:

Technische Anlagen-allgemein (Notstromdiesel, Aufzugsanlagen...)

- Alle technischen Anlagen sind Abnahmeprüfungen zu unterziehen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen werden an der Betriebsanlage für Behördeneinsicht - bei Aufforderung - vorgelegt. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen nach gesetzlichen Vorgaben oder/und guter Ingenieurskunst. Ein Prüf- und Alarmplan von jeder Anlage ist zu erstellen.
- Die Montage der Technischen Anlagen hat unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen so zu erfolgen, dass keine relevanten Schwingungen und kein relevanter Körperschall verursacht wird. Durch die ausführenden Firmen sind die Bestätigungen an der Betriebsanlage für Behördenkontrollen - bei Aufforderung - vorzulegen.

8) Eine Vorschreibung einer dauerregistrierenden Emissionswerteüberwachung sollte dem Stand der Technik entsprechen und durch den Behördensachverständigen gesichert werden.

Auszug aus K4 Auflagenvorschläge an die Behörde

Lärm

Allgemein-Lärm

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Misstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.
- Die Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.
- Eine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.
- Ab 04:00 Uhr erfolgen interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung.

Bauphase- Lärm

- Im Zuge der Bautätigkeiten - hinsichtlich Lärm - werden, sofern dies möglich bzw. wirtschaftlich vertretbar ist, lärmarme Geräte eingesetzt.
- Sofern aus ablauf- und ausführungstechnischen Gründen möglich sind bei der Auswahl der Bauverfahren folgende Aspekte (a-c) in der Bauphase Lärm zu berücksichtigen:
 - ✓ Tiefbau: z. B. Bohren statt Rammen, Einpressen von Spundwänden, Schlitzwand mit Fräse oder mit Greifbagger, Bodenverfestigung durch Injektion;
 - ✓ mit Fräse oder mit Greifbagger, Bodenverfestigung durch Injektion;
 - ✓ Rückbaumaßnahmen/Abbrucharbeiten: z. B. Vermeidung schlagender Geräte wie Presslufthammer oder Hydraulikmeißel;
 - ✓ Die bestimmungsgemäße Verwendung von Baumaschinen und die entsprechende Wartung sind zu beachten, z. B. Schmierung.
- Schallmindernde Maßnahmen sind durch Auswahl entsprechend dimensionierter Anlagen (Druckluftanlage...) laut Projekt umzusetzen. Zur Sicherstellung der projektier- ten Emissionen müssen diese Werte mit den ausführenden Firmen vertraglich fixiert

werden. Im Rahmen einer Begleitung müssen diese Maßnahmen durch den Schallplaner bestätigt werden.

- Die Montage der Anlagen hat unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen so zu erfolgen, dass keine relevanten Schwingungen und kein relevanter Körperschall verursacht wird. Durch die ausführenden Firmen sind die Bestätigungen an der Betriebsanlage für Behördenkontrollen - bei Aufforderung - vorzulegen.

Betriebsphase/Kontrollmaßnahmen - Lärm

- Die Einhaltung der anhand der Projektierung erforderlichen Schalldämmmaße der Bauteile/Gesamthüllen wird durch Vorlage von Prüfzertifikaten nachgewiesen, die durch den Schallplaner zu bewerten sind. Die Unterlagen sind an der Betriebsanlage für Behördeneinsicht - bei Aufforderung - vorzulegen.
- Eine Kontrolle der prognostizierten Werte wird im gegenständlichen Fall durch eine emissionsseitige Überprüfung der schalltechnisch relevanten Ausgangsdaten (Innenpegel in den Produktionsbereichen) und durch Schallmessungen u.a. an den ausgeführten Lüftungsöffnungen unter Anwendung der ÖNORM S 5004 erfolgen.
 - ✓ Lüftungs- und kältetechnischen Anlagen
 - ✓ Innenpegel in den Betriebs- und Anlagenbereichen

Aus BVT Dokumenten- Befund und Anhang 33

Die Fa. Kaindl lässt seit Jahren regelmäßig Lärmmessungen von einem externen Sachverständigen durchführen. Für neue Projekte werden zusätzlich Lärmmessungen durchgeführt. Alle Anrainerbeschwerden, die an die Fa Kaindl herangetragen werden, egal ob direkt oder über die Behörde, werden aufgenommen (Portier, Betriebsleiter (BL), Umweltbeauftragter (UB) usw) und vom UB protokolliert. Sollte die Meldung außerhalb der Dienstzeit erfolgen, wird der Bereitschaft habende Abteilungsleiter durch den Portier verständigt. Es wird über diesen, den BL oder den UB sofort versucht zu eruieren, ob die Lärmquelle von der Fa. Kaindl stammt oder nicht und diese ermittelt. Auch wird den Meldern der Beschwerde, wenn möglich eine telefonische Rückantwort mitgeteilt. Der gesamte Vorgang wird durch den UB protokolliert und jährlich ausgewertet. Betreff Erschütterungen wurde ein Gutachten ausgearbeitet, dieses ist Teil der Einreichunterlagen (siehe Anhang 33).

4) Nicht erklärlich ist der häufige Einsatz der Notstromanlage – 1 h Betrieb alle 12 Stunden und die damit verursachten Lärm- und Luftemissionen.

Auszug:

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

Ein häufiger Einsatz ist im Regelbetrieb der Notstromdieselanlage ist nicht vorgesehen.

Auszug:

Notstromdieselanlage

Diese Anlage dient im Falle zum Hochfahren des Kraftwerkes im black out¹ Fall, wird angegeben. Zum Diesel-Notstromaggregat wird im Projekt aufgrund der kurzen Betriebszeiten und der geringen Leistung angegeben, dass es unberücksichtigt bleibt im Sinne der Emissionen.

Auszug aus K4 Auflagenvorschläge an die Behörde

Notstromdiesel- Technische Anlagen

- In der Betriebsanlage hat das Prüfbuch für die Notstromdieselanlage aufzuliegen. In dieses Prüfbuch sind die entsprechenden Eintragungen (Testbetrieb, Wartung...) vorzunehmen und für Behördeneinsicht - bei Aufforderung - vorzulegen.
- Die laufenden Tests - nach Herstellerangaben - des Notstromdieselaggregates haben während der Tagstunden zu erfolgen.

Gesamtkonformitäten (Großanlagen) /Maschinen (Konformität der Anlagen)

- Die Konformitätserklärungen der Einzelmaschinen/Anlagen sind am Betrieb aufzulegen und den Behörden - bei Aufforderung - vorzulegen.

b) Thomas S.

Datei pdf mit 08.02.2025 11:48 Uhr

Frage:

Es gibt nur die Feststellung „Erhöhung Lärm“.

Antwort:

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

Zur Unhörbarkeit wird festgestellt:

Eine Unhörbarkeit von Emissionen- Schall -, ist nicht von vornherein auszuschließen, wobei dies u.a. mit der Entfernung zur Quelle und dessen Quellenstärke und Zeitraum der Betrachtung in Zusammenhang zu sehen ist und die genaue Örtlichkeit der auftretenden Immission jedenfalls festzulegen gilt. Bezüglich der medizinischen Wirkung der Änderung der Betriebsanlage wird auf den medizinischen, umweltmedizinischen Sachverständigen verwiesen.

Betriebsphase-Schall

Tages- und Abendzeitraum- Betriebsphase Schall

Im Tages- und Abendzeitraum werden die örtlichen Verhältnisse durch den geplanten Betrieb der KWK-Anlage an keinem der Betrachtungspunkte um mehr als 1 dB angehoben. Dazu wird angemerkt, dass Pegeländerungen von rd. 1 dB bei gleicher Geräuschqualität subjektiv nicht unterscheidbar sind und somit als irrelevant bewertet werden. Quelle: Seite 7/104 TAS SV GmbH Anhang 10

Nacht- Betriebsphase Schall

Betrachtet man die ungünstigste (ruhigste) Stunde im Nachtzeitraum, so ist mit einer Veränderung bzw. mit einer Anhebung der Bestandswerte (Rechenpunkte siehe Tabelle 5-38, Abbildung

¹ Das Bundesland Land hat keinen Strom, ein Notfall liegt vor.

50) von 0,1 bis 2 dB zu rechnen. Anzumerken ist, dass Pegeländerungen von rd. 1 dB bei gleicher Geräuschqualität subjektiv nicht unterscheidbar und somit als irrelevant bewertet werden. In jenen Bereichen wo es zu einer Anhebung der Ist-Situation von mehr als 1 dB kommt, werden die Planungsrichtwerte für Wohngebiete (Nacht = 45 dB) noch deutlich unterschritten. Die im Nachtzeitraum im Mittel (8 Stunden) festgestellte Ist-Situation wird an keinem der Betrachtungspunkte um mehr als 1 dB angehoben. Quelle: Seite 7/104 TAS SV GmbH Anhang 10

Auszug aus K4 Auflagenvorschläge an die Behörde

Lärm

Allgemein-Lärm

- inrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.
- ie Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.
- ine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.
- b 04:00 Uhr erfolgen interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung.

Quelle: Seite 93/104 Anhang 10

„6 UMWELTRELEVANTE VOR- UND NACHTEILE BEI UNTERBLEIBEN DES VORHABENS

- Die Anlieferung von Einsatzstoffen erfolgt in einer geschlossenen Halle. Die Ein- und Ausfahrten sind jeweils mit einer Schleusenkonstruktion ausgestattet. In der Schleuse ist zumindest ein Tor immer geschlossen. Durch die Errichtung einer Halle für die Aufbereitung von Brennstoffen entfallen künftig die nördlich der Sägespänehalle im Freien anfallenden Lkw Anlieferungen und Manipulationen mit Radlader.
- Die in der nördlichen Halle aufbereiteten Materialien werden mit den automatischen und im wesentlichen geschlossenen Transportsystemen (Rohrgurtt Förderer) zu den Anlagen der KWK bzw. zu den Anlagen im Werk 1 transportiert. Durch diese Anlage werden die internen Transporte zwischen dem Freilager im Norden und dem Werk 1, welche derzeit mit Radlader und Lkw erfolgen, drastisch reduziert.

c) Stadt Freilassing

Datei pdf mit 11.02.2025 12:18 Uhr

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

Stellungnahme der Stadt Freilassing

10 Flughafen

„Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Freilassing sind durch den Flughafen Salzburg ohnehin belastet (Lärm, Abgase, Verteilung der Abflüge). Die Stadt Freilassing fordert daher einen Nachweis, dass durch das Projekt keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Flugbewegungen über das Freilassinger Siedlungsgebiet kommen werden.“

12. Lärmemissionen

„Da sich die KWK-Anlage in einem Abstand von 550 m – 1.200 m von der Staatsgrenze zu Deutschland befindet, reichen Lärmemissionen im Nordwesten über die österreichische-deutsche Grenze. Auch hier fordert die Stadt Freilassing sicherzustellen, dass die für die vorhandenen grundstücksspezifischen Nutzungen (Wohnen, Vogelschutzgebiet, Naherholungsgebiet usw.) geltenden Grenzwerte eingehalten werden.“

Antwort:

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

Eine Unhörbarkeit von Emissionen- Schall -, ist nicht von vornherein auszuschließen, wobei dies u.a. mit der Entfernung zur Quelle und dessen Quellenstärke und Zeitraum der Betrachtung in Zusammenhang zu sehen ist und die genaue Örtlichkeit der auftretenden Immission jedenfalls festzulegen gilt. Bezüglich der medizinischen Wirkung der Änderung der Betriebsanlage wird auf den medizinischen, umweltmedizinischen Sachverständigen verwiesen.

Betriebsphase-Schall

Tages- und Abendzeitraum- Betriebsphase Schall

Im Tages- und Abendzeitraum werden die örtlichen Verhältnisse durch den geplanten Betrieb der KWK-Anlage an keinem der Betrachtungspunkte um mehr als 1 dB angehoben. Dazu wird angemerkt, dass Pegeländerungen von rd. 1 dB bei gleicher Geräuschqualität subjektiv nicht unterscheidbar sind und somit als irrelevant bewertet werden. Quelle: Seite 7/104 TAS SV GmbH Anhang 10

Nacht- Betriebsphase Schall

Betrachtet man die ungünstigste (ruhigste) Stunde im Nachtzeitraum, so ist mit einer Veränderung bzw. mit einer Anhebung der Bestandswerte (Rechenpunkte siehe Tabelle 5-38, Abbildung 50) von 0,1 bis 2 dB zu rechnen. Anzumerken ist, dass Pegeländerungen von rd. 1 dB bei gleicher Geräuschqualität subjektiv nicht unterscheidbar und somit als irrelevant bewertet werden. In jenen Bereichen wo es zu einer Anhebung der Ist-Situation von mehr als 1 dB kommt, werden die Planungsrichtwerte für Wohngebiete (Nacht = 45 dB) noch deutlich unterschritten. Die im Nachtzeitraum im Mittel (8 Stunden) festgestellte Ist-Situation wird an keinem der Betrachtungspunkte um mehr als 1 dB angehoben. Quelle: Seite 7/104 TAS SV GmbH Anhang 10

Aus K4- Behördenvorschläge

Lärm

Allgemein-Lärm

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Misstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.
- Die Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.
- Eine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.
- Ab 04:00 Uhr erfolgen interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung.

Weitere Fragen der Stadt Freilassing:

Anlage 1

Stellungnahme-Fluglärmreferentin:¶

UVP-Verfahren: „Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ der Kaindl Energy GmbH;
Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben
gemäß § 59 UVP-G ¶

„Vorhaben Kraft-Wärme-Kopplungsanlage“ der Kaindl Energy GmbH ¶

**Stellungnahme der Referentin für Fluglärm und des Verband zum Schutze
der Bevölkerung des Rupertiwinkels gegen die Gefahren des Flughafenbetriebs
Salzburg e.V. ¶**

1. → Beurteilungsrelevante Feststellungen hinsichtlich des Flugverkehrs und des Flughafenbetriebs ¶
2. → Beurteilung der Angaben in den vorliegenden Unterlagen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) gemäß Bundesgesetz der Republik Österreich über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000) ¶
3. → Stellungnahmen zu den relevanten Angaben aus der UVE ¶

Zu den einzelnen Themengebieten:

1. Lärm (S. 96 ff. der UVE)

„Die im Rahmen der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2002/49/EG erstellten strategischen Lärmkarten liefern Informationen über die Lärmbelastung der wichtigsten Straßenverkehrswege, Eisenbahnstrecken sowie zu den durch den Flugverkehr generierten Geräuschemissionen.....

In den Ergebnistabellen sind neben dem Gesamtschallpegel im Referenzzeitraum 2022 auch die Lärmzielwerte laut Flächenwidmung sowie die vom KAINDL-Werk ausgehenden Schall-

pegel gelistet (siehe Tab. 14 bis Tab. 16). Wie die Autoren der Schallstudie beobachten, „zeigt sich, dass die Planungsrichtwerte der Flächenwidmung in einzelnen Anrainerbereichen bereits erreicht oder überschritten werden. Die maßgeblichen Überschreitungen werden jedoch durch umgebungsbedingte Immissionen verursacht. ... Die Obergrenze für Planungen im Sinne der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 wird an keiner Messposition überschritten.“....

Unter 5.4.14 Anlage 10, S.91 werden aus Sicht des Lärms „keine Immissionsrelevanten Auswirkungen für deutsches Staatsgebiet erwartet“.

Stellungnahme Lärm:

- a) Wesentlich für die Wirkung von Lärm auf die Gesundheit des Menschen ist das Einzelschallereignis und die Maximalschalpegel in den jeweiligen Tages- und Nachtzeiten. Dazu gibt es im Gesamtgutachten für die Beurteilungsstationen auf der bayerischen Seite keine Aussagen. Dies ist nachzuliefern. Die betroffenen Anrainer auf bayerischer Seite sind bereits jetzt durch viele unterschiedliche Lärmquellen negativ belastet. Mehrere wissenschaftliche Ausführungen zeigen auf, dass Lärm unterschiedlicher Ursachen gesundheitsschädlich ist (Herzkrankheiten: Stetiger Fluglärm schädigt Gesundheit - science.ORF.at)

Antwort des Unterzeichners:

Eine medizinische Bewertung der Immissionen erfolgt durch den gegenständlichen Fachbereich nicht, sondern obliegt die abschließende Beurteilung dem Fachbereich Umweltmedizin/Humanmedizin.

- b) Wesentlich für die Wirkung von Lärm auf die Gesundheit des Menschen ist das Einzelschallereignis und die Maximalschalpegel in den jeweiligen Tages- und Nachtzeiten. Dazu gibt es im Gesamtgutachten für die Beurteilungsstationen auf der bayerischen Seite keine Aussagen. Dies ist nachzuliefern.

Antwort des Unterzeichners:

Eine medizinische Bewertung der Immissionen erfolgt durch den gegenständlichen Fachbereich nicht, sondern obliegt die abschließende Beurteilung dem Fachbereich Umweltmedizin/Humanmedizin.

- c) Die Lärmquellen wurden einzeln aufgeführt wie z.B. der Verkehrslärm A 1, der Schienenlärm der Strecke München - Salzburg, der Fluglärm durch den Flughafen Salzburg und der betriebliche Lärm der Fa. Kaindl.

Antwort des Unterzeichners:

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt (Anhang 10) sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

Anmerkung:

Die Berechnungsprotokolle der berücksichtigten Einzelquellen für die Betriebs- und Verkehrsgeräusche werden aufgrund der großen Seitenanzahl nur auszugsweise beigelegt. Diese liegen bei TAS SV-GmbH auf und können auf speziellen Wunsch digital übermittelt werden.

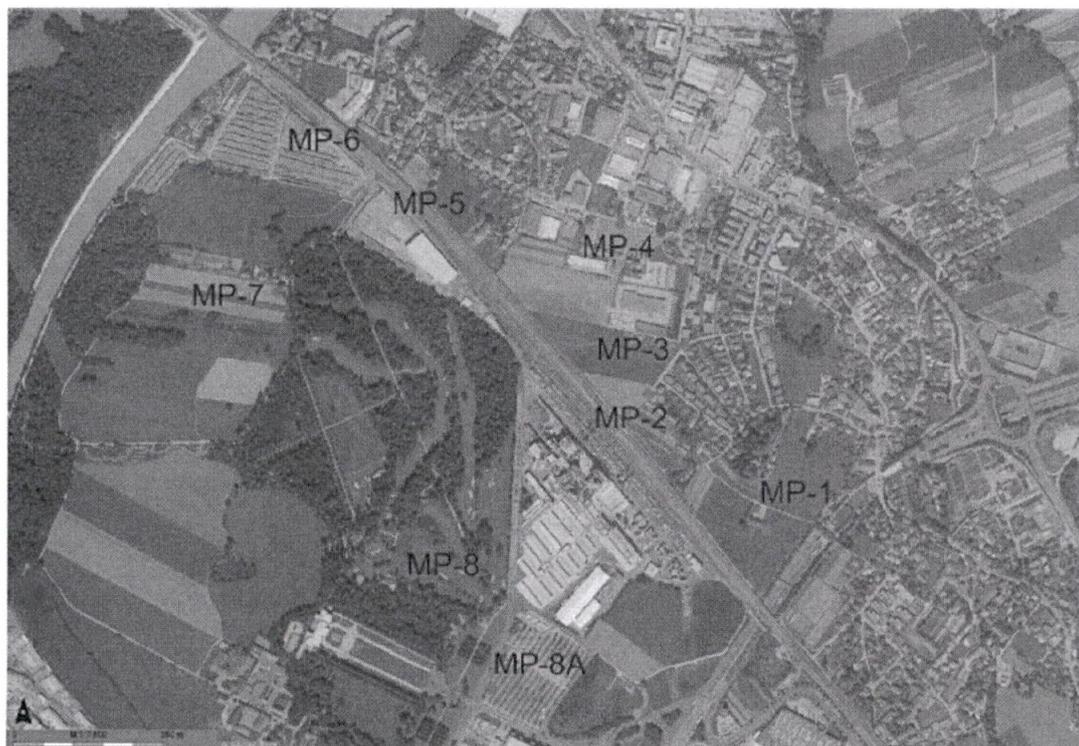
- d) Es gibt 3 Rechen- und Messpunkte RP-09A (nördl. Zollhäusl), B (Heideweg) und C, die aber in den Tabellen der schalltechnischen Immissionsvorbelastung auf Seite 100/101 Tab.14-16 nicht aufgeführt sind, jedoch nachweisliche Vorbelastungen vorhanden sind.

Antwort des Unterzeichners:

Nach den einschlägigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (z.B. VwGH, 29.11.2017, Zl.2015/04/0014) fällt die Wahl der Messpunkte in den fachlichen Verantwortungsbereich des Sachverständigen.

3.4 Lage der Messpunkte

Die Lage der Messpunkte ist in der nachstehenden Grafik ersichtlich:



Aus Anhang 10, Seite 11/31 Ist - Bestand 2022

Betriebsphase-Schall
Tages- und Abendzeitraum- Betriebsphase Schall

Im Tages- und Abendzeitraum werden die örtlichen Verhältnisse durch den geplanten Betrieb der KWK-Anlage an keinem der Betrachtungspunkte um mehr als 1 dB angehoben. Dazu wird angemerkt, dass Pegeländerungen von rd. 1 dB bei gleicher Geräuschqualität subjektiv nicht unterscheidbar sind und somit als irrelevant bewertet werden. Quelle: Seite 7/104 TAS SV GmbH Anhang 10

Nacht- Betriebsphase Schall

Betrachtet man die ungünstigste (ruhigste) Stunde im Nachtzeitraum, so ist mit einer Veränderung bzw. mit einer Anhebung der Bestandswerte (Rechenpunkte siehe Tabelle 5-38, Abbildung 50) von 0,1 bis 2 dB zu rechnen. Anzumerken ist, dass Pegeländerungen von rd. 1 dB bei gleicher Geräuschqualität subjektiv nicht unterscheidbar und somit als irrelevant bewertet werden. In jenen Bereichen wo es zu einer Anhebung der Ist-Situation von mehr als 1 dB kommt, werden die Planungsrichtwerte für Wohngebiete (Nacht = 45 dB) noch deutlich unterschritten. Die im Nachtzeitraum im Mittel (8 Stunden) festgestellte Ist-Situation wird an keinem der Betrachtungspunkte um mehr als 1 dB angehoben. Quelle: Seite 7/104 TAS SV GmbH Anhang 10

- e) Es gibt keinen Hinweis, wie die RP-Punkte festgelegt wurden, insbesondere die auf der deutschen Seite. Dies muss nachgereicht werden, da es für Messstationen bestimmte Vorgaben bzgl. der Lage und der Messaufgabe gibt. Damit kann nicht nachvollzogen werden, ob diese Messpunkte repräsentativ für die Beurteilung der grenzüberschreitenden Auswirkung sind. Bitte um Darlegung der Vorgehensweise.

Antwort des Unterzeichners:

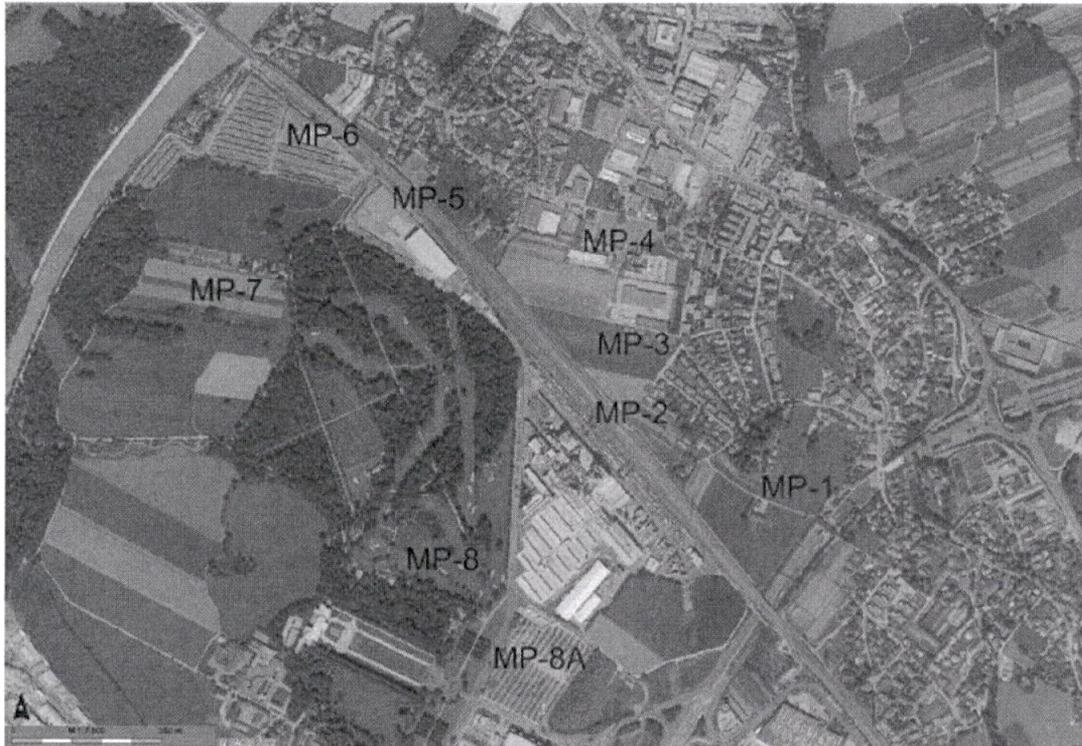
Schall:

Es gibt die Rechenpunkte RP 09 A, RP 09 B, RP 09 C auf deutschem Staatsgebiet. Diese Punkte wurden aufgrund der Wohnnutzung festgelegt.

Nach den einschlägigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (z.B. VwGH, 29.11.2017, Zl.2015/04/0014) fällt die Wahl der Messpunkte in den fachlichen Verantwortungsbereich des Sachverständigen.

3.4 Lage der Messpunkte

Die Lage der Messpunkte ist in der nachstehenden Grafik ersichtlich:



Aus Anhang 10, Seite 11/31 Ist - Bestand 2022

Im Detail:

- Rechenpunkt RP-09A Nordwestlich vom Betrieb, Saalachwehr 2, Freilassing (ca. 630 m Abstand zur Aufbereitungshalle), deutsches Staatsgebiet
- Rechenpunkt RP-09B Nordwestlich vom Betrieb, Heideweg 43, Freilassing (ca. 1.000 m Abstand zur Aufbereitungshalle), deutsches Staatsgebiet
- Rechenpunkt RP-09C Nordwestlich vom Betrieb, Zollhäuslstraße 101, Freilassing (ca. 640 m Abstand zur Aufbereitungshalle), deutsches Staatsgebiet

Siehe neben Befund und Gutachten auch Anhang 10- Details-:

- Tabelle 5-12: Immissionsberechnung Verkehr auf öffentlichen Straßen - Auswirkungen durch den betrieblichen Verkehr Bestand 2022 - Betriebsphase Prognose 2028
Siehe Verkehrslärm
- Tabelle 5-14: Immissionsberechnung Gesamtverkehr: Verkehr Straßen + Bahnstrecke Salzburg - Freilassing - Auswirkungen durch den betrieblichen Verkehr Referenz 2028 - Prognose 2028 Betriebsphase
Siehe Verkehrslärm
- Tabelle 5-13: Immissionsberechnung Verkehr auf der Bahnstrecke Salzburg - Freilas-

sing - Auswirkungen durch den betrieblichen Verkehr Bestand 2022 - Betriebsphase
Prognose 2028
Siehe Verkehrslärm

Schall:

Die Einzelzahlenwerte, Differenzzahlenwerte sind in den Tabellen 5-35, 5-36, 5-37, 5-38, 5-39, 5-40 und graphisch in der Anlage 2 mit Farben in Abhängigkeit des Zeitraumes und der Messhöhe der Immission dargestellt.

Anmerkung:

Die Berechnungsprotokolle der berücksichtigten Einzelquellen für die Betriebs- und Verkehrsgeräusche werden aufgrund der großen Seitenanzahl nur auszugsweise beigelegt. Diese liegen bei TAS SV-GmbH auf und können auf speziellen Wunsch digital übermittelt werden.

Derzeit vorliegend- Schall

Rasterlärnkarten und Differenzlärnkarten

- Bahn Bestand 2021 Tag
- Bahn Prognose 2028 Tag
- Differenz - (mit bahnbedingten Reflexionen durch neue Betriebsobjekte)
- Straße Bestand 2022 Tag
- Straße Prognose 2028 Tag
- Differenz - Auswirkung durch Verkehrssteigerung im öffentlichen Netz

Berechnungsprotokolle (auszugsweise)

- Prognose 2028 KWK-Anlage
- Bauphase 1-1 und 2-1 inkl. Baustellenverkehr

Ergebnis- Auszug- Befund:

5.4.10 Differenzbetrachtung Gesamtbetrieb Nacht

In der Tabelle sind die Immissionsauswirkungen der Betriebsanlage mit und ohne Betrieb der KWK-Anlage und die durch das Projekt zu erwartende Auswirkung (Abbildung 51, Befund) dargestellt. Die Veränderungen der Immissionspegel Prognose 2028- Gesamtbetrieb Nacht im Sinne des L, A, eq (1 Stunde) sind kleiner 1 dB auf deutscher Seite.

Anmerkung:

Die Berechnungsprotokolle der berücksichtigten Einzelquellen für die Betriebs- und Verkehrsgeräusche werden aufgrund der großen Seitenanzahl nur auszugsweise beigelegt. Diese liegen bei TAS SV-GmbH auf und können auf speziellen Wunsch digital übermittelt werden.

Eine medizinische Bewertung der Immissionen erfolgt durch den gegenständlichen Fachbereich nicht, sondern obliegt die abschließende Beurteilung dem Fachbereich Umweltmedizin/Humanmedizin.

- f) Es wird angegeben, dass der Fluglärm mitberücksichtigt wurde. Um dies beurteilen zu können, sind die Analyse- und Berechnungsmodelle vorzulegen und ggf. durch eine fachliche Stelle zu überprüfen.

Antwort des Unterzeichners:

Diese Ergebnisse der Ist-Bestanderhebung im Umfeld der Betriebsanlage sind fachlich nachvollziehbar und entsprechen dem Stand der Technik. Die Einbeziehung weiterer Messpunkte des Fluglärms auf bayerischen Staatsgebiet zur Beurteilung der Ist-Situation wird aus fachlicher Sicht als nicht erforderlich beurteilt.

- g) Die angeführte Messstelle für Fluglärm NMT 2 in Freilassing spiegelt in erster Linie die Landungen und tw. den NW-Start wieder. Für den NO-Start (etwa 66% aller IFR-Starts) gibt es auf der bayerischen Seite keine Messstelle des Flughafens, die repräsentative Aussagen über die Lärmbelastung zulässt. Deshalb hat bereits die Fluglärmkommission eine entsprechende Einrichtung gefordert. Diese Berechnungen sind kumuliert mit den Lärmdaten der B20 (die im vorliegenden Gutachten auch nicht aufgeführt wurde) und allen relevanten Lärmquellen sowie den Lärmdaten der neuen Anlagen vorzulegen.

Antwort des Unterzeichners:

Nach den einschlägigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (z.B. VwGH, 29.11.2017, Zl.2015/04/0014) fällt die Wahl der Messpunkte in den fachlichen Verantwortungsbereich des Sachverständigen.

3.4 Lage der Messpunkte

Die Lage der Messpunkte ist in der nachstehenden Grafik ersichtlich:



Aus Anhang 10, Seite 11/31 Ist - Bestand 2022

- h) Unter dem Kapitel 5.4.2. werden die Schallreflexionen des Flugverkehrs nicht betrachtet. Auch diese Analysen gilt es nachzuliefern.

Antwort des Unterzeichners:

Die in der Stellungnahme eingeforderte Betrachtung von Schallreflexionen des Flugverkehrs zur Beurteilung des ggst. Vorhabens wird aus fachlicher Sicht als nicht erforderlich beurteilt.

Reflexionen:

Aus Anhang 10 Kapitel 5.2.4

„5.2.4 Reflexionen durch die geplanten Bauwerke

Durch die geplanten Betriebsgebäude können ungünstige Schallreflexionen verursacht werden. Bei den Berechnungen werden Schallreflexionen, welche in Zusammenhang mit betrieblichen Ereignissen und mit dem öffentlichen Verkehr auftreten können, entsprechend bewertet. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Bahntrasse Salzburg - Freilassing wurde auch die durch den Bahnverkehr bedingten Reflexionen gesondert untersucht. Ungünstige Reflexionen werden demnach durch die parallel zur Bahntrasse geplante Aufbereitungshalle verursacht werden. Zur Vermeidung einer schalltechnisch relevanten Reflexion bei Zugvorbeifahrten wird die nordöstliche Gebäudefassade der Aufbereitungshalle über die gesamte Länge von rd. 63 m (Hallenwand parallele zur Bahntrasse) bis auf eine Höhe von + 427 m mit einem schallabsorbierenden Material verkleidet (bis ca. 5 m über Schienenoberkannte der angrenzenden Gleisanlage). Die Schallabsorptionseigenschaft der Wandverkleidung, ausgedrückt als Differenz der A-bewerteten Schalldruckpegel muss mindestens $DL_{\alpha, NRD} > 8$ dB nach ÖNORM EN 1793-1 betragen (hochabsorbierend). Alle übrigen Bauwerke können in Bezug auf Schallreflexionen bei Zugvorbeifahrten vernachlässigt werden.“

Aus Anhang 10 Kapitel 5.2.14

5.4.14 Auswirkungen auf deutsches Staatsgebiet

Die Komponenten der gegenständlichen KWK-Anlage befinden sich in einem Abstand von 550 m bis 1.200 m von der Staatsgrenze zu Deutschland entfernt. Die zu erwartenden Auswirkungen wurden für die nächstgelegenen Liegenschaften im Grenzgebiet an 3 Rechenpunkten ermittelt. Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass die an den Anrainerbereichen zu erwartenden Werte des Ist-Bestandes bzw. die im Bereich der Liegenschaften anzuwendenden Planungswerte der Flächenwidmung deutlich unterschritten werden. Durch den Betrieb des geplanten BKKW sind daher im Bereich der nächstgelegenen Anrainerliegenschaften auf deutschem Staatsgebiet keine Immissionsrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Eine medizinische Bewertung der Immissionen erfolgt durch den gegenständlichen Fachbereich nicht, sondern obliegt die abschließende Beurteilung dem Fachbereich Umweltmedizin/Humanmedizin.

Anmerkung:

Die Berechnungsprotokolle der berücksichtigten Einzelquellen für die Betriebs- und Verkehrsgeräusche werden aufgrund der großen Seitenanzahl nur auszugsweise beigefügt. Diese liegen bei TAS SV-GmbH auf und können auf speziellen Wunsch digital übermittelt werden.

- i) Die Messpositionen sind auch auf bayerischer Seite im Wirkraum aufzustellen und unter Berücksichtigung der Grundlagen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz-BimSchG) z.B. § 4 ff. und/oder §§ 32

bis 35 anzuwenden. Dies gilt zum einen für den Genehmigungsprozess sowie zum anderen in der Wirkanalyse für den Betrieb der Anlage und einem erforderlichen Monitoring zur Überwachung der Lärminderungsplanung des Vorhabens kumulierend mit den vorhandenen Lärmquellen. Entsprechende Nachweise liegen nicht vor und müssen dargestellt werden.

Antwort des Unterzeichners:

Nach den einschlägigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (z.B. VwGH, 29.11.2017, Zl.2015/04/0014) fällt die Wahl der Messpunkte in den fachlichen Verantwortungsbereich des Sachverständigen.

3.4 Lage der Messpunkte

Die Lage der Messpunkte ist in der nachstehenden Grafik ersichtlich:



Aus Anhang 10, Seite 11/31 Ist - Bestand 2022

- j) Beide Seiten sollten gemeinsam mit einem entsprechenden Monitoring eine Lärminderungsplanung erarbeiten.

Antwort des Unterzeichners:

Durch das Projekt werden jedenfalls folgende Themenbereiche für Lärm erfüllt.

Lärm

Allgemein-Lärm

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.
- Die Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.
- Eine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.
- Ab 04:00 Uhr erfolgen interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung.

Bauphase- Lärm

- Im Zuge der Bautätigkeiten - hinsichtlich Lärm - werden, sofern dies möglich bzw. wirtschaftlich vertretbar ist, lärmarme Geräte eingesetzt.
- Sofern aus ablauf- und ausführungstechnischen Gründen möglich sind bei der Auswahl der Bauverfahren folgende Aspekte (a-c) in der Bauphase Lärm zu berücksichtigen:
 - ✓ Tiefbau: z. B. Bohren statt Rammen, Einpressen von Spundwänden, Schlitzwand mit Fräse oder mit Greifbagger, Bodenverfestigung durch Injektion;
 - ✓ mit Fräse oder mit Greifbagger, Bodenverfestigung durch Injektion;
 - ✓ Rückbaumaßnahmen/Abbrucharbeiten: z. B. Vermeidung schlagender Geräte wie Presslufthammer oder Hydraulikmeißel;
 - ✓ Die bestimmungsgemäße Verwendung von Baumaschinen und die entsprechende Wartung sind zu beachten, z. B. Schmierung.
- Schallmindernde Maßnahmen sind durch Auswahl entsprechend dimensionierter Anlagen (Druckluftanlage...) laut Projekt umzusetzen. Zur Sicherstellung der projektierten Emissionen müssen diese Werte mit den ausführenden Firmen vertraglich fixiert werden. Im Rahmen einer Begleitung müssen diese Maßnahmen durch den Schallplaner bestätigt werden.
- Die Montage der Anlagen hat unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen so zu erfolgen, dass keine relevanten Schwingungen und kein relevanter Körperschall verursacht wird. Durch die ausführenden Firmen sind die Bestätigungen an der Betriebsanlage für Behördenkontrollen - bei Aufforderung - vorzulegen.

Betriebsphase/Kontrollmaßnahmen - Lärm

- Die Einhaltung der anhand der Projektierung erforderlichen Schalldämmmaße der Bauteile/Gesamthüllen wird durch Vorlage von Prüfzertifikaten nachgewiesen, die durch den Schallplaner zu bewerten sind. Die Unterlagen sind an der Betriebsanlage für Behördeneinsicht - bei Aufforderung - vorzulegen.
- Eine Kontrolle der prognostizierten Werte wird im gegenständlichen Fall durch eine emissionsseitige Überprüfung der schalltechnisch relevanten Ausgangsdaten (Innenpegel in den Produktionsbereichen) und durch Schallmessungen u.a. an den ausgeführten Lüftungsöffnungen unter Anwendung der ÖNORM S 5004 erfolgen.
 - ✓ Lüftungs- und kältetechnischen Anlagen
 - ✓ Innenpegel in den Betriebs- und Anlagenbereichen

Aus BVT Dokumenten- Befund und Anhang 33

Die Fa. Kaindl läßt seit Jahren regelmäßig Lärmmessungen von einem externen Sachverständigen durchführen. Für neue Projekte werden zusätzlich Lärmmessungen durchgeführt. Alle Anrainerbeschwerden, die an die Fa Kaindl herangetragen werden, egal ob direkt oder über die Behörde, werden aufgenommen (Portier, Betriebsleiter (BL), Umweltbeauftragter (UB) usw) und vom UB protokolliert. Sollte die Meldung außerhalb der Dienstzeit erfolgen, wird der Bereitschaft habende Abteilungsleiter durch den Portier verständigt. Es wird über diesen, den BL oder den UB sofort versucht zu eruieren, ob die Lärmquelle von der Fa. Kaindl stammt oder nicht und diese ermittelt. Auch wird den Meldern der Beschwerde, wenn möglich eine telefonische Rückantwort mitgeteilt. Der gesamte Vorgang wird durch den UB protokolliert und jährlich ausgewertet. Betreff Erschütterungen wurde ein Gutachten ausgearbeitet, dieses ist Teil der Einreichunterlagen (siehe Anhang 33).

Quelle: Seite 93/104 Anhang 10

„6 UMWELTRELEVANTE VOR- UND NACHTEILE BEI UNTERBLEIBEN DES VORHABENS

- Die Anlieferung von Einsatzstoffen erfolgt in einer geschlossenen Halle. Die Ein- und Ausfahrten sind jeweils mit einer Schleusenkonstruktion ausgestattet. In der Schleuse ist zumindest ein Tor immer geschlossen. Durch die Errichtung einer Halle für die Aufbereitung von Brennstoffen entfallen künftig die nördlich der Sägespänehalle im Freien anfallenden Lkw Anlieferungen und Manipulationen mit Radlader.
- Die in der nördlichen Halle aufbereiteten Materialien werden mit den automatischen und im wesentlichen geschlossenen Transportsystemen (Rohrgurtt Förderer) zu den Anlagen der KWK bzw. zu den Anlagen im Werk 1 transportiert. Durch diese Anlage werden die internen Transporte zwischen dem Freilager im Norden und dem Werk 1, welche derzeit mit Radlader und Lkw erfolgen, drastisch reduziert.

Aus K4 jedenfalls als Auflagenvorschlag an die Behörde ist eingeplant:

Allgemein-Lärm

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.
- Die Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.
- Eine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.
- Ab 04:00 Uhr erfolgen interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung.

Betriebsphase/Kontrollmaßnahmen - Lärm

- Eine Kontrolle der prognostizierten Werte muss im gegenständlichen Fall durch eine emissionsseitige Überprüfung der schalltechnisch relevanten Ausgangsdaten (Innenpegel in den Produktionsbereichen) und durch Schallmessungen u.a. an den ausgeführten Lüftungsöffnungen unter Anwendung der ÖNORM S 5004 erfolgen.

- Lüftungs- und kältetechnischen Anlagen
 - Innenpegel in den Betriebs- und Anlagenbereichen
- Die immissionsseitigen Auswirkungen der geplanten Anlage (Dauergeräusche der Betriebsanlage) müssen durch schalltechnische Messungen an gezielt ausgewählten Messpositionen im Nachtzeitraum erfasst und mit den Prognosewerten aus der UVP verglichen. Dazu sind Immissionsmessungen unter Anwendung der ÖNORM S 5004 jedenfalls im Nachtzeitraum an folgenden Immissionspunkten durchzuführen:
- Messpunkt 2
 - Messpunkt 5
 - Messpunkt 6
 - Messpunkt 7
- Die Immissionsmessungen werden nach Inbetriebnahme der KWK-Anlage und nach Erreichen der maximalen Kapazität der ges. Anlage durchgeführt. Die Betriebsparameter zum Zeitpunkt der Messung werden erfasst und dokumentiert. Das Ergebnis und die Messdaten sowie die Beurteilung dieser wird an der Betriebsanlage bereitgehalten und auf Anforderung der Behörde vorgelegt.
- k) Die angegebenen Abstände zur Grenze bzw. zu den RP müssen überprüft werden. Falls die Angaben geändert werden müssen, müssen auch die Berechnungen angepasst werden.

Antwort des Unterzeichners:

Es wird davon ausgegangen, dass die Entfernungen zur Staatsgrenze im Sinne der Entfernung richtig sind.

d) Peter E.

10.02.2025 19:47Uhr

„Die Bahnlieferungen beginnen um 3:00 Uhr morgens, was eine extreme Lärmbelastung für Anwohner bedeutet.“

Antwort:

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

Quelle: Seite 6/104 Anhang 10

„1.2.2 Betriebsphase

Ab ca. 04:00 Uhr erfolgen einzelne interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung. Die Anlieferung und Aufbereitung der Brennstoffe erfolgt in einer geschlossenen Halle. Durch den Bau der Anlieferhalle entfallen somit Freiflächen, welche derzeit für Lagerung und Manipulation von Einsatzstoffen genutzt werden.“

Die Bescheide des Fremdundnehmens CTS Container Terminal Salzburg sind einzuhalten.

Quelle: Seite 93/104 Anhang 10

„6 UMWELTRELEVANTE VOR- UND NACHTEILE BEI UNTERBLEIBEN DES VORHABENS

- Die Anlieferung von Einsatzstoffen erfolgt in einer geschlossenen Halle. Die Ein- und Ausfahrten sind jeweils mit einer Schleusenkonstruktion ausgestattet. In der Schleuse

ist zumindest ein Tor immer geschlossen. Durch die Errichtung einer Halle für die Aufbereitung von Brennstoffen entfallen künftig die nördlich der Sägespänehalle im Freien anfallenden Lkw Anlieferungen und Manipulationen mit Radlader.

- Die in der nördlichen Halle aufbereiteten Materialien werden mit den automatischen und im wesentlichen geschlossenen Transportsystemen (Rohrgurtt Förderer) zu den Anlagen der KWK bzw. zu den Anlagen im Werk 1 transportiert. Durch diese Anlage werden die internen Transporte zwischen dem Freilager im Norden und dem Werk 1, welche derzeit mit Radlader und Lkw erfolgen, drastisch reduziert.

Siehe K4 Auflagenvorschläge an die Behörde.

Lärm

Allgemein-Lärm

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.
- Die Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.
- Eine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.
- Ab 04:00 Uhr erfolgen interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung.

e) Peter E.

9.02.2025, 21:17 Uhr

Einwendung:

„Eine transparente Kommunikation über die geplanten Überwachungsmechanismen und Maßnahmen zur Einhaltung von Grenzwerten.“

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

Für den Fachbereich

Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände umgehend zu beheben.

Im Detail:

Aus K4 die Auflagenvorschläge an die Behörde

Schwingungen, Erschütterungen

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Erschütterungen, Schwingungen in allen Phasen- umgehend zu beheben.

Lärm

Betriebsphase/Kontrollmaßnahmen - Lärm

- Eine Kontrolle der prognostizierten Werte muss im gegenständlichen Fall durch eine emissionsseitige Überprüfung der schalltechnisch relevanten Ausgangsdaten (Innenpegel in den Produktionsbereichen) und durch Schallmessungen u.a. an den ausgeführten Lüftungsöffnungen unter Anwendung der ÖNORM S 5004 erfolgen.
 - Lüftungs- und kältetechnischen Anlagen
 - Innenpegel in den Betriebs- und Anlagenbereichen

- Die immissionsseitigen Auswirkungen der geplanten Anlage (Dauergeräusche der Betriebsanlage) müssen durch schalltechnische Messungen an gezielt ausgewählten Messpositionen im Nachtzeitraum erfasst und mit den Prognosewerten aus der UVP verglichen. Dazu sind Immissionsmessungen unter Anwendung der ÖNORM S 5004 jedenfalls im Nachtzeitraum an folgenden Immissionspunkten durchzuführen:
 - Messpunkt 2
 - Messpunkt 5
 - Messpunkt 6
 - Messpunkt 7

Die Immissionsmessungen werden nach Inbetriebnahme der KWK-Anlage und nach Erreichen der maximalen Kapazität der ges. Anlage durchgeführt. Die Betriebsparameter zum Zeitpunkt der Messung werden erfasst und dokumentiert. Das Ergebnis und die Messdaten sowie die Beurteilung dieser wird an der Betriebsanlage bereitgehalten und auf Aufforderung der Behörde vorgelegt.

Licht

Allgemein

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Licht- umgehend zu beheben.

- Eine Begehung nach Fertigstellung und eine Prüfung im Sinne des Nachbarschaftschutzes auf Basis der ÖNORM O 1052- lichttechnischer Hinsicht - unter Betrachtung des Fachbereiches im Gutachten (Raumaufhellung bei Nachbarn)- ist durchzuführen.

Bauphase- Licht

- Eine ausnahmsweise horizontale Ausrichtung, in begründeten Ausnahmefällen u.a. in Abstimmung mit dem Luftfahrtgesetz, auf die entsprechenden Baustellenarbeitsplätze (z.B. Kranarbeitsplatz) gerichtete Aufstellung der Lampen - im Sinne der Leuchtkörper - ist zulässig. Die korrekte Aufstellung und Ausrichtung der Beleuchtung ist vom ausführenden Unternehmen zu dokumentieren und zu bestätigen.

BVT- Best verfügbare Technik

- Die Außenhüllenöffnungen (z.B. Außentüren, etc....) von Gebäuden, mit starken Lärmquellen, müssen mit automatischen Schließern (insbesondere Türen) dieser ausgestattet werden, wenn diese nicht notwendigerweise offenbleiben müssen.

Aus BVT Dokumenten- Befund und Anhang 33

Die Fa. Kaindl läßt seit Jahren regelmäßig Lärmmessungen von einem externen Sachverständigen durchführen. Für neue Projekte werden zusätzlich Lärmmessungen durchgeführt. Alle Anrainerbeschwerden, die an die Fa Kaindl herangetragen werden, egal ob direkt oder über die Behörde, werden aufgenommen (Portier, Betriebsleiter (BL), Umweltbeauftragter (UB) usw) und vom UB protokolliert. Sollte die Meldung außerhalb der Dienstzeit erfolgen, wird der Bereitschaft habende Abteilungsleiter durch den Portier verständigt. Es wird über diesen, den BL oder den UB sofort versucht zu eruieren, ob die Lärmquelle von der Fa. Kaindl stammt oder nicht und diese ermittelt. Auch wird den Meldern der Beschwerde, wenn möglich eine telefonische Rückantwort mitgeteilt. Der gesamte Vorgang wird durch den UB protokolliert und jährlich ausgewertet. Betreff Erschütterungen wurde ein Gutachten ausgearbeitet, dieses ist Teil der Einreichunterlagen (siehe Anhang 33).

f) Maria N.

10.02.2025, 19:49 Uhr

Frage

„Die Bahnlieferungen beginnen um 3:00 Uhr morgens, was eine extreme Lärmbelastung für die Anwohner darstellt.“

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

Quelle: Seite 6/104 Anhang 10

„1.2.2 Betriebsphase

Ab ca. 04:00 Uhr erfolgen einzelne interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung. Die Anlieferung und Aufbereitung der Brennstoffe erfolgt in einer geschlossenen Halle. Durch den Bau der Anlieferhalle entfallen somit Freiflächen, welche derzeit für Lagerung und Manipulation von Einsatzstoffen genutzt werden.“

Die Bescheide des Fremdunternehmens CTS Container Terminal Salzburg sind einzuhalten.

Der Unterzeichner stellt fest:

Die Berechnungsprotokolle der berücksichtigten Einzelquellen für die Betriebs- und Verkehrsgeräusche werden aufgrund der großen Seitenanzahl nur auszugsweise beigefügt. Diese liegen bei TAS SV-GmbH auf und können auf speziellen Wunsch digital übermittelt werden.

Quelle: Seite 93/104 Anhang 10

„6 UMWELTRELEVANTE VOR- UND NACHTEILE BEI UNTERBLEIBEN DES VORHABENS

- Die Anlieferung von Einsatzstoffen erfolgt in einer geschlossenen Halle. Die Ein- und Ausfahrten sind jeweils mit einer Schleusenkonstruktion ausgestattet. In der Schleuse

ist zumindest ein Tor immer geschlossen. Durch die Errichtung einer Halle für die Aufbereitung von Brennstoffen entfallen künftig die nördlich der Sägespänehalle im Freien anfallenden Lkw Anlieferungen und Manipulationen mit Radlader.

- Die in der nördlichen Halle aufbereiteten Materialien werden mit den automatischen und im wesentlichen geschlossenen Transportsystemen (Rohrgurtt Förderer) zu den Anlagen der KWK bzw. zu den Anlagen im Werk 1 transportiert. Durch diese Anlage werden die internen Transporte zwischen dem Freilager im Norden und dem Werk 1, welche derzeit mit Radlader und Lkw erfolgen, drastisch reduziert.

Aus BVT Dokumenten- Befund und Anhang 33

Die Fa. Kaindl läßt seit Jahren regelmäßig Lärmmessungen von einem externen Sachverständigen durchführen. Für neue Projekte werden zusätzlich Lärmmessungen durchgeführt. Alle Anrainerbeschwerden, die an die Fa Kaindl herangetragen werden, egal ob direkt oder über die Behörde, werden aufgenommen (Portier, Betriebsleiter (BL), Umweltbeauftragter (UB) usw) und vom UB protokolliert. Sollte die Meldung außerhalb der Dienstzeit erfolgen, wird der Bereitschaft habende Abteilungsleiter durch den Portier verständigt. Es wird über diesen, den BL oder den UB sofort versucht zu eruieren, ob die Lärmquelle von der Fa. Kaindl stammt oder nicht und diese ermittelt. Auch wird den Meldern der Beschwerde, wenn möglich eine telefonische Rückantwort mitgeteilt. Der gesamte Vorgang wird durch den UB protokolliert und jährlich ausgewertet. Betreff Erschütterungen wurde ein Gutachten ausgearbeitet, dieses ist Teil der Einreichunterlagen (siehe Anhang 33).

Siehe K4 Auflagenvorschläge an die Behörde.

Lärm

Allgemein-Lärm

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.
- Die Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.
- Eine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.
- Ab 04:00 Uhr erfolgen interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung.

g) LUA

10.02.2025, 15:08 Uhr

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

„Auch hinsichtlich der Schallimmissionen ist nicht nachvollziehbar zu welchen Bedingungen die Messungen unter Berücksichtigung der Verkehrslage auf der A1 vorgenommen wurden und ob die Bestands-Situation richtig dargestellt wurde (Repräsentativität), wodurch die Immissionsberechnung der Lärmerhöhung zu gering ausfallen könnten.“

Von Seite 6/31 Ist - Bestand- Schalltechnischer Prüfbericht aus Anhang 10

„3.1 Messdatum/-zeit

Die Messung der örtlichen Schall-Ist-Situation erfolgte im Zeitraum von Oktober bis November 2022.

Messung 1: Donnerstag, 06.10.2022 bis Dienstag, 11.10.2022

Messung 2: Montag, 14.11.2022 bis Dienstag, 15.11.2022

Die Linienschallquelle (Autobahn A1) ist in dessen Emissionen die dann als Immissionen an den Messpunkten erfasst werden, sehr konstant. Dies ist durch die Messwerte -Schall- in den 6 Tagen der Messung 1 u.a. ersichtlich.

„Hinsichtlich der Beleuchtung (und der Auswirkungen auf die Landschaft und die Fauna) wird in der Planung ausgeführt, dass die eingesetzten Leuchten gedimmt werden. Dies ist der Normalfall, dass Leuchten auf einen bestimmten Zielwert hin gedimmt werden. Es ist aber nicht ablesbar, ob - neben der angesprochenen bloßen Möglichkeit - auch tatsächlich eine Dimmung über Bewegungsmelder erfolgt. In der überwiegenden Zeit ihres Betriebs wird eine Beleuchtung nicht benötigt und verursacht nur Emissionen. Für den Betriebsfall reicht daher eine bloß kurzzeitige Aufhellung während einer Bewegung und die nachfolgende Abdunkelung auf einen Dimmwert. Dies sollte jedenfalls zur Reduktion der Lichtbelastung ergänzend geplant werden. „

Der Unterzeichner gibt dazu einen Auflagenvorschlag siehe K4 der Behörde:

- Eine Begehung nach Fertigstellung und eine Prüfung im Sinne des Nachbarschafts-schutzes auf Basis der ÖNORM O 1052- lichttechnischer Hinsicht - unter Betrachtung des Fachbereiches im Gutachten (Raumaufhellung bei Nachbarn)- ist durchzuführen.

Durch das Projekt wird allgemein jedenfalls umgesetzt:

Licht

Allgemein

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Licht- umgehend zu beheben.

Bauphase- Licht

- Vom ausführenden Unternehmen sind die korrekte Ausführung und Errichtung der Beleuchtung nach Fertigstellung der einzelnen Bauphasen zu bestätigen.
- Eine ausnahmsweise horizontale Ausrichtung, in begründeten Ausnahmefällen u.a. in Abstimmung mit dem Luftfahrtgesetz, auf die entsprechenden Baustellenarbeitsplätze (z.B. Kranarbeitsplatz) gerichtete Aufstellung der Lampen - im Sinne der Leuchtkörper - ist zulässig. Die korrekte Aufstellung und Ausrichtung der Beleuchtung ist vom ausführenden Unternehmen zu dokumentieren und zu bestätigen.
- Feine Montagearbeiten sind möglichst bei Tageslicht durchzuführen, um das benötigte Beleuchtungsniveau - im Sinne der Lichttechnik - zu senken.

Betriebsphase/Kontrollmaßnahmen- Licht

- Im Zuge der Detailplanung sind Berechnungen als Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte für die Raumaufhellung und Blendung gemäß ÖNORM O 1052 durchzuführen. Diese Berechnungen sind der Fertigstellung an der Betriebsanlage für Behörden-einsicht - bei Aufforderung - aufzulegen.
- In den Nachtstunden sind nicht benötigte Leuchten -im Sinne der Lichttechnik - grundsätzlich abzuschalten (z.B. Förderanlagen).

- Benötigte Leuchten in der Nacht sind auf das zweckmäßige Maß zu begrenzen. Die Farbtemperatur ist kleiner gleich 3000 K zu wählen.
- Eine Begehung nach Fertigstellung und eine Prüfung (Blendung, Aufhellung, Farbtemperatur, Dimm Stufen) in lichttechnischer Hinsicht ist durchzuführen.
- Im Zuge der Detailplanung für die Verkehrsflächen, Treppentürme und Übergabestellen, etc. sind Immissionsberechnungen für Blendung und Aufhellung gemäß ÖNORM O 1052 durchzuführen. Die Berechnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- Geplante Wartungen werden so geplant, dass diese bei Tageslicht stattfinden.
- Begrenzung der maximalen Oberflächentemperatur der Leuchten auf 60° C.
- Beleuchtung nur während der Betriebszeit oder in begründeten Fällen (z.B.: in Bereichen, welche per Video überwacht werden) nur im zweckmäßigen und erforderlichen Maß.

Als Auflagenvorschläge K4 der Behörde empfohlen

Licht

Allgemein

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Licht- umgehend zu beheben.
- Eine Begehung nach Fertigstellung und eine Prüfung im Sinne des Nachbarschaftschutzes auf Basis der ÖNORM O 1052- lichttechnischer Hinsicht - unter Betrachtung des Fachbereiches im Gutachten (Raumaufhellung bei Nachbarn)- ist durchzuführen.

Bauphase- Licht

- Eine ausnahmsweise horizontale Ausrichtung, in begründeten Ausnahmefällen u.a. in Abstimmung mit dem Luftfahrtgesetz, auf die entsprechenden Baustellenarbeitsplätze (z.B. Kranarbeitsplatz) gerichtete Aufstellung der Lampen - im Sinne der Leuchtkörper - ist zulässig. Die korrekte Aufstellung und Ausrichtung der Beleuchtung ist vom ausführenden Unternehmen zu dokumentieren und zu bestätigen.

h) Hannes A.

11.02.2025, 12:18 Uhr

„...entsprechende Auflagen/Nebenbestimmungen in der Genehmigung von der Genehmigungsbehörde auch entsprechend formuliert und dann überwacht wird.“

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

Aus dem Projekt ableitbar:

Aus BVT Dokumenten- Befund und Anhang 33

Die Fa. Kaindl läßt seit Jahren regelmäßig Lärmmessungen von einem externen Sachverständigen durchführen. Für neue Projekte werden zusätzlich Lärmmessungen durchgeführt. Alle Anrainerbeschwerden, die an die Fa Kaindl herangetragen werden, egal ob direkt oder über die Behörde, werden aufgenommen (Portier, Betriebsleiter (BL), Umweltbeauftragter (UB) usw) und vom UB protokolliert. Sollte die Meldung außerhalb der Dienstzeit erfolgen, wird der Be-

reitschaft habende Abteilungsleiter durch den Portier verständigt. Es wird über diesen, den BL oder den UB sofort versucht zu eruieren, ob die Lärmquelle von der Fa. Kaindl stammt oder nicht und diese ermittelt. Auch wird den Meldern der Beschwerde, wenn möglich eine telefonische Rückantwort mitgeteilt. Der gesamte Vorgang wird durch den UB protokolliert und jährlich ausgewertet. Betreff Erschütterungen wurde ein Gutachten ausgearbeitet, dieses ist Teil der Einreichunterlagen (siehe Anhang 33).

Schwingungen, Erschütterungen

Allgemein-Schwingungen/Erschütterungen (Schwingungen)

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Misstände- Erschütterungen, Schwingungen in allen Phasen- umgehend zu beheben.

Betriebsphase/Kontrollmaßnahmen- Erschütterungen (Schwingungen)

- Nach Inbetriebnahme der gesamten Kraft Wärmekopplung (KWK)-Anlage und Aufnahme des Vollbetriebs (ca. 6 Monate nach Inbetriebnahme) müssen die Immissionsmessungen in den Anrainergebäuden, von einem externen Unternehmen, wiederholt und etwaige Veränderungen dokumentiert werden. Die Messwerte und der Bericht sind an der Betriebsanlage für Behördeneinsicht - bei Aufforderung - vorzulegen.

Lärm

Allgemein-Lärm

Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Misstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.

Die Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.

Eine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.

Bauphase- Lärm

- Im Zuge der Bautätigkeiten - hinsichtlich Lärm - werden, sofern dies möglich bzw. wirtschaftlich vertretbar ist, lärmarme Geräte eingesetzt.
- Sofern aus ablauf- und ausführungstechnischen Gründen möglich sind bei der Auswahl der Bauverfahren folgende Aspekte (a-c) in der Bauphase Lärm zu berücksichtigen:
 - Tiefbau: z. B. Bohren statt Rammen, Einpressen von Spundwänden, Schlitzwand mit Fräse oder mit Greifbagger, Bodenverfestigung durch Injektion;
 - mit Fräse oder mit Greifbagger, Bodenverfestigung durch Injektion;
 - Rückbaumaßnahmen/Abbrucharbeiten: z. B. Vermeidung schlagender Geräte wie Presslufthammer oder Hydraulikmeißel;
 - Die bestimmungsgemäße Verwendung von Baumaschinen und die entsprechende Wartung sind zu beachten, z. B. Schmierung.
- Schallmindernde Maßnahmen sind durch Auswahl entsprechend dimensionierter Anlagen (Druckluftanlage...) laut Projekt umzusetzen. Zur Sicherstellung der projektierten Emissionen müssen diese Werte mit den ausführenden Firmen vertraglich fixiert

werden. Im Rahmen einer Begleitung müssen diese Maßnahmen durch den Schallplaner bestätigt werden.

- Die Montage der Anlagen hat unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen so zu erfolgen, dass keine relevanten Schwingungen und kein relevanter Körperschall verursacht wird. Durch die ausführenden Firmen sind die Bestätigungen an der Betriebsanlage für Behördenkontrollen - bei Aufforderung - vorzulegen.

Betriebsphase - Lärm

- Im Umfeld der Betriebsanlage müssen periodisch wiederkehrende schalltechnische Messungen zur Erfassung der betriebsbedingten und umgebungsbedingten Schallsituation durchgeführt werden. Diese Messungen haben einige Monate nach Vollbetrieb der Anlagen zu erfolgen. Die Ergebnisse sind an der Betriebsanlage für Behördeneinsicht - bei Aufforderung - vorzulegen.
- Ab 04:00 Uhr erfolgen interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung.

Betriebsphase/Kontrollmaßnahmen - Lärm

- Die Einhaltung der anhand der Projektierung erforderlichen Schalldämmmaße der Bauteile/Gesamthüllen wird durch Vorlage von Prüfzertifikaten nachgewiesen, die durch den Schallplaner zu bewerten sind. Die Unterlagen sind an der Betriebsanlage für Behördeneinsicht - bei Aufforderung - vorzulegen.
- Eine Kontrolle der prognostizierten Werte muss im gegenständlichen Fall durch eine emissionsseitige Überprüfung der schalltechnisch relevanten Ausgangsdaten (Innenpegel in den Produktionsbereichen) und durch Schallmessungen u.a. an den ausgeführten Lüftungsöffnungen unter Anwendung der ÖNORM S 5004 erfolgen.
 - Lüftungs- und kältetechnischen Anlagen
 - Innenpegel in den Betriebs- und Anlagenbereichen
- Die immissionsseitigen Auswirkungen der geplanten Anlage (Dauergeräusche der Betriebsanlage) müssen durch schalltechnische Messungen an gezielt ausgewählten Messpositionen im Nachtzeitraum erfasst und mit den Prognosewerten aus der UVP verglichen. Dazu sind Immissionsmessungen unter Anwendung der ÖNORM S 5004 jedenfalls im Nachtzeitraum an folgenden Immissionspunkten durchzuführen:
 - Messpunkt 2
 - Messpunkt 5
 - Messpunkt 6
 - Messpunkt 7
 Die Immissionsmessungen werden nach Inbetriebnahme der KWK-Anlage und nach Erreichen der maximalen Kapazität der ges. Anlage durchgeführt. Die Betriebsparameter zum Zeitpunkt der Messung werden erfasst und dokumentiert. Das Ergebnis und die Messdaten sowie die Beurteilung dieser wird an der Betriebsanlage bereitgehalten und auf Aufforderung der Behörde vorgelegt.

Licht

Allgemein

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Licht- umgehend zu beheben.

Bauphase- Licht

- Vom ausführenden Unternehmen sind die korrekte Ausführung und Errichtung der Beleuchtung nach Fertigstellung der einzelnen Bauphasen zu bestätigen.
- Eine ausnahmsweise horizontale Ausrichtung, in begründeten Ausnahmefällen u.a. in Abstimmung mit dem Luftfahrtgesetz, auf die entsprechenden Baustellenarbeitsplätze (z.B. Kranarbeitsplatz) gerichtete Aufstellung der Lampen - im Sinne der Leuchtkörper - ist zulässig. Die korrekte Aufstellung und Ausrichtung der Beleuchtung ist vom ausführenden Unternehmen zu dokumentieren und zu bestätigen.
- Feine Montagearbeiten sind möglichst bei Tageslicht durchzuführen, um das benötigte Beleuchtungsniveau - im Sinne der Lichttechnik - zu senken.

Betriebsphase/Kontrollmaßnahmen- Licht

- Im Zuge der Detailplanung sind Berechnungen als Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte für die Raumaufhellung und Blendung gemäß ÖNORM O 1052 durchzuführen. Diese Berechnungen sind der Fertigstellung an der Betriebsanlage für Behörden-einsicht - bei Aufforderung - aufzulegen.
- In den Nachtstunden sind nicht benötigte Leuchten -im Sinne der Lichttechnik - grundsätzlich abzuschalten (z.B. Förderanlagen).
- Benötigte Leuchten in der Nacht sind auf das zweckmäßige Maß zu begrenzen. Die Farbtemperatur ist kleiner gleich 3000 K zu wählen.
- Eine Begehung nach Fertigstellung und eine Prüfung (Blendung, Aufhellung, Farbtemperatur, Dimm Stufen) in lichttechnischer Hinsicht ist durchzuführen.
- Im Zuge der Detailplanung für die Verkehrsflächen, Treppentürme und Übergabestellen, etc. sind Immissionsberechnungen für Blendung und Aufhellung gemäß ÖNOMR O 1052 durchzuführen. Die Berechnungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- Geplante Wartungen werden so geplant, dass diese bei Tageslicht stattfinden.
- Begrenzung der maximalen Oberflächentemperatur der Leuchten auf 60°C.
- Beleuchtung nur während der Betriebszeit oder in begründeten Fällen (z.B.: in Bereichen, welche per Video überwacht werden) nur im zweckmäßigen und erforderlichen Maß.

BVT- Best verfügbare Technik

- Die Außenhüllenöffnungen (z.B. Außentüren, etc....) von Gebäuden, mit starken Lärmquellen, müssen mit automatischen Schließern (insbesondere Türen) dieser ausgestattet werden, wenn diese nicht notwendigerweise offenbleiben müssen.

Auflagenvorschläge an die Behörde:

Schwingungen, Erschütterungen

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Erschütterungen, Schwingungen in allen Phasen- umgehend zu beheben.

Lärm

Allgemein-Lärm

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.
- Die Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.
- Eine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.
- Ab 04:00 Uhr erfolgen interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung.

Betriebsphase/Kontrollmaßnahmen - Lärm

- Eine Kontrolle der prognostizierten Werte muss im gegenständlichen Fall durch eine emissionsseitige Überprüfung der schalltechnisch relevanten Ausgangsdaten (Innenpegel in den Produktionsbereichen) und durch Schallmessungen u.a. an den ausgeführten Lüftungsöffnungen unter Anwendung der ÖNORM S 5004 erfolgen.
 - Lüftungs- und kältetechnischen Anlagen
 - Innenpegel in den Betriebs- und Anlagenbereichen
- Die immissionsseitigen Auswirkungen der geplanten Anlage (Dauergeräusche der Betriebsanlage) müssen durch schalltechnische Messungen an gezielt ausgewählten Messpositionen im Nachtzeitraum erfasst und mit den Prognosewerten aus der UVP verglichen. Dazu sind Immissionsmessungen unter Anwendung der ÖNORM S 5004 jedenfalls im Nachtzeitraum an folgenden Immissionspunkten durchzuführen:
 - Messpunkt 2
 - Messpunkt 5
 - Messpunkt 6
 - Messpunkt 7

Die Immissionsmessungen werden nach Inbetriebnahme der KWK-Anlage und nach Erreichen der maximalen Kapazität der ges. Anlage durchgeführt. Die Betriebsparameter zum Zeitpunkt der Messung werden Erfasst und Dokumentiert. Das Ergebnis und die Messdaten sowie die Beurteilung dieser wird an der Betriebsanlage bereitgehalten und auf Aufforderung der Behörde vorgelegt.

Auflagenvorschläge K4 welche der Behörde empfohlen werden.

Licht

Allgemein

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Licht- umgehend zu beheben.
- Eine Begehung nach Fertigstellung und eine Prüfung im Sinne des Nachbarschaftschutzes auf Basis der ÖNORM O 1052- lichttechnischer Hinsicht - unter Betrachtung des Fachbereiches im Gutachten (Raumaufhellung bei Nachbarn)- ist durchzuführen.

Bauphase- Licht

- Eine ausnahmsweise horizontale Ausrichtung, in begründeten Ausnahmefällen u.a. in Abstimmung mit dem Luftfahrtgesetz, auf die entsprechenden Baustellenarbeitsplätze (z.B. Kranarbeitsplatz) gerichtete Aufstellung der Lampen - im Sinne der Leucht-

körper - ist zulässig. Die korrekte Aufstellung und Ausrichtung der Beleuchtung ist vom ausführenden Unternehmen zu dokumentieren und zu bestätigen.

BVT- Best verfügbare Technik

- Die Außenhüllenöffnungen (z.B. Außentüren, etc....) von Gebäuden, mit starken Lärmquellen, müssen mit automatischen Schließern (insbesondere Türen) dieser ausgestattet werden, wenn diese nicht notwendigerweise offenbleiben müssen.

i) Johannes G.

10.02.2025, 15:15 Uhr

„Der Abstand von unserem Wohnhaus beträgt zirka 300-400 Meter Luftlinie zur Holz und Holzspäne-Lagerstätte bzw. rund 1000 Meter zum bestehenden Werk der Firma Kaindl. Die geplante Brennstoffannahme und Lagerung (Anlieferung- und Aufbereitungshalle mit einer Höhe von 28 Metern) samt Silos (Höhe 40 Meter) und Rohrgurttförderung befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Walsерweg und zur Eisenbahn. Durch ihre Höhe überragen sie, im Gegensatz zur bestehenden Span-Lagerhalle (mit 18 Metern Höhe), den bestehenden Eisenbahndamm. Damit ist bei 24-stündigem Betrieb und Anlieferungen, mit Sicherheit mit Lärmemissionen auf der anderen Seite (Siedlungsgebiet) zu rechnen. Wie soll der Lärmbeeinträchtigung durch die Zulieferung und Aufbereitung in einem 24 Stunden Zeitraum, gegenüber den anliegenden Siedlungsräumen, von Seiten der Firma Kaindl entgegengetreten werden?“

Aus dem Projekt ableitbar:

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

Betriebsphase-Schall

Tages- und Abendzeitraum- Betriebsphase Schall

Im Tages- und Abendzeitraum werden die örtlichen Verhältnisse durch den geplanten Betrieb der KWK-Anlage an keinem der Betrachtungspunkte um mehr als 1 dB angehoben. Dazu wird angemerkt, dass Pegeländerungen von rd. 1 dB bei gleicher Geräuschqualität subjektiv nicht unterscheidbar sind und somit als irrelevant bewertet werden. Quelle: Seite 7/104 TAS SV GmbH Anhang 10

Nacht- Betriebsphase Schall

Betrachtet man die ungünstigste (ruhigste) Stunde im Nachtzeitraum, so ist mit einer Veränderung bzw. mit einer Anhebung der Bestandswerte (Rechenpunkte siehe Tabelle 5-38, Abbildung 50) von 0,1 bis 2 dB zu rechnen. Anzumerken ist, dass Pegeländerungen von rd. 1 dB bei gleicher Geräuschqualität subjektiv nicht unterscheidbar und somit als irrelevant bewertet werden. In jenen Bereichen wo es zu einer Anhebung der Ist-Situation von mehr als 1 dB kommt, werden die Planungsrichtwerte für Wohngebiete (Nacht = 45 dB) noch deutlich unterschritten. Die im Nachtzeitraum im Mittel (8 Stunden) festgestellte Ist-Situation wird an keinem der Betrachtungspunkte um mehr als 1 dB angehoben. Quelle: Seite 7/104 TAS SV GmbH Anhang 10

Quelle: Seite 93/104 Anhang 10

„6 UMWELTRELEVANTE VOR- UND NACHTEILE BEI UNTERBLEIBEN DES VORHABENS

- Die Anlieferung von Einsatzstoffen erfolgt in einer geschlossenen Halle. Die Ein- und Ausfahrten sind jeweils mit einer Schleusenkonstruktion ausgestattet. In der Schleuse

ist zumindest ein Tor immer geschlossen. Durch die Errichtung einer Halle für die Aufbereitung von Brennstoffen entfallen künftig die nördlich der Sägespänehalle im Freien anfallenden Lkw Anlieferungen und Manipulationen mit Radlader.

- Die in der nördlichen Halle aufbereiteten Materialien werden mit den automatischen und im wesentlichen geschlossenen Transportsystemen (Rohrgurtt Förderer) zu den Anlagen der KWK bzw. zu den Anlagen im Werk 1 transportiert. Durch diese Anlage werden die internen Transporte zwischen dem Freilager im Norden und dem Werk 1, welche derzeit mit Radlader und Lkw erfolgen, drastisch reduziert.

Aus K4 jedenfalls als Auflagenvorschlag an die Behörde ist eingeplant:

Allgemein-Lärm

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.
- Die Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.
- Eine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.
- Ab 04:00 Uhr erfolgen interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung.

Betriebsphase/Kontrollmaßnahmen - Lärm

- Eine Kontrolle der prognostizierten Werte muss im gegenständlichen Fall durch eine emissionsseitige Überprüfung der schalltechnisch relevanten Ausgangsdaten (Innenpegel in den Produktionsbereichen) und durch Schallmessungen u.a. an den ausgeführten Lüftungsöffnungen unter Anwendung der ÖNORM S 5004 erfolgen.
 - Lüftungs- und kältetechnischen Anlagen
 - Innenpegel in den Betriebs- und Anlagenbereichen
- Die immissionsseitigen Auswirkungen der geplanten Anlage (Dauergeräusche der Betriebsanlage) müssen durch schalltechnische Messungen an gezielt ausgewählten Messpositionen im Nachtzeitraum erfasst und mit den Prognosewerten aus der UVP verglichen. Dazu sind Immissionsmessungen unter Anwendung der ÖNORM S 5004 jedenfalls im Nachtzeitraum an folgenden Immissionspunkten durchzuführen:
 - Messpunkt 2
 - Messpunkt 5
 - Messpunkt 6
 - Messpunkt 7

Die Immissionsmessungen werden nach Inbetriebnahme der KWK-Anlage und nach Erreichen der maximalen Kapazität der ges. Anlage durchgeführt. Die Betriebsparameter zum Zeitpunkt der Messung werden Erfasst und Dokumentiert. Das Ergebnis und die Messdaten sowie die Beurteilung dieser wird an der Betriebsanlage bereitgehalten und auf Anforderung der Behörde vorgelegt.

Reflexionen:

Aus Anhang 10 Kapitel 5.2.4

„5.2.4 Reflexionen durch die geplanten Bauwerke

Durch die geplanten Betriebsgebäude können ungünstige Schallreflexionen verursacht werden. Bei den Berechnungen werden Schallreflexionen, welche in Zusammenhang mit betrieblichen Ereignissen und mit dem öffentlichen Verkehr auftreten können, entsprechend bewertet. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Bahntrasse Salzburg - Freilassing wurde auch die durch den Bahnverkehr bedingten Reflexionen gesondert untersucht. Ungünstige Reflexionen werden demnach durch die parallel zur Bahntrasse geplante Aufbereitungshalle verursacht werden. Zur Vermeidung einer schalltechnisch relevanten Reflexion bei Zugvorbeifahrten wird die nordöstliche Gebäudefassade der Aufbereitungshalle über die gesamte Länge von rd. 63 m (Hallenwand parallele zur Bahntrasse) bis auf eine Höhe von + 427 m mit einem schallabsorbierenden Material verkleidet (bis ca. 5 m über Schienenoberkante der angrenzenden Gleisanlage). Die Schallabsorptionseigenschaft der Wandverkleidung, ausgedrückt als Differenz der A-bewerteten Schalldruckpegel muss mindestens $DL_{\alpha, NRD} > 8$ dB nach ÖNORM EN 1793-1 betragen (hochabsorbierend). Alle übrigen Bauwerke können in Bezug auf Schallreflexionen bei Zugvorbeifahrten vernachlässigt werden.“

Aus BVT Dokumenten- Befund und Anhang 33

Die Fa. Kaindl läßt seit Jahren regelmäßig Lärmmessungen von einem externen Sachverständigen durchführen. Für neue Projekte werden zusätzlich Lärmmessungen durchgeführt. Alle Anrainerbeschwerden, die an die Fa Kaindl herangetragen werden, egal ob direkt oder über die Behörde, werden aufgenommen (Portier, Betriebsleiter (BL), Umweltbeauftragter (UB) usw) und vom UB protokolliert. Sollte die Meldung außerhalb der Dienstzeit erfolgen, wird der Bereitschaft habende Abteilungsleiter durch den Portier verständigt. Es wird über diesen, den BL oder den UB sofort versucht zu eruieren, ob die Lärmquelle von der Fa. Kaindl stammt oder nicht und diese ermittelt. Auch wird den Meldern der Beschwerde, wenn möglich eine telefonische Rückantwort mitgeteilt. Der gesamte Vorgang wird durch den UB protokolliert und jährlich ausgewertet. Betreff Erschütterungen wurde ein Gutachten ausgearbeitet, dieses ist Teil der Einreichunterlagen (siehe Anhang 33).

j) Gabriele w.

07.02.2025 , 22:32 Uhr

„1. Umweltauswirkungen:

Das Kraftwerk könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, insbesondere auf das Naherholungsgebiet in Klessheim. Die Emissionen könnten die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen.“

Aus dem Projekt ableitbar:

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

„Naherholungsgebiet - Kleßheim -Park des Schlosses Kleßheim“

Der Garten - nicht Nachbar im Sinne eines ständigen Aufenthaltes von Personen- des Schlosses Klessheim wird in den Lärmkarten:

Anhang 2:

Rasterlärmkarten und Betriebsphase dargestellt für den

- Gesamtbetrieb Bestand 2022
- Gesamtbetrieb Prognose 2028

Im Detail dazu:

- UVE Kaindl Wals Kaindl Bestand 2022 - Gesamtbetrieb Beurteilungszeitraum: ungünstigste Stunde Nacht - Immissionshöhe 4 m über Boden
- Kaindl Bestand 2022 - Gesamtbetrieb, Beurteilungszeitraum: Tag - Immissionshöhe 4 m über Boden
- Kaindl Prognose 2028 - Gesamtbetrieb mit KWK Anlage, Beurteilungszeitraum: ungünstigste Stunde Nacht (zwischen 04:00 bis 06:00 Uhr), Immissionshöhe: 4 m ü. Boden
- Kaindl Prognose 2028 - Gesamtbetrieb mit KWK Anlage, Beurteilungszeitraum: Tag - Immissionshöhe: 4 m ü. Boden dargestellt.

Aus den Karten lassen sich die dB Änderungen - auf der Grünfläche des Parks des Schlosses Kleßheim - ableiten.

Unter anderem wird vorgeschlagen, dass Nachmessungen- Schall- an den Punkten

- Messpunkt 2
- Messpunkt 5
- Messpunkt 6
- Messpunkt 7 erfolgen müssen.

Abgekürzt MP-2, MP-5, MP-6 und MP-7, in dem nachfolgenden Lageplan.



Auszug aus TAS Gutachten, Anlage 1 (Benennung: Lageplan- Mess- und Rechenpunkte, UVE Kaindl - Wals, 22.11.2023, des Fachbereiches Schalltechnik, Anhang 10, der vorgelegten Unterlagen mit Darstellung der Messpunkte für die Messung und in weiterer Folge der Überwachung der geänderten Betriebsanlage

3.4 Lage der Messpunkte

Die Lage der Messpunkte ist in der nachstehenden Grafik ersichtlich:



Aus Anhang 10, Seite 11/31 Ist - Bestand 2022

Siehe K4 Auflagenvorschläge an die Behörde.

Auszug

Lärm

Allgemein-Lärm

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Misstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.
- Die Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.
- Eine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.
- Ab 04:00 Uhr erfolgen interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung.

k) Elke B.

08.02.2025, 00:33 Uhr

„Die Anlieferung der Brennstoffe erfolgt mit der Bahn und per LKW. Die Bahn soll bereits um 3:00 Uhr, mitten in der Nacht anliefern: das ist für die Anwohner absolut unzumutbar. „

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

Quelle: Seite 6/104 Anhang 10

„1.2.2 Betriebsphase

Ab ca. 04:00 Uhr erfolgen einzelne interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung. Die Anlieferung und Aufbereitung der Brennstoffe erfolgt in einer geschlossenen Halle. Durch den Bau der Anlieferhalle entfallen somit Freiflächen, welche derzeit für Lagerung und Manipulation von Einsatzstoffen genutzt werden.“

Die Bescheide des Fremdundnehmens CTS Container Terminal Salzburg sind einzuhalten.

Quelle: Seite 93/104 Anhang 10

„6 UMWELTRELEVANTE VOR- UND NACHTEILE BEI UNTERBLEIBEN DES VORHABENS

- Die Anlieferung von Einsatzstoffen erfolgt in einer geschlossenen Halle. Die Ein- und Ausfahrten sind jeweils mit einer Schleusenkonstruktion ausgestattet. In der Schleuse ist zumindest ein Tor immer geschlossen. Durch die Errichtung einer Halle für die Aufbereitung von Brennstoffen entfallen künftig die nördlich der Sägespänehalle im Freien anfallenden Lkw Anlieferungen und Manipulationen mit Radlader.
- Die in der nördlichen Halle aufbereiteten Materialien werden mit den automatischen und im wesentlichen geschlossenen Transportsystemen (Rohrgurtt Förderer) zu den Anlagen der KWK bzw. zu den Anlagen im Werk 1 transportiert. Durch diese Anlage werden die internen Transporte zwischen dem Freilager im Norden und dem Werk 1, welche derzeit mit Radlader und Lkw erfolgen, drastisch reduziert.

Siehe K4 Aufslagenvorschläge an die Behörde.

Auszug

Lärm

Allgemein-Lärm

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.
- Die Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.
- Eine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.
- Ab 04:00 Uhr erfolgen interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung.

l) Andreas V.

07.022025, 22:13 Uhr

„.....viel genutzte Naturerholungsgebiet Schloss Klessheim.“

Aus dem Projekt ableitbar:

Siehe Befund und Gutachten sowie die Auflagen, das Einreichprojekt sowie die Fragen der Behörde an die Sachverständigen.

„Naherholungsgebiet - Kleßheim -Park des Schlosses Kleßheim“

Der Garten - nicht Nachbar im Sinne eines ständigen Aufenthaltes von Personen- des Schlosses Klessheim wird in den Lärmkarten:

Anhang 2:

Rasterlärmkarten und Betriebsphase dargestellt für den

- Gesamtbetrieb Bestand 2022
- Gesamtbetrieb Prognose 2028

Im Detail dazu:

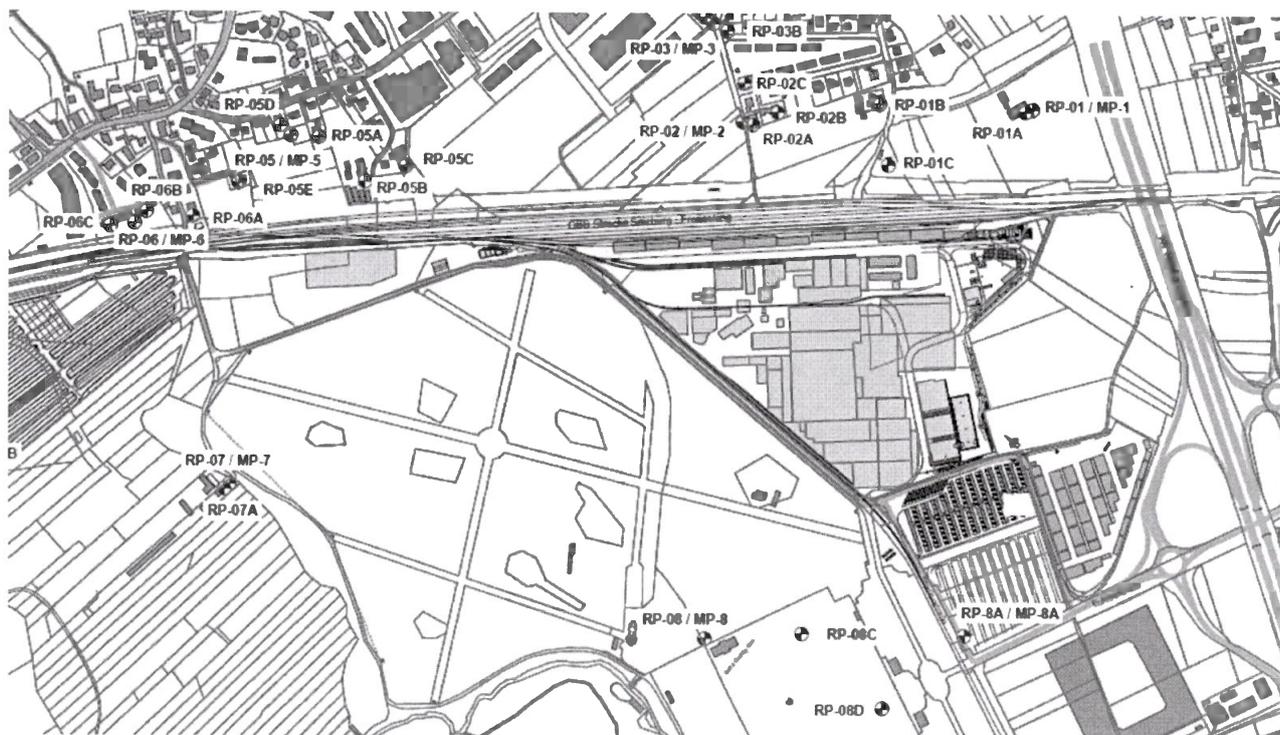
- UVE Kaindl Wals Kaindl Bestand 2022 - Gesamtbetrieb Beurteilungszeitraum: ungünstigste Stunde Nacht - Immissionshöhe 4 m über Boden
- Kaindl Bestand 2022 - Gesamtbetrieb, Beurteilungszeitraum: Tag - Immissionshöhe 4 m über Boden
- Kaindl Prognose 2028 - Gesamtbetrieb mit KWK Anlage, Beurteilungszeitraum: ungünstigste Stunde Nacht (zwischen 04:00 bis 06:00 Uhr), Immissionshöhe: 4 m ü. Boden
- Kaindl Prognose 2028 - Gesamtbetrieb mit KWK Anlage, Beurteilungszeitraum: Tag - Immissionshöhe: 4 m ü. Boden dargestellt.

Aus den Karten lassen sich die dB Änderungen - auf der Grünfläche des Parks des Schlosses Kleßheim -ableiten.

Unter anderem wird vorgeschlagen, dass Nachmessungen- Schall- an den Punkten

- Messpunkt 2
- Messpunkt 5
- Messpunkt 6
- Messpunkt 7 erfolgen müssen.

Abgekürzt MP-2, MP-5, MP-6 und MP-7, in dem nachfolgenden Lageplan.



Auszug aus TAS Gutachten, Anlage 1 (Benennung: Lageplan- Mess- und Rechenpunkte, UVE Kaindl - Wals, 22.11.2023, des Fachbereiches Schalltechnik, Anhang 10, der vorgelegten Unterlagen mit Darstellung der Messpunkte für die Messung und in weiterer Folge der Überwachung der geänderten Betriebsanlage

3.4 Lage der Messpunkte

Die Lage der Messpunkte ist in der nachstehenden Grafik ersichtlich:



Aus Anhang 10, Seite 11/31 Ist - Bestand 2022

Siehe K4 Auflagenvorschläge an die Behörde.

Auszug

Lärm

Allgemein-Lärm

- Einrichtung einer Ansprechstelle (Ombudsmann bzw. Ombudsfrau) zur Kommunikation mit den betroffenen Anrainern/Nachbarn mit entsprechenden Befugnissen eventuell auftretende Missstände- Lärm in allen Phasen- umgehend zu beheben.
- Die Türen von lärmbelastenden Räumen, unmittelbar in das Freie, sind mit Türschließern auszustatten.
- Eine schalltechnische Begleitung, durch ein externes Unternehmen, des gesamten Projekts ist erforderlich, um die garantierten Werte der Planung einzuhalten.
- Ab 04:00 Uhr erfolgen interne Transporte mit einem E-Shuttle vom Containerterminal in die Brennstoffaufbereitung.

Verkehrslärm

Zu Stellungnahme der LUA vom 22.11.2022:

Die Stellungnahme der LUA vom 22.11.2022 enthält keine Gesichtspunkte unmittelbar betreffend Verkehrslärm zu denen eine Stellungnahme aus verkehrslärmtechnischer Sicht abgegeben werden kann.

Zu Stellungnahme der LUA; E-mail vom 09.02.2025:

Seitens der LUA wurde in der Stellungnahme vom 09.02.2025 wurden zum Punkt Messung entlang der A1 Westautobahn die Berücksichtigung der Verkehrslage auf der A1 Westautobahn und damit Richtigkeit der Darstellung der Bestandssituation kritisiert und eine nicht ausreichende Nachvollziehbarkeit erkannt.

Die Schallimmissionsmessung zur Feststellung der Bestandssituation (örtliche Lärmsituation) im Umfeld des Kaindl Werkes wurde im Zeitraum Oktober und November 2022 an neun Messpunkten erhoben. Die Immissionen der A1- Westautobahn wurden abhängig von der Lage der Messpunkte zur Autobahn als Betrag zum Grundgeräuschpegel berücksichtigt und dokumentiert. Da die Messungen über den Zeitraum von 24 h durchgeführt wurden, konnten Schwankungen durch einen tageszeitlich veränderten Verkehrsfluss auf der A1 Westautobahn erhoben werden und so die Beeinflussung der erhobenen örtlichen Verhältnisse nachvollziehbar berücksichtigt werden. Die Messungen erfolgten gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5004 und die Ergebnisse im Messbericht Anlage 7 - Fachbeitrag Schalltechnik dargelegt.

Die Ergebnisse der oa Lärmmessungen fließen nicht direkt in die Immissionsprognoseberechnungen ein, sondern dienen in diesem Zusammenhang nur zur Überprüfung möglicher Veränderungen der örtlichen Verhältnisse durch das Vorhaben und auch zur Überprüfung der Ergebnisse des Berechnungsmodells.

In den Immissionsprognoseberechnungen wurden von der ASFINAG publizierten durchschnittlichen Verkehrszahlen des Jahres 2022 als Grundlage für die Ausbreitungsberechnungen herangezogen und für die Prognoseberechnungen (2026 und 2028) entsprechend hochgerechnet. Die Berechnungen des Verkehrslärmes auf öffentlichen Straßen erfolgten nach den geltenden Rechenvorschriften (zB RVS 04.01.11 und RVS 04.02.11). Die Ergebnisse sind nachvollziehbar.

Zu Stellungnahme von A. W.; E-mail vom 09.02.2025:

Die Stellungnahme enthält keine Gesichtspunkte unmittelbar betreffend Verkehrslärm zu denen eine Stellungnahme aus verkehrslärmtechnischer Sicht abgegeben werden kann.

Zu Stellungnahme von A. V.; E-mail vom 07.02.2025:

In dem E-mail wird eingewendet, dass „das Verkehrschaos auf der Autobahn A1 Ausfahrt Kleßheim sich verschlimmern wird und der Lärm deutlich mehr wird“.

In den vorgelegten UVE Unterlagen konnte, dem Stand der Technik entsprechend, nachgewiesen werden, dass entlang der untersuchten Transportroute sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase keine relevanten Mehrbelastungen in Bezug auf Verkehrslärm auftreten werden.

Zu Stellungnahme des Bundes Naturschutz in Bayern- Ortsgruppe Freilassing-Ainring; E-mail vom 08.01.2025:

Die Stellungnahme des Bundes Naturschutz in Bayern- Ortsgruppe Freilassing-Ainring enthält unmittelbar keine Gesichtspunkte betreffend Verkehrslärm zu denen aus verkehrslärmtechnischer Sicht eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zu Stellungnahme von E. R.; E-mail vom 10.02.2025:

In der Stellungnahme wird im Punkt 2 dargelegt, dass durch Zufuhr von Brennmaterial, insbesondere durch LKW-Transporte zusätzlicher Lärmbelastung für die Anwohner entstehen.

In der UVE -Fachbeitrag Schalltechnik wurde umfassend dargestellt, dass sowohl während der rund 23-monatigen Bauphase als auch in der nachfolgenden Betriebsphase der Kraft-Wärm-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) an den untersuchten Transportrouten in Bezug auf Verkehrslärm vernachlässigbare Mehrbelastungen auftreten. Die Nachweise und Berechnungen wurden dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt.

Zu Stellungnahme von Dr. E. M.-B.; E-mail vom 07.02.2025:

In der Stellungnahme wird dargelegt, dass die Anlieferung von Brennstoffen per Bahn ab 3.00 Uhr erfolgen soll und dies für die Anwohner absolut unzumutbar sei. Zudem wird verwiesen, dass bis zu 474 LKW pro Tag entstehen, bzw bestehen.

Im Fachbeitrag Schalltechnik wurde die Immissionssituation im Bestand gemessen und zum Bestandverkehr (Stand 2022) wurden Immissionsberechnungen durchgeführt. In dem Prognosemodell wurden künftige Immissionssituation unter Berücksichtigung des Verkehrszuwachses (+ 0,31 %/Jahr) auf den Transportrouten berechnet. In einem weiteren Schritt wurden die durch das KWK-Vorhaben erhöhten Fahrten berücksichtigt. Dies erfolgte für die Bauphase der KWK-Anlage (42 LKW-Fahrten/Werktag) und der Betriebsphase der KWK-Anlage (46 LKW Fahrten). Auch die Erhöhung des Güterverkehrs durch zusätzliche Anlieferungen zur KWK-Anlage wurde in Fachbeitrag Schalltechnik berücksichtigt.

Es wurde festgestellt, dass durch den zusätzlichen KWK-Fahrten nur vernachlässigbare Mehrbelastungen entstehen, die zu keiner relevanten Verschlechterung der Umweltsituation für betroffene Anrainer führen werden.

Die Immissionssituation entlang der Bahnstrecke wurde im Bestand und in der Prognose auf Datenbasis ÖBB Betriebsprogramm 2025+ unter Berücksichtigung des im Antrag formulierten Verkehrszuwachses zum CTS - Containerterminal berechnet. Diese Berechnungen erfolgten gemäß aktueller Rechenvorschriften.

Es wurde festgestellt, dass durch den zusätzlichen Bahnverkehr nur vernachlässigbare Mehrbelastungen entstehen, die zu keiner relevanten Verschlechterung der Umweltsituation für betroffene Anrainer führen werden.

Zu Stellungnahme von G. A. W.; E-mail vom 07.02.2025:

In der Stellungnahme von G. A. W. wird dargelegt, dass mit der KWK-Anlage erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt insbesondere auf das Naherholungsgebiet in Kleßheim auftreten.

Aus verkehrslärmtechnischer Sicht kann dazu festgehalten werden, dass im Fachgutachten Schalltechnik, mögliche Lärmauswirkungen in das Naherholungsgebiet Kleßheim untersucht wurden.

Dazu wurde zur Erhebung der Bestandsituation unmittelbarer Nähe zum Schloss Kleßheim ein Messpunkt (MP-08) festgelegt und die Situation dem Stand der Technik entsprechend erhoben. In den Prognoseberechnungen zum Nachweis möglicher Auswirkungen durch den Mehrverkehr der KWK-Anlage wurden im Bereich des Golfplatzes zwei Berechnungspunkte (RP-07 und RP-07a) und im Bereich der Parkanlagen in Summe vier Immissionspunkte (RP-08 bis RP-08d) berechnet.

Bei allen vier Punkten konnten sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase der KWK-Anlage keine relevante Mehrbelastung durch den Mehrverkehr an der Transportstrecke nachgewiesen werden. Diese Nachweise wurden dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt und sind nachvollziehbar

Zu Stellungnahme von J. G.; vom 10.02.2025:

Die Stellungnahme von J. G. enthält keine Gesichtspunkte unmittelbar betreffend Verkehrslärm zu denen aus verkehrslärmtechnischer Sicht eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zu Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Fachbereich 32 Umwelt, Arbeitsbereich 321: Immissionsschutz-/ Abfallrecht; E-mail vom 12.02.2025:

Die Stellungnahme enthält den Hinweis, dass „grenzüberschreitende Aspekt in Bezug auf Lärm-schutz, soweit als ersichtlich berücksichtigt wurden“. Aus verkehrslärmtechnischer Sicht kann daher eine weitere Stellungnahme entfallen.

Zu Stellungnahme von Dr. M. D. S. N. M.; E-mail vom 10.02.2025:

In der Stellungnahme wird dargelegt, dass täglich bis zu 1.000 Tonnen Brennmaterial angelie-fert werden sollen und zur Anlieferung bis zu 474 LKW pro Tag und im Jahr an Wochenenden 10.102 LKWs erforderlich werden. Zur Anlieferung per Bahn wurden beschrieben, dass diese be-reits ab 3.00 Uhr erfolgen soll und dies für die Anwohner eine extreme Lärmbelastung darstellt.

Im Fachbeitrag Schalltechnik wurde die Immissionssituation zum Bestandverkehr (Stand 2022) auf Grundlage von Verkehrszählungen und öffentlich zugänglicher Verkehrsdaten (ASFINAG) be-rechnet.

Die künftige Immissionssituation ohne KWK-Anlage wurde unter Berücksichtigung eines jährli-chen Verkehrszuwachses auf den Transportrouten berechnet (Prognose 2028).

In einem weiteren Schritt wurden die durch das KWK-Vorhaben zusätzlich erhöhten LKW-Fahrten berücksichtigt. Dies erfolgte für die Bauphase der KWK-Anlage (42 LKW-Fahrten/Werktag) und der Betriebsphase der KWK-Anlage (46 LKW Fahrten).

Dabei wurde für beide Planfälle (LKW-Fahrten in der Bauphase und auch in der Betriebsphase - Prognose 2028 mit KWK-Anlage) bei 36 Rechenpunkten festgestellt, dass durch nur geringe Mehrbelastungen auftreten, die zu keiner relevanten Verschlechterung der Umweltsituation führen und somit vernachlässigbar sind.

Auch die Erhöhung des Güterverkehrs durch zusätzliche Anlieferungen zur KWK-Anlage wurde in Fachbetrag Schalltechnik berücksichtigt. Gemäß Einreichung ist mit einem zusätzlichen Güter-zug in der Betriebsphase auszugehen.

Die Immissionssituation entlang der Bahnstrecke wurde im Bestand und in der Prognose auf Da-tenbasis ÖBB Betriebsprogramm 2025+ unter Berücksichtigung des im Antrag formulierten Ver-kehrszuwachses berechnet. Diese Berechnungen erfolgten gemäß aktueller Rechenvorschriften und es wurde festgestellt, dass durch den zusätzlichen Bahnverkehr vernachlässigbare Mehrbe-lastungen entstehen, die zu keiner relevanten Verschlechterung der Umweltsituation für be-troffene Anrainer führen werden.

Zu Stellungnahme von M. und W. H.; E-mail vom 09.02.2025:

Die Stellungnahme enthält keine Gesichtspunkte unmittelbar betreffend Verkehrslärm zu denen aus verkehrslärmtechnischer Sicht eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zu Stellungnahme vom Landratsamt Berchtesgadener Land, Fachbereich 33 - Naturschutz und Jagdwesen; E-mail vom 20.01.2025:

Die Stellungnahme vom Landratsamt Berchtesgadener Land, Fachbereich 33 - Naturschutz und Jagdwesen enthält unmittelbar keine Gesichtspunkte betreffend Verkehrslärm zu denen aus verkehrslärmtechnischer Sicht eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zu Stellungnahme vom naturschutzbund Salzburg; E-mail vom 07.02.2025:

Seites des naturschutzbund Salzburg wurde Anhang 9 - Fachbeitrag Schalltechnik wird ange-führt, dass lt. Ergebnis des Anhanges 9 (Fachbeitrag Schalltechnik) der UVE es keine gravieren-den zusätzlichen Auswirkungen, aber dennoch um 40 LKW-Fahrten pro Tag mehr auftreten wer-den. Diese Feststellung kann aus Sicht des Fachbereiches Verkehrslärm bestätigt werden.

Nachweise und Berechnungen wurden dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt und dieses Ergebnis, dass keine relevanten Umweltverschlechterungen aus dem Gesichtspunkt Verkehrslärm zu erwarten sind, können als nachvollziehbar beurteilt werden.

Zu Stellungnahme von P. E.; vom 09.02.2025:

Die Stellungnahme enthält keine Gesichtspunkte unmittelbar betreffend Verkehrslärm zu denen aus verkehrslärmtechnischer Sicht eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zu Stellungnahme von HR Prim. Dr. P. E.; vom 09.02.2025:

Die Stellungnahme enthält keine Gesichtspunkte unmittelbar betreffend Verkehrslärm zu denen aus verkehrslärmtechnischer Sicht eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zu Stellungnahme von P. E.; vom 10.02.2025:

In der Stellungnahme wird dargelegt, dass täglich bis zu 1000 Tonnen Brennmaterial angeliefert werden sollen und zur Anlieferung bis zu 474 LKW pro Tag und im Jahr an Wochenenden 10.102 LKWs erforderlich werden.

Zur Anlieferung per Bahn wurden beschrieben, dass diese bereits ab 3.00 Uhr erfolgen soll und dies für die Anwohner eine extreme Lärmbelastung darstellt.

Zusammengefasst wurde für beide Planfälle (LKW-Fahrten in der Bauphase und auch in der Betriebsphase - Prognose 2028 mit KWK-Anlage) festgestellt, dass durch nur geringe Mehrbelastungen auftreten, die zu keiner relevanten Verschlechterung der Umweltsituation führen und somit vernachlässigbar sind.

Auch die Erhöhung des Güterverkehrs durch zusätzliche Anlieferungen zur KWK-Anlage wurde in Fachbetrag Schalltechnik berücksichtigt. Diese Berechnungen erfolgten gemäß aktueller Rechenvorschriften und es wurde festgestellt, dass durch den zusätzlichen Bahnverkehr vernachlässigbare Mehrbelastungen entstehen, die zu keiner Relevanten Verschlechterung der Umweltsituation für betroffene Anrainer führen werden.

Zu Stellungnahme des Kuratorium der Peter Pfenninger Schenkung Lieferung; vom 07.02.2025:

Die Stellungnahme des Kuratorium der Peter Pfenninger Schenkung Lieferung enthält keine unmittelbaren Gesichtspunkte betreffend Verkehrslärm zu denen aus verkehrslärmtechnischer Sicht eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zu gesammelte Stellungnahmen der Stadt Freilassing - Bauverwaltung; E-Mail vom 10.02.2025:

Zu Stellungnahme der Stadt Freilassing vom 10.02.2025:

Die Stellungnahme enthält keine Gesichtspunkte unmittelbar betreffend Verkehrslärm zu denen aus verkehrslärmtechnischer Sicht eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zu Stellungnahme der Stadt Freilassing- Fluglärmreferentin vom 10.02.2025 - Anlage 1:

Zur Einforderung der Einbeziehung von Einzelschallereignisse - Maximalschallpegel und Beurteilungspegel für Verkehrslärm.

Auf Grundlage in Österreich geltenden gesetzlicher Immissionsschutzvorschrift und Rechenvorschriften (zB. BStLärmIV) wird für die Beurteilung von Straßenverkehrslärm ist ein Beurteilungspegel [Lr] heranzuziehen. Der Beurteilungspegel [Lr] ist der auf eine bestimmte Zeit bezogene A-bewertet energieäquivalente Dauerschallpegel eines Geräusches, der so erforderlich - mit einem Anpassungswert zu versehen ist. Die Beurteilung von Maximal- oder Spitzenpegel ist zur Beurteilung von Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen nicht vorgesehen.

Im Fachgutachten Schalltechnik wurden bei 36 Rechenpunkte (RP-01 bis RP-09C) zur Darstellung vorhabensbezogener Verkehrsimmissionen in den Tabellen 5.12 und Tab. 5.25 die jeweiligen Beurteilungspegel für die Tageszeiträume [Tag $L_{r,T,13h}$], Abend [$L_{r,A,3h}$] und Nacht [$L_{r,N,8h}$] berech-

net. Die Differenz der Beurteilungspegel „Bestand 2022“ der Beurteilungspegel der Planfälle „Prognose 2028 ohne KWK-Anlage“ und „Prognose 2028 mit KWK-Anlage“ ermöglicht Veränderungen der Verkehrsimmissionen im Betrieb der Anlage normgerecht darzulegen.

Zu Auswahl von Rechenpunkten:

Nach den einschlägigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (z.B. VwGH, 29.11.2017, Zl.2015/04/0014) fällt die Wahl der Messpunkte in den fachlichen Verantwortungsbereich des Sachverständigen.

Die Positionierung der Punkte erfolgte vom Fachplaner nach fachlicher Kriterien und unter Beobachtung um Auswirkungen vorhabensbezogener Immissionen auf das Schutzgut darstellen zu können.

An Rechenpunkten zB RP-09A bis RP-09C wurden bei repräsentativen Gebäuden auf bayrischen Seite im EG bzw 1.OG (0,5 m vor der Gebäudefassade) Rechenpunkte festgelegt und gemäß geltenden Rechenvorschriften berechnet. Diese Vorgehensweise ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar.

Die Pegel des zu beurteilenden Straßen- und Bahnverkehrsimmissionen wurde bei den Rechenpunkten RP-01 bis RP -08D mit den Planungsrichtwerten gemäß ÖNORM S 5021 und bei den Rechenpunkten RP-09A bis RP-09C mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (Tag/Nacht 55/40) verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass bei allen Rechenpunkten RP-09C in der Nacht Überschreitungen bis zu 4 dB (RP-09C) auftreten. Diese Überschreitungen treten auf Grund der prognostizierten Mehrverkehre (Prognose 2028) ohne KWK-Anlage auf und werden durch vorhabenbedingten Mehrverkehr (KWK-Verkehr) jedoch nicht weiter erhöht.

Zur Einbeziehung von Verkehrsimmissionen der B 20 Straße:

Die Einbeziehung von Verkehrslärmimmissionen der auf bayrischen Staatsgebiet verlaufenden B 20 - Straße, zur Darstellung möglicher Immissionsveränderungen zurückzuführen auf vorhabensbezogener Verkehre an der Transportroute (A1 Abfahrt Kleßheim bis Zufahrt in das Werksgelände an der Kaindlstraße), ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Zu Mitberücksichtigung von Fluglärm und Messstellen auf bayrischen Staatsgebiet:

In der Bestandanalyse wurde im Kapitel 5.2.3 der Fluglärm thematisiert und auf Grund verfügbarer Datengrundlagen („Lärminfo.at“ und Lärmbericht des Flughafens Salzburg- Jänner bis Dezember 2022) die vom Flugverkehr im Durchschnitt verursachten Schallimmissionen dargelegt. Zur Beurteilung relevanter Anrainerbereiche wurde die Fluglärm-Messstation in Lieferung (Rottweg 66 bis 70) als Referenz für den durchschnittlichen Fluglärm herangezogen, da diese für die nordöstlich der Bahnstrecke gelegenen Anrainerbereiche repräsentativ war.

Die im Rahmen der Messungen gemessene Gesamtimmission wurde im Mittel mit $L_{A,eq} = 52$ bis 53 dB ausgewertet. Messauswertungen des Flughafens Salzburgs im Bereich der nordöstlich gelegenen Anrainerliegenschaften (Messstation Freilassing) erbrachten Beurteilungspegel in einer Größenordnung von 48 bis 50 dB.

Die Messung örtlicher Lärmbelastungen wurde gemäß ONORM S 5004 ordnungsgemäß durchgeführt und während der Messzeiträume (Oktober und November 2022) wurde die Fluglärmsituation berücksichtigt und die Ereignisse entsprechend dokumentiert (siehe FG Schalltechnik - Anlage 7 - Schalltechnischer Prüfbericht).

Diese Ergebnisse der Ist-Bestanderhebung im Umfeld der Betriebsanlage sind fachlich nachvollziehbar und entsprechen dem Stand der Technik. Die Einbeziehung weiterer Messpunkte des Fluglärms auf bayrischen Staatsgebiet zur Beurteilung der Ist-Situation wird aus verkehrslärmtechnischer Sicht als nicht erforderlich beurteilt.

Die in der Stellungnahme eingeforderte Betrachtung von Schallreflexionen des Flugverkehrs zur Beurteilung des ggst Vorhabens wird aus verkehrslärmtechnischer Sicht als nicht erforderlich beurteilt.

Zu Stellungnahme der Stadt Freilassing - Umweltreferentin der Stadt Freilassing vom 10.02.2025-Anlage 2:

Die Stellungnahme enthält keine Gesichtspunkte unmittelbar betreffend Verkehrslärm zu denen aus verkehrslärmtechnischer Sicht eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zu Stellungnahme der Stadt Freilassing der Verwaltungsstelle der Biosphärenregion BGL vom 06.02.2025 Anlage 3:

Die Stellungnahme enthält keine unmittelbaren Gesichtspunkte betreffend Verkehrslärm zu denen aus verkehrslärmtechnischer Sicht eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zu Stellungnahme von T. und I. S; E-mail vom 08.02.2025:

In der Stellungnahme werden Bedenken gegen das Projekt auf Grund befürchteter Erhöhungen der Luftschadstoffe, Verkehrsaufkommen und Lärm erhoben. Aus verkehrslärmtechnischer Sicht kann festgehalten werden, dass im Fachgutachten Schalltechnik nachvollziehbar und den Stand der Technik entsprechend nachgewiesen wurde, dass entlang der Transportrouten sowohl in der Bauphase und in der Betriebsphase der KWK Anlage keine relevanten Mehrbelastungen zu erwarten sind (siehe Fachbeitrag Schalltechnik).

Zu Stellungnahme von U. P.; E-mail vom 30.01.2025:

In der Stellungnahme werden Bedenken gegen das Projekt auf Grund befürchteter Lärmerhöhungen erhoben in der Einwendung 3 erhoben. Das Stadtgebiet von Freilassing ist durch den An- und Abflug vom Flughafen Salzburg stark betroffen. Eine zweite Negativeinrichtung in Form dieser Verbrennungsanlage ist den Anwohnern nicht zumutbar.

Aus verkehrslärmtechnischer Sicht kann festgehalten werden, dass im Fachgutachten Schalltechnik nachvollziehbar und den Stand der Technik entsprechend nachgewiesen wurde, dass entlang der Transportrouten sowohl in der Bauphase und in der Betriebsphase der KWK Anlage keine relevanten Mehrbelastungen zu erwarten sind und damit keine relevanten Verkehrsimmissionen auf Freilassing Stadtgebiet auftreten werden (siehe Fachbeitrag Schalltechnik).

Zu Stellungnahme von W. und G. J.; E-mail vom 10.02.2025:

Die Stellungnahme enthält keine Gesichtspunkte unmittelbar betreffend Verkehrslärm zu denen aus verkehrslärmtechnischer Sicht eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zu Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein; vom 10.02.2025:

Die Stellungnahme enthält keine Gesichtspunkte unmittelbar betreffend Verkehrslärm zu denen aus verkehrslärmtechnischer Sicht eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zu Stellungnahme von W. und D. F.; E-mail vom 10.02.2025:

Die Stellungnahme enthält keine Gesichtspunkte unmittelbar betreffend Verkehrslärm zu denen aus verkehrslärmtechnischer Sicht eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Zu Stellungnahme von W. W.; E-mail vom 10.02.2025:

Die Stellungnahme enthält keine Gesichtspunkte unmittelbar betreffend Verkehrslärm zu denen aus verkehrslärmtechnischer Sicht eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

Klimatologie/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung

Stellungnahme Uwe P., 30.01.2025

Die Luftschadstoffausbreitung wurde korrekt modelliert, für weitere Details siehe Gutachten zum FB Klimatologie/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung.

Stellungnahme der Peter-Pfenninger-Schenkung Lieferung, 07.02.2025
Fachbereich nicht betroffen

Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V., 08.01.2025 sowie
Stellungnahme Naturschutzbund Salzburg, 07.02.2025

Punkt 5 - Windrichtung: Die Berechnung der Luftschadstoffausbreitung beruht auf einjährigen Messdaten zu Windrichtung, Windgeschwindigkeit und atmosphärischer Stabilität, die sowohl räumlich als auch zeitlich repräsentativ sind. Austauscharme Wetterlagen mit eingeschränktem vertikalen Austausch sind in dieser Zeitreihe enthalten und somit in der Luftschadstoffausbreitung berücksichtigt.

Punkt 8.5 - Schutzgut Klima: Mögliche Auswirkungen auf das Mikro- und Makroklima s. Befund und Gutachten zu FB Klimatologie/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung

Stellungnahme Elke M., 07.02.2025

Pkt 2. Die meteorologischen Verhältnisse im Winterhalbjahr sind in der Modellierung der Luftschadstoffausbreitung berücksichtigt.

Stellungnahme Andreas V., 07.02.2025

Stellungnahme Johannes G., 10.02.2025

Die Luftschadstoffausbreitung wurde korrekt modelliert.

Stellungnahme Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg, 10.05.2025

Fachbereich ist nicht betroffen.

Stellungnahme Peter Ec., 10.02.2025

Stellungnahme Maria N., 10.02.2025

Pkt 4. Eine Temperaturerhöhung im Anrainerbereich durch die „thermische Abwärme der Anlage“ ist nicht zu erwarten. Die meteorologischen Verhältnisse im Winterhalbjahr sind in der Modellierung der Luftschadstoffausbreitung berücksichtigt.

Stellungnahme Paula E., 10.02.2025

Pkt 4. Die für die Modellierung der Luftschadstoffausbreitung verwendeten Datengrundlagen berücksichtigen die im Projektgebiet herrschenden Wind- und Austauschverhältnisse korrekt. Damit sind auch fundierte Aussagen über die Immissionssituation in der Umgebung gewährleistet.

Pkt 5. Hinsichtlich Wirkung auf das Makroklima siehe Befund und Gutachten des FB Klimatologie/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung

Stellungnahme Stadt Freilassing, 10.02.2025

Die für die Modellierung der Luftschadstoffausbreitung verwendeten Datengrundlagen berücksichtigen die im Projektgebiet herrschenden Wind- und Austauschverhältnisse korrekt. Damit sind auch fundierte Aussagen über die Immissionssituation in der Umgebung gewährleistet. Dies inkludiert auch austauscharme Situationen.

Stellungnahme Gabriele W., 07.02.2025

Stellungnahme Thomas S., 08.02.2025

Stellungnahme Alois W., 09.02.2025

Stellungnahme Peter E., 09.02.2025

Stellungnahme Marion H., 09.02.2025

Stellungnahme Walter J., 10.02.2025

Stellungnahme Wolfgang W., 10.02.2025

Stellungnahme Edward R., 10.02.2025

Stellungnahme Wolfgang F., 10.02.2025

Stellungnahme Wasswirtschaftsamt Traunstein, 10.02.2025

Stellungnahme Naturschutz und Jagdwesen im LRA Berchtesgadener Land, 20.01.2025

Fachbereich ist jeweils nicht betroffen

Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land, 11.02.2025

Fachbereich ist nicht betroffen, bzw. wurden Stellungnahmen, auf die in ggstdl. Schreiben verwiesen wird, an anderer Stelle bereits behandelt.

Luftreinhaltung und Klimaschutz

Stellungnahme LUA vom 10.02.2025

Die Übereinstimmung des Projekts mit den Klima- und Energieplänen des Landes und des Bundes wurde plausibel dargestellt, siehe hierzu Kapitel I, J, den obigen Befund und das obige Gutachten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Einhaltung der ab 2030 geltenden Immissionsgrenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie der EU wurde plausibel dargestellt, siehe ebenfalls den obigen Befund und das obige Gutachten.

Die Immissionsbelastung für verkehrsinduzierte Luftschadstoffparameter an verkehrsnahen Standorten im Bundesland zeigt laut Luftgütebericht des Landes Salzburg einen eindeutig rückläufigen Trend. Die Forderung deutlich höhere verkehrsbedingte Emissionen für die Immissionsprognose anzunehmen kann daher fachlich nicht nachvollzogen werden.

In der Stellungnahme werden die Erläuterungen der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abfallverbrennung falsch interpretiert. Die BVT-Schlussfolgerungen lassen sowohl die Abgasreinigungstechnik der Trockensorption als auch der Nasswäsche zu. Die Anmerkung in den BVT-Schlussfolgerungen „Aufgrund der geringen Wasserverfügbarkeit, z. B. in trockenen Gebieten, kann es zu Einschränkungen der Anwendbarkeit kommen.“ lassen nicht den Schluss zu, dass in Gebieten mit ausreichendem Wasser ein Nasswäscher zwingend zur Anwendung kommen muss. Die im Projekt beschriebene Abgasreinigungstechnik entspricht dem Stand der Technik. Siehe auch den obigen Befund und das obige Gutachten.

Betreffend die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) 2024 wird auf obigen Befund und obiges Gutachten verwiesen.

Stellungnahme des Naturschutzbundes Salzburg (auch als Beilage 1 der Stellungnahme LUA) vom 07.02.2025

Das gegenständliche Projekt ist, wie in der Stellungnahme vermutet, als Mitverbrennungsanlage gemäß Abfallverbrennungsverordnung (AVV) 2024 zu sehen und wird vom gefertigten Amtssachverständigen entsprechend beurteilt. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Betreibers bezüglich der Emissionsüberwachung wurden als Auflagenvorschläge formuliert, siehe den Anhang des obigen Gutachtens und Kapitel K.

Das gegenständliche Projekt fällt unter die Bestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie der EU und muss somit in regelmäßigen Abständen an den Stand der Technik angepasst werden.

Die Übereinstimmung des Projekts mit den Klima- und Energieplänen des Landes und des Bundes wurde plausibel dargestellt, siehe hierzu Kapitel I, J, den obigen Befund und das obige Gutachten.

Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 08.01.2025

Die Stellungnahme deckt sich im Wesentlichen mit der des Naturschutzbundes Salzburg, daher wird auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen.

Betreffend die rechtliche Fragestellung, inwieweit deutsches Recht mitzuberücksichtigen ist, wird auf die UVP-Behörde verwiesen.

Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 12.02.2025

Bezüglich der Auswirkungen des Projekts auf die örtliche Immissionsituation wird auf die Einreichunterlagen, den obigen Befund und das obige Gutachten verwiesen.

Betreffend die rechtliche Fragestellung, inwieweit deutsches Recht mitzuberücksichtigen ist, wird auf die UVP-Behörde verwiesen.

Stellungnahme Stadt Freilassing vom 10.02.2025

Das gegenständliche Projekt ist als Mitverbrennungsanlage gemäß Abfallverbrennungsverordnung (AVV) 2024 zu sehen und wird vom gefertigten Amtssachverständigen entsprechend beurteilt. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Betreibers bezüglich der Emissionsüberwachung wurden als Auflagenvorschläge formuliert, siehe den Anhang des obigen Gutachtens und Kapitel K.

Bezüglich der Auswirkungen des Projekts auf die örtliche Immissionsituation wird auf die Einreichunterlagen, den obigen Befund und das obige Gutachten verwiesen.

Betreffend die rechtliche Fragestellung, inwieweit deutsches Recht mitzuberücksichtigen ist, wird auf die UVP-Behörde verwiesen.

Stellungnahme Alois W. vom 09.02.2025

Stellungnahme Andreas V. vom 07.02.2025

Stellungnahme Edward R. vom 10.02.2025

Stellungnahme Elke M.-B. vom 07.02.2025

Stellungnahme Gabriele W. vom 07.02.2025

Stellungnahme Johannes G. vom 10.02.2025

Stellungnahme Maria N. vom 10.02.2025

Stellungnahme Marion und Wolfgang H. vom 09.02.2025

Stellungnahme Paula E. vom 09.02.2025

Stellungnahme Peter E. vom 09.02.2025

Stellungnahme Peter E. vom 10.02.2025

Stellungnahme Thomas und Irene S. vom 08.02.2025

Stellungnahme Uwe P. vom 03.01.2025

Stellungnahme Walter und Gertraud J. vom 10.02.2025

Stellungnahme Wolfgang und Dagmar F. vom 10.02.2025

Stellungnahme Wolfgang W. vom 10.02.2025

Das gegenständliche Projekt ist als Mitverbrennungsanlage gemäß Abfallverbrennungsverordnung (AVV) 2024 zu sehen und wird vom gefertigten Amtssachverständigen entsprechend beurteilt. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Betreibers bezüglich der Emissionsüberwachung wurden als Auflagenvorschläge formuliert, siehe den Anhang des obigen Gutachtens und Kapitel K.

Bezüglich der Auswirkungen des Projekts auf die örtliche Immissionsituation und die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L), der Auswirkungen des Vorhabens auf die Einhaltung der ab 2030 geltenden Immissionsgrenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie der EU, sowie die Übereinstimmung der Abgasreinigungstechnik mit dem Stand der

Technik gemäß BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abfallverbrennung wird auf die Einreichunterlagen, den obigen Befund und das obige Gutachten verwiesen.

Betreffend die rechtliche Fragestellung, inwieweit deutsches Recht mitzubersichtigen ist, wird auf die UVP-Behörde verwiesen.

Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung lagen folgende Stellungnahmen vor:

1. Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 08.01.2025
2. Stellungnahme Naturschutzbund Salzburg vom 07.02.2025
3. Stellungnahme Stadt Freilassing vom 10.02.2025
4. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 10.02.2025
5. Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 11.02.2025
6. Stellungnahme Landesumweltanwaltschaft vom 10.02.2025
7. Stellungnahme „Lokale Anrainer“ vom 10.02.2025
8. Stellungnahme U. P. vom 30.01.2025
9. Stellungnahme A. V. vom 07.02.2025
10. Stellungnahme G.A. W. vom 07.02.2025
11. Stellungnahme E. M-B. vom 08.02.2025
12. Stellungnahme T. & I. S. vom 08.02.2025
13. Stellungnahme A. W. vom 09.02.2025
14. Stellungnahme P. E. vom 09.02.2025
15. Stellungnahme M. & W. H. vom 09.02.2025
16. Stellungnahme W. & G. J. vom 10.02.2025
17. Stellungnahme W. W. vom 10.02.2025
18. Stellungnahme E. R. vom 10.02.2025
19. Stellungnahme J. G. vom 10.02.2025
20. Stellungnahme P. E. vom 10.02.2025
21. Stellungnahme M. S.N.M. vom 10.02.2025
22. Stellungnahme W. & D. F. vom 10.02.2025

Hinsichtlich der Stellungnahme 1, 2, 3 und 6 zu Luftschadstoffemissionen und auch damit etwaig verbundene grenzüberschreitende Auswirkungen auf Schutzgebiete darf auf die Antworten zu Fragenabschnitt E) verwiesen werden.

Zu den Einwendungen betreffend Prüfung der Auswirkungen auf FFH-Schutzgebiete in Deutschland (Stellungnahme 1-3, 5-6) sind diese rechtlicher Natur, u.a. dahingehend ob eine Prüfung der Auswirkungen gemäß FFH-Prüfschema (Vorprüfung) erforderlich ist. Da die Einwendungen vor allem Luftschadstoffe betreffen, kann auf die Antworten zu Fragenabschnitt E) verwiesen werden. Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass laut fachlicher Ausführungen in der Beilage der Stellungnahme 5 (Landratsamt, FB Naturschutz und Jagdwesen) in den FFH-Schutzgebieten keine stickstoff- bzw. phosphatsensiblen Lebensraumtypen bestünden und eine Betroffenheit der Erhaltungsziele durch Nährstoffeinträge ausgeschlossen werde. Dies wurde fachlich nicht überprüft, ist jedoch grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel.

Zu den Stellungnahme 6 bezüglich erhebliche Auswirkungen Landschaftsbild (Fernwirkung) und Beleuchtung (Bewegungsmelder) kann im Wesentlichen auf die Ausführungen in Befund und Gutachten zu Landschaftsbild und Naturhaushalt verwiesen werden. Da die Projektunterlagen eine Einhaltung der relevanten Normen und Standards zeigen - keine zusätzliche Minderungsmaßnahme wie Einsatz eines Bewegungsmelders fachlich als erforderlich erachtet.

Zur Stellungnahme 9 und 10 (Landschaftsschutzgebiet und dessen Erholungswert) darf auf Befund und Gutachten verwiesen werden. Darüberhinausgehend wird auf die Beurteilung durch die Umweltmedizin verwiesen.

Zur Stellungnahme 11 (optische Auswirkungen, Flugzeug, Tourismus) wird auf die Beurteilung zum Landschaftsbild und Wert der Landschaft für die Erholung im Befund und Gutachten verwiesen.

Die übrigen vorgelegten Stellungnahmen betreffen den Fachbereich nicht.

Bodenschutz

Stellungnahme von Paula E. vom 9.2.2025

In der Stellungnahme wird ohne nähere Details eine Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung durch ua langfristige Boden- und Wasserbelastungen nicht ausgeschlossen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht liegen die prognostizierten Immissionen größtenteils unterhalb der Irrelevanz- bzw unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle. Die berechneten (maximalen) Stoffanreicherungen lassen keine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und der landwirtschaftlichen Nutzung befürchten.

Unter Berücksichtigung von Abweichungen bei Probenahme und Analytik (Streuung im Feld und Labor) sind die kalkulierten (Schad)Stoffanreicherungen selbst über den Betriebszeitraum von 30 Jahren in den Böden praktisch nicht nachzuweisen.

Alle übrigen Stellungnahmen enthalten keine spezifischen den Fachbereich Boden betreffende Fragestellungen, Einwendungen oder Kommentare. Lediglich indirekt kann in Bezug auf die Immissionsbeurteilungen auch der Fachbereich Boden betroffen sein. Sollten sich daher bei der Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen durch den Fachbereich Luftreinhaltung spezifische Aspekte für den Boden ergeben, wird ergänzend dazu Stellung bezogen.

Forstwesen/Wald

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung lagen folgende Stellungnahmen vor:

1. Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 08.01.2025
2. Stellungnahme Naturschutzbund Salzburg vom 07.02.2025
3. Stellungnahme Stadt Freilassing vom 10.02.2025
4. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein vom 10.02.2025
5. Stellungnahme Landratsamt Berchtesgadener Land vom 11.02.2025
6. Stellungnahme Landesumweltanwaltschaft vom 10.02.2025
7. Stellungnahme „Lokale Anrainer“ vom 10.02.2025
8. Stellungnahme U. P. vom 30.01.2025
9. Stellungnahme A. V. vom 07.02.2025
10. Stellungnahme G.A. W. vom 07.02.2025
11. Stellungnahme E. M-B. vom 08.02.2025
12. Stellungnahme T. & I. S. vom 08.02.2025
13. Stellungnahme A. W. vom 09.02.2025
14. Stellungnahme P. E. vom 09.02.2025
15. Stellungnahme M. & W. H. vom 09.02.2025
16. Stellungnahme W. & G. J. vom 10.02.2025
17. Stellungnahme W. W. vom 10.02.2025
18. Stellungnahme E. R. vom 10.02.2025
19. Stellungnahme J. G. vom 10.02.2025
20. Stellungnahme P. E. vom 10.02.2025
21. Stellungnahme M. S.N.M. vom 10.02.2025
22. Stellungnahme W. & D. F. vom 10.02.2025

Zu den Stellungnahmen betreffend Forstwesen/Wald:

Aus forstfachlicher Sicht ist anzumerken, dass im gegenständlichen Verfahren lediglich Einwirkungen der Immissionen von Luftschadstoffen im Wald zu berücksichtigen sind. Diesbezüglich kann, wie auch schon im Prüfkatalog beantwortet, festgestellt werden, dass die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit wie auch die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Wald als gering bewertet werden. Dies wird auch vom Fachgutachten DI Kühnert vollständig und nachvollziehbar bestätigt. Es besteht daher aus forstfachlicher Sicht keine Notwendigkeit zusätzlicher Auflagenpunkte.

Bezüglich der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten wird auf Befund und Gutachten des Fachbereichs Luftreinhaltung und Klimaschutz verwiesen.

Die Übereinstimmung des Projekts mit den Klima- und Energieplänen des Landes und des Bundes wurde plausibel dargestellt, siehe hierzu Kapitel I, J, im Befund und Gutachten des Fachbereich Luftreinhaltung/Klimaschutz. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Einhaltung der ab 2030 geltenden Immissionsgrenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie der EU wurde plausibel dargestellt, siehe ebenfalls den Fachbeitrag Luftreinhaltung/Klimaschutz.

Umweltmedizin

Es liegen Stellungnahmen zu den verschiedenen Aspekten des Vorhabens vor.

Hierzu sei einerseits auf die Stellungnahmen der jeweils technisch zuständigen ASV verwiesen, sowie auf die jeweilige Beurteilung.

Die für die Wohnnachbarschaft relevanten Fachbereiche betreffen insbesondere den Lärm und die Luftschadstoffe.

Bei projektgemäßer Ausführung sind bezüglich Elektromagnetischer Felder, Licht und Erschütterungen, keine relevanten Immissionen zu erwarten.

Lärm:

Betrifft Stellungnahmen: Alois W., Andreas V., Gabriele W., Thomas und Irene S.

Bei den Lärmimmissionen ist die Veränderung der Bestandssituation im Bereich des Irrelevanzkriteriums. Es kommt zu keinerlei Immissionen mit besonders belastigender Geräuschcharakteristik (tonale, impulshaltige oder informationshaltige Geräusche) in der Betriebsphase.

In der Bauphase können sich einzelne Geräusche vom Bestand abheben, die Anhebung beträgt vorübergehend unter 4 dB und hält die Werte der der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung - BStLärmIV - ein.

Luftschadstoffe:

Betrifft Stellungnahmen Alois W., Andreas V., Edward R., Elke M.B., Gabriele W., Maria S. N. M., Marion und Wolfgang H., Paula E., Thomas und Irene S.

Es wird aus den folgenden Gründen von einer Verbesserung gegenüber der Bestandssituation ausgegangen:

- Tabelle 39 Fachbeitrag Luft und Klima
- der Brennstoff wird zukünftig in Silos gelagert werden, die Vertragungen von Holzstaub im Freien, wie bisher, sollten damit deutlich reduziert sein.

Anmerkung: Holzstaub wird von der WHO (siehe IARC-Monografie Nr. 62) als krebserregend eingestuft.

Hinweis: Holzstäube können allergische Reaktionen verursachen (z.B. exogen allergische Alveolitis).

- Die durch die Einspeisung in das Fernwärmenetz bewirkte Luftschadstoffimmissionsreduktion (durch eine Reduktion Hausbrandes) wird zwar nicht explizit ausgewiesen, wird sich nach menschlichem Ermessen jedoch auf die Gesamtschadstoffimmissionen positiv auswirken.

In der am 12.05.2025 stattfindenden mündlichen Verhandlung erläuterten Vertreter der Einschreiterin das Vorhaben anhand der Einreichunterlagen sowie die in der Verhandlung vorgelegten Projektergänzungen. Danach erläuterte der - der UVP-Behörde beigegebene - Sachverständigenkoordinator das im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten.

Danach kritisierte die Vertreterin der Stadt Freilassing, dass den Einreichunterlagen eine Risikobewertung (hinsichtlich Flugzeugabstürze) fehle. Auch wurde nochmals darauf hingewiesen, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben ein neues Luftfahrthindernis entsteht, welches eine veränderte Flugroutenwahl auf deutscher Seite mit entsprechender Lärmzunahme nach sich ziehen kann. Hinsichtlich der Genehmigung des Luftfahrthindernisses wurde nochmals das Fehlen einer Hindernisprüfung nach den ICAO-Richtlinien gerügt. Weiters sei Ultrafeinstaub im Verfahren nicht betrachtet worden. Schließlich wurde auf zwischenstaatlichen Verhandlungen bzgl. der Reduktion der Anzahl der Flugbewegungen über deutschem Hoheitsgebiet hingewiesen. Weiters wiederholte die Stadt Freilassing ihre vorab übermittelten Fragen und forderte die Errichtung einer Messstelle auch auf bayrischer Seite.

Frau Susanne E., Herr Peter E. sowie Herr Alois W. ersuchten den Projektwerber um die Schaffung einer online Informationsplattform hinsichtlich aktueller Emissions- und Immissionswerte. Herr Peter E. monierte darüber hinaus, dass im Verfahren die Grundsätze der gültigen Raumordnung nicht ausreichend bewertet wurden. Der KWK-Betrieb sei als Großfeuerungsanlage mit Müllbeimengung mit mögliche schweren Unfallereignissen, insbesondere wegen der unmittelbaren Nähe zum SEVESO-Betrieb (Domino-Effekt) einem deutlichen gesteigerten Risikobewertung behaftet. Der von der Raumordnung geforderte Abstand der KWK-Anlage sei nicht vorhanden. Ebenso wenig entspreche die Abgasentgiftung der KWK-Anlage dem Stand der Technik, da die Kaminhöhe mit 55 Metern begrenzt sei, während ansonsten 100 bis 200 Meter Kaminhöhe bei KWK-Anlage übrig sei. Dadurch werde der Schadstoff in großer Höhe effizient verteilt und abtransportiert. Dadurch dass dies Unterblieben sei, komme es zu einer erheblichen Reduzierung der Schadstoffreinigung und damit zu einer unnötigen Belastung der Lieferinger Bevölkerung.

Die Fischereiberechtigte Peter Pfenninger Schenkung stimmte dem geplanten Bauvorhaben zu, wenn die Vorschriften der Amtssachverständigen, aus den vergangenen Verfahren und der heutigen Verhandlung, die für die Fischerei oder das Ökosystem relevant sind, eingehalten werden. Auch wurde - abseits es Verhandlungsgegenstandes - darauf hingewiesen, dass, sollte es zu Problemen, Verzögerungen oder Störungen, mit der Errichtung oder dem Betrieb der Fernwärmeleitungen, durch die Salzburg AG kommen, keinesfalls die überschüssige Wärme in die Saalach abgeleitet werden dürfe, da dies mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie unvereinbar sei.

Die Landesumweltschützerin führte ergänzend zu ihrer im Rahmen der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahme im Hinblick auf das vorgelegte Lichtprojekt Außenbeleuchtung an, dass in diesem die mittlere horizontale Beleuchtungsstärke mit 12, 13 bzw. 14 lux angegeben werde, das sicherheitstechnische Minimum allerdings mit 10 lx bezeichnet wurde. In Zusammenschau der einschlägigen ÖNormen 12464-2 (Arbeitsstätten im Freien) und O 1052 (Lichtimmissionen) sei das sicherheitstechnische Minimum gleichzeitig auch das Maximum aus Umweltsicht. Diesbezüglich sei jedoch vom Amtssachverständigen (sowie auch vom Antragsteller) bestätigt worden, dass die Auflagenempfehlung aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten um diesen Wert ergänzt werden wird (Anm: Ist geschehen und in diesem Bescheid übernommen worden). Weiters wurde auf einen Tippfehler im Umweltverträglichkeitsgutachten hingewiesen (27000 K anstelle von 2700 K) welcher vom Amtssachverständigen bestätigt und abgeändert wurde. Auch sei zur Vermeidung der Himmelsaufhellung die Lichtstärke in der Strahlrichtung ab 90° auf den Wert 0 cd/klm auflagengemäß zu begrenzen. Zum Anrainerschutz seien in diesem Zusammenhang auch die Werte der Tabellen 4 und 5 der ÖNorm O 1052 einzuhalten. Im Hinblick auf den Themenbereich „Luftreinhaltung“ bekräftigte die Umweltschützerin nochmals, dass die Einhaltung der

Grenzwerte (auch zukünftiger und in Zusammenhang mit Emissionen aus anderen Quellen) sichergestellt sein müsse, auch in Bezug auf die EU-Luftqualitätsrichtlinie und Einhaltung der Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Jahr 2030. Schließlich empfahl diese noch als Beitrag zur Vertrauensbildung die jederzeitige Einsehbarkeit der Messdaten von den drei Messpunkten.

Herr Wolfgang F. bemängelte in seiner Stellungnahme die fehlende Darstellung der Auswirkungen der Emissionen eines möglichen Betriebs des zusätzlichen neuen Spitzenkessels. Ebenso sei offengelassen worden, in welchem Ausmaß die „alte Energiezentrale“ gleichzeitig mit der verfahrensgegenständlichen Anlage betrieben werde. Somit seien auch Emissionssituation und Zusatzbelastung für Anrainer unklar geblieben. Hinsichtlich Schalltechnik wurden Befürchtungen einer Überschreitung der widmungsgemäß erforderlichen Grenzwerte geäußert. Eine Validierung der durch das Projekt vorgesehenen örtlichen Schallschutzmaßnahmen durch Einbindung in die vorgesehenen Immissionsmessungen als Qualitätskontrolle nach der Inbetriebnahme der Neuanlage sei daher erforderlich und auflagengemäß vorzuschreiben.

Die Antragstellerin legte schließlich folgende Unterlagen vor und erläuterte diese in der Verhandlung:

- Für den Fachbereich Elektrotechnik: Zustimmungserklärungen zum gegenständlichen Projekt von folgenden Eigentümern der Bahnanlagen: Bahnhof Lieferung der ÖBB, Industriebahn Kleßheim (IBK) der Salzburg AG, Anschlussbahn Containerterminal der Fa. Kaindl, Anschlussbahn Kaindl der Fa. Kaindl
- Fachbereich Naturschutz: Lebensraum-Potentialermittlung im Hinblick auf geschützte Reptilienarten (FFH Anhang IV).
- Fachbereich Luftreinhaltung: Übersicht Immissionsmessstellen Luftschadstoffe. In dieser Übersicht seien die jeweiligen Standorte ersichtlich, an denen die Immissionsmessungen erfolgen. Die Messungen erfolgen entsprechend dem Stand der Technik gemäß der in der Beilage angeführten Luftschadstoffparameter.
- Abfallwirtschaftskonzept: geringfügige Änderung des Abfallwirtschaftskonzepts. Bei der geringfügigen Änderung handle es sich um eine Korrektur der Formatierung der Tabelle 4, in der die Schlüsselnummern (91701 bzw. 94901 und 94902) fett markiert wurden.

Zusätzlich führte die Antragstellerin zum öffentlichen Interesse aus, dass das Projekt mit dem Umstieg auf alternative Energieformen und die Steigerung der Versorgungssicherheit jedenfalls im öffentlichen Interesse gelegen sei. Die Umsetzung des Vorhabens trage ebenso wesentlich zur Erreichung der Ziele des Salzburger Masterplans „Klima und Energie 2030“ bei. Durch die KWK-Anlage werde eine weitere Möglichkeit zur Erzeugung elektrischer Energie und Einspeisung in das öffentliche Stromnetz geschaffen. Durch die Schaffung von öffentlichen Versorgungsleistungen sowie die Gewährleistung der Verteilung und Versorgung mit Energie liege die Realisierung des Projekts offenkundig im öffentlichen Interesse. Hinsichtlich des Themenbereiches „Seveso/Raumordnung/Kaminhöhe“ führte die Antragstellerin weiters aus, dass die Seveso-Bestimmungen der §§ 84a ff GewO ungeachtet des gegenständlichen Verfahrens zu beachten seien. Diese würden umfangreiche Dokumentations- und Meldepflichten vorsehen, die von der Antragstellerin jedenfalls eingehalten werden. Es werde darauf hingewiesen, dass sich durch das gegenständliche Projekt keine Änderungen ergeben. Die Kaminhöhe von 55 Meter sei in den Projektunterlagen beschrieben worden und positiv durch die Amtssachverständigen beurteilt worden.

Zur geforderten Risikobetrachtung führte die Antragstellerin aus, dass eine solche in Bezug auf die Gefahr eines Flugzeugabsturzes im Sinne der Sevesobetrachtung (schwere Industrieunfälle,

Dominoeffekte) bereits für den bestehenden Betrieb der Kaindl Boards GmbH bestehe. Hier sei das Risiko als vernachlässigbar eingestuft worden, auch, da die relevanten Chemikalienlager im Keller des Betriebes, geschützt durch Stahlbeton, situiert seien. Da durch das Projekt der Errichtung der KWK-Anlage keine zusätzlichen Mengen an gefährlichen Chemikalien auf dem Firmengelände der Kaindl Boards GmbH gelagert würden, ändere sich durch das gegenständliche Projekt nichts an dieser Gefährdung.

Zum Vorhalt der Stadt Freilassing, dass sich bei Anwendung der „Vollzugshilfe zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete“ des LfU erhebliche Arseneinträge in das FFH-Gebiet Saalach-Auen ergäben und daher eine Alternativenprüfung durchzuführen wäre, führte die Antragstellerin aus, dass die vorhabenbedingten Zusatzimmissionen von Arsen im Bereich des Natura 2000 - Gebiets unter Berücksichtigung der Emissionsbeschränkung für Arsen (max. 30% des Schwermetallsummenwertes) bei 1,7% des Beurteilungswertes der TA-Luft (= Erheblichkeitsschwellenwert nach der Vollzugshilfe) liegen würden. Die Zusatzimmission liege damit über dem Abschneidekriterium von 1%, womit die Gesamtbelastung zu betrachten sei, was auch in den Einreichunterlagen durchgeführt wurde. Die Gesamtbelastung durch Arsenimmissionen liege bei 15% der Erheblichkeitsschwelle der Vollzugshilfe. Da die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten werde, sei nicht von erheblichen Auswirkungen durch Stoffeinträge auf das Natura 2000 Gebiet auszugehen und folglich sei auch Alternativenprüfung erforderlich. Wesentlich sei, dass die in der Vollzugshilfe genannten Kriterien „Abschneidekriterium“ (1%) und „Bagatellschwelle“ (3%) nicht mit dem „Erheblichkeitsschwellenwert“ (100%) gleichzusetzen seien.

Zur Frage der Stadt Freilassing hinsichtlich etwaiger Geruchsbelästigungen bei Anlieferung des Abfalls verwies die Antragstellerin auf das eingereichte Projekt, wonach geruchsbelastete Abfälle (EBS-Material) mittels geschlossenen LKWs angeliefert und in der Aufbereitungshalle weiter aufbereitet würden. Die Aufbereitungshalle verfüge über ein Schleusensystem bzw. über schnellschließende Tore und werde ständig im Unterdruck betrieben, sodass beim Ein- und Ausfahren der LKW keine geruchsbelastete Luft aus der Halle ins Freie entweichen kann. Die Aufbereitungshalle sei geschlossen ausgeführt und werde ständig abgesaugt. Die abgesaugte Hallenluft aus der EBS-Aufbereitung werde als Verbrennungsluft der KWK-Anlage zugeführt. Etwaige Geruchsstoffe würden somit verbrannt und seien daher nicht emissionsrelevant.

Ansonsten nahm die Antragstellerin das Verhandlungsergebnis sowie die formulierten Auflagenvorschläge zustimmend zur Kenntnis.

Zu diesen abgegebenen Stellungnahmen und Projektkonkretisierungen/-ergänzungen führte zunächst der bodenschutzfachliche und landwirtschaftliche Amtssachverständige aus, dass das vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) Kreisgruppe Berchtesgadener Land Ortsgruppe Freilassing-Ainring Saaldorf-Surheim und der Stadt Freilassing geforderte umfassende Monitoring (auch von Boden) im vorliegenden Fall nicht zweckmäßig sei, da - wie bereits im Umweltverträglichkeitsgutachten ausgeführt - die prognostizierten Immissionen im Betriebszeitraum im Boden nicht nachweisbar seien. Ein laufendes Monitoring im Bereich der Luft erscheine diesbezüglich wesentlich geeigneter.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige ergänzte - wie von der Landesumweltschutzbehörde gefordert - einen Auflagepunkt hinsichtlich der Beleuchtungsstärke und erklärte einen im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschlagenen Auflagepunkt aufgrund des vorgelegten Berichts zur Präzisierung des Amphibienschutzes für obsolet, da dieser zustimmend zur Kenntnis genommen werden konnte.

Der elektrotechnische und strahlenschutztechnische Amtssachverständige änderte aufgrund der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Einverständniserklärungen einen Auflagepunkt ab

und betonte nochmals, dass bei Einhaltung dieser keine fachlichen Einwände gegen die Erteilung der Bewilligung gem UVP-G 2000 für die KWK-Anlage bestünden.

Ebensowenig äußerte der Amtssachverständige für Abfalltechnik/Abfallwirtschaft/Altlasten Bedenken hinsichtlich des in der mündlichen Verhandlung leicht adaptierten Abfallwirtschaftskonzepts. Diesbezüglich waren jedoch ebenso zwei Auflagenvorschläge gegenüber dem Umweltverträglichkeitsgutachten abzuändern.

Weiters konkretisierte der Amtssachverständige für den Fachbereich Betriebs- und Bau- lärm/Gewerbetechnik/Erschütterungen fünf Auflagenvorschläge.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung und Klimaschutz führte zum von der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Dokuments bezüglich eines begleitenden Monitorings aus, dass dieses plausibel und nachvollziehbar sei und daher aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden könne. Eine entsprechende im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschlagene Auflage könne daher entfallen.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates erstattete folgenden Befund:

- Gegenstand der Stellungnahme ist die ausgeschriebene Verhandlung Zl. 20504-UVP/74/139-2025 des Amtes der Salzburger Landesregierung „KWK-Anlage“ der Konsenswerberin Kaindl Energy GmbH
- Es wird grundsätzlich auf die Einreichunterlagen sowie auf die Stellungnahmen der Sachverständigen in den jeweiligen Fachbereichen hingewiesen
- Als zu verwertende Abfallarten werden insbesondere Sägemehl, Schleifstäube, Abfälle aus der Abwasserbehandlung (Filterkuchen) und Rückstände aus der Zellstoffherstellung laut Vorbesprechung angegeben.
- Der Bodenbereich bei den Silos wird jedenfalls CO- überwacht; Stellen mit der Möglichkeit der gefährbringenden Ansammlung von CO- Gasen oder anderen Gasen (CH₄,...) sind wirksam zu überwachen. CH₄ hat eine UEG von ca. 4,4 Vol und CO eine UEG von 11,3%. CH₄ hat einen MAK-Wert von 10000 ppm (1 Vol%), CO hat einen MAK-KZW von 60 ppm bzw. 66 mg/m³. Bei CH₄ wäre die kritische Komponente der Explosionsschutz (10% UEG). Es wäre daher in Bereichen wo eine Ansammlung von CH₄ massiert möglich ist (Hinweis: CH₄ ist leichter als Luft) eine kont. messende Einrichtung installiert werden (dies insbesondere im Hinblick auf den primären Explosionsschutz). Bei CO ist eine hohe toxische Gefahr gegeben. Der Anknüpfungspunkt für CO wäre daher im Bereich des MAK-Wertes anzulegen. Hinsichtlich gefährdender Ansammlung von Gasen wäre eine Auflage zu formulieren. Im Bereich möglicher CO-Ansammlung ist jedenfalls kein ständiger Aufenthalt von Personen im normalen Arbeitsablauf geplant.
- Im Anlieferungsbereich EBS mit den LKW's erfolgt eine mechanische Absaugung. Diese ist derart auszuführen, dass die Unterschreitung des Grenzwertes für Dieselmotoremissionen nachgewiesen werden kann (s. beantragte Auflage)
- Der EBS-Bunker in der Spänehalle wird neu errichtet
- In der Aufbereitungshalle erfolgt eine mechanische Absaugung. Diese ist derart auszuführen, dass die Unterschreitung des Grenzwertes für Dieselmotoremissionen nachgewiesen werden kann (s. beantragte Auflage)
- Absturzgefährdete Stellen welche im Normalfall erreichbar sind (Für Rundgänge, Kontrollgänge, Wartungen, ...) werden mit geeigneten Absturzsicherungen (Geländer oder Brüstung) ausgestattet. Bereiche, welche nur ganz selten (z.B. Reparaturfall) begangen werden sollen, werden mit geeigneten Anschlagmöglichkeiten für PSA ausgestattet. Diesbezüglich wird eine Auflage formuliert werden.
- Es ist ein Planungs Koordinator und Baustellenkoordinator rechtzeitig gem. BauKG zu bestellen. Der Planungs Koordinator ist vor Beginn der Planungsarbeiten gem. BauKG dem AI zu melden, der Baustellenkoordinator ist vor Beginn der Bauarbeiten dem AI zu melden (s. Auflage)

- Dachflächenöffnungen (Lichtkuppeln, etc.) werden geeignet gegen den Absturz von Personen abzusichern sein (Netz- oder Gitterabdeckung)
- Ständige Arbeitsplätze werden nicht eingerichtet. Die Überwachung der technischen Anlagen erfolgt von der bestehenden Warte (Prozessleittechnik) aus.
- Die Ausführung der Erdgasanlagen wird entsprechend den ÖVGW-Richtlinien auszuführen sein (s. Auflage)
- Die Kesselanlage (2 separate Kesselanlagen) wird gem. der Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln (ABV i.d.g.F) auszuführen sein (Anlage 1-4). Die Entlastungsfläche gem. Anlage 4 (Pkt. 2.2) ist jedenfalls einzuhalten (s. Auflage).
- Augenduschen + Sonstige Duschen (z.B. Ganzkörperduschen) sind nach Maßgabe der Evaluierung in Absprache mit der hausinternen Arbeitsmedizin (AMED) und Arbeitssicherheitstechnik (SFK) festzulegen und zu installieren (z.B: NaOH Dosierstation, Salzsäureaufstellungsbereiche,...)- s. Auflage
- Vor Inbetriebnahme ist die Gefahrenermittlung und Maßnahmenfestlegung gem. § 4 ASchG durchzuführen und gem. § 5 ASchG im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festzuhalten (s. Auflage). In diese ist die Arbeitsstoffevalierung ebenfalls einzuarbeiten
- Hinsichtlich der Temperaturen in den Hallen und Betriebsräumen ist keine Angabe vorhanden. Hier wird auf die ex-lege Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung hingewiesen.
- Die Verkehrsflächen in den Hallen sind mit einer Kennzeichnung zu versehen (s. Auflage) - s. dazu § 2 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung
- Mechanische Lüftungen / Absauganlagen sind in den Hallen und im Kraftwerksbereich gegeben (s. Einreichunterlagen)
- Die Aufbereitungshalle wird mit einer Belichtung gem. den OIB-RL ausgestattet
- Kontaminierte Altlasten (Deponiegase, Sprengmittel aus dem 2. Weltkrieg) sind nach Aussage im Zuge der Vorbesprechung nicht vorhanden. Sollte eine solche nicht ausgeschlossen werden können, wäre dies in dies in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzunehmen (s. Auflage)
- In den Einreichunterlagen liegen noch keine Explosionsschutzdokumente (soweit erstellbar) bzw. Explosionsschutzkonzepte auf. Dies ist als Mangel in der Einreichung zu bewerten. Laut den Projektvertretern wurde darauf hingewiesen, dass die Erstellung aufgrund von fehlenden technischen Details noch schwierig sei. Im Bereich der Aufgaben, der Beförderungsanlagen und Lagereinrichtungen werden jedenfalls explosionsgefährdete Bereiche zu erwarten sein. Um hier den Standard und die Sicherheit gewährleisten zu können wird seitens des Arbeitsinspektorates jedenfalls eine Auflage formuliert werden, wonach vor Inbetriebnahme ein Explosionsschutzdokument durch ein ziviltechnisches Büro oder eine akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle zu erstellen ist und die Umsetzung inkl. Abnahmeprüfung gem. VEXAT zu bestätigen ist (s. Auflage). Die beabsichtigten Abfallarten (Sägemehl, Schleifstäube, Abfälle aus der Abwasserbehandlung/Filterkuchen und Rückstände aus der Zellstoffherstellung angegeben) sind im Rahmen der Erstellung des Explosionsschutzdokumentes jedenfalls exakt anzugeben und zu berücksichtigen. Bei div. Förderanlagen ist eine Funkenlöschanlage vorgesehen
- Es liegt ein Brandschutzkonzept erstellt durch die Fa. Hofmann vor. Die Umsetzung ist durch eine fachkundige Person zu bestätigen (s. Auflage)
- Das Kraftwerk (1. Kessel mit einer Wärmeleistung von 150MW, ein 2. Kessel mit 48 MW nur für die Fernwärme) wird im Abstand von ca. 25,0m von der bestehenden Produktionshalle entfernt errichtet. Eine Beeinträchtigung betreffend Belüftung und Belichtung der bestehenden Produktionshalle ist nicht zu erwarten
- Die Ableitung von Medien aus Überdruckeinrichtungen wird in gefahrloser Art und Weise erforderlich sein (s. Auflage)
- Ohne Hilfsmittel (Aufstiegshilfen,...) im Regelbetrieb (Rundgänge, Wartungen) erreichbare heiße Oberflächen sind thermisch zu isolieren (s. AMVO und ABV- Anlage 4) - s. Auflage

- Die Beleuchtung der Betriebsanlage wird nach dem Stand der Technik (ÖNORM EN 12464 Teil 1 auszuführen sein)- s. Auflage
- Es erfolgt keine Manipulation des Heizgutes mit selbstfahrenden Arbeitsmitteln. Die Entladung erfolgt über eine Schubbodenentladung
- Gläser in Gefahrenbereichen mit Absturzgefahr sind in VSG auszuführen - s. Auflage
- Für Arbeitsmittel wird jeweils eine CE-Erklärung vorgelegt. Sollten 2 oder mehrere Arbeitsmitteln mit jeweilig vorliegender CE- Kennzeichnung verkettet sein, so wäre eine Gesamtkonformitätserklärung beizubringen (bei tiefgreifender Verkettung). Ist eine solche nur mit sehr hohem Aufwand möglich, so kann aus der Sicht des Arbeitnehmers:innenschutzes auch eine Schnittstellengefahrenanalyse gem. § 35 ASchG durchgeführt werden. Bei geringfügiger Verkettung wäre jedenfalls eine Schnittstellengefahrenanalyse gem. § 35 ASchG durchzuführen, eine Gesamt-CE-Erklärung könnte eine solche bei geringfügiger Verkettung jedoch ebenfalls ersetzen.
- Die Silos werden mit Druckentlastungsflächen (tertiärer Explosionsschutz) ausgestattet. Diese sind normgemäß auszuführen (s. Auflage)
- Im E- Raum soll eine Gaslöschanlage installiert werden. Laut Aussage der Projektvertreter soll diese gem. TRVB 152 /25 idgF mit entsprechenden Vorwarnsystemen ausgestattet werden. Die Zusatzanforderungen aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums f. Arbeit und Wirtschaft 2023-0.126.103 (s. homepage der Arbeitsinspektion www.arbeitsinspektion.gv.at + Suchbegriff Gaslöschanlagen) wären zu berücksichtigen.

Weiters schlug das Arbeitsinspektorat verschiedene Nebenbestimmungen aus dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmerinnenschutzes vor, welche diesem Bescheid zugrunde gelegt wurden. Auch wurde der Antragssteller auf die Einhaltung folgender Arbeitnehmerschutzvorschriften hingewiesen:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. 56/2024, idgF
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. 309/2004 idgF
- Arbeitsstättenverordnung - AstV, BGBl. II 368/1998, idgF
- Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl. II 330/2024, idgF
- Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012, BGBl. II 33/2012 idgF
- Kennzeichnungsverordnung - KennV, BGBl. II Nr. 101/1997 idgF
- Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II 124/1998 idgF
- Verordnung Persönliche Schutzausrüstung- PSA-V, BGBl. II Nr. 77/2014 idgF
- Verordnung brennbarer Flüssigkeiten - VbF 2023, BGBl. Nr. 45/2023 idgF
- Verordnung explosionsfähiger Atmosphären - VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004, idgF
- Verordnung Lärm und Vibrationen- VOLV, BGBl. II Nr.22/2006 idgF
- Verordnung optische Strahlung - VOPST, BGBl. II Nr. 221/2010 idgF
- Verordnung elektromagnetische Felder - VEMF, BGBl. II Nr.179/2016 idgF
- Grenzwertverordnung 2024- GKV, BGBl. II Nr. 330/2024 idgF
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung - VGÜ, BGBl. II Nr.27/1997, idgF
- Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998 idgF
- Aerosolpackungsverordnung - APLV 2018, BGBl. II Nr. 347/2018 idgF
- Kälteanlagenverordnung, BGBl Nr. 305/1969 idgF
- Bauarbeiterschutzesverordnung- BauV, BGBl. Nr.340/1994 idgF
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz- BauKG, BGBl. I Nr.37/1999 idgF
- Flüssiggas-Verordnung 2002 -FGV, BGBl. II 446/2002 idgF
- Erlass: GZ: BMASK-461.308/0011-VII/A/2/2015 Unbeabsichtigte Freisetzung von technischen Gasen in Räumen
- Erlass: GZ: 461.208/104-III/3/02 Motorkraftbetriebene Flurförderzeuge in geschlossenen Räumen (Hallen); (Auslegungsfragen).

Ferner wurde auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes - Bau-KG, BGBl. 37/1999, idF BGBl. 159/2001, hingewiesen. Im Rahmen dieses Gesetzes besteht für den Bauherrn die zwingende gesetzliche Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass bei Errichtung des Bauwerkes die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG eingehalten werden. Es besteht die Verpflichtung zur Bestellung eines Planungskoordinators sowie eines Baustellenkoordinators, zur Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten und

falls eine Baudauer von mehr als 500 Personentagen gegeben ist, oder die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Angestellte gleichzeitig beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorankündigung (vorzugsweise an die BUAK - baustellen@buak.at - Bauarbeiter-Urlaubs u. Abfertigungskasse), sowie der Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan). Hinsichtlich Abbrucharbeiten wurde besonders auf die Verpflichtung zur Erstellung einer Abbrucharweisung (§110 Bauarbeiterschutzverordnung) hingewiesen.

Sämtliche sonstigen Amtssachverständigen bzw nichtamtlichen Sachverständigen sahen aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen/Fragen auf Rückfrage der Verfahrensleitung keinen Ergänzungs-/Änderungsbedarf für ihre im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens abgegebenen Teilgutachten.

Mit Schreiben vom 12.06.2025 legte die Antragstellerin eine Kosten-Nutzen-Analyse der KWK-Anlage vor. Auf Rückfrage teilte der Amtssachverständige für Energietechnik/Energieeffizienz/Energiewirtschaft mit, dass die vorgelegte Analyse aus fachlicher Sicht vollständig und plausibel sei und den Anforderungen gem § 46 Abs 1 lit f Sbg LEG entspreche. Inhaltlich bestünde aufgrund der vorgelegten Unterlage keine Notwendigkeit zur Änderung des Teilgutachtens für den Fachbereich „Energietechnik/Energieeffizienz/Energiewirtschaft“.

B. Beweiswürdigung

Die nachfolgende Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die im Spruch wiedergegebenen Einreichunterlagen samt Modifikationen, Ergänzungen und Präzisierungen, auf das im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten mit den darin enthaltenen Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Sachverständigen zu den abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 12.05.2025 sowie auf die Erklärungen der Parteien und Beteiligten. Über die mündliche Verhandlung vom 12.05.2025 wurde eine Verhandlungsschrift aufgenommen. Gegen diese Verhandlungsschrift wurden keine Einwendungen erhoben, weshalb diese vollen Beweis über den Verlauf und Gegenstand der mündlichen Verhandlungen liefert. Das Umweltverträglichkeitsgutachten samt den enthaltenen Teilgutachten ist für die ha Behörde vollständig, nachvollziehbar und schlüssig. Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene wurden im Laufe des Verfahrens nicht vorgelegt, weshalb für die ha Behörde kein Anlass besteht, diese in Zweifel zu ziehen.

C. Rechtsgrundlagen

C.1 UVP-G 2000

§ 1.

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

§ 3.

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

[...]

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

§ 17.

(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.
- (3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.
- (4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.
- (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.
[...]
- (6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.
- (7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungs-

gründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

[...]

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

§ 39.

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens.

Z 9 lit e Anh 1:

Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;

C.2 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

§ 37.

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.

§ 38.

(1) (Verfassungsbestimmung)

Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Partei-

stellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

(2) (Verfassungsbestimmung)

Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

(3) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§ 37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

§ 43.

(1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

[...]

(2b) Genehmigungen, die eine Verbrennung oder Mitverbrennung mit energetischer Verwertung umfassen, dürfen nur erteilt werden, wenn bei der energetischen Verwertung ein hoher Grad an Energieeffizienz erreicht wird.

(3)

Soweit nicht bereits nach den Abs. 1 bis 2b geboten, ist eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die IPPC-Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.

2. Die Energie wird effizient eingesetzt.
3. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.

4. Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die Stellungnahmen gemäß § 40 Bedacht zu nehmen.

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzulehnen.

(5) Abweichungen von einer nach § 65 Abs. 1 erlassenen Verordnung sind auf Antrag mit Bescheid zuzulassen, wenn der Antragsteller durch geeignete Maßnahmen, wie Ausstattung und Betriebsweise, Kontrolle und Überwachung während des Betriebs und Nachsorge, sicherstellt, dass der gleiche Schutz erreicht wird, wie er bei Einhaltung der Verordnung zu erwarten wäre. Davon ausgenommen ist das Verbot der Deponierung gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1.

(6) Abs. 5 gilt nicht für IPPC-Behandlungsanlagen.

§ 43a.

(1) BVT-Schlussfolgerungen sind als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union anzuwenden.

(2) Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken aus BVT-Merkblättern, die von der Europäischen Kommission vor dem 6. Jänner 2011 angenommen worden sind, gelten bis zum Vorliegen von BVT-Schlussfolgerungen gemäß Abs. 1 als Referenzdokumente für die Erteilung einer Genehmigung, insbesondere Auflagen, für eine IPPC-Behandlungsanlage, mit Ausnahme der Festlegung von Emissionsgrenzwerten gemäß § 47a Abs. 2 und 3.

(3) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die für IPPC-Behandlungsanlagen relevanten BVT-Schlussfolgerungen und BVT-Merkblätter auf der Internetseite edm.gv.at zu veröffentlichen.

C.3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

§ 92.

(1) Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung).

§ 93.

(1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

[...]

7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,

[...]

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

[...]

(6) Die in Abs. 1 genannten Arbeitsstätten bedürfen keiner Arbeitsstättenbewilligung nach § 92.

C.4 Wasserrechtsgesetz (WRG 1959)

§ 10.

(1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs. 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichste Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

§ 11.

(1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann dem Bewilligungswerber, soweit dies ausnahmsweise notwendig erscheint, die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, für die ordnungsmäßige Erhaltung und für die Kosten einer allfälligen späteren Beseitigung der Anlage auferlegen, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne der genannten Zwecke.

(3) Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, so hat die Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Sicherstellung zu veranlassen.

§ 12.

(1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte - abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 - durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

§ 30.

(1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,

1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

(2) Abs. 1 soll beitragen

1. zu einer Minderung der Auswirkungen von Dürren und Überschwemmungen, insbesondere der Freihaltung von Überflutungsräumen;
2. zu einer ausreichenden Versorgung (§ 13) mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;
3. zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung;
4. zum Schutz der Hoheitsgewässer und Meeressgewässer im Rahmen internationaler Übereinkommen.

(3)

1. Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.
2. Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydro-morphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.
3. Verschmutzung ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Wasser die der menschlichen Gesundheit oder

der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme schaden können oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen

§ 32.

(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.
- f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezug habenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

§ 105.

(1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

C.5 Gewerbeordnung (GewO 1994)

§ 74.

(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden

Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

(4) Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 oder im § 107 des Mineralrohstoffgesetzes - MineralrohG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Art in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt. Weist eine Anlage nicht mehr den Charakter einer Bergbauanlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Anlageninhaber unverzüglich der Bergbehörde, die die Anlage bewilligt hat, und der nunmehr zur Genehmigung der Anlage zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige bei der Gewerbebehörde gilt die Anlagenbewilligung nach bergrechtlichen Vorschriften als Genehmigung gemäß Abs. 2.

(5) Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften für derartige Anlagen bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Stromerzeugungsanlage gewahrt bleibt.

(6) Abs. 4 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß für eine nach anderen als bergrechtlichen Vorschriften genehmigte oder bewilligte Anlage, die nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Anlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des Abs. 2 aufweist.

(7) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann Arten von Betriebsanlagen, für die jedenfalls keine Genehmigung erforderlich ist, durch Verordnung bezeichnen, wenn von ihnen erwartet werden kann, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind.

§ 77.

(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten ge-

eigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

§ 77a.

(1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

(2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der Anlage 4 zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsaufgaben sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:
 - a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und
 - b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;
4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;
5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.

(3) Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die IPPC-Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 77b erfüllt werden.

(4) Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist.

(5) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer IPPC-Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Behörde nach Konsultation des Genehmigungswerbers die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage des Standes der Technik unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien vorzuschreiben.

(6) Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

(7) Die Behörde hat in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden, Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Der Inhalt der Entscheidung ist der Öffentlichkeit jedenfalls auch im Internet (Weblink) zugänglich zu machen; dies gilt auch für Bescheide gemäß § 81b. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

(8) Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 7 gilt der Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§ 42 AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(9) Werden in einer Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten, und der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass ihn am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

§ 77b.

(1) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe im Sinne des § 77a Abs. 2 Z 1 gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die IPPC-Anlagenteile verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Die emittierte Schadstofffracht ist das zu minimierende Kriterium. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 77a Abs. 2 muss durch eine der folgenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 71c Abs. 1 nicht überschreiten:

1. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten; diese Emissionsgrenzwerte werden für die gleichen oder kürzeren Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte;

oder

2. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in der Z 1 angeführten Emissionsgrenzwerten abweichen; in diesem Fall hat die Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben.

(3) Abweichend von Abs. 2 darf die Behörde unbeschadet des § 77a Abs. 6 in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen wegen des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen der IPPC-Anlage oder der technischen Merkmale der IPPC-Anlage gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Im Genehmigungsbescheid sind die Ergebnisse der Bewertung festzuhalten und die Vorschreibung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Sinne des ersten Satzes und die entsprechenden Auflagen zu begründen.

(4) Die Behörde darf für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten vorübergehende Abweichungen von den Auflagen im Sinne der Absätze 2 und 3 sowie von den gemäß § 77a Abs. 1 Z 1 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen für die Erprobung und Anwendung von Zukunftstechniken genehmigen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder im Rahmen der Tätigkeit mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte erreicht werden.

C.6 Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019)

§ 9.

(1) Die Behörde hat auf Antrag mit Bescheid eine Überschreitung von in der Anlage 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten zuzulassen, wenn und soweit

1. einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar wären,
2. die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ausgeschöpft werden und
3. die Ausnahmen den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1, nicht entgegenstehen.

[...]

(4) Abweichungen gemäß Abs. 1 und 2 dürfen nur zugelassen werden, wenn keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.

C.7 Luftfahrtgesetz

§ 85.

(1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und
2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder
2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, überqueren oder
2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

(4) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat durch Verordnung die in Abs. 3 Z 2 umschriebenen Gebiete festzulegen.

§ 86.

(1) Die Sicherheitszone ist der Bereich eines Flugplatzes und seiner Umgebung, innerhalb dessen ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 Abs. 1 nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden darf (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

(2) Für Flughäfen und Militärflugplätze sowie für Flugfelder mit Instrumentenflugbetrieb ist eine Sicherheitszone auf jeden Fall, für sonstige Flugfelder jedoch nur dann festzulegen, wenn an der Festlegung derselben ein öffentliches Interesse besteht und andere öffentliche Interessen, die allenfalls einer solchen Festlegung entgegenstehen, nicht überwiegen.

§ 92.

(1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmegewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmegewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmegewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmegewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

C.8 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999

§ 45.

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen undgl bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer Erzeugungsanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 500 kW einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung. Für die Erteilung der Bewilligung ist die Landesregierung zuständig.

(2) Die geplante Errichtung oder Erweiterung von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW und höchstens 500 kW ist der Landesregierung anzuzeigen; ebenso ist der Landesregierung die geplante Modernisierung (Repowering) von Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, bei einer installierten Leistung von mehr als 150 kW anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (§ 46) rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zu erfolgen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Einlangen zurückgewiesen, gelten die angezeigten Anlagen als bewilligt. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen beginnt die Frist erst mit Einlangen der fehlenden Unterlagen zu laufen. Die Landesregierung kann die Anzeige, erforderlichenfalls auch unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, vor Ablauf dieser Frist mit Bescheid zur Kenntnis nehmen. Die Anzeige ist zurückzuweisen, wenn sich aus den Anzeigeunterlagen oder aus der Art und Weise der Ausführung der Anlagen Zweifel am Vorliegen der für eine Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen ergeben. Nach einer solchen Zurückweisung kann für das Vorhaben die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens beantragt werden.

(3) Von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht sind nicht stationäre Erzeugungsanlagen für eine vorgesehene Bestandsdauer von längstens sechs Monaten am selben Standort und Notstromanlagen ausgenommen. Von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht sind weiters Photovoltaikanlagen und zugehörige Energiespeicher am selben Standort ausgenommen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.

(4) Die Abs 1 und 2 gelten auch für wesentliche Änderungen von Erzeugungsanlagen.

(5) Abweichend zu Abs 2 erster Satz ist die geplante Errichtung oder Erweiterung von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW und höchstens 500 kW der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, sofern zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens

im Einzelfall nicht die Zuständigkeit des Landeshauptmannes gegeben ist. Soweit die Errichtung und Erweiterung von Wasserkraftanlagen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen sind, tritt in den Bestimmungen dieses Abschnitts diese Behörde an die Stelle der Landesregierung.

§ 48.

- (1) Der Errichtung oder Erweiterung der Erzeugungsanlage ist die Bewilligung zu erteilen, wenn
1. das Vorhaben eine effiziente Energiegewinnung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb des Verteilernetzes hat (bestmögliche Verbundwirtschaft);
 2. das Vorhaben nicht im unvereinbaren Widerspruch zu den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes, der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere des Fremdenverkehrs, und des Dienstnehmerschutzes steht. Dabei ist durch entsprechende Bedingungen und Auflagen auf eine Abstimmung mit diesen Interessen Bedacht zu nehmen;
 3. der technische Bauentwurf zur Ausführung geeignet ist und insbesondere überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen erwarten lässt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten ausgeschlossen ist und Belästigungen von Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Gefährdung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines gesunden, normal empfindenden Menschen und auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen, wobei auch die für die Widmung der Liegenschaften maßgeblichen Vorschriften zu berücksichtigen sind;
 4. bei Vorhaben nach § 46 Abs 1 lit f gewährleistet ist, dass die zum Einsatz gelangenden Energieträger unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt werden und das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird.

Bei Anlagen mit einer installierten Leistung bis 200 kW findet eine Beurteilung nach Z 2 nicht statt. Insoweit für das Vorhaben Bewilligungen oder Genehmigungen nach anderen Verwaltungsvorschriften vorliegen, die im Einzelnen die Wahrung der in den Z 2 und 3 genannten Interessen bezwecken, entfällt eine weitere diesbezügliche Beurteilung des Vorhabens.

(2) Ist aus besonderen Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage eine behördliche Überprüfung ihrer bewilligungsgemäßen Ausführung erforderlich, muss eine solche im Bewilligungsbescheid vorbehalten werden. Ebenso kann ein Probetrieb zugelassen oder angeordnet werden. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist durch Bescheid auszusprechen. Werden dabei oder sonst wie Mängel in der Ausführung oder Abweichungen von der Bewilligung festgestellt, ist ihre Beseitigung zu veranlassen und, insoweit diese eine Inbetriebnahme aus Sicherheitsgründen nicht zulassen, die Inbetriebnahme bis zu ihrer Behebung zu untersagen und einer neuerlichen Überprüfung vorzubehalten. Von der Verpflichtung zur Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes ist jedoch auf Antrag Abstand zu nehmen, wenn durch die Abweichungen die in der Bewilligung getroffenen Vorsorgen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Ergibt sich nach der Bewilligung der Erzeugungsanlage, dass die gemäß Abs. 1 zu wahren Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit

von Menschen erforderlich sind, müssen sie dem Bewilligungsinhaber wirtschaftlich zumutbar sein. Zu Gunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Anlage Nachbarn im Sinn des Abs. 1 Z 3 geworden sind, sind solche Auflagen nur so weit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind.

(4) Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der Anlage wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.

D. Rechtliche Würdigung

D.1 Zur UVP-Pflicht

Zur Frage der UVP-Pflicht des verfahrensgegenständlichen Vorhabens darf auf den ha Feststellungsbescheid vom 01.12.2022, Zl: 20504-UVP/64/14-2022, verwiesen werden. Mit diesem wurde rechtskräftig festgestellt, dass für das verfahrensgegenständliche Vorhaben „KWK Anlage“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist, da der Tatbestand der Z 2 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt ist.

D.2 Zur Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Landesregierung für Verfahren nach dem zweiten Abschnitt ergibt sich aus § 39 Abs 1 UVP-G 2000, die örtliche Zuständigkeit der Salzburger Landesregierung aus Abs 4 leg cit.

D.3 Zu § 17 UVP-G 2000

D.3.1. §§ 17 Abs 2 UVP-G 2000

§ 17 UVP-G 2000 sieht in seinen Abs 2 bis 5 neben den in weiterer Folge behandelten Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften auch zusätzliche originäre UVP-Genehmigungsvoraussetzungen vor.

Demnach sind gemäß § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 zunächst die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Darunter sind vom Vorhaben ausgehende feste, flüssige oder gasförmige Stoffe aller Art zu verstehen, soweit sie zu einer Abweichung von der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft oder des Wassers der Vorflut in biologischer, chemischer oder physikalischer Hinsicht führen. Lärmemissionen und andere nicht stoffliche Phänomene sind nicht darunter zu verstehen. Das Ermittlungsverfahren hat diesbezüglich ergeben, dass dieser Genehmigungsvoraussetzung durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben entsprochen wird. Zur Argumentation kann zunächst auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Klimaschutz verwiesen werden, der in seinem Gutachten zusammenfassend zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben - unter Einbeziehung der vorgeschlagenen und in diesem Bescheid übernommenen Nebenbestimmungen - dem Stand der Technik der Emissionsminderung entspricht. Weiters wird in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen der Amtssachverständigen für Gewässerschutz hingewiesen. Durch den Einbau der Gewässerschutzanlage wird demnach eine dem Stand der Technik entsprechende Vorreinigung sichergestellt (dies wird auch seitens des Amtssachverständigen für Wasserbau bestätigt) und die Emissionen in Gewässer minimiert und somit die Beschaffenheit des Wassers bzw. der chemische und ökologische Zustand der vom Eingriff betroffenen Gewässer nicht wesentlich negativ beeinträchtigt, somit

auch eine weitere Nutzung dieses Wassers nicht wesentlich beeinflusst und insofern eine nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser gewährleistet.

§ 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 erfasst zwei unterschiedlich ausgestaltete Genehmigungsvoraussetzungen, nämlich einerseits ein allgemeines Immissionsminimierungsgebot und andererseits Immissionsbegrenzungsgebote, die auf bestimmte Personen und Eingriffe beschränkt sind. Unter erstgenanntem ist dabei kein generelles, absolutes Schadstoffminimierungsgebot zu verstehen, sondern ein Gebot, die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten (VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115). Das Vorhaben ist mit realen Möglichkeiten in Bezug zu setzen und so auf seine immissionsminimierenden Verbesserungsmöglichkeiten hin zu prüfen. Das Immissionsminimierungsgebot ist dabei iSd Verhältnismäßigkeitsprinzips auszulegen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anwendung zusätzlicher Maßnahmen noch im Verhältnis zu der damit insgesamt erreichten Verringerung der Immissionsbelastung steht (vgl mwN *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ [2013] § 17 Rz 42). Die Bestimmung dient dabei der objektiven Umweltvorsorge, nicht aber dem Nachbarschutz. Der Begriff der Immissionen ist nicht stoffbezogen und erfasst neben Beeinträchtigungen/Belästigungen durch Schadstoffe auch solche durch Lärm, Strahlung, Erschütterung etc. (vgl mwN *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ [2013] § 17 Rz 41). Vor diesem rechtlichen Hintergrund steht für die ha Behörde außer Zweifel, dass unter Berücksichtigung der projektimmanenten sowie der mittels Nebenbestimmungen vorgeschriebenen Maßnahmen sämtliche noch im Verhältnis zu der damit erreichbaren Verringerung der Immissionen stehenden Maßnahmen getroffen wurden und damit dem Immissionsminimierungsgebot entsprochen wird. Gleiches hat auch hinsichtlich des Immissionsbegrenzungsgebots zu gelten. Auch diesbezüglich hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass vorhabensbedingt weder Nachbarn unzumutbar belästigt werden bzw das Leben/Gesundheit von Menschen gefährdet wird, noch das das Eigentum bzw sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährdet werden. (§ 17 Abs 2 Z 2 lit a und lit c UVP-G 2000). Im Ergebnis gleiches hat hinsichtlich des in § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G 2000 normierten Immissionsbegrenzungsgebot bezüglich umweltrelevanter Schutzgüter zu gelten. Unter diesem Versagungstatbestand ist nicht jede Umweltbelastung zu subsumieren, sondern nur konkret zu erwartende, weder vermeidbare noch kompensierbare, systemzerstörende oder nachhaltig beeinträchtigende Umweltauswirkungen (VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033). Diese als Auffangtatbestand konzipierte Bestimmung soll jene Tatbestände erfassen, die geeignet sind, die dort genannten Beeinträchtigungen herbeizuführen und nicht schon in den mitanzuwendenden Materiengesetzen entsprechend Berücksichtigung gefunden haben (BVwG 22.1.2016, W113 20172421/66I).

Zur fachlichen Untermauerung dieses rechtlichen Ergebnisses wird auf das Ermittlungsverfahren verwiesen werden, in dem dies hinsichtlich der durch die vom Vorhaben verursachten Lärmeinwirkungen vom Amtssachverständigen für Umweltmedizin bestätigt wurde. Demnach kommt es in der Betriebsphase zu geringen Anhebungen, welche vom gesunden, normal empfindenden Menschen nicht vom Ist-Zustand unterscheidbar sind. Bezüglich des Dauerlärmpegels kommt es zu einer Minderung. Die Anhebungen in der Bauphase beschränken sich auf den Tagzeitraum und sind zeitlich beschränkt, sodass von keinen erheblichen Belästigungen ausgegangen werden kann. Die Anforderungen der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung werden erfüllt. Im Ergebnis Gleiches gilt auch für Luftschadstoffimmissionen, hinsichtlich derer dies von den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Klimaschutz, Naturschutz/Fauna und Flora/Biotop/Ökosysteme/Landschaft, Bodenschutz, Forstwesen/Wald, Bautechnik/Erschütterungen/Sach- und Kulturgüter, Umweltmedizin, sowie vom nichtamtlichen Sachverständigen für Klimatologie/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung bestätigt wurde. Zum Tatbestand, dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter durch vorhabensbedingte flüssige Emissionen möglichst gering zu halten sind, ist zunächst wiederum auf die Ausführungen des

Amtssachverständigen für Gewässerschutz zu verweisen, nach dem diese Forderung im gegebenen Fall erfüllt ist. Demnach ist die Immissionsbelastung zu schützender Güter, welche durch die vom Vorhaben verursachten flüssigen Emissionen resultiert, in Hinblick auf die Gewässerbiozönose bzw. den ökologischen und chemischen Zustand des vom Vorhaben betroffenen Fließgewässers, der Saalach bzw. den chemischen Zustand des Grundwassers durch die bereits im Projekt angeführten Vorreinigungsmaßnahmen und Maßnahmen im Störfall sowie die aus gewässerschutzfachlicher Sicht empfohlenen Vorschriften hintangehalten bzw. möglichst gering gehalten, sodass erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen nicht zu erwarten sind. Dieses Ergebnis wurde in diesem Zusammenhang auch von den Amtssachverständigen für Geologie/Hydrogeologie, Hydrographie/Hydrologie, Bodenschutz, Forstwesen/Wald, Naturschutz/Fauna und Flora/Biotop/Ökosysteme/Landschaft sowie Bautechnik/Erschütterungen/Sach- und Kulturgüter bestätigt. Schließlich ist in diesem Zusammenhang hinsichtlich der aufgrund sonstiger Ursachen resultierenden Immissionsbelastung zu schützender Güter noch auf die Ausführungen der Amtssachverständigen für Raumplanung, Verkehr, Energietechnik/Energieeffizienz/Energiewirtschaft (*keine Immissionsbelastungen aus sonstigen Ursachen feststellbar*, Geologie/Hydrogeologie, Geotechnik/Erschütterungen (*Die im Zuge der Tiefbaumaßnahmen (Herstellung der Baugruben und Gründungen) infolge von Erschütterungen entstehenden Immissionsbelastungen erfüllen die Forderungen*), Bautechnik/Erschütterungen/Sach- und Kulturgüter, Brandschutz, Elektrotechnik/Strahlenschutz (*Die technische Realisierung der elektrischen Anlagen in Bezug auf die Spannungsebene (10 kV-Mittelspannung und Niederspannung), Sicherheitsmaßnahmen (Absicherung, Isolierung stromführender Anlagenteile) und Ausführung (Kabelverbindungen, Transformatoren, Schaltanlagen usw.) entspricht dem Stand der Technik. Die elektrische Gefährdung ist damit als möglichst gering einzustufen*), Sicherheitsmanagement und Störfallvorsorge (Seveso), Hydrographie/Hydrologie, Gewässerschutz (*keine sonstigen Ursachen erkennbar*), Naturschutz/Fauna und Flora/Biotop/Ökosysteme/Landschaft, Bodenschutz, Umweltmedizin (*Die Erschütterungen bleiben unterhalb der Fühlschwelle*), sowie vom nichtamtlichen Sachverständigen für Klimatologie/Meteorologie/Luftschadstoffausbreitung zu verweisen. Sämtliche genannte Sachverständige bestätigten dabei die Einhaltung des Immissionsminimierungsgebots bzw. dass keine Verletzung der Schutzgüter des § 17 Abs 2 Z 2 lit a bis c UVP-G 2000 zu erwarten sei.

In diesem Zusammenhang ist abschließend noch darauf hinzuweisen, dass auch der Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs 2 Z 3 UVP-G 2000 durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben entsprochen wird, wird doch nach den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen für Abfalltechnik/Abfallwirtschaft/Altlasten aus fachlicher Sicht die Forderung erfüllt, dass Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder beseitigt werden.

In rechtlicher Sicht ist daher zusammengefasst davon auszugehen, dass den Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 17 Abs 2 UVP-G 2000 durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben entsprochen wird.

D.3.2. 17 Abs 5 UVP-G 2000:

Sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 (siehe zuvor) sowie der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften (siehe Begründungspunkt D.4 zu Spruchpunkt II) erfüllt, ist der Genehmigungsantrag gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 dennoch abzuweisen, wenn auf Grund der Gesamtbewertung schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die auch durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht auf ein erträgliches Maß reduziert werden können. Danach hat die Behörde auf Grund einer Gesamtbewertung eine Interessensabwägung vorzu-

nehmen, wobei im Rahmen dieser Abwägung auf alle relevanten öffentlichen Interessen Beachtung zu nehmen ist, also sowohl auf diejenigen, die gegen das Vorhaben sprechen, als auch auf jene, die für das Vorhaben ins Treffen zu führen sind (BVwG 22.01.2016, W1132017242-1/66E). Analog der Terminologie der Beurteilungsmatrix des Umweltverträglichkeitsgutachtens, die zwischen „vorteilhaften“, „keinen“, „vernachlässigbar nachteiligen“, „merklich nachteiligen“ und „bedeutend nachteiligen“ Auswirkungen unterscheidet, ist unter der in dieser Bestimmung verwendeten Formulierung der „schwerwiegenden Umweltbelastungen“ die Kategorie der „bedeutend nachteiligen Auswirkungen“ zu verstehen. Negative Auswirkungen auf die Umwelt, die nicht nur geringfügig, sondern auch merklich nachteilig sein können, werden hingegen vom Gesetzgeber aufgrund des klaren Wortlauts in § 17 Abs 5 UVP-G 2000 akzeptiert und bieten keine Rechtsgrundlage für die Abweisung des Genehmigungsantrages. Auch muss das Eintreten der schwerwiegenden Umweltbelastungen mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden (vgl mwN aus der Judikatur *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ [2013] § 17 Rz 89 f). Als schwerwiegende Umweltbelastungen kommen einerseits von den Verwaltungsvorschriften und § 17 Abs 2 UVP-G 2000 nicht erfasste Arten von Umweltbelastungen in Frage, andererseits Umweltbelastungen, die von den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zwar erfasst werden, nach diesen aber keinen Versagungsgrund bilden, sondern erst aufgrund einer Gesamtbewertung als schwerwiegend eingestuft werden müssen. Insbesondere sind dabei Interessen am Umweltschutz gemäß UVP-G 2000, jene der mitanzuwendenden Materiengesetze und solche des Unionsrechts miteinzubeziehen (VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund hat das durchgeführte Ermittlungsverfahren keine solchen bedeutend nachteiligen und damit iSd § 17 Abs 5 UVP-G 2000 schwerwiegende Umweltauswirkungen hervorgebracht. Wie oben auszugsweise aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten wiedergegeben, wurden von keinem Gutachter merklich nachteilige oder bedeutend nachteilige Auswirkungen des Vorhabens festgestellt. Als „negativste“ Beurteilung wurde von mehreren Gutachtern nur vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen identifiziert.

Wie bereits zuvor erwähnt werden jedoch solche Auswirkungen auf die Umwelt vom Gesetzgeber grundsätzlich akzeptiert, weshalb der Genehmigungsantrag gem § 17 Abs 5 UVP-G 2000 nicht abzuweisen ist.

D.3.3. § 17 Abs 4 UVP-G 2000

Gemäß dieser Bestimmung sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Dieser Bestimmung wurde im vorliegenden Fall insofern Genüge getan, als im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens alle im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen - ungeachtet ihrer rechtlichen Qualifikation als rechtserhebliche Einwendung - sachverständigseits behandelt wurden und auch in diese Entscheidung eingeflossen sind.

D.3.4. § 17 Abs 7 UVP-G 2000

Gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000 hat der Bescheid die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Hinsichtlich der Entscheidungsgründe und der erforderlichen Maßnahmen darf auf die nachfolgenden Ausführungen unter Begründungspunkt D.4

zu Spruchpunkt II verwiesen werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im behördlichen Verfahren einerseits durch das Edikt vom 09.12.2024 (veröffentlicht am 13.12.2024 in den Salzburger Nachrichten, der Salzburger Kronenzeitung, auf der für amtliche Kundmachungen bestimmten Homepage der ha Behörde sowie der Amtstafel der Standortgemeinde) statt, andererseits wurde am 12.05.2025 eine mündliche Verhandlung abgehalten. Die deutsche Öffentlichkeit wurde gemäß § 10 Abs 2 UVP-G 2000 im Rahmen der ESPOO-Kontaktstelle eingebunden.

D.4 Zu Spruchpunkt II (Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen)

D.4.1. Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

Im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsantrages gem § 5 Abs 1 UVP-G 2000 stellte die Antragstellerin den Antrag auf abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 gestellt. Weiters werde auch der IPPC-Tatbestand des Anhanges 5 Teil 1 Z 2 lit a AWG 2002 erfüllt, weshalb auch die IPPC-Bestimmungen des AWG 2002 zur Anwendung gelangen. Die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 37 iVm § 43 AWG 2002 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 (mit)anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Das Ermittlungsverfahren hat vor diesem Hintergrund keine Beeinträchtigung der in § 43 Abs 1 Z 1 bis 6 genannten Schutzgüter ergeben. Hinsichtlich der Z 1 und 3 ist dabei auf die schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen für Umweltmedizin zu verweisen. Dieser kommt aufbauend auf den Gutachten der lärmtechnischen Amtssachverständigen hinsichtlich der Schallimmissionen/Lärm zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass es einerseits durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben teilweise zu geringfügigen Anhebungen der Bestandssituation im Bereich des Irrelevanzkriteriums kommt, andererseits auch deutliche Verbesserungen umgesetzt werden, wie die Reduktion der Dauergeräusche, sowie des Lärms durch Lagerung und Transport. Es ist daher mit keiner wesentlichen Verschlechterung der Bestandssituation zu rechnen, weshalb es durch die zum Vorhaben untersuchten Schallimmissionen zu keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen kommt. Hinsichtlich etwaiger Luftschadstoffe verwies der umweltmedizinische Amtssachverständige auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Klimaschutz, nachdem sich die örtlichen Verhältnisse betreffend die meisten Luftschadstoffe nur irrelevant verändern werden. Das Überschreiten der Irrelevanzschwelle einiger Luftschadstoffe kann aus Sachverständigensicht akzeptiert werden, da unter anderem die Gesamtbelastungen dieser Luftschadstoffe weit unter den gesetzlichen Immissionsgrenzwerten gemäß Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) liegen und bei Einhaltung dieser Grenz-

werte des IG-L sich nicht auf nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen schließen lässt. Aufgrund der zukünftig vorgesehenen Brennstofflagerung in Silos anstelle von offenen Lagerplätzen, der Reduktion von Hausbrand durch die Einspeisung ins Fernwärmenetz, sowie der Abgasführung über den Zentralkamin, geht der umweltmedizinische Amtssachverständige zusammenfassend daher sogar von positiven Auswirkungen auf die Luftschadstoffimmissionen der Wohnnachbarschaft durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben und somit einer Verbesserung gegenüber der Bestandssituation aus. Weiters geht der umweltmedizinische Amtssachverständige hinsichtlich der Beeinträchtigung durch EMF-Immissionen, Erschütterungs-Immissionen, Licht-Immissionen (ÖNORM O1052:2022 wird eingehalten) nachvollziehbar von keinen Beeinträchtigungen der Wohnnachbarschaft aus. Vor diesem fachlichen Hintergrund ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen, dass es durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu keiner Lebens- und Gesundheit von Menschen bzw. unzumutbaren Belästigungen von Nachbarn kommt.

Hinsichtlich der gemäß Z 2 aufgestellten Anforderung, wonach die Emissionen von Schadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt werden müssen, darf zunächst auf die oben wiedergegebenen Ausführungen zu § 17 Abs 2 UVP-G 2000 verwiesen werden (siehe oben D.3.). Demnach wird diesem Erfordernis einhergehend mit dem Amtssachverständigen für Gewässerschutz sowie Luftreinhaltung und Klimaschutz entsprochen. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass dieses Genehmigungskriterium bei IPPC-Behandlungsanlagen durch § 43a AWG 2002 näher determiniert wird. Der Gesetzgeber setzt dabei die in dieser Bestimmung genannten „besten verfügbaren Techniken“ mit dem Stand der Technik gleich. Diese besten verfügbaren Techniken werden in so genannten BVT-Merkblättern und BVT-Schlussfolgerungen zusammengefasst und eine IPPC-Anlage hat folglich diesen zu entsprechen um von einer Entsprechung des Standes der Technik und folglich einer Genehmigungsfähigkeit iSd § 43 Abs 1 Z 2 AWG 2002 ausgehen zu können. Dass diesen Anforderungen durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben - allenfalls unter der Vorschreibung von Nebenbestimmungen - entsprochen wird, bestätigten die Amtssachverständigen für Abfalltechnik/Abfallwirtschaft/Altlasten (samt Präzisierung in Auflagenform für Anhang 14a Abfallbehandlung BVT 5 – Handling und Umschlag/Transport von Abfällen durch fachkundiges Personal; Anhang 14b - BVT WI (Abfallverbrennung) BVT 11 Verweis auf Annahme und Beprobung), Luftreinhaltung und Klimaschutz (*Die zur Anwendung kommende Abgasreinigungstechnik entspricht den Anforderungen der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung. [...] Der für die beiden Staubfilteranlagen angegebene Emissionsgrenzwert für Staub entspricht nicht dem Stand der Technik, da die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung einen Emissionsgrenzwert für Staub von 2 bis 5 mg/Nm³ vorgegeben. Aus diesem Grund wird vom gefertigten Amtssachverständigen ein Emissionsgrenzwert für Staub für die beiden Staubfilteranlagen als Auflagenvorschlag nachfolgend formuliert. [...] Davon abgesehen sind die beschriebenen Übereinstimmungen der neu geplanten Anlage mit den für das gegenständliche Projekt und den eigenen Fachbereich relevanten BVT-Schlussfolgerungen der EU plausibel dargestellt*), Gewässerschutz (*Mit Umsetzung der aus fachlicher Sicht relevanten Forderungen der Durchführungsbeschlüsse und Referenzdokumente über die besten verfügbaren Techniken wird ein sparsamer Gebrauch der Ressource Wasser und eine Minimierung der benötigten Wassermengen, der anfallenden Abwassermengen sowie die Vermeidung oder Minimierung flüssiger Emissionen sichergestellt*), Energietechnik/Energieeffizienz/Energiewirtschaft, Betriebs- und Bau- lärm/Gewerbetechnik/Erschütterungen (*Die Verantwortung des obersten Managements für umfassenden Umweltschutz ist gelebte Praxis und im Managementhandbuch dokumentiert. Das Unternehmen hat sich für ein internes Managementsystem entschieden, dass die Anforderun-*

gen der ISO 14001 erfüllt. Das Managementsystem beschreibt den Prozess von der strategischen Zielsetzung bis hin zur operativen Umsetzung und Kontrolle der Zielerreichung. Es werden alle genannten Punkte umgesetzt; [...] Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Holzwerkstoffherzeugung wird beachtet und umgesetzt. Dieses Umsetzten wird durch einen Managementplan für Lärm und Erschütterungen bewerkstelligt. Im Anhang 14h, 1.3 d) Lärm, Seite 4/11, lauten die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen: „Die Außentüren von Gebäuden mit Lärmquellen werden möglichst geschlossen gehalten.“ Aus Sachverständigensicht wird zu starken Lärmquellen in Räumen folgendes gefordert: „Die Außenhüllenöffnungen (z.B. Außentüren, Tore, etc....) von Gebäuden mit starken Lärmquellen müssen mit automatischen Schließern (insbesondere bei Türen) dieser ausgestattet werden, wenn diese nicht notwendigerweise offenbleiben müssen. Der externe Schallplaner muss dies in der Schallbegleitung beachten, um die garantierten Prognosewerte bei den Nachbarn einhalten zu können), Verkehrslärm, Bodenschutz, Bautechnik/Erschütterungen/Sach- und Kulturgüter sowie Sicherheitsmanagement und Störfallvorsorge (Seveso).

Hinsichtlich potenzieller Eigentumsgefährdungen bzw Gefährdungen von sonstigen dinglichen Rechten ist auf den Gesetzestext bzw die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach eine solche Gefährdung (nur) dann gegeben, wenn die sinnvolle Nutzung des Eigentums/dinglichen Rechts wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt nicht mehr möglich ist, was der Fall ist, wenn diese in ihrer Substanz bedroht werden, indem ihre bestimmungsgemäße Nutzung auf Dauer unmöglich gemacht wird (vgl zum insofern vergleichbaren § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 VwGH 22.12.2020, Ra 2019/04/0014). Eine solche vorhabensbedingte Substanzbedrohung von Nachbarliegenschaften hat das Ermittlungsverfahren unzweifelhaft nicht ergeben. Das während der Auflagefrist von verschiedener Seite geäußerte Bedenken der Wertminderung von Nachbarliegenschaften ist demgegenüber - unabhängig von einer inhaltlichen Wertung - nicht durch § 43 Abs 1 Z 4 AWG 2002 geschützt (vgl wiederum zum vergleichbaren § 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 VwGH 29.1.2018, Ra 2017/04/0094).

Weiters wird die in § 43 Abs 1 Z 5 AWG 2002 aufgestellte Forderung erfüllt, nach der Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Diesbezüglich ist auf die fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Abfalltechnik/Abfallwirtschaft/Altlasten zu verweisen, wonach laut den vorgelegten Projektunterlagen die Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder beseitigt werden.

Weiters stellt § 43 Abs 1 Z 5a AWG 2002 die Forderung auf, dass durch die verfahrensgegenständliche Anlage die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 eingehalten werden. Auch dieser Forderung wird durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben entsprochen. Hinsichtlich der in der genannten Bestimmung angesprochenen - auf Grundlage von § 23 AWG 2002 erlassenen - Verordnungen ist einerseits auf die Abfallverbrennungsverordnung 2024, andererseits auf die Recyclingholzverordnung zu verweisen. Gemäß Abfallverbrennungsverordnung 2024 gilt das verfahrensgegenständliche Vorhaben als Mitverbrennungsanlage, die die Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang 2 der Abfallverbrennungsverordnung 2024 einhalten muss (die Antragstellerin verpflichtet sich aber freiwillig zur Einhaltung der strengeren Grenzwerte gemäß Anhang 1 AVV 2024, die für Verbrennungsanlagen gelten). Die sich aus diesen Verordnungen ergebenden Anforderungen werden nach den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung/Klimaschutz (Die Anforderungen an die Überwachung der Emissionen in die Luft und die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten ge-

mäß dem Stand der Technik wurden in der Abfallverbrennungsverordnung 2024 berücksichtigt und werden nachfolgend mittels Auflagenvorschläge formuliert; Kaminhöhen ausreichend sind, um, im Sinne von § 7 Abs. 7 AVV 2024, einen hohen Umweltschutz zu gewährleisten) sowie des Amtssachverständigen für Abfalltechnik/Abfallwirtschaft/Altlasten unter Berücksichtigung der angesprochenen Auflagenvorschläge (welche diesem Bescheid zugrunde gelegt wurden) erfüllt.

Unabhängig davon, dass es sich bei § 43 Abs 1 Z 6 AWG 2002 um ein „unechtes“ Genehmigungskriterium handelt, auf dessen Basis eine Versagung der Genehmigung ohnehin nicht möglich wäre (*Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002² § 43 Rz 12 [Stand 1.2.2025, rdb.at]*), hat das Ermittlungsverfahren schließlich auch ergeben, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben auch auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht genommen wird. Keines der in § 1 Abs 3 AWG 2002 genannten Schutzgüter wird durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben verletzt. Hinsichtlich der in Z 1 leg cit genannten Gesundheitsgefährdung bzw unzumutbaren Belästigung kann auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden, hinsichtlich der in Z 2 genannten Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere, Pflanzen und deren Lebensbedingungen auf die schlüssigen Ausführungen der Amtssachverständigen für Gewässerschutz (*negative Auswirkungen auf die betroffene Vorflut und das Grundwasser sind nicht zu erwarten*), Hydrographie/Hydrologie (*nur unerhebliche bzw. keine merkbaren Auswirkungen auf die Grundwasserspiegellagen außerhalb des unmittelbaren Entnahmebereiches respektive bestehender Wassernutzungen; Die geplante Nutzung von Grundwasser stellt keine quantitative Beeinträchtigung der Ressourcenverfügbarkeit dar*), Luftreinhaltung/Klimaschutz (*Die Luftqualität wird durch das Vorhaben nur unwesentlich verändert und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz - Luft wurde nachgewiesen*), Bodenschutz (*Die prognostizierten Immissionen liegen größtenteils unterhalb der Irrelevanz- bzw unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle. Die berechneten (maximalen) Stoffanreicherungen lassen keine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und der landw. Nutzung befürchten. Unter Berücksichtigung von Abweichungen bei Probenahme und Analytik (Streuung im Feld und Labor) sind die kalkulierten (Schad)Stoffanreicherungen selbst über den Betriebszeit-raum von 30 Jahren praktisch nicht nachzuweisen*), Forstwesen/Wald (*Das Ausmaß der Beeinträchtigung von Waldflächen in Bezug auf Luftschadstoffe durch das Vorhaben wird als sehr gering beurteilt*) sowie Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft (*Unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen und in Befund und Gutachten aufgezeigten Bedingungen und Vorschriften werden nur geringe Beeinträchtigungen für Eigenart oder der ökologischen Verhältnisse von Lebensräume, oder Teile derselben und des Naturhaushalts erwartet; die Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume kann als geringfügig beurteilt werden*) verwiesen werden. Zusammenfassend wird daher der Forderung des § 43 Abs 1 Z 6 AWG 2002 entsprochen.

Nachdem es sich bei der verfahrensgegenständlichen Anlage um eine Mitverbrennungsanlage handelt, ist im gegebenen Zusammenhang auch § 43 Abs 2b AWG 2002 zu beachten, welcher als zusätzliches Genehmigungskriterium die Erfüllung eines hohen Grades an Energieeffizienz fordert. Auch diesem Genehmigungskriterium wird im gegebenen Zusammenhang entsprochen. Zur Untermauerung kann auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Energietechnik/Energieeffizienz/Energiewirtschaft verwiesen werden, nachdem die kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme durch die KWK-Technologie die derzeit effizienteste Methode der Energieerzeugung ist, womit die gegenständliche Anlage an sich erheblich zur Verringerung von Treibhausgasemissionen beiträgt. Demnach können durch die kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme jährlich etwa 50% der Treibhausgase eingespart werden. Auch der gewählte Standort der KWK-Anlage ist in Bezug auf die Energieeffizienz vorteilhaft, da die Nähe zu den Verbrauchern (Produktionsstätte der Firma Kaindl) unnötige und verlustbehaftete Transportwege

vermeidet. Die zirkulierende Wirbelschichtfeuerung ist eine der effizientesten Feuerungstechnologien. Sie ermöglicht eine nahezu vollständige Verbrennung des Brennstoffs bei minimaler NO_x-Produktion. Zusammen mit der nachgeschalteten Rauchgasreinigung entspricht die Anlage dem Stand der Technik und minimiert die Immissionsbelastungen. Die Anlage weist einen jahresgemittelten Brennstoffausnutzungsgrad von etwa 78% auf, was einen sehr guten Wert darstellt.

Die vielen LKW-Fahrten, welche aufgrund des induzierten Verkehrs rund 7000 tCO₂ pro Jahr emittieren, könnten dank des Schienenanschlusses zum Teil auf die Schiene verlagert werden, um weitere CO₂-Emissionen einzusparen. Aus energiewirtschaftlicher Sicht kann daher festgehalten werden, dass die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Anlage in Bezug auf die Standortwahl als auch unter Anbetracht der verwendeten Technologien (zirkulierende Wirbelschichtfeuerung, Rauchgasreinigung, Kraft-Wärme-Kopplung) nach dem Stand der Technik energieeffizient ist.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der verfahrensgegenständlichen Anlage um eine IPPC-Behandlungsanlage, weshalb zusätzlich zu den in § 43 Abs 1 AWG 2002 vorgesehenen Genehmigungskriterien auch jene des Abs 3 leg cit zu erfüllen sind. Demnach müssen zunächst gem Z 1 leg cit alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen sowie gem Z 3 leg cit notwendige Unfallvermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Dies wurde sowohl vom Amtssachverständigen für Sicherheitsmanagement und Störfallvorsorge (Seveso), als auch vom Amtssachverständigen für Gewässerschutz bestätigt. Hinsichtlich des in Z 2 leg cit genannten Genehmigungskriteriums des effizienten Energieeinsatzes kann auf die oben gemachten Ausführungen zu § 43 Abs 2b AWG 2002 verwiesen werden. Bezüglich der in § 43 Abs 3 Z 4 AWG 2002 gestellten Forderung, wonach notwendige Auflassungsmaßnahmen getroffen werden müssen, ist ebenfalls auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Gewässerschutz zu verweisen, der diesbezüglich auch eine entsprechende Nebenbestimmung vorschlug, welche Eingang in diesen Bescheid gefunden hat. Schließlich wurde im gegebenen Zusammenhang auch dem Erfordernis der Bedachtnahme auf die eingelangten Stellungnahmen entsprochen. Sämtliche während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen wurden - unabhängig davon, ob diese als rechtserhebliche Einwendungen zu qualifizieren waren oder nicht - sachverständigenseitig geprüft und fanden - soweit berechtigt und erforderlich - Eingang in Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids.

D.4.2. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Gemäß § 92 ASchG dürfen Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung). Gemäß § 93 ASchG sind die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes unter anderem in Genehmigungsverfahren für Abfallbehandlungsanlagen nach § 37 bis 65 AWG 2002 mit zu berücksichtigen, sodass eine eigenständige Bewilligung nach dem ASchG entfällt. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anlage den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Im Ermittlungsverfahren wurde seitens der ha Behörde das Arbeitsinspektorat eingebunden, welches entsprechende Nebenbestimmungen vorgeschlagen hat, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind. Den Schutzinteressen des § 93 ASchG wurde somit im gegebenen Zusammenhang entsprochen.

D.4.3. Wasserrechtsgesetz (WRG 1959)

Diesbezüglich vorzuschicken ist, dass es sich bei dem in den Folgepunkten genannten Bestimmungen streng genommen nicht um mitangewendete Genehmigungsbestimmungen iSd § 3 Abs 3 und § 17 Abs 1 UVP-G 2000 handelt, da als solche im gegebenen Zusammenhang nur jene des AWG 2002 in Frage kommen. Aufgrund des Umstandes, dass dieses jedoch gemäß § 38 leg cit ebenfalls die Mit Anwendung von durch die Genehmigungskonzentration des AWG verdrängten Genehmigungsvoraussetzungen vorsieht, sind diese auch im gegebenen Zusammenhang anzuwenden. Die wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind folglich aufgrund des § 17 Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 38 Abs 1a AWG 2002 im vorliegenden Fall anzuwenden.

Durch die vorhabensbedingte Errichtung eines Brunnens zur Versorgung des Kraftwerks mit Lösch- und Brauchwasser sowie die Umlegung von Oberflächenwasserkanälen und Anpassung der Oberflächenentwässerung inklusive der Errichtung einer Sedimentationsanlage werden die wasserrechtlichen Bewilligungstatbestände der §§ 10 bzw 32 WRG 1959 angesprochen. Nach § 10 Abs 2 WRG 1959 bedarf es zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Ein solcher Eingriff in den Grundwasserhaushalt liegt durch den genannten Brunnen vor. Genehmigungsvoraussetzung für einen solchen Eingriff ist gemäß § 12 Abs 1 WRG 1959, dass durch das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Dies ist im gegebenen Zusammenhang unzweifelhaft der Fall. Zur fachlichen Begründung darf auf die Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen (*Die Auswirkungen der Entnahme auf den GW-Körper sind vernachlässigbar, es sind dadurch keine fremden Rechte beeinträchtigt*), des Amtssachverständigen für Hydrographie/Hydrologie (*Die Ergebnisse der Grundwasserberechnungen zeigen für alle Lastfälle der Entnahme im Wesentlichen nur unerhebliche bzw. keine merkbaren Auswirkungen auf die Grundwasserspiegellagen außerhalb des unmittelbaren Entnahmebereiches respektive bestehender Wassernutzungen. Insgesamt sind die angegebenen Größenordnungen der Berechnungsergebnisse und die Bandbreite der zu erwartenden Änderung der Grundwasserspiegellagen soweit plausibel, dass den Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen auf fremde Rechte hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse gefolgt werden kann. Die geplante Nutzung von Grundwasser stellt keine quantitative Beeinträchtigung der Ressourcenverfügbarkeit dar*) sowie des Amtssachverständigen für Gewässerschutz (*Für die Bauphase: Auf Grund der Mächtigkeit des Grundwasserkörpers von 4 bis 6 m am geplanten Brunnenstandort ist auch kleinsträumig nur eine geringe Sensibilität des Grundwasserkörpers in der Bauphase des Brunnens (und der Versorgungsleitung) zu erwarten, insb. wenn die angedachten Minderungsmaßnahmen (insb. Vorkehrungen die verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen) berücksichtigt werden. Die temporär wirksamen Auswirkungen sind von geringer Intensität, die Reversibilität der Auswirkungen ist aus fachlicher Sicht insb. aufgrund der geringen Einwirkintensität und ausreichend zuströmenden Grundwassers vollständig gegeben. Somit ergibt sich eine ebenfalls geringe Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser/Teilaspekt Grundwasser; Für die Betriebsphase: Auf Grund der geringen Entnahmemengen, der daraus resultierenden geringen Reichweite des Absenkbereichs und der Mächtigkeit des Grundwasserkörpers von 4 bis 6 m am geplanten Brunnenstandort ist auch kleinsträumig nur eine geringe Sensibilität des Grundwasserkörpers hinsichtlich der Wasserentnahme zu erwarten. Die angedachten Minderungsmaßnahmen (insb. Monitoring hinsichtlich einer grundsätzlich nicht zu erwartenden Mobilisierung von Schadstoffen aus der Altablagerung „Saalachweg“) werden als ausreichend erachtet. Die dauerhaft wirksamen Auswirkungen sind*

von geringer Intensität, die Reversibilität der Auswirkungen ist aus fachlicher Sicht insb. aufgrund der geringen Einwirkintensität und insb. ausreichend zuströmenden Grundwassers vollständig gegeben. Somit ergibt sich eine ebenfalls geringe Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser/Teilaspekt Grundwasser) verwiesen werden.

Mit der zweiten vorhabensbedingten Maßnahme der Umlegung von Oberflächenwasserkanälen und Anpassung der Oberflächenentwässerung inklusive der Errichtung einer Sedimentationsanlage wird der Bewilligungstatbestand des § 32 WRG 1957 angesprochen. Demnach bedürfen Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, einer wasserrechtlichen Bewilligung. Insbesondere hat dies gemäß Abs 2 lit a für die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen zu gelten. Hinsichtlich der Entscheidungskriterien für die Erteilung einer Bewilligung nach § 32 WRG ist auf § 30 leg cit zu verweisen. Diesbezüglich hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass durch die Vorhabensumsetzung mit keiner Verletzung von öffentlichen Interessen iSd § 105 WRG bzw einer Verletzung der in § 30 WRG genannten Schutzgüter zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen (*Durch die Umlegung des bestehenden Kanals bei Kesselhaus und Maschinenhalle kommt es keiner nachteiligen Änderung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalisation*) sowie jenen für Gewässerschutz (*Auf Grund des in physikalisch-chemischer Hinsicht relativ stabilen guten Gewässerzustandes ist die Vorflut, wie bereits oben angeführt mit einer mittleren Sensibilität zu charakterisieren. Die angedachten Minderungsmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Die dauerhaft wirksamen Auswirkungen sind von geringer Intensität, die Reversibilität der Auswirkungen ist aus fachlicher Sicht insb. aufgrund der geringen Einwirkintensität vollständig gegeben. Somit ergibt sich eine ebenfalls geringe Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser/Teilaspekt Oberflächengewässer*) zu verweisen.

D.4.4. Gewerbeordnung (GewO 1994)

Hinsichtlich der Mitwendbarkeit der gewerberechtlichen Genehmigungsbestimmungen ist auf die Ausführungen zum WRG 1959 verweisen (siehe zuvor D.4.3.). Hinsichtlich der Einhaltung der in § 77 GewO 1994 genannten Genehmigungskriterien kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zu § 43 AWG 2002 (siehe zuvor D.4.1.) verwiesen werden. Dort wurde bereits dargelegt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine Lebens- oder Gesundheitsgefährdung von Menschen, keine Gefährdung des Eigentums bzw von sonstigen dinglichen Rechten und keine unzumutbaren Belästigungen von Nachbarn bewirkt (§ 74 Abs 1 Z 1 und 2 GewO 1994). Ebenfalls wurde in den Ausführungen zum WRG 1959 ausgeführt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeiführt (§ 74 Abs 1 Z 5 GewO 1994). Auch hat das Ermittlungsverfahren nicht ergeben, dass durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen unzumutbar beeinträchtigt wird (§ 74 Abs 1 Z 3 GewO 1994). Was das in Z 4 leg cit angesprochene Schutzgut „Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs“ anbelangt, ist auf die Ausführungen des verkehrstechnischen Amtssachverständigen zu verweisen, nachdem die vom zusätzlichen LKW-Verkehr betroffenen Straßenzüge an einem durchschnittlichen Werktag ausreichend Leistungsreserven haben, um die geringe Anzahl von zusätzlichen LKW-Fahrtenanzahl pro Werktag von 42 bis maximal 47, sicher und flüssig abzuwickeln. Diesem Genehmigungskriterium ist somit ebenfalls genüge getan. Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch auf die Genehmigungskriterien des § 77 Abs 3 (Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen) und

5 (Abfallmanagement entspricht dem Stand der Technik) GewO 1994 hinzuweisen. Dass auch diesen Genehmigungsvoraussetzungen entsprochen wird, wurde zuvor bereits bei den Ausführungen zu § 17 Abs 2 UVP-G 2000 (siehe D.3.) gezeigt.

Zusammengefasst hat das Ermittlungsverfahren daher keine gewerberechtlichen Versagungsgründe für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ergeben.

D.4.5. Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019)

Das geplante Notstromaggregat fällt aufgrund des Einsatzzwecks und der Größe unter die Bestimmungen der FAV 2019. Da das Notstromaggregat mit der Abgasstufe IIIA nicht die Emissionsgrenzwerte gemäß FAV 2019 einhalten kann, hat der Projektwerber um Ausnahme gemäß § 9 Abs 1 FAV 2019 angesucht. Aufgrund der geringen Einsatzzeiten des Notstromaggregats und der dadurch beschränkten Wirksamkeit einer etwaigen Abgasreinigungsanlage kann einhergehend mit dem Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Klimaschutz diese Ausnahme zuerkannt werden. Um den Schutzgütern des § 9 FAV 2019 zu entsprechen wird zusätzlich eine Nebenbestimmung hinsichtlich der Mindestkaminhöhe vorgeschrieben, um ein belästigungsfreies Ableiten der Abgase zu gewährleisten.

D.4.6. Luftfahrtgesetz (LFG)

Hinsichtlich der Mitanwendbarkeit der luftfahrtrechtlichen Genehmigungsbestimmungen ist auf die Ausführungen zum WRG 1959 verweisen (siehe zuvor D.4.3.).

Gemäß der Befundung des luftfahrttechnischen Sachverständigen befindet sich das verfahrensgegenständliche Projekt im Bereich der nordöstlichen Fläche „E“ der für den Flughafen Salzburg mit Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 02.02.1961, Zl. 33.502-1961, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 25.01.1984, Zl. 33.514/20-I/6-1984 festgelegten Sicherheitszone. Die Fläche „E“ verläuft im Bereich des gegenständlichen Grundstückes in einer Höhe von 475,00m über Adria. Projektgemäß sind auf dem Grundstück 1166/2 KG 56553 Lieferung I unterschiedliche Erweiterungen des bestehenden Gewerbebetriebes geplant. Mit Ausnahme eines Bauwerkes (Kamin) werden die Erweiterungsbauwerke die Fläche „E“ der festgelegten Sicherheitszone nicht überragen. Der Kamin im Bereich der Koordinaten (WGS84) N47° 49'25.27" E012° 59'56.99" soll eine Absoluthöhe (höchster Punkt des Bauwerkes) von 479,65m über Adria erreichen. Der Kamin durchragt somit die Fläche „E“ um 4,65m. Auf Grund der Durchragung von 4,65m der Fläche „E“ stellt der Kamin ein Luftfahrthindernis im Sinne § 85 Abs 1 LFG dar. Gemäß § 86 Abs 1 LFG dürfen Luftfahrthindernisse in Sicherheitszonen nur mit Ausnahmegewilligung errichtet, abgeändert oder erweitert werden. Eine solche Ausnahmegewilligung ist gemäß § 92 Abs 2 LFG zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist. Dieser Genehmigungsvoraussetzung wird durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben entsprochen. Nach den schlüssigen Ausführungen des luftfahrttechnischen Sachverständigen stellt die Durchragung der Fläche „E“ im Bereich der Koordinaten (WGS84) N47° 49'25.27" E012° 59'56.99" von maximal (höchster Punkt des Bauwerkes) von 4,65m keine Beeinträchtigung von festgelegten An- und Abflugverfahren inklusive deren Schutzbereiche dar, sodass diese dauerhafte Durchragung im Bereich der angegebenen Koordinaten unter Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt aus fachlicher Sicht akzeptiert werden

kann. Die entsprechend erforderliche Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses wird mittels Nebenbestimmung auf Vorschlag des luftfahrttechnischen Sachverständigen vorgeschrieben.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die vorliegende Genehmigung nicht auch die einzelnen - für die Errichtung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens erforderlichen - Baugeräte umfasst, welche unter Umständen ebenfalls als Luftfahrthindernisse zu qualifizieren sein werden (siehe Nebenbestimmung Nr 176). Die genauen Standorte sämtlicher Baugeräte sind derzeit noch nicht bekannt, diese genauen Koordinaten sind jedoch erforderlich, um die Frage beantworten zu können, ob die Sicherheitszone durchragt wird und ob eine entsprechende Ausnahmegewilligung nach § 92 LFG erforderlich ist. Sollte dies der Fall sein, kann die dafür notwendige Ausnahmegewilligung auf die Dauer der geplanten Bauarbeiten (rund 2 Jahre) für ein definiertes Areal im Sinne des § 92 LFG durch die zuständige Luftfahrtbehörde nach Erlassung der vorliegenden Bewilligung erteilt werden.

D.4.7. Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (Sbg LEG)

Hinsichtlich der Mitwendbarkeit der landesrechtlich vorgesehenen elektrizitätsrechtlichen Genehmigungsbestimmungen ist auf die Ausführungen zum WRG 1959 verweisen (siehe zuvor D.4.3.). Der Konnex wird diesbezüglich freilich nicht über § 38 Abs 1a AWG 2002, sondern über Abs 1 leg cit hergestellt, der eine entsprechende Konzentrationsbestimmung für landesrechtliche Vorschriften - und dabei insbesondere auch für Elektrizitätswirtschaftsrechtliche Regelungen - vorsieht.

Gemäß § 45 Sbg LEG bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer Erzeugungsanlage mit mehr als 500 kW der behördlichen Bewilligung. Die Bewilligungsvoraussetzungen finden sich dabei in § 48 Sbg LEG. Hinsichtlich des in Abs 1 Z 1 leg cit genannten Kriteriums kann auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Energietechnik/Energieeffizienz/Energiewirtschaft verwiesen werden, nachdem die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Anlage in Bezug auf die Standortwahl als auch unter Anbetracht der verwendeten Technologien (zirkulierende Wirbelschichtfeuerung, Rauchgasreinigung, Kraft-Wärme-Kopplung) nach dem Stand der Technik energieeffizient ist. Dies wurde im Wesentlichen auch vom Amtssachverständigen für Abfalltechnik/Abfallwirtschaft/Altlasten (*Im Großen und Ganzen wird die Abfallverbrennung, bei der entsprechende Technologien angewendet werden und ein hoher energetischer Wirkungsgrad erzielt wird, als besonders effizientes Verfahren erachtet*) bestätigt. Darüber hinaus hat das Ermittlungsverfahren keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb des Verteilernetzes ergeben. Ebenso wenig hat das Ermittlungsverfahren Widersprüche zu den in Z 2 leg cit genannten Schutzgütern ergeben. Hinsichtlich des in Z 3 leg cit genannten Schutzes vor Lebens-, Gesundheits- und Eigentumsgefährdungen sowie des Schutzes vor unzumutbaren Belästigungen kann auf die Ausführungen zum insofern vergleichbaren § 43 Abs 1 AWG 2002 (siehe zuvor D.4.1.) verwiesen werden. Dort wurde bereits dargelegt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben diesen Bewilligungsvoraussetzung entspricht. Beim verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 46 Abs 1 lit f Sbg LEG, sodass schließlich auch noch das Bewilligungskriterium des § 48 Abs 1 Z 4 leg cit anzuwenden ist. Dass die zum Einsatz gelangenden Energieträger unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt werden wurde sowohl vom Amtssachverständigen für Energietechnik/Energieeffizienz/Energiewirtschaft, als auch von jenem für Abfalltechnik/Abfallwirtschaft/Altlasten bestätigt. Das Ergebnis der seitens der Antragstellerin vorgelegten Kosten-Nutzen-Analyse wurde vom Amtssachverständigen für Energietechnik/Energieeffizienz/Energiewirtschaft in seinem Gutachten berücksichtigt, sodass auch diesem

Bewilligungskriterium entsprochen wird. Zusammengefasst entspricht daher die verfahrensgenständliche Anlage den in § 48 Abs 1 Sbg LEG genannten Bewilligungskriterien.

D.5 Zu Spruchpunkt III (Nebenbestimmungen)

Die mit diesem Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gründen auf § 17 Abs 4 UVP-G 2000 sowie auf dem mitangewendeten AWG 2002 und wurden aufgrund der Vorschläge der beteiligten Sachverständigen vorgeschrieben. Von der ha Behörde vorgenommene Änderungen waren lediglich sprachlicher Natur. Darüber hinausgehende Nebenbestimmungen - wie teilweise in den während der Auflagefrist abgegebenen Stellungnahmen gefordert - konnten nicht vorgeschrieben werden. Solche Nebenbestimmung würde dem Grundsatz zuwiderlaufen, dass Auflagen grundsätzlich erforderlich sein müssen. Demnach dürfen einem Antragsteller nicht strengere (ihn stärker belastende) Maßnahmen vorgeschrieben werden, als es zur Wahrung der Schutzzwecke notwendig ist (zB VwGH 15.9.2006, 2005/04/0026). Dass den Schutzzwecken auch mit den diesem Bescheid zugrundeliegenden Nebenbestimmungen entsprochen wird, wurde in den vorherigen Begründungspunkten gezeigt. Die Vorschreibung weiterer Nebenbestimmungen wäre daher rechtswidrig.

D.6 Zu Spruchpunkt IV (Einwendungen)

Zur Stellungnahme von Uwe P. (30.1.2025)

Der Einschreiter weist in seiner Stellungnahme zunächst zusammengefasst auf vorhabensbedingte negative Auswirkungen für das Siedlungsgebiet bzw die Anwohner von Freilassing hin (Abgase, Änderung von An- und Abflugrouten und dadurch erhöhter Fluglärm, Wertverlust von Immobilien, Heranziehung von österreichischen Standards anstelle von deutschen). Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass die Wahrnehmung anderer als eigener subjektiv-öffentlicher Rechte Nachbarn nicht zusteht und dementsprechend Einwendungen, welche sich auf das gesamte umgebende Gebiet beziehen als unzulässig zu qualifizieren sind und folglich eine etwaige Parteistellung nicht aufrecht zu erhalten vermögen (zB VwGH 24.1.1980, 1115/97; 18.10.1988, 88/04/0073). Dem Vorbringen muss jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechts behauptet wird und ferner, welcher Art dieses Recht ist (vgl zB VwGH 19.03.2003, 99/04/0034). Es bedarf einer konkreten - und nicht bloß impliziten - Aussage, in welchem subjektiven Recht der Einschreiter verletzt zu sein behauptet (VwGH 24.10.2018, Ra 2018/04/0165). Doch selbst wenn man die Stellungnahme so deuten würde, dass damit eine persönliche unzumutbare Belästigung durch Lärm und Abgase geltend gemacht werden soll, ist diese unbegründet. Wie der umweltmedizinische Amtssachverständige nachvollziehbar dargelegt hat, ist die Veränderung der Bestandssituation bei den Lärmimmissionen im Bereich des Irrelevanzkriteriums. Es kommt demnach zu keinerlei Immissionen mit besonders belästigender Geräuschcharakteristik (tonale, impulshaltige oder informationshaltige Geräusche) in der Betriebsphase. In der Bauphase können sich einzelne Geräusche zwar vom Bestand abheben, die Anhebung beträgt vorübergehend unter 4 dB und hält die Werte der der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung - BStLärmIV - ein. Weiters verweist der Amtssachverständige auf den Fachbeitrag Schall, nachdem durch den Betrieb des geplanten Vorhabens im Bereich der nächstgelegenen Anrainerliegenschaften auf deutschem Staatsgebiet keine Immissionsrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich etwaiger Luftschadstoffe geht der umweltmedizinische Sachverständige sogar von einer Verbesserung gegenüber der Bestandssituation aus. Was den weiteren Einwand der Verkehrswertminderung von Liegenschaften betrifft (wobei fraglich ist, ob der Einschreiter diesbezüglich auch seine eigene mitumfasst meint) ist auszuführen, dass eine solche bloße Wertminderung von Eigentumsschutz nicht um-

fasst ist (vgl etwa VwGH 26.2.2016, Ro 2014/03/0004). Ein dadurch geschützter Substanzverlust der Liegenschaft wurde demgegenüber nicht geltend gemacht.

Schließlich soll in diesem Zusammenhang noch auf die kritisierte verkürzte „Einspruchsmöglichkeit“ für die deutsche Öffentlichkeit und damit eine etwaige Verletzung der Espoo-Konvention eingegangen werden. Unabhängig davon, dass es sich bei der Einhaltung der Espoo-Konvention um kein subjektiv öffentliches Recht von Nachbarn, sondern eine Beteiligungsmöglichkeit für den gegenbeteiligten Staat handelt, ist auszuführen, dass die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen sich an der mittels Edikts kundgemachten Auflagefrist orientiert. Diese war für deutsche wie österreichische Nachbarn ident. Etwaige Öffentlichkeitsbeteiligungen durch den gegenbeteiligten Staat gemäß § 10 UVP-G 2000 haben demgegenüber nur Informationscharakter und sind für die Frage der Rechtzeitigkeit von Einwendungen irrelevant. Eine entsprechende Rechtsverletzung kann folglich nicht gesehen werden.

Zur Stellungnahme des Kuratoriums der Peter Pfenninger Schenkung Lieferung (07.02.2025)

In dieser Stellungnahme der Fischereiberechtigten der rechtsseitigen Saalach finden sich keine Einwendungen. Vielmehr wird dem Vorhaben zugestimmt, wenn die Vorschriften der Amtssachverständigen, die für die Fischerei oder das Ökosystem relevant sind, eingehalten werden. Dazu ist auszuführen, dass die entsprechenden Vorschläge der Amtssachverständigen in diesem Bescheid aufgenommen wurden

Zur Stellungnahme des Naturschutzbundes Salzburg (07.02.2025)

Der Naturschutzbund Salzburg ist eine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 und als solche berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Neben vorwiegend allgemeinen Ausführungen zur UVE finden sich in der Stellungnahme auch solche zur Variantenprüfung, hinsichtlich derer zusammenfassend kritisiert wird, dass verschiedene „zukunftsverträglichere“ technische Varianten unberücksichtigt geblieben sind. Dazu ist auszuführen, dass der Alternativenprüfung von vornherein enge Grenzen gesetzt sind, nämlich die Grenzen des Verfahrensgegenstands. Eine projektüberschreitende Alternativenprüfung oder gar eine „intermodale“ Betrachtung anderer Wege zur Zielerreichung würde dem Wesen der Projekt-UVP widersprechen und kann im Rahmen der Alternativenprüfung für eine Projekt-UVP nicht erwartet werden. Alternative umweltpolitische Gesamtkonzepte sowie gesamtstaatliche Fragen des Umweltschutzes (wie zB die Nutzung von Wind-, statt Wasserkraft zur Energieerzeugung) sind dementsprechend nicht zu prüfen (VwGH 20. 07. 2014, 2013/07/0215; 20. 11. 2014, 2011/07/0244). Auch ist die Alternativenprüfung keine Genehmigungsvoraussetzung. Das Unterbleiben der Prüfung möglicher Alternativen berechtigt die Behörde daher nach dem UVP-G 2000 nicht zur Abweisung des Genehmigungsantrags (zB BVwG 02. 11. 2021, W225 2238815-1 *Leiben Zitronensäureproduktion II*; BVwG 24. 04. 2020, W248 2194564-1 *Linz-Marchtrenk Hochleistungsstrecke Grundsatzgenehmigung*; BVwG 20. 06. 2018, W102 2145728-1 *Trumau Windpark*). Darüberhinausgehend rechtlich erhebliche Einwendungen finden sich in der genannten Stellungnahme nicht. Vielmehr handelt es sich um Anregungen und Fragen zu den Einreichunterlagen, welche im Rahmen des Verfahrens bzw der Umweltverträglichkeitserklärung berücksichtigt wurden. Wenn außerdem mangelnde Erhebungen des Istzustandes bemängelt werden (zB nicht ausreichende Berücksichtigung von Windrichtungen bzw [Inversions-]Wetterlagen bei den Immissionsbetrachtungen) so ist dem zu entgegnen, dass sämtliche beteiligte (Amts-)Sachverständige die Erhebungsmethoden als dem Stand der Technik entsprechend qualifiziert haben. Was die darüberhinausgehende Forderung nach einer Verpflichtung zum Abschluss einer umfassenden Versicherung für Umweltschäden betrifft, so ist diesem

Vorbringen zu entgegnen, dass es für die Vorschreibung einer solchen an der gesetzlichen Grundlage mangelt.

Zur Stellungnahme des Andreas V. (07.02.2025)

In dieser Stellungnahme wurden keine rechtlich erheblichen Einwendungen erhoben. Mit dem Hinweis, dass aufgrund der Immissionen die Luft in Lieferung verschlechtert wird und dies für Mensch und Natur sowie das angrenzende viel genutzte Naturerholungsgebiet Schloss Klessheim gefährlich ist, werden keine eigenen subjektiv öffentlichen Rechte dargetan. Gleich verhält es sich mit den Hinweisen hinsichtlich der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der Autobahn A1 Ausfahrt Klessheim. Auch dabei handelt es sich um keine subjektiv öffentlichen Rechte (zB VwGH 21.12.2001, 2001/04/0098). Eine etwaige Parteistellung wäre daher jedenfalls mangels Erhebung von rechtswirksamen Einwendungen während der Auflagefrist verloren.

Zur Stellungnahme der Gabriele Anna W. (07.02.2025)

Mit dem pauschalen Hinweis darauf, dass das Kraftwerk erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt (insbesondere auf das Naherholungsgebiet in Klessheim) haben könnte, die Emissionen die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigen könnten, es durch die Luftverschmutzung zu Gesundheitsgefährdungen der Bevölkerung kommen könnte, sowie der Bau und Betrieb des Kraftwerks zu erhöhtem Verkehr, Lärm und Wertverlust von Immobilien in der Umgebung führen könnte, werden keine eigenen subjektiv öffentlichen Rechte dargetan. Eine etwaige Parteistellung wäre daher jedenfalls mangels Erhebung von rechtswirksamen Einwendungen während der Auflagefrist verloren.

Zur Stellungnahme der Dr. Elke M. B. (07.02.2025)

In dieser Stellungnahme werden keine eigenen subjektiv öffentlichen Rechte geltend gemacht. Mit dem Hinweis auf verkehrsbedingte Lärmbelastigungen von Anrainern, Immissionsbelastungen von Schulen etc sowie des gesamten Freilassinger Siedlungsgebietes wird keine eigene Betroffenheit dargetan. Genausowenig handelt es sich bei touristischen Gesichtspunkten um subjektiv öffentliche Rechte. Eine etwaige Parteistellung wäre daher jedenfalls mangels Erhebung von rechtswirksamen Einwendungen während der Auflagefrist verloren.

Zur Stellungnahme von Thomas und Irene S. (08.02.2025)

Die Einschreiter befürchten in ihrer Stellungnahme eine Erhöhung von Luftschadstoffen wie Stickstoffoxyde, Staub, Quecksilber, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärm. Auch werde bezweifelt, dass die geplante Anlage den neuesten Stand in Bezug auf Umweltschutz entspricht. Sollten mit dieser Stellungnahme unzumutbare Lärm- und Luftschadstoff-Belastigungen geltend gemacht werden, so ist dem inhaltlich die zuvor schon wiedergegebenen Ausführungen des umweltmedizinischen Amtssachverständigen entgegenzuhalten, nach dem die Veränderung der Bestandssituation bei den Lärmimmissionen im Bereich des Irrelevanzkriteriums liegt und es hinsichtlich Luftschadstoffen sogar zu einer Verbesserung kommen wird. Entsprechende Einwände sind daher unbegründet. Darüberhinaus ist in diesem Zusammenhang überhaupt zweifelhaft, ob rechtserhebliche Einwendungen erhoben wurden, wird doch in der Stellungnahme pauschal auf Bedenken hinsichtlich Emissionen verwiesen und keine persönliche Betroffenheit geltend gemacht.

Hinsichtlich der ebenfalls geltend gemachten Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des aktuellsten Standes der Technik, ist darauf zu verweisen, dass es sich bei der Geltendmachung einer - über den Gesundheits- und Belästigungsschutzes hinausgehenden - Minimierung von Emissionen nach dem Stand der Technik jedenfalls um eine unzulässige Einwendung von Nachbarn handelt (vgl VwGH 27.6.2003, 2002/04/0195-7).

Zur Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Berchtesgadener Land Ortsgruppe Freilassing-Ainring Saaldorf-Surheim (08.02.2025)

Gemäß § 19 Abs 11 UVP-G 2000 haben ausländische Umweltorganisationen in österreichischen UVP-Verfahren Parteistellung, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs 1 Z 1 leg cit erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und am Genehmigungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde. Die vorliegende Stellungnahme wurde von einer Kreis- bzw Ortsgruppe des Bund Naturschutz in Bayern e.V. eingebracht. Diesbezüglich ist auszuführen, dass es sich nach Auskunft der deutschen Espoo-Stelle zwar beim Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) um eine vom deutschen Umweltbundesamt als Umweltvereinigung (nach alter Rechtslage) und in Bayern als Naturschutzvereinigung anerkannte Umweltorganisation handelt. Bei den Kreis- und Ortsgruppen handelt es sich hingegen um unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. Nachdem die Stellungnahme aber dezidiert von einer solchen Kreis- bzw Ortsgruppe eingebracht wurde bzw diese auch nur vom Sprecher einer Ortsgruppe unterfertigt wurde, handelt es sich vorliegend um keine Einwendung einer im Ausland anerkannten Umweltorganisation. Folglich kommt dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Berchtesgadener Land Ortsgruppe Freilassing-Ainring Saaldorf-Surheim keine Parteistellung im vorliegenden Fall zu.

Was die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme betrifft, kann auf die Ausführungen zur inhaltlich gleichlautenden Stellungnahme des Naturschutzbundes Salzburg verwiesen werden.

Zur Stellungnahme von Alois W. (09.02.2025)

Der Einschreiter weist in seiner Stellungnahme auf die hohe Umweltbelastung in seinem Wohngebiet hin und befürchtet in seiner Stellungnahme eine zusätzliche Belastung durch Stickstoffoxyde, Staub, Cadmium und Quecksilber. Sollten mit dieser Stellungnahme unzumutbare Luftschadstoff-Belästigungen geltend gemacht werden, so ist dem inhaltlich die zuvor schon wiedergegebenen Ausführungen des umweltmedizinischen Amtssachverständigen entgegenzuhalten, nachdem es hinsichtlich Luftschadstoffen sogar zu einer Verbesserung kommen wird und folglich eine unzumutbare Belastung durch Luftschadstoffe auszuschließen ist. Die Einwendungen waren folglich als unbegründet abzuweisen.

Zur Stellungnahme von HR Prim. Dr. Peter E. (09.02.2025)

In dieser Stellungnahme wird zunächst die Ausgestaltung der Ediktsveröffentlichung kritisiert, welche demnach nicht ausreichend war, um eine fundierte Einschätzung der möglichen Risiken vornehmen zu können. Diesbezüglich ist auszuführen, dass sämtliche Unterlagen öffentlich aufgelegt wurden und der Einschreiter darauf basierend eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben hat. Eine Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechts des Einschreiters scheidet daher von

vornherein aus. Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass die Kundmachung den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 9 und 9a UVP-G 2000 sowie der §§ 44a ff AVG entsprochen hat.

Auch bei den weiteren angeführten Punkten (Zusammensetzung Brennstoffe; Warnsystem bei Störfällen; Emissionsüberwachung; Emissionsminimierung; Einhaltung EU-Grenzwerte) handelt es sich nicht um die Geltendmachung der Verletzung von subjektiv öffentlichen Rechten - wie insbesondere Gesundheits-, Belästigungs- und Eigentumsschutz - sondern vielmehr um Fragen und Anregungen von im Verfahren zu beachtenden Punkten. Eine (fachliche) Auseinandersetzung mit diesen erfolgte im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Was die konkret aufgeworfenen Holzfeinstaubablagerungen betrifft, ist schließlich inhaltlich wiederum auf die Ausführungen des umweltmedizinischen Amtssachverständigen zu verweisen, nachdem es diesbezüglich zu einer Verbesserung gegenüber der Bestandsituation kommen wird. Was die Forderung einer vermehrten Bürgerbeteiligung betrifft ist auszuführen, dass die anzuwendenden Rechtsvorschriften keine Möglichkeit der bescheidmäßigen Vorschreibung einer solchen vorsehen.

Zur Stellungnahme von Marion und Wolfgang H. (09.02.2025)

Die Einschreiter wenden sich insbesondere gegen eine vorhabensbedingte weitere Luftverschmutzung durch Holzstaub und Luftschadstoffen. Diesbezüglich ist wiederum auf die Ausführungen des umweltmedizinischen Amtssachverständigen zu verweisen, nachdem es diesbezüglich zu einer Verbesserung gegenüber der Bestandsituation kommen wird. Die entsprechende Einwendung war daher als unbegründet abzuweisen. Was die übrigen Forderungen betrifft, so wurden damit nicht die Verletzung von subjektiv öffentlichen Rechte dargelegt.

Zur Stellungnahme von Walter & Gertraud J. (10.2.2025)

Mit der Forderung, dass die Wassermenge nicht verringert und die Wasserqualität durch das Projekt nicht verschlechtert werden dürfe, wurden keine subjektiv öffentlichen Rechte dargelegt (vgl zur insofern vergleichbaren GewO VwGH 30.6.2004, 2002/04/0072). Eine allfällige Parteistellung wurde daher jedenfalls mangels Erhebung von zulässigen Einwendungen während der Auflagefrist verloren.

Zur Stellungnahme von Wolfgang W. (10.2.2025)

Bei den angeführten Punkten handelt es sich nicht um die Geltendmachung der Verletzung von subjektiv öffentlichen Rechten - wie insbesondere Gesundheits-, Belästigungs- und Eigentumsschutz - sondern vielmehr um Fragen und Anregungen von im Verfahren zu beachtenden Punkten. Diese wurden fachlich im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens geprüft. Was etwaige Forderungen nach Projektänderungen betrifft (Verzicht auf Abfallarten, weitere Emissionsminderungen etc.) ist in rechtlicher Hinsicht einerseits darauf hinzuweisen, dass es sich bei UVP-Verfahren um antragsbedürftige Verwaltungsverfahren handelt und folglich der Verfahrensgegenstand durch den Projektwerber festgelegt wird und eine Abänderung des Verfahrensgegenstandes seitens der Behörde nicht möglich ist. Auch ist auf die Rechtsprechung des VwGH zu verweisen, nachdem Einwendungen unzulässig sind, die sich auf die (über den Gesundheits- und Belästigungsschutz hinausgehende) Minimierung von Emissionen beziehen (VwGH 27.6.2003, 2002/04/0195-7). Dementsprechend wurde eine allfällige Parteistellung jedenfalls mangels Erhebung von zulässigen Einwendungen während der Auflagefrist verloren.

Zur Stellungnahme von Edward R. (10.02.2025)

Der Einschreiter befürchtet einen signifikanten Anstieg der Luftschadstoffbelastung in der Region, was gesundheitsschädliche Auswirkungen haben könne. Auch führe die vorhabensbedingte Lärmbelastung durch den LKW-Verkehr zu zusätzlicher Lärmbelästigung der Anwohner. In inhaltlicher Hinsicht kann dazu wiederum auf die Ausführungen des umweltmedizinischen Amtssachverständigen verwiesen werden, nachdem die Veränderung der Bestandssituation bei den Lärmimmissionen im Bereich des Irrelevanzkriteriums liegt und es hinsichtlich etwaiger Luftschadstoffe sogar zu einer Verbesserung gegenüber der Bestandssituation kommt. Eine etwaige Gesundheitsgefährdung bzw unzumutbare Belästigung liegt folglich nicht vor. Darüberhinaus hat der Einschreiter damit im Sinne der Rechtsprechung des VwGH keine eigenen subjektiv-öffentlichen Rechte geltend gemacht, sondern einen das „gesamte (umgebende) Gebiet“ umfassenden Belästigungsschutz (VwGH 24.1.1980, 1115/97).

Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch zu den ebenfalls aufgeworfenen verkehrstechnischen Gesichtspunkten erwähnt, dass es sich hierbei keinesfalls um zulässige Einwendungen handelt (vgl zB VwGH 21.12.20001, 2001/04/0098). Gleich verhält es sich mit den aufgeworfenen Vorhabensalternativen. Auch dabei handelt sich um kein subjektiv öffentliches Recht iSd Rechtsprechung des VwGH (VwGH 23. 05. 2007, 2005/03/0094).

Zur Stellungnahme der Landesumweltanwältin (10.2.2025)

In dieser Stellungnahme wurde zunächst auf vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Fernwirkung) und Auswirkungen durch die Beleuchtung (Bewegungsmelder) hingewiesen. Diesbezüglich ist einhergehend mit der Amtssachverständigen für Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft auf die vorgesehenen vorhabensimmanenten Maßnahmen sowie entsprechend vorgeschriebene Nebenbestimmungen (hinsichtlich Begrünung und Beleuchtung) zu verweisen. Unter Einbeziehung dieser ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der entsprechenden naturschutzfachlichen Schutzgüter zu rechnen. Weiter weist die Landesumweltanwältin auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Einhaltung der ab 2030 geltenden Immissionsgrenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie der EU hin und kritisiert die Immissionsprognose hinsichtlich Luftschadstoffen. Dem sind die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Klimaschutz entgegenzuhalten, nach denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Einhaltung der ab 2030 geltenden Immissionsgrenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie der EU plausibel sind und ferner die Forderung nach Annahme deutlich höherer verkehrsbedingter Emissionen für die Immissionsprognose fachlich nicht nachvollzogen werden könne. Die Immissionsbelastung für verkehrsinduzierte Luftschadstoffparameter an verkehrsnahen Standorten im Bundesland zeigt demnach laut Luftgütebericht des Landes Salzburg einen eindeutig rückläufigen Trend. Was die monierte Nichteinhaltung der BVT-Schlussfolgerung Abfallverbrennung betrifft, ist ebenfalls auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Klimaschutz zu verweisen. Demnach lassen die BVT-Schlussfolgerungen sowohl die Abgasreinigungstechnik der Trockensorption als auch der Nasswäsche zu. Die Anmerkung in den BVT-Schlussfolgerungen „Aufgrund der geringen Wasserverfügbarkeit, z. B. in trockenen Gebieten, kann es zu Einschränkungen der Anwendbarkeit kommen.“ lassen demnach nicht den Schluss zu, dass in Gebieten mit ausreichendem Wasser ein Nasswäscher zwingend zur Anwendung kommen muss. Die im Projekt beschriebene Abgasreinigungstechnik entspricht daher dem Stand der Technik. Auch dem Hinweis auf die in der Zwischenzeit in Kraft getretene AVV 2024 wird nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Klimaschutz durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben entsprochen. Weiters wurden seitens der Landesumweltanwältin die Richtigkeit der Darstellung der Lärm-Bestandssituation kritisiert und eine nicht ausreichende Nachvollziehbarkeit erkannt. Diesem Vorbringen sind die Ausführungen des Amts-

sachverständigen für Verkehrslärm entgegenzuhalten, nachdem die Berechnungen des Verkehrslärmes auf öffentlichen Straßen nach den geltenden Rechenvorschriften (zB RVS 04.01.11 und RVS 04.02.11) erfolgt und folglich nachvollziehbar ist. Ferner kritisiert die Landesumweltschutzanwältin die Nichteinhaltung der Abfallhierarchie gem AWG 2002 bzw dass insbesondere Holz einer Wiederverwendung und einem Recycling zugeführt werden kann, während die energetische Verwertung bereits gebundenes CO₂ neuerlich freisetzt. Dem können die Ausführungen des abfalltechnischer Amtssachverständigen entgegengehalten werden, der insofern auf die Recyclingholzverordnung und die AVV 2024 verweist, welche hierzu detaillierte Vorgaben bzgl. stofflicher bzw. thermischer Verwertung enthalten und die eingehalten werden.

Schließlich erhebt die Landesumweltschutzanwältin noch die Einwendungen des Naturschutzbundes Salzburg zu eigenen Einwendungen weshalb auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden kann.

Zur Stellungnahme von Johannes G. (10.02.2025)

In dieser Stellungnahme wird zunächst die Ausgestaltung der Ediktsveröffentlichung kritisiert, welche demnach nicht ausreichend war. Diesbezüglich ist auszuführen, dass sämtliche Unterlagen öffentlich aufgelegt wurden und der Einschreiter darauf basierend eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben hat. Eine Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechts des Einschreiters scheidet daher von vornherein aus. Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass die Kundmachung den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 9 und 9a UVP-G 2000 sowie der §§ 44a ff AVG entsprochen hat.

Die weiteren Punkte in dieser Stellungnahme betreffen vorwiegend Fragen, welche im weiteren Verfahrensablauf bzw im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens berücksichtigt wurden. Wenn damit darüber hinaus etwaige Gesundheitsgefährdungen bzw unzumutbare Belästigungen des Einschreiters (insbesondere Lärm) geltend gemacht werden sollen, so ist auf die bereits zuvor wiedergegebenen Ausführungen des umweltmedizinischen Amtssachverständigen zu verweisen, nachdem die Veränderung der Bestandssituation bei den Lärmimmissionen im Bereich des Irrelevanzkriteriums liegt und es hinsichtlich etwaiger Luftschadstoffe sogar zu einer Verbesserung gegenüber der Bestandssituation kommt. Ein entsprechender Einwand ist daher unbegründet.

Zur Stellungnahme von Peter E. (10.2.2025)

In dieser Stellungnahme wird zunächst auf die Überdimensionierung der Anlage und die durch den vorhabensbedingten Verkehr erhöhte Lärm- und Luftschadstoffbelastung hingewiesen, welche massive Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung bewirken können. Diesbezüglich ist wiederum auszuführen, dass die Geltendmachung anderer als eigener subjektiv-öffentlicher Rechte Nachbarn nicht zusteht und dementsprechend Einwendungen, welche sich auf das gesamte umgebende Gebiet beziehen als unzulässig zu qualifizieren sind und folglich eine etwaige Parteistellung nicht aufrecht zu erhalten vermögen (zB VwGH 24.1.1980, 1115/97; 18.10.1988, 88/04/0073). Dem Vorbringen muss jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechts behauptet wird und ferner, welcher Art dieses Recht ist (vgl zB VwGH 19.03.2003, 99/04/0034). Es bedarf einer konkreten - und nicht bloß impliziten - Aussage, in welchem subjektiven Recht der Einschreiter verletzt zu sein behauptet (VwGH 24.10.2018, Ra 2018/04/0165). Die allgemeinen Ausführungen in Bezug auf den Gesundheitsschutz entsprechen diese Ausführungen nicht. Selbst bei gegenteiliger Ansicht kann inhaltlich auf die bereits wiedergegebenen Ausführungen des umweltmedizinischen Amtssachverständigen

digen verwiesen werden, nachdem die Veränderung der Bestandssituation bei den Lärmimmissionen im Bereich des Irrelevanzkriteriums liegt und es hinsichtlich etwaiger Luftschadstoffe sogar zu einer Verbesserung gegenüber der Bestandssituation kommt. Ein entsprechender Einwand wäre daher als unbegründet abzuweisen. Was die behaupteten Verstöße gegen europäische Umwelt- und Immissionsrichtlinien betrifft ist auszuführen, dass nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens solche nicht vorliegen und darüber hinaus auch aus diesen kein subjektiv öffentliches Recht in einem Projektgenehmigungsverfahren für Nachbarn ableitbar wäre. Gleich verhält es sich mit der behaupteten fehlenden Alternativenprüfung. Auch dabei handelt sich um kein subjektiv öffentliches Recht iSd Rechtsprechung des VwGH (VwGH 23. 05. 2007, 2005/03/0094). Was die behaupteten notwendigen Verkehrsbeschränkungen als Folge der erhöhten Schadstoffbelastung betrifft ist auszuführen, dass solche keinesfalls Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind. Auch ist daraus keinesfalls ein subjektiv öffentliches Recht des Einschreiters abzuleiten. Schließlich ist zur geforderten verbindlichen Versicherungspflicht auszuführen, dass für die Vorschreibung einer solchen die gesetzliche Grundlage fehlt und dies folglich nicht von der ha Behörde vorgeschrieben werden kann.

Zur Stellungnahme von Dr. Maria d. S. N. M. (10.2.2025)

Diese ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit der vorgenannten Stellungnahme, sodass auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann.

Zur Stellungnahme von Paula E. (10.2.2025)

Diese ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit der vorvorgenannten Stellungnahme, sodass auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann.

Zur Stellungnahme von Wolfgang und Dagmar F. (10.2.2025)

Die Einschreiter kritisieren zunächst die Erhebung und Dokumentation der Immissions-Istsituation. Diesem Einwand sind die Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Klimaschutz, Gewässerschutz, Betriebs- und Bau- lärm/Gewerbetechnik/Erschütterungen, Verkehrslärm sowie Umweltmedizin entgegenzuhalten, welche allesamt bestätigten, dass die angewendeten Methoden dem Stand der Technik bzw Wissenschaft entsprechen. Was die behaupteten Gesundheitsgefährdungen insbesondere durch Luftschadstoffe betrifft, so ist auf die Ausführungen des umweltmedizinischen Amtssachverständigen zu verweisen, nach dem von einer Verbesserung gegenüber der Bestandssituation auszugehen ist. Diese beiden Einwände sind daher unbegründet. Was die Befürchtungen einer Überschreitung der flächenwidmungsgemäß erforderlichen Grenzwerte betrifft, ist auszuführen, dass Nachbarn vor der „Unzumutbarkeit“ der Lärmbelastung durch das UVP-G 2000 bzw den mitanzuwendenden Genehmigungsbestimmungen geschützt sind. Eine solche Unzumutbarkeit liegt im vorliegenden Fall gerade nicht vor, ist doch nach den Ausführungen des umweltmedizinischen Amtssachverständigen die Veränderung der Bestandssituation bei den Lärmimmissionen im Bereich des Irrelevanzkriteriums. Es kommt demnach zu keinerlei Immissionen mit besonders belästigender Geräuschcharakteristik (tonale, impulshaltige oder informationshaltige Geräusche) in der Betriebsphase. In der Bauphase können sich zwar einzelne Geräusche vom Bestand abheben, die Anhebung beträgt vorübergehend unter 4 dB und hält damit die Werte der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung - BStLärmIV - ein. Was die übrigen in der Stellungnahme aufgeworfenen Punkte betrifft, so wird damit nicht die Verletzung von subjektiv öffentlichen Rechten aufgezeigt. Sie wurden jedoch fachlich im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens beantwortet. Was den entsprechenden Einwand hinsichtlich des häufigen Ein-

satzes der Notstromanlage (1h alle 12 Stunden) und die dadurch entstehenden Emissionen betrifft, so ist dem die Ausführungen des elektrotechnischen Amtssachverständigen entgegenzuhalten, nachdem es sich hierbei um eine Fehlinterpretation handeln dürfte und das projektgemäß vorgesehene Testintervall von 1x/Monat ein übliches Intervall für die Überprüfung von Netzersatzanlagen/Notstromanlagen darstellt.

Zur Stellungnahme bzw dem Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung der Stadt Freilassing (10.2.2025)

Die Stadt Freilassing gründet Ihre Parteistellung zunächst darauf, dass aufgrund teleologischer Überlegungen die in § 19 Abs 3 UVP-G 2000 gemachte Einschränkung auf „unmittelbar [an die Standortgemeinde] angrenzende österreichische Gemeinden“ unangewendet zu bleiben habe. Dem ist jedoch die insofern eindeutige Rechtsprechung des VwGH entgegenzuhalten, nach der ausländischen Gemeinden gemäß § 19 Abs 3 UVP-G 2000 gerade keine Parteistellung zukommt. Diesbezüglich hat der VwGH auch eindeutig festgehalten, dass die Einschränkung der Gemeinde-Parteistellung auf österreichische Gemeinde keineswegs Art 7 Abs 1 und 2 der UVP-RL (und folglich auch der Aarhus Konvention) widerspricht (vgl VwGH 24.08.2011, 2010/06/0002). Die Geltendmachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen (vgl § 19 Abs 3 letzter Satz UVP-G 2000) steht der Stadt Freilassing daher nicht zu. Die entsprechenden Ausführungen sind folglich als allgemeine Stellungnahme während der Auflagefrist zu qualifizieren, welche für die Frage der Parteistellung unerheblich ist. Die Abgabe einer (bloßen) Stellungnahme begründet keine darüber hinausgehenden (Parteien)rechte (so auch *Altenburger* in *Altenburger*, Umweltrecht² § 9 UVP-G Rz 35; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 9 Rz 34). Für die Aufrechterhaltung/Erlangung der Parteistellung ist vielmehr die Erhebung rechtserheblicher Einwendungen während der Auflagefrist notwendig.

Soweit die ausländische Gemeinde die Kriterien für die Parteistellung nach § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 oder nach den Materiengesetzen erfüllt, kann sie die dort angeführten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (US 31. 05. 2012, 1A/2009/6-170 *Heiligenkreuz II*; US 11. 06. 2010, 1A/2009/6-142 *Heiligenkreuz*). Darauf zielt offenbar auch das Vorbringen ab, nachdem die Stadt Freilassing Nachbarin und Eigentümerin von näher aufgezählten Grundstücken samt diverser Einrichtungen (Grundschule, Mittelschule, Schul- und Freizeitsportanlage, Kindertagesstätten, Jugendzentrum, Naherholungsgebiet) ist, die von den Umweltauswirkungen des Projekts betroffen sind. Diesbezüglich ist auszuführen, dass die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, als Nachbarn iSd § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 gelten. Unter diesen Einrichtungen sind jedenfalls auch Kindergärten und Schulen zu verstehen (VwGH 24. 05. 2006, 2003/04/0159), nicht jedoch ein Naherholungsgebiet. Diese Inhaber gelten (unabhängig von einer etwaigen eigenen Nachbarstellung) als Nachbarn zur Wahrung des Schutzes der sich dort vorübergehend aufhaltenden Personen (Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen iSd Abs 1 Z 1), sodass die Stadt Freilassing grundsätzlich Einwendungen hinsichtlich Gesundheits-/Lebensgefährdungen bzw unzumutbarer Belästigungen der entsprechenden Benutzer dieser Einrichtungen erheben kann. Dies ist im vorliegenden Fall freilich unterblieben. Aus der Stellungnahme der Stadt Freilassing vom 10.02.2025 ist nicht ersichtlich welche Einrichtungen durch welche Immissionen gefährdet oder belästigt werden sollen. Vielmehr wird darin zusammengefasst pauschal von Umweltbelastungen für das Freilassinger Stadtgebiet bzw davon gesprochen, dass sich all diese Grundstücke im Einfluss- und Immissionsbereich des Projekts befinden, womit die Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Eigentum und sonstige dingliche Rechte verletzt sind. Mit diesem pauschalen Vorbringen wird jedoch gerade keine wirksame Einwendung im Sinne der Rechtsprechung des VwGH erhoben (vgl dazu etwa VwGH

24.1.1980, 1115/97; VwGH 21.9.1993, 93/04/00017). Schließlich könnte der Stadt Freilassing auch noch unter dem Titel ihrer eigenen dinglichen Rechte an den besagten Grundstücken Parteistellung zukommen bzw diese aufrechterhalten worden sein. Eine Gefährdung von dinglichen Rechten scheint im vorliegenden Sachverhalt freilich ausgeschlossen zu sein, kann doch nach der Rechtsprechung des VwGH eine solche nur dann gegeben sein, wenn das Vorhaben das dingliche Recht über eine bloße Minderung des Verkehrswerts hinaus in seiner Substanz bedroht. Bei bloßer Gefährdung wirtschaftlicher Interessen - zB allenfalls drohender Wertverlust einer Liegenschaft - besteht demgegenüber keine Parteistellung (vgl etwa VwGH 26. 02. 2016, Ro 2014/03/0004). Ein solch geforderter Substanzverlust ist nach ha Dafürhalten im vorliegenden Fall auszuschließen, weshalb eine darauf gegründete Parteistellung im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Zusammengefasst kann daher zur Parteistellung der Stadt Freilassing ausgesprochen werden, dass diese nicht als Gemeinde iSd § 19 Abs 3 UVP-G 2000 anzusehen ist und ihr folglich unter diesem Titel keinesfalls Parteistellung zukommt. Die Geltendmachung der darin genannten Schutzgüter (Einhaltung von Umweltschutzvorschriften oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen) scheidet daher von vornherein aus. Ebenfalls ist es denkunmöglich, dass die Stadt Freilassing in ihren dinglichen Rechten an Liegenschaften iSd § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 gefährdet ist, sodass auch diesbezüglich eine Parteistellung von vornherein ausscheidet. Was ihre Stellung als Inhaberin von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (Schulen/Kindergarten) betrifft, so kann der Stadt Freilassing grundsätzlich Parteistellung zukommen. Mangels Erhebung von entsprechenden und darauf bezogenen wirksamen Einwendungen während der Auflagefrist ist sie diesbezüglich jedoch präkludiert und hat die Parteistellung verloren. Schließlich sind auch keine anderen mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften nach § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 ersichtlich, aus denen eine Parteistellung der Stadt Freilassing abzuleiten wäre.

Unabhängig davon, soll inhaltlich darauf hingewiesen werden, dass nach den schlüssigen Ausführungen des umweltmedizinischen Amtssachverständigen eine Lebens- und Gesundheitsgefährdung bzw eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Luftschadstoffe, Elektromagnetische Felder, Licht und Erschütterungen für die entsprechend geschützten Personen in Schulen/Kindergärten etc auszuschließen sind, sodass entsprechende (rechtserhebliche) Einwendungen ohnedies inhaltlich abzuweisen gewesen wären.

D.7 Zu Spruchpunkt V (Kosten)

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist die Kostenentscheidung von der Hauptsache trennbar und kann daher auch Gegenstand eines gesonderten Bescheides sein (vgl bloß VwGH 01.04.2008 2003/06/0128). Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

E. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Salzburger Landesregierung (Anschrift: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Postfach 527, 5010 Salzburg) einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Zahl und Datum dieses Bescheides)
- die Bezeichnung der Behörde die diesen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.salzburg.gv.at/kommunikation/rechtliche-hinweise>

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise:

1. Die Beschwerde ist - abgesehen von einer etwaigen in § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz vorgesehenen Gebührenbefreiung - mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUN-DATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.
2. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landesregierung:

Mag.Dr. Michael Höllbacher

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wilhelm-Spazier-Str. 2a, 5020 Salzburg, als Vertreter der Kaindl Energy GmbH; die vidierten Projektunterlagen werden mit dem gesonderten Kostenbescheid übermittelt, Zustellung RSb (dual)
2. Landesumweltanwaltschaft Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
3. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern
4. Gemeinde Wals-Siezenheim, Herrn Bürgermeister Andreas Hasenöhr, Hauptstraße 17, 5071 Wals-Siezenheim, als Standortgemeinde, mit dem Ersuchen, den Genehmigungsbescheid 8 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sowie die beigelegte Kundmachung an der Amtstafel 8 Wochen anzuschlagen und diese nach Ablauf der Frist mit Anschlagsvermerk versehen an die ha UVP-Behörde rückzuübermitteln, Zustellung RSb (dual)

5. Wirtschaftskammer Salzburg, Herrn Stabstellenleitner Dr. Christoph Fuchs, Julius-Raab-Platz 1, 5020 Salzburg, als Standortanwalt, Zustellung RSb (dual)
6. Uwe Paschke, Höglstraße 24, 83395 Freilassing, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein (dual)
7. KURATORIUM DER PETER-PFENNINGER-SCHENKUNG LIEFERING, Büro und Verwaltung im Peter Pfenninger Haus, Gerhard Hatheier, Törringstr. 2, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
8. Naturschutzbund Salzburg, Museumplatz 2, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
9. Andreas Veit, E-Mail
10. Gabriele Anna Wallner, E-Mail
11. Dr. Elke Michel-Blagrove, Lohenstraße 13, 83395 Freilassing, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein (dual)
12. Thomas Seitinger, Saalachstraße 84a, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
13. Irene Seitinger, Saalachstraße 84a, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
14. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Freilassing-Ainring, Saaldorf-Surheim, Schulstraße 15, 83395 Freilassing, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein (dual)
15. Alois Wallner, Lieferinger Hauptstraße 38, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
16. HR Prim. Dr. Peter Erhart, Saalachstraße 96, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
17. Marion Heise, Walserweg 8, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
18. Wolfgang Heise, Walserweg 8, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
19. Walter Jäger, Lieferinger Hauptstraße 16, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
20. Gertraud Jäger, Lieferinger Hauptstraße 16, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
21. Wolfgang Wagner, Weildorfer Straße 21, 83395 Freilassing, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein (dual)
22. Edward Rendl, Rottweg 11, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
23. Johannes Göschl, Saalachstraße 78, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
24. Peter Eckl, Wiesbach 10, 83404 Ainring, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein (dual)
25. Dr. Maria del Sol Naranjo Moreno, Gewerbestraße 24, D-83404 Ainring, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein (dual)
26. Paula Eckl, Wiesbach 10, 83404 Ainring, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein (dual)
27. Wolfgang Fliegel, Rottweg 47, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
28. Dagmar Fliegel, Rottweg 47, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
29. Stadt Freilassing, Herrn Bürgermeister Markus Hiebl, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein (dual)
30. Landratsamt Berchtesgadener Land, Herrn Hannes Angerer, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Deutschland, als Kontaktstelle für die Espoo-Konvention, Internationaler Rückschein (dual)
31. Referat Umweltbezogenes Anlagenrecht, Mag. Theresa Resch, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als mitwirkende Behörde nach dem AWG, Intern
32. Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, Zustellung RSb (dual)
33. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilung V/11 Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Stubenbastei 5, 1010 Wien, E-Mail
34. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, E-Mail